6 v 40 B.
Ap
J. Can. J
827 m
Goetz

<36606329240014

<36606329240014

Bayer. Staatsbibliothek

Die Ehe

aus dem Gesichtspunkte der Natur, der Moral und der Kirche

betrachtet

von

D. Johann Christian Gottfried Jörg,

ordentl. öffentlich. Professor der Geburtshülfe an der Universität zu Leipzig, Obergeburtshelfer und Director der daselbst befindlichen Entbindungsschule, und mehrer gelehrten Gesellschaften Mitgliede

und

D. Heinrich Gottlieb Tzschirner,

Pastor an der Thomaskirche zu Leipzig, Professor der Theologie, Superintendent und Consistorialassessor.

Leipzig, 1819.

in der Baumgärtnerschen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die nachfolgende Schrift hat ihre Entstehung auf eine sehr natürliche Weise erhalten und deswegen ist es auch nicht nöthig, daß die Verfasser ihr Erscheinen viel und lang entschuldigen. Eigentlich kann man der Zeit an ihrem Entstehen mehr Theil beimessen, als dem Willen der Autoren: denn wir beide sind mehr durch äußere, als durch innere Veranlassung angetrieben worden, unsere Stimme über das Geschlechtliche des Menschen und über die Ehe im Publikum vernehmen zu lassen. Mir schien es nothwendig, daß sich ein Arzt und Naturforscher über das menschliche Geschlechtswesen erklärte, die neuern Fortschritte der Physiologie über diesen hochwichtigen Punkt der somatischen Menschenkunde den Gesetzgebern, den Geistlichen und Juristen, und überhaupt allen Gebildeten mittheilte, damit alle die widerrechtlichen, nachtheiligen und zweckwidri-

gen Einrichtungen in selbigem erkennen und um so bereitwilliger zu deren Abhülfe beitragen möchten. Als Arzt und Geburtshelfer habe ich sehr häufig Gelegenheit gehabt, zu sehen, wie glücklich viele Menschen durch die Ehe werden können, wie aber auch diese Verbindung unendliches Unglück zu verbreiten im Stande sey, wenn selbige zwischen zwei Personen geschlossen wird, denen die gegenseitige Brauchbarkeit zur Erreichung der ehelichen Zwecke abgeht. Als ärztlicher Director einer Entbindungsanstalt wurde ich leider! fast täglich gewahr, daß die natürliche Geschlechtsbefriedigung nebst der Zeugung außer der Ehe auch viel viel Unrecht gegen das Kind und gegen das uneheliche Weib erzeuge, und daß die Gesetze dies größtentheils begünstigen und befördern. Mein Freund, Herr Superintendent Dr. Tzschirner lernte durch seine Aemter die ehelichen Verhältnisse und den Einfluß, welchen die bestehenden Ehegesetze auf dieselben äußern, kennen und es war natürlich, daß wir uns in Erholungsstunden auch über diese menschliche Angelegenheit besprachen, und nach und nach nicht allein den Entschluß faßten, sondern auch ausführten, unsere Ansichten und unsere Wünsche von und für die Ehe öffentlich auszusprechen.

Mein Beitrag zu der Schrift enthält besonders das Physiologische und was unmittelbar aus demselben resultirt. Er erstreckt sich von Seite 1 bis 208. Wenn ich aber oft in meiner Arbeit von der somatischen Basis des menschlichen Geschlechtswesens hinüber ins Bürgerliche oder Kirchliche gezogen wurde, lag der Grund nicht etwa blos in meinem Willen, sondern in der Beschaffenheit der Sache selbst. Ich mußte mich auch bis auf jene Gebiete verbreiten, wenn das Unhaltbare mancher bürgerlichen oder kirchlichen Anordnung deutlich gezeigt werden sollte. Besonders führten mich mehrere Male ganz natürliche Schlüsse aus der wahren Natur des Geschlechtlichen zu der Erklärung, daß mehrere weltliche und kirchliche Ehegesetze, und mehrere das Geschlechtswesen betreffende Einrichtungen zweckwidrig und falsch seyen. Aber eben weil dieser Tadel als eine richtige Folgerung aus richtigen Vordersätzen erscheint, hoffe ich, wird und soll man auch an ihm nichts Tadelnswerthes finden. Ich versichere übrigens, daß ich es damit nicht anders, als gut gemeint habe und daß ich mich freuen werde, wenn die Gesetzgeber meine Darstellung des Geschlechtlichen überhaupt und der Ehe

insbesondere nicht ganz unbeachtet lassen sollten, und wenn also auch hier nur die wahre Natur des Menschen durch die Gesetze veredelt ins Bürgerthum und in die Kirche übertreten könnte.

Was von Seite 209 an bis zum Schlusse der Schrift über die Kirche in ihrem Verhältnisse zu der Ehe gesagt ist, gehört meinem Freunde, Herrn Superintendent Dr. Tzschirner, welcher durch seine Mittheilungen theils der Kirche ihren wohlthätigen Einfluß auf das eheliche Verhältniß sichern, theils aber auch auf die Mängel und Mißgriffe nicht nur des katholischen, sondern auch des protestantischen Eherechtes hinweisen wollte.

Leipzig,
im Januar
1819.

Dr. Jörg.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

Ueber das Geschlechtliche im Menschen. . . . S. 1—17

Erstes Kapitel.

Das Weib in körperlicher, psychischer und moralischer Hinsicht. . . . . — 18—53

Zweites Kapitel.

Der Mann in somatischer, psychischer und moralischer Hinsicht. . . . . — 54—86

Drittes Kapitel.

Der Mann und das Weib mit ihren Geschlechtsfunctionen im Staate. . . . . — 87—124

Viertes Kapitel.

Von der Ehe. . . . . — 125—156

Fünftes Kapitel.

Von der gerichtlichen Scheidung der Ehe. — 157—183

Sechstes Kapitel.

Von den verbotenen Graden. . . . . —184—202

Nachtrag.

Einige Folgerungen für uncheliche Schwangere zu Gunsten der Ehe. . . . . — 203—208

Die Kirche in ihrem Verhältnisse zu der Ehe. . . . . S. 209—294

I.

Die Schranken der Staatsgewalt in der Gesetzgebung und Aufsicht über die Ehe. . — 211—221

II.

Die Fähigkeit der Kirche, auf die Ehe einzuwirken und die Bedeutsamkeit ihres Einflusses. . . . . — 222—242

III.

Die Irthümer und Mißgriffe der Kirche in ihren Urtheilen und Anordnungen über die Ehe und deren nachtheilige Folgen. . . — 242—268

IV.

Entwurf einer Eheordnung nach den Grundsätzen des Protestantismus und des natürlichen Rechtes. . . . . — 268—294

Einleitung.

Ueber das Geschlechtliche im Menschen.

Die Ehe, als eine unmittelbare Folgerung aus der Geschlechtsverschiedenheit der Menschen, wird nie gehörig begriffen werden, so lange nicht das Geschlechtliche in der Natur enträthselt ist, die Begriffe, Geschlechtstrieb und Geschlechtsverrichtung bestimmt sind und der Unterschied zwischen Mann und Weib hinreichend auseinander gesetzt worden. Weder der Theologe, noch der Rechtsgelehrte lernt das Wesen des Geschlechtlichen gehörig kennen und doch haben beide öfters in den Angelegenheiten desselben zu urtheilen und zu handeln. Jeder von diesen, ja jeder gebildete Mann muß daher auf alle Weise über dieses wichtige Kapitel der Menschenkunde genauere Aufschlüsse wünschen, und in so fern meine Kräfte selbige gestatten, sollen sie hier als Einleitung zur Kenntniß des Weibes und Mannes gegeben werden.

Daß der Mensch in zwei verschiedenen Formen, in der männlichen und weiblichen existire, ist eine bekannte Sache. Die Ursache dieser Verschiedenheit, dieser Trennung des menschlichen Körpers in zwei so verschiedene Gestalten, scheint weniger allgemein bekannt

geworden zu seyn, doch ist sie keine andere, als die Fortpflanzung des Menschen selbst. Die Natur bedurfte zu dieser so wichtigen Verrichtung vieler und verschiedener Organe und Ein Mensch vermochte einen so mannigfaltigen und so verschiedenen Apparat von Werkzeugen nicht, in sich zu vereinigen. Die sämmtlichen Geschlechtsorgane, die zur Hervorbringung neuer Sprößlinge erforderlich sind, wurden daher auf zwei Individuen vertheilt, und indem dadurch jedem Theilnehmer besondere Verrichtungen bei der Zeugung angewiesen wurden, entstanden Mann und Weib, und zugleich die geschlechtlichen Beziehungen und Verhältnisse zwischen beiden.

Der Mensch sowohl als das Thier ist rücksichtlich seiner übrigen Organe und ihrer Verrichtungen an kein anderes Individuum seines Gleichen gebunden; er kann für sich allein Nahrung zu sich nehmen, selbige verdauen und sich aneignen, er kann ausdünsten, sich bewegen, schlafen, denken ꝛc. und in diesen Hinsichten bildet jeder für sich ein vollständiges, geschlossenes Ganze, ein selbstständiges Wesen. Alles, was der menschliche Körper, außer den Geschlechtsverrichtungen, vermag, kann er ohne Hülfe eines andern Menschen vollbringen. Nicht so verhält es sich mit der Zeugung neuer Individuen. Die sämmtlichen Geschlechtsorgane, die hierzu erfordert werden, finden sich nur im Manne und Weibe zugleich vollständig; durch beide wird erst das Ganze, die Kette geschlossen.

Geschlechtlich machen daher beide, Mann und Weib, nur einen vollkommenen, selbstständigen Menschen aus und daher vermögen auch in dieser Hinsicht erst zwei Individuen soviel, als hinsichtlich der Verdauung, der Bewegung u. s. w. ein einzelner Mensch auszurichten im Stande ist.

Aber eben weil zur vollkommenen Geschlechtsverrichtung, zur Erzeugung neuer Individuen, zwei Wesen, ein männliches und ein weibliches unumgänglich nothwendig sind, erscheint auch dieser Act als der bedeutendste und höchste in der thierischen und vegetabilischen Welt. Er ist nicht allein der, welcher den größten Apparat von Organen in Anspruch nimmt, sondern welcher auch nur in den besten und kräftigsten Lebensjahren gedeihen kann. Somatisch steht daher in der ganzen organischen Schöpfung nichts höher als die Zeugung. In dieser Verrichtung ist aber auch die erste schöpferische Kraft der Natur auf die Pflanzen und Thiere selbst, obgleich modificirt, übergetragen worden. Ohne mich in streitige Puncte rücksichtlich der ersten Entstehung der Pflanzen und Thiere, einzulassen, kann ich doch den Satz mit Gewißheit aufstellen, daß alle Organismen einmal geschaffen werden mußten; aber ich darf auch zugleich mit hinzufügen, daß die Natur die höhern Pflanzen und Thiere nicht mehr unmittelbar hervorbringt, sondern daß die jüngern Sprößlinge derselben immer nur durch die Aeltern ihres Gleichen gezeugt werden. Der Adami-

tische Schöpfungsact nebst dem Paradiese kehrt auf diesem Planeten nicht wieder zurück und doch fehlt es weder an Menschen, Thieren noch an Vegetabilien. Gott trug seine schöpferische Kraft modificirt und der relativen Vollkommenheit der verschiedenen Organismen angepaßt, auf seine Bürger des Pflanzen- und Thierreichs selbst über und machte seine Schöpfung dadurch zu einer immer fortdauernden, daß er die Geschlechter immer neue Geschlechter hervorzubringen bestimmt und angewiesen hat.

Diese fortwaltende, schöpferische, zeugende Kraft der Organismen, diese stets neu modificirte Fortsetzung der Urschöpfung, wodurch die Natur immer wieder von Neuem verjüngt wird, erscheint uns bei genauerer Betrachtung nicht allein als der höchste physiologische Act des organischen Körpers, sondern auch als dem Menschen somatisch und moralisch auf das Tiefste eingeprägt. Damit aber der Wille der Natur, die Zeugung neuer Individuen, um so sicherer erfüllt werde, sind die Geschlechtsverrichtungen körperlich mit dem höchsten Wohlgefühle in ihrer Ausübung ausgestattet worden. Vorzüglich veredelt erscheint das Geschlechtliche im Menschen, da dasselbe in ihm in allen Stadien mit der Liebe verwebt seyn soll. Nichts regt und treibt den Menschen während der zeugungsfähigen Jahre so, nichts macht ihn körperlich und moralisch glücklicher und unglücklicher, nichts stellt ihn körperlich höher und tiefer, als das Geschlechtliche. Es bieten

die Geschlechtsbeziehungen für den Menschen eine Sphäre dar, in welcher er sich bis zu den Engeln zu erheben, aber auch bis zum Viehe zu erniedrigen vermag. Was macht glücklicher auf dieser Welt, als eine glückliche Ehe, gesegnet mit gesunden Kindern? Und was zerwühlt, zerfleischt und vernichtet den Menschen mehr, als unglückliche Geschlechtsverhältnisse und namentlich als unglückliche Liebe? Wie viele wurden dadurch ins frühe Grab gestürzt, nachdem sie längere Zeit ein leidenvolles Leben erduldet?

Die meisten thierischen Verrichtungen des menschlichen Körpers sind im höchsten Grade egoistisch eingerichtet, indem sie nur die Fortdauer und Existenz desselben bezwecken. Wir essen und trinken, um uns zu ernähren, wir dünsten aus, bewegen uns u. s. w., um gesund zu bleiben. Ganz anders verhält es sich mit den Geschlechtsverrichtungen, in welchen der Körper nicht für seine, sondern für die Erhaltung des Geschlechts sorgt. Die Geschlechtsorgane stehen keineswegs im Dienste des eigenen Körpers, indem sie nicht für ihn wirken; sie handeln im Dienste und Plane der gesammten Natur und sorgen dafür, daß jeder Organismus dem Universum den gehörigen Tribut zolle, sich ihm neu verjünge und sich ihm so neu regenerirt wiedergebe. In der Zeugung geben wir daher allen Egoismus auf, indem wir nicht sowohl für uns, als für Andere sorgen. Das Thier sowohl, als der Mensch, kann leben, ohne sich fortzupflanzen und es

ist dieß der deutlichste Beweis, daß das Zeugen neuer Individuen nicht zur unmittelbaren Existenz des thierischen und menschlichen Körpers gehöre. Dessen ungeachtet hat die Natur die Bestimmung des Menschen zur Fortpflanzung so fest mit seinem völligen Wohlbefinden und mit seiner weitern körperlichen, moralischen und geistigen Ausbildung verflochten, daß das Eine nicht wohl ohne das Andere in der längern Dauer bestehen kann. Ohne die rechte und natürliche Geschlechtsfunction verdirbt und verwildert der gesunde und zeugungsfähige Mensch leicht an Körper und Geist.

Wie tief, fest und bestimmt die Natur ihren organischen Geschöpfen den Trieb, sich fortzupflanzen, eingeprägt habe, erkennen wir besonders aus den Vegetabilien und aus den niedern Thieren. Die einjährigen Pflanzen keimen in einem und demselben Jahre, treiben Zweige und Blätter, blühen, tragen Früchte und sterben. Die mehrere Jahre dauernden Gewächse streben durch mehrere Jahre hindurch nur nach der Blüthe und der Frucht, und sterben, wenn sie diese erzielt, ganz ab, oder fallen in den Winterschlaf, um Kräfte für eine neue Zeugung, für abermalige Blüthen und Früchte zu sammeln. Es ist in die Augen springend, daß die ganze Existenz der Vegetabilien auf nichts, als auf Zeugung neuer Individuen berechnet sey. Schneide man der Pflanze die jungen Triebe, welche die künftigen Blüthen und Früchte in sich

verschließen, ab und immer sprossen neue hervor, damit ihre Bestimmung, die Zeugung erfüllt werde. In den niedern Thieren tritt die alleinige Bestimmung zur Fortpflanzung eben so deutlich hervor, als in den Geschöpfen des Pflanzenreichs: denn der Schmetterling hat durchaus keine andere Bestimmung, als die der Fortpflanzung. Aber auch in den höhern Thierclassen finden wir, daß alles dieser Bestimmung mit der größten Treue zu huldigen sucht.

Zwar ist der Mensch geistig und moralisch zu andern Zwecken ausersehen; aber körperlich waltet in ihm der Trieb zur Zeugung, von der Urschöpfung auf ihn übergetragen, eben so stark, wie in den Pflanzen und in den Thieren vor. Auch er soll körperlich der Natur seinen Tribut zollen, sich neu regeneriren und sich ihr gleichsam selbst wiedergeben, damit die Welt nicht veröde. Je vollkommener er organisirt ist, je mächtiger spricht in ihm sich dieser Trieb aus, da die Natur die gesunden und vollkommenen Sprößlinge lieber empfängt, als die schwächlichen gebrechlicher Aeltern. Je gesunder und kräftiger aber die Regungen der Natur zu den Geschlechtsverrichtungen im Menschen wirken, um so weniger wird er vermögend seyn, selbige ohne allen Nachtheil zum Schweigen zu bringen. Cultur und Luxus pflegen diesen Trieb im Menschen gewöhnlich nicht zu beschwichtigen, sondern nur auf schädliche Abwege zu leiten. Nur ungewöhnliche Geistesstärke und ein sehr frugales Leben vermögen ihn zu beschränken.

Aber wozu eine solche, öfters überdies noch nachtheilige Beschränkung, wenn sich die körperliche Bestimmung des Menschen zur Fortpflanzung, in der gehörigen Maaße befolgt, mit der Moral und mit den geistigen Zwecken desselben vereinbart? Wenn sogar die Ehe, wie so oft bemerkt worden ist, den Menschen in vieler Hinsicht veredelt? Ich sage indeß mit Bedachtsamkeit, die Ehe: denn nur in ihr läßt sich die Geschlechtsverrichtung nach dem Plane und dem Willen der Natur, die Zeugung und Erhaltung neuer Individuen, gehörig vollführen. Die Natur beabsichtigt in den Pflanzen keineswegs etwa bloß die Blüthen oder Blumen, wie öfters der Gärtner, sondern die Frucht und in dieser den Saamen, damit aus diesen neue Vegetabilien hervorgehen sollen. Bei den Thieren und vorzüglich beim Menschen bezweckt sie keineswegs den Geschlechtsgenuß, sondern immer die Erzeugung neuer Geschöpfe. Wenn der Mensch, wie es leider öfters geschieht, geschlechtlich bloß auf den Genuß ausgeht, so handelt er nicht mehr in dem Plane der Natur, sondern gegen selbigen. Der Schmetterling stirbt nicht unmittelbar nach der Begattung, sondern erst, wenn er seine Eyer der Sonne zum Ausbrüten hingelegt und wenn er also auch der ihm eigenthümlichen Geschlechtsverrichtung vollkommen entsprochen hat.

Aber es ist dem Menschen das Geschlechtliche nicht allein körperlich, sondern auch moralisch auf das Tiefste eingeprägt. Das Weib fühlt sich ohne den Mann

einsam, unvollständig und verlassen, und der Mann entbehrt ohne das Weib sehr viel. Beide sehnen sich in den zeugungsfähigen Jahren nach einander, und obgleich dieses Sehnen in der Brust der Jungfrau oder des Jünglings sich nicht immer seines Zieles deutlich bewußt wird, so spricht es doch die Stärke des moralischen Triebes bestimmt genug aus. Entsteht aber zwischen zwei Individuen, zwischen Mann und Weib die Liebe, die höchste moralische Triebfeder, einander sich zu nähern, ja sich einander zu besitzen, so überwiegt selbige das körperliche Streben beider Geschlechter zu einander in einem sehr hohen Grade. Daher mag es auch scheinen, daß in der Liebe der Geschlechter zu einander der Trieb zur Fortpflanzung untergehe, was aber streng genommen, durchaus nicht der Fall ist. Die wirkliche veredelte Liebe zwischen Mann und Weib geht aber nicht mehr allein in Geschlechtsbeziehung auf den Besitz des geliebten Gegenstandes aus, sondern sie wünscht ihn ganz, ohne weitere Beziehungen und Beschränkungen; aber eben weil dies der Fall ist, wird das Geschlechtliche nicht ausgeschlossen.

Aber eben weil die Natur dem Menschen (dem Manne und dem Weibe) den Trieb, sich fortzupflanzen, so tief und so bestimmt einprägte, weil sie ferner die sämmtlichen Zeugungsorgane immer in zwei Individuen, in den Mann und das Weib vertheilte, jeden für sich allein zur förmlichen Geschlechtsverrichtung also auch unvollkommen einrichtete, so vereinigte sie mit

jenem Triebe auch zugleich den Geschlechtstrieb, das Streben beider Geschlechter nach einander hin, um die Geschlechtsunvollkommenheit der Einzelnen zu heben, um die Geschlechtskette zu schließen und dadurch die Fortpflanzung möglich zu machen. Der Geschlechtstrieb schließt daher eben so gut ein Streben nach Vollkommenheit in sich, nur immer auf sinnliche Weise, als der Trieb nach Kenntnissen und nach moralischen Verbesserungen. Daher wundere man sich nicht, daß bis jetzt alle polizeilichen Maasregeln gegen den Geschlechtstrieb so wenig auszurichten vermochten. Eben so wenig, als man den aufstrebenden, der Vollkommenheit entgegen wachsenden gesunden kindlichen Körper klein zu erhalten im Stande ist, eben so wenig werden polizeiliche Anstalten und Strafen dem Geschlechtstriebe Einhalt zu thun geeignet seyn. Wenn es dem Menschen schon von Natur angeboren ist, körperlich, moralisch und geistig nach der möglichsten Vollkommenheit zu streben, so werden wir es nicht hindern, daß er auch auf die geschlechtliche Vollkommenheit hinarbeitet.

Allein es besteht zwischen dem Manne und dem Weibe nicht bloß der grobe Unterschied der Geschlechtsorgane, wie viele etwa fälschlich glauben, sondern es hat auch, wie sich aus der Schilderung des Mannes und Weibes ergeben wird, eine weit feinere Verschiedenheit zwischen beiden Statt, welche nicht wenig zu den Beziehungen unter beiden und vorzüglich zu den

Neigungen beider gegen einander beiträgt. Auch außer den Geschlechtsorganen befindet sich das Weib körperlich, moralisch und geistig in gewisser Hinsicht unvollständig und ich darf fast sagen, daß man selbiges auch aus diesen drei Rücksichten nur als die Hälfte eines Menschen nehmen könne, wozu der Mann die andere Hälfte ausmache. Allerdings ist diese Verschiedenheit weniger bemerkbar, allein der feinere Menschenkenner wird immer etwas Wahres in meiner Behauptung finden, und je mehr das Weib die weibliche und der Mann die männliche Constitution an sich tragen, um so mehr werden sich die Bestätigungen zu meinem Satze an ihnen wahrnehmen lassen. Je gewisser aber diese feinere Verschiedenheit zwischen Mann und Weib Statt hat, um so ausgemachter muß es auch einen höhern und feinern Geschlechtstrieb, eine Neigung beider Geschlechter zu einander geben, um somatisch, moralisch und psychisch auf einander einzuwirken, auszutauschen, zu verkehren und zu compensiren. Die Erfahrung hat es lange bestätigt, daß der Umgang beider Geschlechter mit einander behaglich, wohlthuend und bildend gegenseitig auf beide einwirkt. Auch dieser feinere Trieb zum andern Geschlechte geht aus dem natürlichen Streben des Menschen zur Vollkommenheit hervor. Gewöhnlich erzeugt er, wenn er sich auf ein Individuum besonders fixirt, den materiellern Geschlechtstrieb; wo er sich dagegen mehr des Gemüths bemächtigt, da wird er leicht bis zur

Geschlechtsliebe vergeistiget oder verfeinert. Aber eben weil ich die Liebe des Mannes zum Weibe und dieses zu jenen für einen mehr geistigen oder mehr gemüthlich gewordenen Geschlechtstrieb ansehe, sey es mir erlaubt, hier auch noch etwas über diesen viel besprochenen, aber noch nicht enträthselten Gegenstand beizufügen. Die Liebe schlägt ihren Sitz im Herzen und in der Brust auf und verbreitet daselbst nach Befinden der Umstände Wohlbehagen oder Schmerz. Eine hoffnungsvolle, glückliche Liebe wirkt auf das Herz wie eine mit viel Sauerstoff gesättigte Luft, oder wie Bergluft, sie veranlaßt einen großen, freien und öftern Schlag des Herzens und einen raschern und energischern Gang des Lebens. Hoffnungslose, unglückliche Liebe und besonders das Entbehren des geliebten Gegenstandes bringt in uns dieselbe Empfindung hervor, die wir in eingesperrter, verdorbener Luft, z. B. in schlechter Kellerluft wahrnehmen. Es scheint uns an Luft zu fehlen, das Herz schlägt schwach, wir werden beklommen und drücken dieß deutlich durch das tiefe Einathmen, durch das Seufzen aus. Das gesammte Leben des ganzen Körpers wird dabei mehr zurückgehalten, besonders scheint das Blut stocken zu wollen. Es ist daher die körperliche Wirkung sehr in die Augen fallend, und es springt in der glücklichen Liebe die erregende und in der unglücklichen der niederschlagende Einfluß sehr deutlich hervor. Dieß alles und mehreres Andere veranlaßt mich, die Geschlechtsliebe ur-

sprünglich als eine somatische Beziehung zwischen zwei Individuen zu halten, die sich jedoch nach und nach aus der Sphäre des Körperlichen bis zu der des Geistigen emporschwingen kann. Ich sage, als eine körperliche Beziehung oder Einwirkung, insofern nämlich der magnetische Einfluß zweier Personen auf einander mit diesem Namen belegt werden kann. Erst durch den Magnetismus haben wir kennen gelernt, wie beträchtlich der menschliche Körper durch seine Ausdünstung und durch seine Ausströhmungen in die Atmosphäre verfeinert und gleichsam verflüchtiget werden, wie aber diese ausgeströhmte, verflüchtigte Materie doch noch einigermaßen seine Individualität an sich tragen und auf andere Menschen ebenfalls noch einwirken könne. Wer diese feinern magnetischen Rapporte der Menschen unter einander einigermaßen kennt, wer bedenkt, daß Liebende ja recht angelegentlich solche magnetische Mittheilungen und Ueberströhmungen, in ihren Küssen, Umarmungen und Händedrücken suchen, wer ferner weiß, daß die magnetischen Beziehungen und Einwirkungen erst zwischen den beiden Geschlechtern ihre volle Kraft und Ausbildung erhalten, der wird mit mir die Geschlechtsliebe gern auch aus dem Somatischen entspringen lassen. Es wird ihm selbige als eine moralisch gewordene, aus dem verschiedenen Baue des männlichen und weiblichen Körpers, hervorgegangene Geschlechtsbeziehung erscheinen, um dadurch

die Unvollkommenheiten der beiden Geschlechter gegenseitig zu heben.

So natürlich nun auch der Geschlechtstrieb bei genauerer Ansicht erscheinen muß, so einfach und deutlich er auch durch seine Mahnungen zum Menschen spricht, so wird er doch sehr häufig verkannt und auf alle Weise falsch behandelt. Der Mensch, dessen Leben ja öfters nur eine Reihe von Anomalien und Sünden in sich schließt, steht öfters rücksichtlich des Geschlechtstriebes tief unter den Thieren. Theils fröhnt man ihm zu früh, theils zu viel, theils aus bloßer Wollust und letzteres zwar entweder in Verbindung mit oder ohne das andere Geschlecht. Allein in allen diesen Fällen huldigt der Mensch nicht jenem natürlichen Triebe zur Vollkommenheit, sondern krankhaften und sündlichen Schwächen und Begierden, wofür die Strafe gewöhnlich nicht lange außen bleibt. Zeitige, baldige Schwächung und Vernichtung sind die Folgen der widernatürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes, dagegen Wohlbehagen, Gesundheit und besonders das Product der Zeugung, das Kind diejenigen belohnen, die ihm den Willen der Natur gemäß Genüge leisten. Die Natur will weder die zu frühe, noch die zu öftere Befriedigung desselben, noch auch, daß man ihm aus bloßer Lust genug thue; ja die Natur selbst läßt den Geschlechtstrieb zur Unzeit, in zu früher Jugend, bei Schwäche und Krankheiten des Körpers

schweigen und wenn er sich im Menschen öfters zu solchen Zeiten regt, so liegt das nicht in der Natur, sondern in der Verzärtelung, Verweichlichung und künstlichen und luxuriösen Reitzung des Körpers. Die Natur verlangt die Geschlechtsverrichtung nur dann von dem Menschen und von den Thieren, wenn sich selbige vollkommen wohl und in der schönsten Blüthe ihrer Kräfte und körperlichen Ausbildung befinden, wenn sie daher unbeschadet ihrer eigenen Existenz soviel abgeben können, als zur Zeugung erfordert wird. Unreife, schwächliche und kränkliche Menschen sollen sich dem Willen der Natur nach nicht fortpflanzen, theils weil es ihnen selbst nachtheilig wird, theils aber auch, weil die Natur die gleichen Sprößlinge, die schwächlichen und kränklichen Kinder nicht wünscht. Die Natur will ferner keineswegs die zu öftere Befriedigung des Geschlechtstriebes: denn obgleich dieser Trieb im Menschen nicht so an Zeit und Umstände gebunden ist, wie in der Thier- und Pflanzenwelt, so läßt sich doch auch mit vielem Rechte annehmen, daß der Mensch ihm, durch seine luxuriöse Lebensweise dazu angereizt, nur viel zu häufig fröhnt. Daher hat es ja auch sehr häufig das Ansehn, als sey der Geschlechtstrieb nur dazu da, um durch seine Befriedigung die Menschen wieder zu vernichten. Wenn leider manches junge Ehepaar den eben ausgesprochenen Satz zu bestätigen scheint, so ist die Natur wegen ihrer keineswegs zu beschuldigen. Der Schmetterling

stirbt nicht, weil er sich begattet und Eyer gelegt hat, sondern weil es ihm an den Organen zur Ernährung mangelt und er deswegen zur Fortsetzung des Lebens untauglich ist. Die einjährige Pflanze verdorrt nicht deswegen, weil sie Saamen hervorgebracht, sondern weil ihre Existenz genau an den bestimmten Typus der Zeit, gewöhnlich des Sommers und Herbstes gebunden ist. Diese Pflanzen gehen im Herbste auch ein, wenn sie auch weder Blüthen noch Früchte trugen. Eben so verfallen auch die perennirenden Gewächse in den Winterschlaf, wenn sie auch weder Blüthen noch Früchte den Sommer hindurch hervorbrachten. Diejenigen Menschen, welche den Geschlechtstrieb auf die gehörige Weise befriedigten, leben gewöhnlich, nachdem er durch das Alter zum Schweigen gebracht worden, noch lange und beweisen dadurch unumstößlich, daß die Geschlechtsverrichtungen keineswegs auf Vernichtung des Menschen berechnet seyen.

Doch, es wird nun Zeit, wenn anders das Geschlechtliche im Menschen specieller angegeben werden soll, daß ich die einzelnen Geschlechtsfunctionen genauer beschreibe: denn nur aus einer solchen Erörterung kann das eigenthümliche Verhältniß des Mannes zum Weibe und des Weibes zum Manne hervorgehen. Aber es müssen sowohl die männlichen, als die weiblichen Geschlechtsfunctionen als Producte der individuellen Constitution des Mannes und Weibes angesehen werden und Niemand ist vermögend, selbige

zu begreifen, wenn er nicht vorher einige Kenntniß über den männlichen und weiblichen Körper erlangt hat. Selbst das Wesen der Ehe, als eine natürliche Folgerung aus der somatischen Bestimmung des Mannes und Weibes muß räthselhaft bleiben, so lange beide ihrer Natur nach und vorzüglich rücksichtlich ihrer Beziehungen zu einander nicht auf alle mögliche Weise entziffert sind. Aus diesen Gründen begnüge ich mich nun nicht, hier eine bloße Beschreibung der Geschlechtsverrichtungen beider zu liefern, sondern in den beiden nächsten Kapiteln ein möglichst treues Gemälde des Weibes und Mannes überhaupt zu entwerfen.

Erstes Kapitel.

Das Weib in körperlicher, psychischer und moralischer Hinsicht.

Schon auf den ersten Blick erscheint uns der weibliche Körper anders gebaut, als der männliche und noch mannigfaltiger tritt diese verschiedene Bauart hervor, wenn wir diesen Körper genauer analysiren. Vor allen treffen wir das Weib kleiner und an seiner Peripherie mehr abgerundet, mit weniger äußern Unebenheiten versehen und an den ungewöhnlichen Stellen den Haarwuchs weit geringer als am Manne. Beim Anfühlen verhält sich das Fleisch- und Hautgewebe des Weibes weicher, aufgelockerter und gleichsam zellichter, als beim Manne.

Den Hauptunterschied zwischen männlichen und weiblichen Körpern bildet jedoch die verschiedene Einrichtung des Rumpfes und der in ihm befindlichen Organe. Der weibliche Rumpf soll in der Schultergegend schmäler seyn, als in der Gegend der Hüften. Letztere sollen dem Willen der Natur gemäß im Weibe die breiteste, ja sogar die stärkste Stelle ausmachen: denn nicht auf den Schultern, sondern mit den Hüften sollte das Weib seine schwerste Bürde, das Kind in der Gebärmutter, tragen. Jedoch dies ist eine

bloße äußere Verschiedenheit, die weniger zu bedeuten hätte, wenn sie nicht auch zugleich auf die innern Theile überginge, was aber in einem hohen Grade der Fall ist. Wenn das Weib nun in den Schultern schmäler ist, als in den Hüften, so wird auch der obere Theil des Rumpfes innerlich weniger ausgedehnt seyn können, als der untere. Daher treffen wir auch die Brusthöhle beim Weibe verhältnißmäßig weit kleiner und beschränkter, als die Bauchhöhle. Wie aber die beiden Höhlen, so sind auch die in ihnen gelegenen Organe beschaffen. Wie daher das Weib eine engere Brusthöhle besitzt, so sind bei ihm auch die Lungen, das Herz und die größern Aderstämme kleiner. Das Athmen der Luft und das Aneignen des Sauerstoffs aus der atmosphärischen Luft innerlich in den Lungen, wird daher im Weibe immer beschränkter von Statten gehen. In den kleinern Athmungswerkzeugen liegt auch die verschiedene Sprache, der verschiedene Gesang und überhaupt alles das gegründet, was auf den verschiedenen Ton des Weibes und bei den Vögeln auf den Mangel des Gesanges Bezug hat.

Wie die Bauchhöhle des Weibes verhältnißmäßig mehr erweitert ist, so sind auch die Organe derselben, die der Ernährung dienen, der Magen, die Gedärme, die Leber, die Milz u. s. w. verhältnißmäßig von größerem Umfange, von höherer Wirksamkeit und mehr Bedeutung. Daher ist im Weibe die Aneignung des nährenden Stoffes aus den genossenen Speisen

und Getränken hervorstechender, als das Assimiliren der Luft durch die Lungen. Dadurch wird aber auch der weibliche Körper zur Erzeugung eines Nahrungsüberschusses aus den Speisen und Getränken geschickter und mehr geeignet, als zu einer Ansammlung von Lufttheilen in seinem Innern. Hierdurch geschieht es aber, daß der weibliche Körper an und für sich reichlicher ernährt, in seiner Textur weicher und lockerer erhalten wird, schneller reift und nach erhaltener Reife einen Nahrungsüberschuß in sich bereitet, den die Natur zur Erzeugung und Ernährung neuer Sprößlinge bestimmt hat. Nur durch die größern und thätigern Ernährungsorgane der Bauchhöhle und durch das eigenthümliche Verhältniß derselben zu den Luftwerkzeugen der Brusthöhle wird das Weib geeignet, das Kind in sich zu nähren und zu bilden, und es nach der Geburt so lange und so reichlich zu säugen, und dies zwar ohne allen Nachtheil seines eignen Körpers.

Aber es gehen auch alle andern Verschiedenheiten des weiblichen Körpers aus diesen beiden Hauptunterschieden hervor und vermöge ihrer kann das Weib keine Fleisch- oder Knochenfaser, nicht das kleinste Härchen und keinen Tropfen Blutes, geschweige einen größern Theil, mit dem männlichen Körper von gleicher Qualität und gleicher Mischung der Grundstoffe besitzen. Die Grundbestandtheile des weiblichen Körpers müssen durch jene Verschiedenheit der Ernährungs- und der Respirationsorgane bis zum Innern und Aeußern

nicht wenig von den Subſtraten des männlichen Körpers verändert erſcheinen. Aus dem Ganzen ſpricht aber der Hauptcharacter des weiblichen Körpers, Bereitung von Nahrungsüberſchuß und durch dieſe luxuriöſe Ernährung die größte Geſchicklichkeit zur Ernährung des Kindes deutlich genug hervor. Welches der Hauptcharacter des männlichen Körpers ſey, ſoll in dem nächſten Kapitel angegeben werden.

So verſchieden nun auch die Bauch- und Bruſthöhle nebſt ihren Eingeweiden im weiblichen Geſchlechte eingerichtet ſind, ſo wenig unterſcheidet ſich der weibliche Kopf mit dem darin befindlichen Gehirn von dem männlichen, ausgenommen, daß jener immer kleiner getroffen wird, als dieſer, ein Unterſchied, der aber von der geringern Größe des weiblichen Körpers unmittelbar abhängt. Für den weiblichen Körper iſt daher der weibliche Kopf ſo ziemlich eben ſo groß, als der männliche für den männlichen. Zwar wollen einige Zergliederer im Weibe kleinere Nerven geſehen haben, und hiervon leitete man denn die größere Reizbarkeit des weiblichen Körpers ab. Allein ich habe ſpäter die dünnen Nerven nur in dem richtigen Verhältniſſe der geringern Größe des Weibes gefunden und daraus abgenommen, daß die größere Reizbarkeit derſelben nur auf ihrem Verhältniſſe zu den Theilen, in welchem ſelbige verwebt ſind, beruhe. Eben weil das Weib ein überhaupt mehr weiches und lockeres Gewebe des Fleiſches, der Haut u. ſ. w. beſitzt, können die Nerven in

demselben leichter wirken und aus diesem Grunde spielt vermuthlich auch das Nervensystem im weiblichen Körper eine so große Rolle. Aus der Gleichheit des weiblichen und männlichen Gehirns und Nervensystems muß aber mit Recht gefolgert werden können, daß das Weib rücksichtlich der eigentlichen Gehirn- und Nerventhätigkeit dem Manne ganz gleich stehe, daher hört, sieht, schmeckt, denkt u. s. w. das Weib auf dieselbe Weise, wie der Mann, und wenn es bisweilen stärker fühlt, so liegt das, wie schon erinnert, nicht in den Nerven, sondern in dem weichern Gewebe seines Körpers, das zwar eine augenblicklich stärkere und leichter zu veranlassende Nerventhätigkeit hervorbringen kann, aber dieselbe auch schneller vorübergehend macht, wie wir das Gefühl immer im weiblichen Körper wahrnehmen können.

Vermöge des Characters des weiblichen Körpers, der in reichlicher Ernährung und daraus hervorgehender größerer Productivität besteht, entwickelt sich das Mädchen schneller, als der Knabe und wird bekanntlich auch eher zur Zeugung reif. Von der Geburt an eilt der weibliche Körper dem männlichen in der Entfaltung so voraus, daß er diesen nach zwei, drei Jahren um mehrere Monate und nach den ersten 16 oder 17 Lebensjahren um mehrere Jahre übersprungen hat, denn das Mädchen von 2 Jahren ist gewöhnlich körperlich schon so weit gebildet, als der Knabe von $2\frac{1}{2}$ Jahr, und die Jungfrau von 16 oder 17 Jahren zeigt

dieselbe Ausbildung, die dem Jünglinge von 20 oder 21 Jahren eigenthümlich zu seyn pflegt.

In einem noch höhern Grade von dem Manne verschieden erscheint das Weib in seinen Geschlechtsverrichtungen, deren Mannigfaltigkeit wohl bekannt ist, aber weniger beachtet wird. Das Weib bildet in seinen Ovarien die Ovula, menstruirt, wird schwanger, ernährt das Kind in sich, bringt es durch die Geburt an die Außenwelt und säugt es nachher noch eine längere Zeit hindurch. Alle diese so wichtigen Verrichtungen weichen in eben dem Grade von den männlichen Geschlechtsverrichtungen ab, in welchem die beiderseitigen Geschlechtsorgane unter einander verschieden eingerichtet sind. So mannigfaltig und so hervorstechend aber auch das Weib in seinen Geschlechtsverrichtungen und in den dazu gehörigen Organen erscheint, so unvollständig und so abhängend wird es dadurch dargestellt. Das Unvollständige desselben ergiebt sich schon sattsam aus der äußern Beschaffenheit der Geschlechtsorgane, indem dieselben ja das Nichtgeschlossene, also auch das Unvollendete deutlich genug beurkunden. Das Abhängige der weiblichen Geschlechtsthätigkeit geht daraus unwiderleglich hervor, daß das Weib ohne den Mann nicht schwanger werden, gebären und säugen kann. Da wir es jedoch hier besonders mit den Geschlechtseigenthümlichkeiten des Weibes zu thun haben, so ist es auch nöthig, daß wir die sämmtlichen Geschlechtsverrichtungen desselben genauer erörtern.

Zuerst haben wir unter den eigenthümlichen Verrichtungen des weiblichen Körpers die Eybildung in den beiden Ovarien desselben anzuführen. Es ist so ziemlich ausgemacht, daß sowohl der Mensch als das Thier anfänglich in Form eines kleinen Bläschens nach der Analogie der Frosch-, Fisch- und der Vögeleyer existirt. Diese Ovula oder Bläschen entstehen in den Eyerstöcken des Weibes und deswegen können wir diese füglich für unsere erste Welt, für unsern ersten Planeten halten. Aber Trotz der großen Productivität bringt es der weibliche Körper für sich allein doch nicht weiter, als bis zu diesen Bläschen, bis zum ersten Uranfange des Menschen. Ohne Hinzutritt und Mithülfe der männlichen Zeugungskraft verkümmern diese Ovula in den Ovarien des Weibes und können nie zur Bildung des Kindes erhoben werden. Daher ist und bleibt die Eybildung für das Weib eine sehr unvollkommene Function, mit welcher es keineswegs zufrieden seyn kann, indem der weibliche Körper eben so wenig gern auf halber Stufe stehen bleibt, wie jeder andere. Daher wünscht das Weib geschlechtlich höher zu steigen und das Kind zu bilden und zu ernähren.

Zweitens gehört zu den weiblichen Geschlechtsverrichtungen die Menstruation, die aber auch nur als ein verkümmerter, als ein für etwas Höheres vicarirender Act gehalten werden darf. In der Menstruation entledigt sich die Gebärmutter einigermaßen der Reizbarkeit, wodurch sie zum Empfangen des Kindes ge-

schickt gemacht wird; deswegen kann man selbige auch mit Recht als Ableitung der wirklichen Absicht der Natur, des Schwangerwerdens ansehn. Daher will das Weib die geringere, unvollkommenere Geschlechtsverrichtung, die Menstruation durchaus nicht, es wünscht an deren Stelle die Schwangerschaft, das Kind im Uterus, um dadurch seiner somatischen Bestimmung völlig zu entsprechen. Der Ableitungsact befriedigt selbiges nicht, es wünscht den ganzen, von der Natur ihm eingeprägten Zeugungsplan, durchzuführen, es wünscht das Höchste in der weiblichen Welt, es wünscht Mutter zu werden.

Aber über diese beiden hier eben genannten Geschlechtsverrichtungen, über die Zeugung der Bläschen in den Ovarien und über die Menstruation kann der weibliche Körper für sich allein nicht hinaus. Will er geschlechtlich weiter, soll er schwanger werden, gebären und säugen, so muß die männliche Zeugungskraft hinzu kommen und muß ihn zu diesen höhern und vollkommenern Geschlechtsaufgaben die lösende Kraft verleihen. Nur durch die Beihülfe der männlichen Zeugungskraft, nur durch den Zutritt des männlichen Spermas zum Uterus kann das Weib schwanger werden, das heißt, aus den Bläschen seiner Ovarien nach und nach in seiner Gebärmutter ein Kind entwickeln. Aber eben weil das Weib vermöge seiner luxuriösen Ernährung seiner somatischen Bestimmung, der wirklichen Fortpflanzung schneller und bestimmter entgegen

eilt, weil selbst diese Bestimmung mit seinem Wohlbefinden auf das Genaueste verknüpft ist, wünscht es den Mann, als den Ergänzer seiner eigenen Geschlechtsschwächen, auch in einem sehr hohen Grade. Es wünscht den Mann aber, um des Kindes und seiner eignen höhern Bestimmung wegen. Obgleich das Weib aus angeborner Schaamhaftigkeit und wegen erlangter moralischer Bildung diesen Wunsch nie deutlich ausspricht, so liegt er doch in vielen Dingen deutlich genug ausgedrückt vor unsern Augen, theils spricht die Coquetterie der Weiber, theils die Geduld, womit selbige die rauhen Seiten der Männer ertragen, theils aber auch der einsame, verlassene und unbefriedigte Zustand solcher, die nicht verheirathet sind und die zugleich die Aussicht, einen Mann zu bekommen, haben aufgeben müssen, selbigen aus.

Als schwanger fühlt sich das Weib geschlechtlich gesättiget, es hat nun das, wornach es somatisch vermöge seiner Bestimmung strebte und streben mußte, das Kind. Die Bildung und Pflege desselben beschäftigt jetzt den weiblichen Körper in einem vorzüglichen Grade, aber immer den weiblichen Körper, der geschlechtlich seine reine Individualität verloren hat und durch die Befruchtung einigermaßen männlich geworden ist: denn immer empfängt das Weib in der Befruchtung einigermaßen die Individualität des zeugenden Mannes durch dessen Sperma, daher es ja auch das Kind mehr oder weniger ihm ähnlich bildet. Eine

Schwangere ist daher kein reines Weib mehr, sondern ein mehr oder weniger männlich gewordenes, ein gleichsam ermanntes, das nun einigermaßen die Individualität des zeugenden Mannes und dessen organische Gesetze in sich trägt, vorzüglich um selbige auf das Kind überzupflanzen. Aber gerade hierin liegt eine Hauptbeziehung des Weibes zum Manne. Dem Weibe steht der geliebte Mann höher als alles, daher wünscht es ihm gleich zu werden und seine Individualität sich anzueignen. Am meisten geschieht dies somatisch in der wirklichen Befruchtung, daher sucht das Weib auch diese weit mehr, als den öftern Geschlechtsgenuß ohne Befruchtung. Oefterer Geschlechtsgenuß ohne darauf folgende Schwangerschaft macht das Weib unzufrieden und setzt den Mann in seinen Augen herab. Um so glücklicher, um so zufriedner fühlt sich aber das befruchtete, das schwangere Weib: denn es trägt nun nicht allein das Kind, sondern auch gleichsam den geliebten Mann in sich und dies ist es besonders, was ich unter dem Gefühle der Sättigung andeuten wollte.

Aber es scheint auch, daß der weibliche Körper der Befruchtung durch den Mann nicht allein, um schwanger zu werden, sondern auch, um sich für die Dauer wohl zu befinden, bedürfe. Das weiche, zelligte Gewebe des Weibes inclinirt sehr zu Verhärtungen und Stockungen und erfordert bisweilen, damit diese nicht eintreten, eine stärkere und ungewöhnlichere

Anregung und diese wird theils durch die Befruchtung an und für sich, theils aber auch durch die darauf erfolgende Schwangerschaft, Geburt und Säugung des Kindes gegeben. Weiber, die nie die höhern Geschlechtspflichten erfüllen konnten, die nie zu Müttern erhoben wurden, erkranken gewöhnlich in den vierziger oder funfziger Jahren auf eine solche Weise, daß man die Ursache davon nur in der Nichtbefruchtung derselben aufzufinden vermag.

Die Geburt ist eine Folge der Schwangerschaft und für das Weib nicht allein mit heftigen Schmerzen, sondern auch mit ungemeiner Anstrengung des Körpers verknüpft. Dessen ungeachtet erträgt das natürliche Weib alles dabei sehr gern, um nur dadurch das Kind gewiß zu erhalten. Die Mutterfreuden des Weibes nehmen mit der Geburt in der Maaße zu, in welcher das Kind durch diesen Act vervollkommnet erscheint. Das Kind in der Gebärmutter steht aber rücksichtlich seines Lebens und seiner körperlichen Verrichtungen weit tiefer, als der geborne Mensch, daher hat auch das geborne Kind für die Mutter einen weit höhern Werth, als das noch ungeborne. Deswegen fühlt sich aber auch das Weib nach glücklich überstandener Geburt noch glücklicher und zufriedener, als während der Schwangerschaft. Es hat nun das Kind in der höchsten Ausbildung, das doch aber immer noch von den Säften der Mutter zu leben bestimmt ist. Aber eben weil jetzt ein höheres Wesen, das geborne

Kind und nicht mehr das Wassergeschöpf, der Fötus, von dem Weibe lebt, erhält dieses auch eine höhere Bedeutung und wird dadurch selbst gleichsam höher gestellt. Allein mit dem Säugen des Kindes besteigt das Weib auch die höchste Stufe seiner körperlichen Entwickelung; es lößt dadurch die höchste körperliche Aufgabe, indem es weit leichter ist, ein Kind in der Gebärmutter, als durch die Brüste zu ernähren. Jenes vermögen weit mehr Weiber, als dieses. Aber wie kann man das Weib auch zufriedener und glücklicher beobachten, als mit dem Säuglinge an der Brust? Mag jedoch das Stillen auch eine schwere Aufgabe für den weiblichen Körper ausmachen, so befindet sich selbiger doch wohl dabei, vorausgesetzt, daß er nicht auf diese oder jene Weise schon durch Krankheit gelitten habe. Ja es ist sogar häufig nicht zu verkennen, daß viele Stillende ein lebhafteres und gesunderes Colorit, als vorher, erhalten und daß sie also dabei an Gesundheit und öfters auch an körperlicher Ausbildung gewinnen. Erwägt man hierbei die große Quantität Milch, die manches säugende Kind erfordert, so wird man in einem hohen Grade über die außerordentliche Productivität des Weibes staunen müssen, aber auch zugleich ermessen können, wie viel dem weiblichen Körper an Thätigkeit abgehe, der nie schwanger gewesen, nie geboren und nie ein Kind gesäugt hat. Wieviel mal übernimmt überdieß manche

Frau diese Rolle? Giebt es nicht Weiber, die zehn, zwölf und mehrere Kinder geboren und gesäugt haben? Wie hoch steht eine solche Frau rücksichtlich ihrer innern körperlichen Thätigkeit über dem ganz unfruchtbaren Weibe? Alles dieses wäre aber unmöglich, wenn die Natur den weiblichen Körper zu diesen so wichtigen Verrichtungen der Fortpflanzung nicht ganz besonders eingerichtet und organisirt hätte. Je mehr er aber dazu mit den nöthigen Vorbereitungen versehen wurde, um so mehr wird er auch streben, seiner Bestimmung zu entsprechen und um so mehr wird mit der Erreichung seines Zweckes sein Wohlbefinden verbunden seyn.

Hat das Weib die Runde, von der Befruchtung bis zur Säugung des Kindes, mehrere Male durchgemacht, auch wohl zwischen inne öfters noch menstruirt, ist es also geschlechtlich nicht allein sehr mannigfaltig, sondern auch sehr beträchtlich thätig gewesen, so verlieren sich (gewöhnlich in den vierziger Lebensjahren) die Geschlechtsverrichtungen, aber dessen ungeachtet dauert der Character des weiblichen Körpers, die stärkere Ernährung desselben, fort. Daher verjüngen sich viele Weiber, die sich in den frühern Jahren nicht durch Uebertreibungen schadeten und an und für sich einen gesunden Körper besitzen, um diese Zeit wieder, bekommen ein lebhafteres Colorit, runden ihre Haut wieder mehr ab, werden stär-

ker und dicker und setzen besonders in manchen Fällen viel Fett an. Trotz der frühern Productivität leben nun manche Weiber noch zwanzig und mehrere Jahre bei einer so guten und ungestörten Gesundheit und bei so ungestörten Kräften, daß es, wenn man hierbei die frühern körperlichen Aufopferungen erwägt, Bewunderung erregen muß. Doch altert der weibliche Körper im Allgemeinen mehr, als der männliche und es liefert uns das weibliche Geschlecht weit weniger Beispiele von hohen Lebensaltern, als das männliche. Die frühere Reife, die Zart- und Weichheit des weiblichen Körpers und dessen größere Reizbarkeit mögen allerdings auch das Ihrige dazu beitragen, obgleich gewiß auch nicht geleugnet werden kann, daß manche Frau durch übertriebene und falsche Geschlechtsverrichtung einem frühern Alter und Tode entgegen eilt.

Nehmen wir die psychische Seite des Weibes, so ist es nicht zu verkennen, daß selbige in vieler Hinsicht mit der Einrichtung und Bestimmung des weiblichen Körpers parallel läuft. Wie der Körper des Mädchens sich schneller entwickelt, schneller mannbar und reif wird, so entwickeln sich auch die geistigen Kräfte desselben früher, als im Knaben. Das Mädchen nimmt äußere Gegenstände früher und leichter auf, urtheilt früher und leichter über selbige und erhält früher, wie im Somatischen, so auch im Psychischen die rechte Fertigkeit und Ausbildung. So früh aber auch der weibliche Geist entfaltet wird, so erlangt er doch keineswegs mehr Höhe,

mehr Schwung, als der männliche, im Gegentheile übertrifft der letztere den erstern an Energie und Ausdauer. Wie der weibliche Körper von Kindheit an bis zum hohen Alter kleiner, weicher, zarter, schwächer und nachgiebiger ist, so auch der Geist des Weibes. Wenn daher das Weib auch schnell faßt, schnell urtheilt und dabei weder die wesentlichen Seiten noch die Mannigfaltigkeit der Gegenstände übersieht, wenn es sich dadurch auch im gemeinen Leben sehr brauchbar und angenehm macht, so eignet es sich doch nicht zum tiefen Denken und einem anhaltend fortgesetzten Studium. Daher paßt das Weib schon aus diesem Grunde eben so wenig in die Studierstube, als es körperlich auf die Jagd, auf den strapazenvollen Marsch und auf das blutige Schlachtfeld gehört. Aber es wird auch durch die so mannigfaltige und so beträchtliche Productivität seines Körpers von der geistigen Zeugung abgehalten und daher werden die gelehrten Weiber eben so, wie die, welche mit in den Krieg zogen oder sich in andere männliche Functionen mischten, immer widernatürliche Erscheinungen bleiben. Je mehr solche Personen auf eine so widernatürliche Weise in den männlichen Wirkungskreis eintreten, um so mehr müssen sie sich von der weiblichen Sphäre entfernen und die weibliche Natur ablegen.

Aus dieser Parallele des weiblichen Körpers und Geistes, die beide kleiner, schwächlicher aber reizbarer, zärter, weicher, nachgiebiger, mannigfaltiger, ange-

nehmer und schöner darstellt, ferner aus der großen Productivität und der damit zusammenhängenden, hervorstechenden Neigung zu den so mannigfaltigen Geschlechtsverrichtungen des Weibes und endlich aus der so eigenthümlichen unvollkommenen Einrichtung der weiblichen Geschlechtsorgane und der dadurch gegebenen abhängigen Stellung des Weibes vom Manne, kann alles Gemüthliche und Moralische abgeleitet werden, das sich nur immer im Weibe vorfinden läßt. Ich zähle hierher die vorzüglichen Eigenthümlichkeiten des Weibes, als: Nachgiebigkeit, Geduld, Furcht, Anmuth, Coquetterie, Liebe zum Manne und zum Kinde, Schaamhaftigkeit, Eifersucht u. s. w. und die aus allen diesen wieder hervorgehende Neigung zu den häuslichen Beschäftigungen und zum häuslichen Kreise.

Von der Wiege an bis zum höchsten Alter hinauf ist Nachgiebigkeit eine hervorstechende Eigenschaft des Weibes und sie geht ganz bestimmt aus der Weichheit des weiblichen Körpers hervor. Was weich ist, biegt und schmiegt sich und sucht dadurch der Gewalt auszuweichen, ohne sich zerbrechen zu lassen. Es ist eine bekannte Sache, daß sich Mädchen weit leichter erziehen lassen, als Knaben, und hierbei spielt ihre Nachgiebigkeit und Folgsamkeit eine große Rolle. Daß die Frau dem Manne, die Mutter und die Großmutter den Kindern viel nachgiebt und nachsieht, ist eine bekannte Sache. Nur die Jungfrau spielt öfters die Spröde, aber man kann auch nur sagen spielt, und

öfters liegt in der ganzen Rolle doch nur sehr wenig Haltung und Consequenz. Sobald das Weib zur Einsicht seiner körperlichen und geistigen Schwäche gelangt, verbindet es mit der Nachgiebigkeit Geduld. Letztere wird jedoch öfters noch bedeutend durch die Liebe zum Manne und zum Kinde veredelt.

Furcht und Bangigkeit bei ungewöhnlichen Ereignissen und bei dem geringsten Anscheine eines Verlustes sind ganz natürliche Eigenheiten des Weibes, die sich schon sattsam aus der kleinern Brusthöhle, also auch, wenn man will, gleichsam aus einer angebornen Engbrüstigkeit, erklären lassen. Wenn es uns an Luft fehlt, werden wir matt- oder weichherzig und unwillkührlich drücken wir unser inneres Gefühl von Bangigkeit durch Seufzen aus, das heißt, wir athmen tief und viel ein, um den innern Mangel an Luft zu ersetzen. Da aber das Weib eine kleinere und engere Brusthöhle und in selbiger kleinere und beschränktere Athmungswerkzeuge besitzt, so neigt sich dasselbe auch mehr zu diesem Zustande natürlicher Bangigkeit und Furcht hin, als der Mann. Aber es wirkt hierbei noch ein anderer natürlicher Umstand mit ein, und dies ist das dickere und mehr nährende Blut des weiblichen Körpers, besonders zur Zeit der Schwangerschaft und vor der Menstruation, welches das Gefühl des Schweren und Lästigen erregt und weil es schwerer in den Adern bewegt wird, auch zugleich eine Empfindung von Unbeholfenheit und Bangigkeit verursacht. Wer

sich aber unbeholfener, in der Brust beengter und von Natur schwächlicher fühlt und fühlen muß, wird leichter zur Furcht gestimmt werden können.

Die Anmuth und die Liebenswürdigkeit des Weibes liegen eben auf dieselbe Weise in seinem Naturell gegründet. Das Abgerundete und Wellenförmige seines Körpers, sein lebhafteres Colorit, sein weiches, nachgiebiges Wesen, seine Beweglichkeit und Munterkeit in körperlicher und geistiger Hinsicht, und die natürliche Leichtigkeit in Beachtung und Befolgung des Sittlichen und Anständigen geben die vorzüglichen Bedingungen zur weiblichen Anmuth und Liebenswürdigkeit ab. Allerdings können aber diese Naturgaben des Weibes durch Kunst noch mehr erhöht werden, indem selbiges seinen Körper und Geist verschönert, ausbildet und entwickelt, und so lange dies in den gehörigen Schranken geschieht, kann Niemand etwas dagegen einwenden: denn auch das Streben, zu gefallen, ist dem Weibe angeboren und so lange selbiges nicht in Gefallsucht ausartet, verdient es keinen Tadel. Daher gehört auch eine gewisse Coquetterie zum Wesen des Weibes, ob gleich zwischen der erlaubten und tadelnswerthen ein großer Unterschied besteht. Ein natürliches, körperliches Gefühl sagt dem Weibe bei eintretender Pubertät, daß es geschlechtlich sehr unvollkommen organisirt sey, und daß es, wenn es in dieser Hinsicht seiner ganzen somatischen Bestimmung entsprechen wolle, den Mann dazu brauche. Ja es fühlt

sich das Weib nicht allein geschlechtlich unvollkommen, sondern auch rücksichtlich seines ganzen Körpers, und schon deswegen sucht es den Mann, um durch diesen seine eigenen Lücken auszufüllen. Zwar wird das Weib sich dieses besondern und allgemein unvollkommenen Zustandes und besonders des Wunsches nach dem Manne nicht in der Maaße bewußt, wie ich es hier entwickele, und es weiß die angehende Jungfrau noch nicht, wonach und warum sie sich sehnt, warum ihr das Herz zuweilen beengt wird, was sich in ihrem Busen regt und was sie öfters so schwermüthig, so stille und trübe stimmt, und was ihr sogar bisweilen Thränen auspreßt. Ja sie weiß anfänglich nicht einmal, daß sie sich sehnt, ungeachtet ihr öfteres Seufzen einen solchen Zustand von Entbehrung und Sehnsucht sehr deutlich ausspricht. Sie fühlt es deutlich, daß in ihrem Innern eine Veränderung vorgegangen ist, die ruhigen, heitern und zufriednen Kinderjahre sind ihr dahin, sie fühlt sich einsam, troß der Gegenwart ihrer Aeltern und Geschwister, sie entbehrt etwas, sie wünscht, sie wünscht sehnlich etwas, aber sie weiß noch nicht recht, was. Nach und nach, früher oder später, lernt sie den Jüngling kennen, sie fühlt sich anfänglich in seiner Nähe behaglich, seine Gesellschaft wirkt für sie wohlthuend und besonders beruhigend, allmählich empfindet sie, daß er ihr Sehnen zu stillen vermögend sey, daß er es war, den sie früher wünschte, das dunkle, unbewußte Gefühl löst sich in das

klare Bewußtseyn auf, daß der Mann der Gegenstand seiner Wünsche gewesen sey. Warum es aber den Mann wünscht, darüber gelangt das Weib nie zur ganz klaren Einsicht. Durch die Liebe wird dieses klare Bewußtseyn um so mehr verhindert, da durch dieselbe die eigentlichen Geschlechtsbeziehungen bedeutend überstimmt werden. Die Jungfrau, welche den jungen Mann lieb gewonnen hat, wünscht selbigen nicht mehr, bloß um ihre Geschlechtsunvollkommenheit durch ihn zu beseitigen, sondern sie wünscht ihn ganz zu besitzen. Und nur dieser Wunsch spricht sich nach und nach in dem Innern des Weibes klar und deutlich aus. Ist aber die Jungfrau nach und nach zu dem Besitze des geliebten Mannes gelangt, so tritt in der Frau der Wunsch, durch ihn ihre eigene Geschlechtsunvollkommenheit zu ergänzen, sehr veredelt hervor, indem sie eigentlich nicht den Geschlechtsgenuß, sondern das Kind wünscht. Auch dieser Wunsch wird von natürlichen und unverdorbenen Weibern nicht allein klar und deutlich gefühlt, sondern auch in derselben Maaße gewöhnlich ausgesprochen.

Der Coquetterie und der Sucht, den Männern zu gefallen, gegenüber, steht eigentlich die Schaamhaftigkeit, die beim Weibe viel größer ist und seyn muß, als beim Manne. Ein Weib ohne Schaamhaftigkeit hat seine weibliche Natur verloren, daher muß selbige auch tief in dem Wesen des Weibes ge-

gründet liegen und dies nachzuweisen, dürfte nicht schwer fallen. Die Schaam ist ein unangenehmes, schmerzliches Gefühl über irgend eine Schwäche, eine Unvollkommenheit oder über irgend einen begangenen Fehler. Vermöge dieses unangenehmen Gefühls suchen wir Fehler zu vermeiden und Schwächen und Unvollkommenheiten, die wir nicht abzuändern im Stande sind, zu verdecken, um sie den Augen Anderer zu entziehen, und um uns dadurch in der Meinung des Vollkommenen bei ihnen zu erhalten. Da aber das Weib geschlechtlich weit unvollkommener und vom Manne abhängiger, als dieser von jenem, eingerichtet ist, da es organisch geschlechtlich weniger geschlossen ist, als der Mann, so mußte, wenn sich die Natur consequent bleiben wollte, mit der größern Unvollkommenheit dem Weibe auch das rechte Gefühl davon, also auch die größere Schaamhaftigkeit eingeprägt und angeboren werden. Indem aber auch der Mann geschlechtlich unvollkommen, nur in weit geringerem Grade, als das Weib, gebaut ist, ist auch er mit Schaamhaftigkeit versehen, aber ebenfalls in geringerer Maaße als dieses. Gewiß wurden aber die Geschlechtstheile in beiden Geschlechtern mit dem Namen der Schaamtheile belegt, weil sie am Körper die unvollkommensten sind und daher am allermeisten zum Schämen veranlassen müssen.

In der Geschlechtsliebe übertrifft das Weib den Mann gewöhnlich an Zärtlichkeit und an Dauer, und

beides läßt sich wohl leicht aus den körperlichen Verhältnissen erklären. Eben weil das Weib geschlechtlich unvollkommener geschaffen und deswegen zu seinen vollkommenern Geschlechtsverrichtungen des Mannes absolut bedarf, wird und muß auch die Neigung des Weibes zum Manne, dieser moralische Geschlechtstrieb, die Liebe, stärker, ausdauernder und inniger seyn, als die Liebe des Mannes zum Weibe. Liebt der Mann das Weib ausdauernd, so geschieht es später aus Grundsatz, aus Consequenz, denen die frühere Heftigkeit Platz machen muß. Die ausdauernde Liebe zum Manne wird dem Weibe dagegen aus innerem Drange, aus innerem Gefühle zum Bedürfnisse.

Noch zeichnet sich das Weib durch die Liebe zum Kinde in einem vorzüglichen Grade aus. Giebt es irgend etwas, was die wahre Bestimmung des Weibes, die Bildung und Erziehung des Kindes unwiderleglich andeutet, so ist es die Mutterliebe. Eine stärkere und vernehmlichere Sprache der Natur kenne ich nirgends. Aber eben weil diese so außerordentliche moralische Neigung des Weibes zum Kinde vorhanden ist, muß auch das Kind die somatische Bestimmung des Weibes ausmachen. Wie die Geschlechtsliebe nicht allein auf das Allerdeutlichste zeigt, daß Mann und Weib einander bestimmt sind, sondern auch beide häufig geradezu zusammen führt, so bestätigt auch die Mutterliebe, daß das Weib zum Mutterwerden verpflichtet sey. — Schon von Jugend auf

spielt das Mädchen mit der Puppe und findet große Freude daran, selbige sich als kleines Kind zu denken und auf dieselbe Weise zu behandeln. Spielend wird es nach und nach auf diese Weise zu seiner künftigen Bestimmung übergeführt. Aus den Kinderjahren in die jungfräuliche Periode übergehend, übernimmt öfters das Mädchen schon einen großen Theil der Pflege der jüngern Geschwister und macht sich dadurch für seinen künftigen Beruf noch geeigneter. Am vorzüglichsten spricht jedoch das Muttergefühl und hiermit die Liebe zum Kinde in dem Augenblicke an, wo das Weib als schwanger die ersten Bewegungen seiner Leibesfrucht wahrnimmt. Weit höher steigt dieses Gefühl, wenn die ersten Töne des kaum gebornen Kindes vernommen werden. Alle Angst und alle Schmerzen der Mutter sind jetzt in einem Augenblicke vergessen und von nun an weiß die Mutterliebe alle Unruhe, alle Sorge und alle Aufopferungen bei der Pflege des Kindes zu versüßen. Jede neue Entwickelungsstufe des geliebten Kindes, das erste Lächeln desselben, die ersten Versuche zum Sprechen, und besonders die ersten vernehmlichen Ausdrücke Vater und Mutter! die ersten Bestrebungen des Kindes, zu stehen, zu gehen u. s. w., alles sind Gegenstände, um die Freude und die Liebe der Mutter nur noch höher zu steigern. Sonderbar, aber gewiß tief in der Natur gegründet ist es, daß die Freude der Mutter und die Liebe zum Kinde öfters bedeutend größer beobach-

tet wird, wenn letzteres als Knabe zur Welt kommt. Es ist das eine von mir oft gemachte Bemerkung, daß Mütter unter übrigens gleichen Umständen die Knaben mehr und zärtlicher liebten, als die Kinder weiblichen Geschlechts. Daß aber überhaupt die Liebe zu den Kindern im Weibe bis ins höchste Alter hervorstechend bleibe, ist eine bekannte Sache: denn die Großmutter liebt ja gewöhnlich die kleinen Enkel mit eben oder mit noch größerer Zärtlichkeit, als die eignen Kinder.

Wie die Liebe zum Manne, so beruht gewiß auch die Liebe zum Kinde auf einer somatischen Basis. Das Kind ist ja der Gegenstand, welcher dem Weibe zu seiner höchsten körperlichen Bestimmung, zu der höchsten Stufe seiner körperlichen Existenz verhalf. In dem Kinde documentirt daher das Weib öffentlich, daß es als Weib seine höchsten Pflichten erfüllt habe. Das Kind muß ihm daher theuer und werth erscheinen, ja in mancher Hinsicht einen Gegenstand seines Stolzes ausmachen. Wenn es aber wahr ist, was ich zwar noch nicht als ausgemacht angeben kann, was ich vielmehr nur noch ahnde, daß es für das Weib schwerer ist, einen Knaben zu bilden, als ein Kind weiblichen Geschlechts, so liegt auch die somatische Ursache am Tage, daß das Weib den Knaben zärtlicher liebt, als das Mädchen und daß es also über seinen Besitz sich stolzer fühlt, als wenn es ein Mädchen zur Welt geboren hat: denn allerdings hätte sich

dann die Mutter des Knaben auf einer höhern Stufe der Weiblichkeit dargethan, als die Erzeugerin des Mädchens. Daß übrigens zur Mutterliebe mehrere andre Umstände, als z. B. das unvollkommene, schwächliche und der zarten Pflege noch so bedürftige Befinden der neugebornen Kinder, das Hinweisen der letztern nach der Geburt zu der mütterlichen Brust, die Freude des Mannes an den Kindern, dem sich das gute Weib doch so gern gefällig macht und mehreres Andere beitragen, will ich hier nicht weiter erinnern. Mir genügt es jetzt, vorzüglich die rein somatische Grundlage der Liebe des Weibes zum Kinde angedeutet zu haben.

Wie die Liebe des Weibes zum Manne, so ist auch die Eifersucht desselben tief in seinem Wesen gegründet. Eben weil es in seiner Natur liegt, den Mann mehr und zärtlicher zu lieben, muß es auf das Weib, das ihm den Mann abspenstig machen will, so wie auf den Mann selbst, den es für untreu glaubt, auch weit eifersüchtiger seyn, als der Mann im entgegengesetzten Falle auf die Frau eifersüchtig seyn wird. Das Weib, das sonst in seiner moralischen Sphäre überhaupt weit besser seyn, und den Engeln sich weit mehr nähern kann, als der Mann, wird in der Eifersucht auch weit schlechter, als dieser und stellt sich dadurch auch mehr in die Nähe des Teufels. Nichts ist daher mehr vermögend, das Wesen des Weibe zu vernichten und dies zwar sowohl in physischer,

als moralischer Hinsicht, als die Eifersucht. Nicht selten führt diese im weiblichen Geschlechte zu unheilbaren Krankheiten des Körpers und Geistes (fast jedes Irrenhaus liefert von dem letztern Beispiele), und daß ein eifersüchtiges Weib öfters kein Gegenstand der Moral mehr sey, ist allgemein bekannt. Alles wird von selbigem aufgeboten, um den Individuen, welche die Eifersucht erregten, zu schaden, und sollten die Mittel aus der Hölle herauf verschrieben werden. Wäre das Weib nicht an und für sich zugleich mit furchtsam, so würden wir verhältnißmäßig weit mehr Duelle und weit mehr Selbstmorde beklagen müssen, als wir durch die Eifersucht der Männer zu bedauern haben. Dann würde Göthe viele Seitenstücke zu seinem Werther haben liefern können. Wie viel aber dessen ungeachtet die Eifersucht in dem schwächern Geschlechte Nachtheil anrichte, wissen die bessern und aufmerksamern Aerzte mehr als jeder Andere zu beurtheilen.

Vermöge der sämmtlichen körperlichen und geistigen Eigenthümlichkeiten gehört das Weib auch mehr ins Haus und in den häuslichen Kreis, um da zu wirken und zu schaffen, da besonders für den Mann und die Kinder zu sorgen. Sein weicher, zelligter und zarter Körper weißt selbiges von dem großen Tummelplatze der Außenwelt und von dessen Strapatzen zurück und macht es zu den ursprünglichen Verrichtungen der Männer, zum Jagen und Kriegführen und zu allen ähnlichen Leibesanstrengungen unfähig. Aber

nicht allein die Schwäche und Zartheit des Körpers halten das Weib vom Treiben und Tummeln auf dem großen Welttheater ab, sondern auch dessen eigenthümliche Geschlechtsverrichtungen, als die Menstruation, die Schwangerschaft, das Wochenbette und das Stillen des Kindes. So von außen durch Untauglichkeit zurückgewiesen, wird es theils durch die liebende Vorsorge für den Mann und durch die Liebe zu den Kindern gemahnt, dem innern Kreise des gesammten Hauswesens vorzustehen und sich auf die ihm eigenthümliche Weise nützlich zu machen, also eben so wie der Mann, in seiner eigenthümlichen und bestimmten Natur zu wirken. Die Hauptwaffe des Weibes besteht in seiner Schönheit, seiner Anmuth, Milde und Geduld, und diese dauert theils im häuslichen Kreise am längsten aus, theils findet sich auch hier ihre sicherste Anwendung. Auf diese Weise gerüstet besiegt es die Stärke des Mannes am sichersten und gelingt ihm dies, so hat es seinen herrlichsten Triumph errungen. Die Kinder, die höchste Bestimmung des Weibes, ebenfalls durch ihre Unvollkommenheit und Schwächlichkeit noch an das Haus gebunden, sind dessen getreuste Alliirte, wenn es darauf ankommt, die rauhen Seiten des Mannes und seine Ungeduld zu überwinden. Daher wendet das Weib alle Mühe und alle Sorgfalt auf, um sich diese Hülfstruppen zu erhalten und selbige für seine Zwecke in den besten Zustand zu versetzen. Doch wer wollte die Bestimmung des Wei-

bes zum häuslichen Kreise treffender und schöner schildern, als es unser unsterblicher Schiller in seinem Liede, die Glocke, gethan hat?

Wenn aber auch das Weib durch seine Eigenthümlichkeiten in den häuslichen Kreis verwiesen wird, so ist dies doch keineswegs so zu verstehen, als solle sich das Weib dort gegen die Einflüsse des veränderlichen und rauhen Clima's sichern und könne übrigens daselbst eine Beschäftigung treiben, welche es wolle. Wenn dies wäre, dann müßten wir auch die gelehrten Weiber achten, denn auch diese leben gewöhnlich viel im Hause und doch will sie kein rechter Mann gern in dem seinigen wissen. Nicht das Haus allein, sondern in einem noch höhern Grade, das Hauswesen bildet für das Weib den gehörigen Wirkungskreis. Dieses soll es mit seinem natürlichen Geschicke, mit seiner Ordnungsliebe und mit seiner angebornen Neigung zu allem Aesthetischen besorgen und verwalten und dabei muß es von der Liebe zum Manne und zu den Kindern geleitet und bestimmt werden. Aus letzterem Grunde richtet sich das gute Weib im Hauswesen auch so gern nach den besondern Eigenthümlichkeiten, Wünschen und Ansichten des Mannes, aber ohne dadurch das eigentlich Wesentliche des häuslichen Zirkels auf irgend eine Weise leiden zu lassen. Obgleich der Mann auch im Hauswesen öfters das Bestimmende ist, so läßt die rechte Frau doch dadurch den weiblichen Charakter des häuslichen Kreises nicht beeinträchtigen.

Jedoch sind bei weitem nicht alle Weiber so, wie ich sie hier geschildert habe und mancher Leser mag vielleicht geneigt seyn, mein Gemälde der Weiblichkeit theils als untreu, theils als unvollkommen, theils hier oder da als mit einem falschen oder schillernden Lichte versehen zu beurtheilen. Natürlich habe ich hier bei meiner Beschreibung nur die Ideale vor Augen gehabt und diese wieder zu geben, ist mein Bestreben gewesen. Wie die Natur in ihrem Schaffen und Wirken aber stets Spiel- und Abarten hervorbringt, so stoßen wir auch im weiblichen Geschlechte auf dergleichen Abweichungen in der körperlichen Bildung: denn bei weitem sind nicht alle Weiber so gebaut, wie ich es zu Anfange dieses Kapitels als Regel aufstellte. Nicht alle Weiber sind in ihren Hüften breiter, als in ihren Schultern, sondern zeigen wohl gerade das Entgegengesetzte, breitere Schultern und schmälere Hüften. Je mehr nun dies der Fall ist, um so mehr nähert sich dieser Bau auch dem des männlichen Körpers, um so weniger ist aber auch ein solcher Körper weiblich und um so weniger zu den weiblichen Verrichtungen geeignet. Man nennt dergleichen, mit männlicher Bauart versehene Weiber, Mannweiber, Viraginen, oder auch wohl Heroinen und erkennt sie leicht an ihren breiten Schultern, überhaupt an einem mehr großen und robust aussehenden Körper, an den hervorstehenden Muskeln und vorzüglich an einem kleinen Stutzbarthe und an ihren

mehr männlichen Gesichtszügen. Solche Weiber, deren Aeußeres und Inneres dem männlichen Wesen analog organisirt ist, werden schwer schwanger, ernähren aber, wenn sie es ja geworden sind, das Kind innerlich nur mit großer Aufopferung und dabei doch höchst sparsam, gebären selbiges nur unter großer Anstrengung und sondern nach der Geburt wenig und qualitativ sehr schlechte Milch ab. Eben weil sie körperlich gleichsam verunstaltet sind und somatisch des eigentlich weiblichen Wesens ermangeln, sind sie zu den genannten rein weiblichen Verrichtungen wenig tauglich und geschickt. Indem sie aber körperlich wenig Vermögen, ihre Bestimmung zu erfüllen, das Kind zu empfangen, zu ernähren und zu pflegen, besitzen, geht ihnen auch die Neigung und Liebe zum Kinde und mit diesen zugleich, auch der Wunsch nach dem Manne ab. Hierdurch wird aber auch die reine Weiblichkeit in psychischer und moralischer Hinsicht bedeutend gestöhrt, und wie sich die Viraginen körperlich dem männlichen Geschlechte nähern, so geschieht dies auch in psychischer und moralischer Hinsicht und wir erhalten also in selbigen ein Gemisch vom Weiblichen und Männlichen unter einander. Weil aber ein Mensch nie beide Geschlechter in sich vereinigen kann, so erscheinen solche Weiber mit weiblichen Geschlechtsorganen und mit männlichem Körper mehr als geschlechtslos, d. h. als zu ihren Geschlechtsverrichtungen wenig oder gar nicht geeignet.

Eben so stoßen wir aber auch auf Verirrungen der Natur in der Bildung der Geschlechtsorgane selbst, indem nämlich in dem rein weiblichen Körper drinnen das Geschlechtssystem zum Theil männlich, zum Theil weiblich eingerichtet ist. Fälschlicher Weise nannte man sonst Menschen mit dergleichen gemischten Geschlechtsorganen Zwitter, was sie aber keinesweges sind und seyn können. Alle solche Weiber eignen sich in der Maaße nicht zu den Geschlechtsverrichtungen, in welcher ihr Geschlechtssystem die Zwitterbildung angenommen hat. Wenn sie auch in ihren Ovarien Ovula bilden und menstruiren, so können sie doch weder schwanger werden, noch gebären. Daher sind sie im Ganzen mehr für geschlechtslos zu halten. Aber nicht allein die Zwitterbildung, sondern auch andre Bildungsfehler der Geschlechtsorgane, z. B. Verwachsung der Muttertrompeten und der Gebärmutter, Mangel an den Ovarien und am Fruchthälter und andere mehr können völlige und unheilbare Unfruchtbarkeit des Weibes bedingen.

Es geht der weibliche Körper aber nicht allein bisweilen aus den Händen der Natur für seine Bestimmung untauglich und ungeschickt hervor, öfters wird er auch durch falsche Erziehung, durch luxuriöse und fehlerhafte Lebensart und durch mancherlei Krankheiten verdorben und der Erfüllung seiner Bestimmung entzogen. Schon die gewöhnliche Bekleidung des Weibes in frühern und spätern Jahren, der sogenannte Schnür-

leib läuft sowohl den Zwecken, als der eigenthümlichen schönen Form des weiblichen Körpers schnurstracks entgegen. Während alle Kunstnachbildungen des Weibes aus der alten Zeit, sie mögen in Gypsabgüssen, in Steinarbeiten oder in Gemälden bestehen, den schönen weiblichen Körper, z. B. die Venus, nie anders darstellen, als ich ihn beschrieben habe, d. h. in den Hüften breiter, als in den Schultern, suchen unsere Frauen und Mädchen, jenen Idealen weiblicher Zweckmäßigkeit und Schönheit entgegen, sich in der Bauch- und Hüftengegend auf alle Weise einzuengen und dadurch zu verunstalten. Die Brüste verderben sich viele Weiber durch Einengung oder durch zu freies und offenes Halten derselben, wodurch die Kälte diese so zarten Organe gewöhnlich zu sehr zusammenzieht und verhärtet. Durch so mancherlei widernatürliche und eben deswegen so schädliche Reizungen wird das übrige Geschlechtssystem des Weibes öfters nicht allein in zu frühe, sondern auch in zu beträchtliche Thätigkeit versetzt, aber auch dadurch um so ungeschickter für seine eigentliche Bestimmung gemacht. Wie groß aber das Heer der Krankheiten sey, welche sich der Geschlechtsorgane des Weibes bemächtigen und selbige an der Erfüllung ihrer Pflichten hindern können, läßt sich wohl dem Arzte, keineswegs aber dem Layen in der Medicin begreiflich machen. Die Ovarien können verhärten, wassersüchtig werden, falsche Massen in sich erzeugen und auf diese oder jene Art ausarten, aber

auch hierdurch zur Bildung der Bläschen (der Eyer, der ersten thierischen Keime) untauglich werden. Wo dies aber der Fall ist, da kann das Weib nie schwanger, nie Mutter werden. Die Fallopischen Canäle, welche das Ovulum vom Ovarium zur Gebärmutter überführen, können an mehrern Stellen verwachsen, verhärten u. s. w. und auch dies hindert das Empfangen und Schwangerwerden. Desgleichen kann die Gebärmutter, das Organ, in welchem während der Schwangerschaft das Kind ausgebildet und durch welches die Geburt vollzogen wird, in ihrer Höhle verwachsen, in ihren Wänden verhärten oder sonst ausarten, an ihrer innern oder äußern Fläche mancherlei falsche Gewächse, fleischigte und knöcherne hervorbringen, überhaupt verkümmern und durch diese und ähnliche unheilbare Krankheiten an ihren Verrichtungen gänzlich gehindert werden. Die Scheide, als ein weniger activer, sondern mehr passiver Theil bei den weiblichen Geschlechtsverrichtungen, kann zwar auch auf diese oder jene Weise erkranken, allein da diese Leiden gewöhnlich zu heben sind, so gehören sie auch nicht unter diejenigen, welche das Weib auf Immer hindern, seiner somatischen Bestimmung Genüge zu leisten. Endlich kann das ganze Geschlechtssystem mit zu viel oder zu wenig Reizbarkeit ausgestattet seyn und auch dies gehört unter die Gegenstände, welche die vollkommnen Geschlechtsverrichtungen, das Schwangerwerden, Gebären u. s. w. unmöglich zu machen geeignet sind.

Wenn das Weib aber körperlich auf so mannigfaltige Weise ausartet, so kann es auch an psychischen und moralischen Anomalien nicht fehlen, die selbiges in Erfüllung seiner somatischen Pflichten beeinträchtigen. Wie viel giebt es nicht Weiber, die auch in psychischer Hinsicht den Mann zu erreichen oder geradezu vorzustellen suchen, die aber am Ende auch geistig sich weder männlich noch weiblich zeigen, nur daß ihre psychische Nullität nie so hervorleuchtend werden kann, wie ihr größeres oder geringeres Unvermögen in den Geschlechtsverrichtungen somatisch hervorsticht. Allen solchen geistigen Mannweibern, die ich kenne und gekannt habe, fehlte es theils an der männlichen Tiefe, theils an derselben Haltung und Consequenz und wenn sie übrigens psychisch noch so reichlich ausgestattet und ausgebildet da standen. Will man mir einwenden, daß bisweilen Weiber an der Spitze ganzer Völker gestanden und diese mit großer Consequenz regiert haben, so verweise ich auf die Minister, die ja immer Männer waren und bleiben. Hätten solche Regentinnen ihren Staatsrath aus Weibern zusammengesetzt, da würde es an Oberflächlichkeit und an Inconsequenzen nicht gefehlt haben. Das ganze weibliche Geschlecht hat von der Eva herab bis zu unsern Mitgenossinnen keinen Neuton und keinen Leibnitz, keinen Kant, keinen Fichte und keine ähnlichen Geister aufzuweisen.

Auch moralisch treffen wir das Weib öfters ganz anders, als es seyn sollte und Erziehung, Lectüre, Gesellschaften, luxuriöses physisches Leben u. s. w. thun oft viel, um das Weib moralisch zu verderben. Anstatt schaamhaft zu seyn, finden wir es frech und frei, und statt, daß es auf die erlaubte Weise um Einen Mann coquettiren sollte, sucht es durch allerhand Kunstgriffe, durch List und Cabale, durch Verstellung u. s. w. allen zu gefallen und nicht allein dies, sondern alle zu fangen. Es wünscht ein solches Weib nicht den Mann, sondern die Männer und durch diese nicht das Kind, sondern bloß den öftern Geschlechtsgenuß. Ein solches Geschöpf bleibt immer bloß bei den thierischen Trieben stehen und erhebt sich nie bis zu der gemüthlichen Geschlechtsbeziehung, bis zur Liebe. Wie häufig sind jetzt die Weiber, verheirathete und nicht verheirathete, die den Geschlechtsgenuß suchen und auf eine natürliche oder widernatürliche Weise befriedigen, aber dabei das Schwangerwerden fürchten und vermeiden? Aber die Natur bestraft dergleichen Sünden früher oder später mit Krankheit und die allgemeine Stimme der Sittlichkeit verdammt solche Weiber ohne alle Schonung. Sie selbst fühlen, daß sie widernatürlich handeln und also auch fehlen. Wenn überdieß dem Weibe die Schaamhaftigkeit und die Liebe zum Manne und Kinde abgeht, ist es der Genien oder der Schutzengel der Weiblichkeit beraubt und der allgemeine und weitreichende Strudel der Schlech-

tigkeit ist ihm geöffnet. Es hängt vom Zufalle ab, ob es in selbigen hinein taumelt, oder nicht. Wird es nun von diesem ergriffen und mit fortgerissen, so wird es auch bisweilen im Gebiete des Schlechten viel weiter fortgetrieben, als der Mann: denn es ist eine ausgemachte Wahrheit, daß die moralische Sphäre des Weibes viel weiter sey, als die des Mannes. Das Weib kann viel besser, aber auch viel schlechter seyn, als der Mann, es kann, wie schon oben erinnert wurde, den Engeln und dem Teufel näher kommen, als es der Mann zu thun im Stande ist.

Auch moralisch treffen wir das Weib öfters ganz anders, als es seyn sollte und Erziehung, Lectüre, Gesellschaften, luxuriöses physisches Leben u. s. w. thun oft viel, um das Weib moralisch zu verderben. Anstatt schaamhaft zu seyn, finden wir es frech und frei, und statt, daß es auf die erlaubte Weise um Einen Mann coquettiren sollte, sucht es durch allerhand Kunstgriffe, durch List und Cabale, durch Verstellung u. s. w. allen zu gefallen und nicht allein dies, sondern alle zu fangen. Es wünscht ein solches Weib nicht den Mann, sondern die Männer und durch diese nicht das Kind, sondern bloß den öftern Geschlechtsgenuß. Ein solches Geschöpf bleibt immer bloß bei den thierischen Trieben stehen und erhebt sich nie bis zu der gemüthlichen Geschlechtsbeziehung, bis zur Liebe. Wie häufig sind jetzt die Weiber, verheirathete und nicht verheirathete, die den Geschlechtsgenuß suchen und auf eine natürliche oder widernatürliche Weise befriedigen, aber dabei das Schwangerwerden fürchten und vermeiden? Aber die Natur bestraft dergleichen Sünden früher oder später mit Krankheit und die allgemeine Stimme der Sittlichkeit verdammt solche Weiber ohne alle Schonung. Sie selbst fühlen, daß sie widernatürlich handeln und also auch fehlen. Wenn überdieß dem Weibe die Schaamhaftigkeit und die Liebe zum Manne und Kinde abgeht, ist es der Genien oder der Schutzengel der Weiblichkeit beraubt und der allgemeine und weitreichende Strudel der Schlech-

tigkeit ist ihm geöffnet. Es hängt vom Zufalle ab, ob es in selbigen hinein taumelt, oder nicht. Wird es nun von diesem ergriffen und mit fortgerissen, so wird es auch bisweilen im Gebiete des Schlechten viel weiter fortgetrieben, als der Mann: denn es ist eine ausgemachte Wahrheit, daß die moralische Sphäre des Weibes viel weiter sey, als die des Mannes. Das Weib kann viel besser, aber auch viel schlechter seyn, als der Mann, es kann, wie schon oben erinnert wurde, den Engeln und dem Teufel näher kommen, als es der Mann zu thun im Stande ist.

Zweites Kapitel.

Der Mann in somatischer, psychischer und moralischer Hinsicht.

Der Mann unterscheidet sich äußerlich vom Weibe durch seinen größern Körper und durch größere Gliedmaßen, durch eine gröbere und wegen des Hervorragens der vielen Muskeln unebenere und mit mehr Haaren besetzte Haut, durch den Bart im Gesichte und durch eine größere mit dem sogenannten Adamsapfel versehene Luftröhre, daher auch die stärkere und tiefere Stimme des Mannes gegen die des Weibes. Beim Anfühlen zeigt sich das Gewebe des Mannes, die Haut und das Fleisch weit fester, dichter und härter, als im Weibe. Ja es erstreckt sich diese männliche Eigenschaft, die größere Festigkeit, bis hinein zu den Knochen. Wo wir daher im männlichen Körper hin forschen, stoßen wir auf selbige.

Alle Eigenthümlichkeiten des Mannes liegen in dem eignen Verhältnisse seiner Brusthöhle zur Bauchhöhle gegründet. Der gut gebaute männliche Körper ist immer in den Schultern am breitesten und in den Hüften schmäler und deswegen also auch ganz anders geformt, als das Weib. Der Mann trägt daher seine

körperliche Basis in den Schultern, das Weib die seinige in den Hüften, dieses steht daher mit selbiger der Erde näher, während jener damit höher und mehr in die Luft versetzt ist. Allein dieser Unterschied ist ein äußerlicher und es würde auf ihn weniger beruhen, wenn er sich nicht im Innern wieder finden ließe. Aber eben weil der Mann in den Schultern am breitesten gebaut ist, hat auch die daran gelegene Brusthöhle mehr Ausdehnung und mehr innern Raum gewonnen und es sind daher die darinnen liegenden Organe, die Lungen, das Herz und die größern Aderstämme verhältnißmäßig auch größer eingerichtet. Wie daher das Weib durch die Bauchhöhle und deren Organe mehr ausgezeichnet ist, so hat der Mann eine für seinen Körper ausgedehntere Brusthöhle und größere Brustorgane erhalten. Weil aber durch die Lungen dem Körper die atmosphärische Luft zugeführt und daraus die Lebensluft angeeignet wird, so muß auch der Mann durch seine größern Lungen mehr an die Luft verwiesen seyn, während die Natur das Weib mehr auf Speisen und Getränke gestützt hat. Man verstehe mich jedoch hier nicht falsch, es soll dies keineswegs so viel heißen, als bedürfe der Mann, der ja doch öfters viel größer ist, als das Weib, der Speisen und Getränke weniger, als solle er daher auch weniger essen und trinken! Keineswegs. Der Mann eignet sich nur verhältnißmäßig für seinen Körper mehr Lufttheile an, als das Weib und es muß sich daher

auch in allen Bestandtheilen des Mannes mehr Luft nachweisen lassen, die wir denn auch sehr deutlich in der größern Härte und Sprödigkeit derselben nicht verkennen dürfen. Wenn sich daher der weibliche Körper durch Erzeugung von Nahrungsüberschuß characterisirt, so muß es dem männlichen eigenthümlich seyn, sich durch Ansammlung und Anhäufung von Lebensluft auszuzeichnen. Und dies ist es, was den Mann als das bestimmende, befruchtende und belebende Geschöpf darstellt, welches wir in ihm seit der Urschöpfung durch die Erfahrung kennen gelernt haben. Freilich verstehen mich hier nur diejenigen Leser ganz, die da wissen, wie viel die Lebensluft zu bedeuten habe und wie sie auf den thierischen Körper überhaupt wirke.

Diesen eigenthümlichen Bau des männlichen Körpers, die breiten Schultern und die ausgedehntere Brust treffen wir bei manchen Thieren sehr merkbar hervorgehoben. Ich erinnere hier nur an den Löwen, der sich ja dadurch so sehr von der Löwin unterscheidet. Aber wir beobachten auch diesen Bau bei wenigen cultivirten Völkern sehr allgemein und wo die breitschulterigen Männer mehr fehlen, da sucht man wohl auch durch Einschnüren und Einengen des Unterleibes die Schultern sichtbarer zu machen. Auf jeden Fall hat daher das Schnüren der Männer weit mehr Sinn, als das der Weiber, indem sich jene die ihnen eigenthümliche schöne Gestalt dadurch zu geben suchen, diese sich dagegen ihren Körper für seine Bestimmung

verderben, also auch verunstalten und häßlicher machen. Wenn sich die Weiber durchs Schnüren eine schönere Gestalt verschaffen wollten, müßten sie dies in den Schultern thun. Immer müssen sie aber die äußern Brüste daran verhindern, indem alle Einengung selbige an ihrer gehörigen Ausbildung und somit auch an der Erfüllung ihrer Pflichten beeinträchtigen würde.

Gehirn und Nerven stehen beym Manne im rechten Verhältnisse zu seinem ganzen Körper; weil dieser an und für sich größer ist, so ist auch das ganze Nervensystem größer eingerichtet worden. Dessen ungeachtet fühlt und empfindet der Mann nicht stärker als das Weib, vielmehr ist er durch sein festeres Gewebe, in welches sich die Nerven hinein verbreiten, weniger reizbar geworden. Er fühlt daher nicht so leicht und nicht so fein, als das Weib, aber bestimmter und dauernder. In dem härteren Substrate des männlichen Körpers halten natürlicher Weise alle Einwirkungen länger an und resoniren länger und kräftiger, daher die bestimmtern Empfindungen des Mannes.

Wie alles Vollkommnere und Härtere in der Organisation sich langsamer bildet, so bedarf auch der männliche Körper mehr Zeit zu seiner Reife, als der weibliche. Dafür bleibt er aber auch länger zeugungsfähig, wenn er nicht durch Uebertreibungen im Geschlechtsgenusse auf diese oder jene Weise geschwächt worden ist. Das hohe Alter des Mannes wird eben

sowohl von Starrheit, als von Schwäche begleitet und daher eignet er sich vorzüglich zum Marasmus senilis. Sprödigkeit und Härte spielen im alten Manne eine weit größere Rolle, als im hohen Alter des Weibes.

Geschlechtlich erscheint der Mann auf einem weit höhern Standpunkte gebildet, daher vollkommener und weit weniger abhängig, als das Weib. Schon die Geschlechtsorgane desselben erstrecken sich zum Theil über die Peripherie des Körpers hinaus und deuten dadurch nicht allein den mehr geschlossenen, sondern sogar auch den überreichlichen Zustand derselben an. Dieses Uebervollständige derselben, bedingt, um das Ungeschlossene, Unvollendete des weiblichen Geschlechtssystems zu ergänzen, zeigt sich im Augenblicke der männlichen und weiblichen Vereinigung sehr deutlich, wobei der Mann zum Theil weiblich, das Weib zum Theil männlich wird. Weil aber hierbei eigentlich der Mann giebt oder spendet, das Weib dagegen nur empfängt, so dauert auch nachher die männliche Bedeutung und der männliche Geschlechtscharacter im Weibe länger fort, als das Weibliche im Manne. Doch wir müssen weiter zurück, um das Vollständigere und weniger Abhängigere der männlichen Geschlechtsorgane in das gehörige Licht zu setzen.

Ungeachtet der männliche Geschlechtsapparat ziemlich verwickelt und mannigfaltig gebaut ist, erscheinen die Verrichtungen desselben doch sehr einfach und da-

her weit weniger zusammengesetzt, als die weiblichen Geschlechtsfunctionen. Während das Weib menstruirt, Bläschen oder Ovula in seinen Ovarien bildet, schwanger wird, das Kind an die Außenwelt fördert und durch seine Brüste säugt, hat der Mann keine andere Geschlechtsaufgabe zu lösen, als Sperma, die höchste und feinste Flüssigkeit in der Thierwelt zu bereiten. Diese Bereitung ist aber ganz allein seine Sache und er bedarf hierzu keines Weibes. Das Weib wird dem Manne nur dann nöthig, wenn er sein Sperma naturgemäß mittheilen soll, wozu ihn die innern Regungen des Geschlechtstriebes und das angenehme Gefühl bei dessen Befriedigung auffordern. Daher steht der Mann geschlechtlich auch weit freier und unabhängiger in der Welt da, als das Weib: denn er kann ohne selbiges seine höchste Geschlechtsfunction durchführen, das Weib kann aber ohne den Mann nicht schwanger werden, gebären und säugen, mit einem Worte, nicht das Kind erhalten. Hierdurch wird aber auch die ganze Stellung des Weibes zum Manne und dieses zu jenem erklärt. Das Weib ist vom Manne weit abhängiger, als der Mann von der Frau, diese erträgt und erduldet vom Manne weit mehr, als er von ihr, sie fühlt sich weit mehr an ihn gekettet, als er sich an sie. Daher befindet sich auch unter übrigens gleichen Umständen der Hagestolze erträglicher, als die alte Jungfrau, daher ist auch der Mann ohne das Weib weniger verlassen, als das Weib ohne den Mann.

Daß aber die angeborne Schwächlichkeit des Weibes hierzu auch das Ihrige beitrage, ist nicht nöthig, weiter zu erinnern.

Ueber die Bedeutung und Bestimmung des männlichen Sperma's sind die Physiologen und Naturforscher zwar noch nicht im Reinen, jedoch läßt sich mit der größten Wahrscheinlichkeit so viel annehmen, daß es sowohl die weibliche Gebärmutter als auch durch selbige das Ey befruchte, das heißt, zu höherer Bildung und zu einem höhern Leben wecke und anrege. Daß sich das Kind selbst aus dem männlichen Sperma bilden, oder gleichsam crystallisiren solle, ist unmöglich und wird durch das Zeugungsgeschäft in den niedern Thierclassen vollkommen widerlegt. Mag aber auch der männliche Saame eine oder die andere Nebenbestimmung von der Natur überkommen haben, so kann doch seine erregende, seine belebende und befruchtende Kraft auf die Gebärmutter des Weibes nicht weggeleugnet werden und schon diese Wirkung, welche dem Einflusse der Galle auf den Darmcanal analog erscheint, ist hier für mich hinreichend, um die nöthigen Folgerungen daraus zu befestigen. Wer tiefer in die Materie eingehen will, findet in meiner Schrift: Ueber die Zeugung, Leipzig bei Kummer 1816, mehr darüber.

Aber eben weil der Mann das Kind unmittelbar nicht zeugt, sondern nur das Weib befruchtet, dadurch in ihm das Ovulum frei macht und durch beides wie-

der dem Weibe Macht und Gelegenheit verschafft, das Kind aus dem Eye zu entwickeln, so wünscht auch der Mann das Kind nicht in der Maaße, wie die Frau, sondern er sehnt sich nur nach dem Weibe, um dieses befruchten zu können, und dadurch seiner somatischen Bestimmung Genüge zu leisten und sich des ihm lästigen Sperma's zu entledigen. Wenn der Mann das Kind wünscht, so geschieht dies aus andern Gründen und gewöhnlich entweder weil er sich körperlich regenerirt, von neuem auflebend sehen, weil er nicht ganz sterben will und hierdurch also eine höhere Ansicht des Geschlechtstriebes beurkundet, oder aus Liebe zur Frau, oder weil er seine Ehre, seinen Nahmen, sein Vermögen nicht untergehen oder an Fremde vererben lassen will. Früher oder später tritt jedoch dieser Wunsch nach dem Kinde im vereheligten Manne immer hervor, wenn die Ehe längere Zeit fruchtlos geblieben ist. Man verstehe mich daher ja nicht falsch, auch der Mann wünscht sich Nachkommen, aber nicht in der Stärke und nicht so auf somatische Weise, wie das Weib: denn er kann auch ohne das Kind seine höchste Geschlechtsfunction vollführen. Hat er das Weib, dem er sich körperlich mittheilen kann und soll, so gelangt er dadurch zum höchsten Geschlechtsgenusse, aber auch zugleich zur höchsten Stufe seiner Geschlechtsthätigkeit und in dieser Hinsicht unterscheidet sich der Mann in einem hohen Grade von dem Weibe, das

ohne das Kind zu entwickeln und zu bilden, seinen höchsten Geschlechtspflichten nicht volle Genüge leisten kann.

Das männliche Sperma ist weiter oben als ein Erregungs-, als ein Befruchtungsmittel für das Weib angegeben worden und ich habe seine Einwirkung auf den Uterus mit dem Einflusse der Galle auf den Darmcanal verglichen. Aber eben weil diese, im männlichen Körper bereitete Flüssigkeit, eine so ausgezeichnete Kraft besitzt, ist sie auch für den Mann nicht gleichgültig, auch auf ihn wirkt sie erregend und belebend ein. Sie gehört daher während der zeugungsfähigen Jahre zum Wohlbefinden des männlichen Körpers, wird continuirlich in seine übrigen Säfte wieder eingesaugt, um diese zu veredeln. Nur den reinen Ueberschuß davon hat die Natur zur Zeugung, d. h. zur Befruchtung des Weibes bestimmt und nur dieser soll daher geschlechtlich abgegeben werden. Wo aber dieser Ueberschuß von Sperma im männlichen Körper angehäuft wird, da erregt, treibt und reizt er selbigen auf eine eigenthümliche Weise. Auch der Jüngling fühlt, wenn bei ihm die Pubertät sich einstellt und hierbei die Anhäufung dieser Flüssigkeit erfolgt, eine eigene, unbekannte und ungewohnte Stimmung. Es wogt und treibt etwas in ihm, was es aber ist, vermag er nicht, anzugeben. Die Brust wird ihm zu voll, das Herz groß und schwer und

größtentheils entsteht zugleich mit dem Gefühle des innern Strebens eine Lust zu Thaten in der größern Welt. Körperlich und geistig gewöhnlich noch sehr unbeholfen und unbekannt mit dem Wesen des innern Treibens, auch unvermögend, jetzt schon ein wirklich thatenreiches Leben zu beginnen, schweift der Jüngling mit seiner Phantasie in das Reich des Möglichen und Unmöglichen hinaus, findet Geschmack am Ungewöhnlichen, weil er selbst ungewöhnlich gestimmt ist, greift gern nach mystischen Dingen, weil er sich selbst noch ganz mystisch vorkommt und sucht sich auf irgend eine Weise auszusprechen oder auszusingen, ob ihn gleich öfters die Sprache versagt und er die Gesellschaft Anderer gern meidet. Da die Bereitung des überschüssigen männlichen Spermas bei den Thieren die Brunst herbei führt, so erhalten viele männliche Thiere zugleich eine stärkere oder veränderte Stimme, und bekanntlich beginnen die Vögel um diese Zeit ihren Gesang.

Nach und nach löst sich der unbewußte Zustand des Jünglings in die Gewißheit auf, daß sein inneres Wogen und Treiben in seiner eigenthümlichen Beziehung zum weiblichen Geschlechte gegründet sey. Die frühere Geringschätzung dieses Geschlechts, die sich im Knaben gegen seine Gespielin oft sehr deutlich und sogar thätlich ausspricht und die Unbeholfenheit in der Gesellschaft weiblicher Personen, gehen nun beim Jünglinge in Galanterie über. Durch diese spricht aber der junge Mann seine ganze Stellung und sein ganzes

Verhältniß zum Weibe sehr vernehmlich aus. Er nimmt das Weib als schwächlicher und hülfloser, dadurch auch als seiner ganzen Aufmerksamkeit und Hülfe bedürftig. Aber dies ist noch nicht genug: denn in der Galanterie ist man nicht allein zuvorkommend, behülflich u. s. w., man sagt manches Schöne und wenn man sie zu weit treibt, auch wohl manches Schmeichelhafte. Dies fließt aber daher, daß der junge Mann das Weib auch schön und anmuthig findet. Wie aber der Mann sich in der Galanterie eines Theils über das Weib stellt, indem er sich als die stärkere und mächtigere Person betrachtet, die helfen und unterstützen kann, so setzt er sich rücksichtlich der Schönheit und Anmuthigkeit unter selbiges, gesteht ihm willig den Sieg über sich zu und handelt nun als ein überwundener Stärkerer. Wie das im Allgemeinen, so auch speciell im Geschlechtlichen und es ist die Galanterie der Männer gegen die Weiber nichts als ein allgemeiner Prototypus für die speciellere gemeinschaftliche Geschlechtsaction: denn in dieser erkennt sich der Mann als der stärkere, als der, welcher Ueberschuß an der feinsten und höchsten thierischen Flüssigkeit besitzt und deren Mittheilung für ihn zum Bedürfniß geworden. Das Weib ist ihrer aber nicht allein bedürftig und daher schwächer, als er, sondern es gewährt dem Manne für seine Mittheilung auch den höchsten Genuß, und daher erscheint er durch letzteres gleichsam wieder als der Sclave desselben. Auf eine

solche Weise sind daher die Interessen beider auf das Innigste in einander hineinverwebt und dadurch sind beide so aneinander gekettet, daß beide einander nie entbehren können und erst beide vereinigt geschlechtlich ein Ganzes darzustellen vermögen. Auf eine so unumstößliche Weise hat die Natur ihre Rechte in dem Menschen eingeprägt und verclauselt.

Der Trieb zum Weibe ist aber nicht allein somatisch in den Mann gelegt, sondern es ist diese Neigung auch in der Liebe bis zum Moralischen gesteigert. Auch der Mann liebt das Weib und liebt es bisweilen in einem sehr hohen Grade, aber aus einem andern Grunde, aus welchem die Liebe des Weibes zum Manne entspringt. Während das Weib im Manne denjenigen schätzt, der ihm zu seinem höchsten somatischen Zwecke verhilft, der es also körperlich erhebt, der es ferner durch seine Stärke schützen soll, von dem es also immer reellen und bleibenden Nutzen erwarten darf, hat der Mann vom Weibe nur eigentlich vergängliche Dinge, Lust und Freude, zu hoffen. Ungeachtet daher der Mann durch die Schönheit und Anmuth des Weibes und durch das angenehme Gefühl während der Geschlechtsvermischung von selbigem sehr stark angezogen wird, erhält seine Liebe doch nicht leicht den Grad von Stärke und Zärtlichkeit, in welchem das Weib dem Manne zugethan ist. Nur erst dann, wenn der Mann das Weib von reellern Seiten kennen gelernt, wenn er durch selbiges Kinder bekom-

men und wenn er in selbigem die rechte, wahre Hausfrau gefunden hat, dann befestigt sich seine Liebe immer mehr und mehr. Die Liebe des Mannes zur Frau hat daher einen höhern moralischen Werth, als die Liebe des Weibes zum Manne, indem letztere in der Regel mehr in das Somatische eingewurzelt ist. Daher kommt es auch, daß man den Weibern im Allgemeinen den Vorwurf der Unbeständigkeit macht, was Allgemein genommen, allerdings gegründet seyn mag.

Eben dieselbe Beschaffenheit hat es auch mit der Liebe des Mannes zum Kinde, auch diese ist seltner, schwächer und weniger in das Somatische basirt, wo sich selbige aber vorfindet, da ist sie mehr aus Ueberlegung hervorgegangen und steht daher moralisch höher, als die Liebe des Weibes zu seinen Zöglingen. Das Kind macht nicht die somatische Bestimmung des Mannes aus, daher ist er körperlich keinesweges so an selbiges gebunden, wie das Weib. Daher finden wir bei den Thieren auch nicht die geringste Spur von Zärtlichkeit der Väter gegen ihre Jungen, wohl aber beschämt manche Thiermutter den Menschen durch die sorgsame Pflege ihrer jungen Zucht. Weil aber der Mann weiß, daß auch er körperlichen Antheil an seinen Kindern habe, weil er sich daher in ihnen verjüngt sieht, weil er glaubt, daß sie ihm auf diese oder jene Weise nützlich werden und Freude machen sollen, wird auch er von Liebe gegen selbige durchdrungen. Je kleiner, schwächlicher und unvollkommener das Kind

noch ist, um so geringer ist auch gewöhnlich die Liebe des Vaters zu selbigem, je größer und ähnlicher es dem Vater aber wird, je mehr es ihm Aussichten in die Zukunft öffnet, um so höher wird auch seine Neigung und Liebe zu selbigem gesteigert.

Obgleich der Mann geschlechtlich eigentlich als die positive höhere oder größere Hälfte angesehen werden muß, so scheint doch bei ihm die ganze Geschlechtsangelegenheit nur Nebensache zu seyn, was jedoch nicht der Fall ist. Nur die Einfachheit in seinen Geschlechtsfunctionen und die weitern physischen, moralischen und psychischen Bestimmungen desselben geben zu dieser Ansicht die Veranlassung. Daß es so viele Männer giebt, die sich dem eigentlichen wirklichen Zeugungsgeschäfte ganz entziehen, liegt nicht in der Natur; auch sie werden gemahnt, dem Universum ihren Tribut zu zollen, sich ihm in dem Kinde neu zu regeneriren, aber sie zahlen auf eine schlechte und ungültige Weise. Sie empfinden die Sache nicht als Nebensache, sondern sie behandeln sie nur als solche und setzen sich durch diese Behandlung oft tief unter das Thier herab. Wenn aber der verheirathete Mann, der Familienvater öfters sehr wenig Antheil an der Pflege und Erziehung der Kinder nimmt, so sorgt er deswegen doch auf eine mehr mittelbare Weise für die Seinigen und behält also seinen Character hierdurch immer bei. Dies führt mich jedoch auf den Weg zu den fernern Eigenthümlichkeiten des Mannes.

Durch seinen größern, härtern und festern Körper ist der Mann auch zur Stärke, Festigkeit und Ausdauer bestimmt und alle Beschäftigungen und Arbeiten, die körperliche Kraft und Anstrengung erfordern, sind ihm hierdurch überwiesen. Während das Weib mit der Pflege der Kinder beschäftiget ist, während selbiges im Hause ordnet und wirket, hat der Mann durch seine körperlichen Eigenthümlichkeiten den nöthigen Unterhalt herbei zu schaffen, äußere Feinde abzuhalten u. s. w. Ursprünglich ist daher der Mann auch zur Jagd, zum Ackerbaue und zum Kriege bestimmt: zur Jagd, indem sich ohne selbige in der freien Natur keine gehörige Ernährung der Seinigen denken läßt, da ja der Mensch auch auf Fleischspeisen hingewiesen ist; und zum Kriege: weil er die Seinigen gegen äußere feindliche Angriffe zu schützen hat. Das innere Gefühl für diese ursprüngliche Bestimmung des Mannes ist zwar durch die Civilisation der Menschen zu einem großen Theile aufgehoben worden, allein es regt und rührt sich doch immer noch auf mannigfaltige Weise und wird durch alle unsere Staatseinrichtungen nie ganz unterdrückt werden können. Daher wird es doch immer am Ende leicht, ganze Staaten ungeachtet aller anfänglichen Protestationen der Einzelnen, militärisch zu machen und deswegen giebt es immer Wildschützen, mögen die Gesetze deren Handwerk auch noch so nachdrücklich bestrafen. Deswegen treffen wir aber auch unter Hohen und Niedern so viele Liebhaber der Jagd

und selbst das weibliche Geschlecht hegt eine innere, sich zwar nicht klar bewußte, aber doch durchs Gefühl deutlich genug ausgesprochene, größere Achtung für beide Stände, für das Militär und die Jägerei. Zwar glauben Viele, daß dies in der Uniform liege, aber diese Annahme ist nur zum Theil gegründet und allerdings mag diese etwas mit beitragen, aber alles kann sie nicht ausrichten. Das Weib achtet den tapfern Mann höher, als den feigen und dadurch legt es ja bestimmt genug an den Tag, daß es ihm nicht auf die Uniform ankomme.

Wer diese ursprüngliche Bestimmung des Mannes einigermaßen bezweifeln möchte, den verweise ich auf den kleinen Knaben, der ja schon ohne alle Anweisung ganz andere Spiele und Beschäftigungen wählt, als das Mädchen. Waffen, Säbel, Flinten, Trommeln, Steckenpferde, Peitschen u. s. w. dienen ihm als das liebste Spielzeug, wenn seine kleine Schwester neben ihm sich mit der Puppe beschäftigt. Wächst der Knabe etwas mehr herauf, so spielt er nicht mehr bloß mit den kleinen Waffen für sich allein, sondern er zieht nun selbst mit andern verbunden in den Krieg und öfters artet das Spiel während eines solchen Feldzuges einigermaßen in Ernst aus. Daß sich Knaben aber gern mit den verschiedenen Schießgeräthschaften, mit dem Blaserohre, mit der Armbrust und mit dem Bogen beschäftigen, ist eine bekannte Sache. Ist denn aber das verschiedene Schießen nach dem hölzernen

Vogel, nach der Scheibe, nach dem Sterne u. s. w., das Knaben und Männer so viel und so gern treiben, etwas Anderes, als ein Surrogat für die wirkliche Jagd?

In dieser ursprünglichen Bestimmung wird der Mann noch moralisch durch seine Herzhaftigkeit und seinen Muth unterstützt. Indem die Natur dem Manne die Festigkeit und Stärke verlieh, stattete sie ihn auch mit einem innern Reizmittel, jene zu gebrauchen, aus. Sowohl dieses, die Herzhaftigkeit und der Muth sind aber eben so rein somatischen Ursprunges, als die größere Kraft und Festigkeit. Die Brusthöhle des Mannes ist größer und weiter eingerichtet und in selbiger befinden sich größere Lungen und ein größeres und ich darf hinzu setzen, auch stärkeres Herz. Der Mann ist daher schon gleichsam großherzig, weitherzig und herzhaft geboren, während die Frau mit ihrer kleinen Brusthöhle und den kleinern darin befindlichen Organen auch schon gleichsam mehr engbrüstig, kleinherzig und engherzig zur Welt kommt. Verlegen wir aber den Sitz des Muthes in die Brust und besonders ins Herz, wie wir müssen, so muß uns auch das größere Herz des Mannes zum Muthe weit geeigneter erscheinen, als das kleinere des Weibes. Die weitere Erklärung der Sache aus dem Somatischen heraus fällt nicht schwer. Athmen wir verdorbene und schlechte Luft, so wird uns bange ums Herz, weil es diesem Organe an dem ihm so nöthigen

Lebensreize, an der Lebensluft einigermaßen mangelt, seine Erweiterungen und Zusammenziehungen werden nach und nach unkräftiger und es droht der ganze Blutlauf ins Stocken zu gerathen. Dies fühlen wir und dies giebt uns die Empfindung der Bangigkeit, der Weichherzigkeit und zugleich der Furcht mit. Derselbe Zustand tritt aber auch ein, wenn es uns an der gehörigen Quantität von Luft fehlt. Da nun aber der Mann laut des vorne angegebenen Baues und vermöge seiner größern Lungen, seines größern Herzens und seiner größern Adern zu einem Ueberschusse von Luft und besonders von Lebensluft in sich geeignet und sogar geneigt ist, so kann er auch zu Bangigkeit, Furcht u. s. w. weit weniger incliniren, als das Weib. Vielmehr muß ihn der Ueberschuß von Lebensluft in seinem Innern zu dem Gegentheile der Bangigkeit und der Furcht anreizen und also zum Muthe stimmen. Analysiren wir den Muth, so müssen wir finden, daß die Ableitung ja doch auf das Genaueste mit seinem Wesen harmonire: denn immer liegt er doch in dem Gefühle und dem Glauben an eine hinlängliche oder überwiegende Kraft in sich gegen die des Feindes gehalten. In dem oben angeführten Befinden der männlichen Brustorgane und den weniger reizbaren Nerven treffen wir ohne Zweifel auch den Grund der größern Unerschrockenheit und ähnlicher Eigenschaften des Mannes.

Wenn der Mann nun aber ursprünglich zum Jagen und Kriegführen bestimmt ist (und wie mannigfaltig und verschieden sind beide Functionen jetzt durch die Staatseinrichtungen und durch die ungeheuer gesteigerten Bedürfnisse der Menschen geworden?), so ist er dadurch gleich von Natur aus dem häuslichen Kreise entzogen. Er muß hinaus ins feindliche Leben, muß wirken und streben ꝛc. Aber auch hierbei wird er noch auf eine andere Weise durch seine eigenthümliche Körperbeschaffenheit unterstützt. Durch seine größern Lungen ist der Mann gleichsam mehr in die Luft gestellt und dem Boden mehr entzogen, als das Weib. Dadurch nähert er sich den Luftthieren und besonders den Vögeln, wird also auch beweglicher, schneller und freier. Denke man sich hierzu seine übrigen körperlichen und moralischen Eigenschaften, und man wird immer in ihm das Wesen erkennen müssen, das weit eher die Räume und Fernen dieses Erdenrundes zu durchschneiden geschickt und gemeint ist, als das Weib. Wir werden aber auch seinen Freiheitssinn davon mit ableiten können, vermöge welchem der Mann weit über das Weib, das sich in das Weiberzimmer und in den Harem einsperren läßt, erhoben wird.

Der Mann ist jedoch nicht allein körperlich, sondern auch psychisch stärker, kräftiger und ausdauernder, als das Weib, obgleich letzteres in seinem Geiste wieder mehr Beweglichkeit und Mannigfaltigkeit zeigt.

Aus diesem Grunde ist der Mann psychisch, wie somatisch für alle schweren Beschäftigungen, für den Kreis der Wissenschaften, eingerichtet und zum Erforschen des Wahren und Rechten, so wie zu deren Verbreitung und Vertheidigung bestimmt. Auch in psychischer Hinsicht sollte der Mann die schwerere Rolle übernehmen und auch für diese wurde er von der Natur besonders ausgestattet. Die Tiefe seines Geistes reißt ihn vom Oberflächlichen bis zum Innersten der wissenschaftlichen Gegenstände fort, drängt ihn oft unwillkührlich zum weitern Eingehen und zum Erforschen der menschlichen Angelegenheiten und läßt ihm nicht eher Ruhe, bis er nach seiner individuellen Ueberzeugung das Ziel, Gewißheit, Wahrheit, Licht, mit einem Worte, das Gesuchte gefunden hat. Zur Verbreitung des Wahren und Guten und zur Vertheidigung des Rechten wurde der Mann mit einer Waffe, mit einem Mittel versehen, das ihn eben so zum psychischen Kriege geeignet macht, als er durch die Einrichtung seines Körpers zum somatischen Streite bestimmt wurde. Die Gabe der Rede ist es, die ich hier meine, und die dem Manne vermöge seiner größern Brustorgane, vermöge seiner größern Lungen und seiner größern Luftröhre in einem weit höhern Grade zusteht, als dem Weibe, daher auch das weibliche Geschlecht keinen Demosthenes, keinen Cicero, keinen Burke und ähnliche aufzuweisen hat, und ich füge hinzu, haben wird. Diese Kraft des Ausdrucks durch

die lebendige Sprache, diese Macht, das Innere, Geistige auf irgend eine Weise zu verkörpern und in den Tönen so verkörpert an die Außenwelt zu bringen, besitzt der Mann nicht umsonst auf eine so hervorstechende Weise, ob er zwar gleich jetzt selten den rechten Gebrauch davon macht. Seit Erfindung der Buchdruckerkunst wird mehr geschrieben und gedruckt, und es hat dies der lebendigen Sprache und der Kunst, sich ihrer zu bedienen, großen Eintrag gethan. Aber immer muß der todte Buchstabe auf dem Papiere der Macht der lebendigen, tönenden und ausdrucksvollen Rede sehr nachstehen. Seitdem die Männer mehr aufgehört haben, sich für den mündlichen Vortrag zu bilden, seitdem wirkliche, wahre Reden so selten unter uns geworden sind, haben sie sich einer eigenthümlichen, ihrem innern Wesen zustehenden Waffe fast gänzlich entschlagen, aber auch dadurch ihrer Natur beträchtlichen Abbruch gethan. Schätzt man doch die Männchen unter den Vögeln nach ihrem Schlage, d. h. nach der Stärke, Mannigfaltigkeit und Ausdauer in ihrer Stimme, und doch sind unsere Männer so stumm, so ungeschickt und so ausdruckslos in ihrer Sprache, als die Weibchen unter den Vögeln.

Wenn aber der Mann zum körperlichen und geistigen Jagen und zum körperlichen und geistigen Kriege nicht allein bestimmt, sondern auch an und für sich geschickt geschaffen worden ist, wenn ihn die Natur mit dieser Bestimmung recht ordentlich aus dem häuslichen

Kreise in die große Welt verwieß, ja wenn sie ihn sogar den häuslichen Verrichtungen entzieht, während er im Hause und in dem Studierzimmer für seine psychischen Zwecke beschäftigt ist, so hat sie ihn auch durch die Einfachheit, Gleichmäßigkeit und größere Unabhängigkeit seiner Geschlechtsfunctionen hierin begünstiget. Man gebe dem Weibe den größern, stärkern und festern männlichen Körper, man rüste es mit seinem Geiste aus, lasse ihm aber die weiblichen Geschlechtsverrichtungen, und es werden sich unaufhörlich für ein solches Individuum Hindernisse und Stöhrungen einfinden, wenn es dem männlichen Geschäftskreise untadelhaft vorstehen soll. Der Mann kann auf dem Studierzimmer, in der Gerichtsstube, auf dem Marsche und auf dem Schlachtfelde sein Sperma in sich bereiten und also in dem höchsten Maaße geschlechtlich thätig seyn, ohne daß ihn dies an der Erfüllung seiner jedesmaligen Bestimmung hindert. Zwar wird auch der Mann von Zeit zu Zeit um die Mittheilung, um die Uebertragung des Spermaüberschusses an das Weib gemahnt, und es erregt die längere Nichtbefriedigung dieser Mahnung ein Gefühl von Schwere, von Lästigem, ja sogar mit unter von etwas Krankhaftem. Je mehr aber der Mann auf eine andere Weise geistig oder körperlich beschäftiget ist, um so weniger wird er von den innern Regungen seines Spermas angegangen und um so mehr vermag er sich also auch durch körperliche oder geistige Arbeit und durch mäßige

Nahrungsmittel unabhängig von dem Zwange des Geschlechtlichen zu erhalten.

Alles dieses zusammen genommen, sowohl den festern und stärkern Körper des Mannes, als auch seine tiefere und weiter reichende Psyche nebst seiner eigenthümlichen Geschlechtsstellung zum Weibe machen den Mann selbstständig, beständig und standhaft. Alle drei Eigenschaften, Ausflüsse aus seiner somatischen und psychischen Individualität, bestimmen ihn zum Höchsten in der thierischen Schöpfung und also auch zum Herrn über die übrigen Thiere, ja sogar in mancher Hinsicht auch über das Weib. Je mehr der Mann wirklicher Mann ist, um so mehr vereinigt er diese drei Eigenschaften in sich und um so mehr wird er auch aus solchen als männlich erklärt. Das Weib, das den wahrhaften Mann immer schätzt, legt besonders auf diese drei Eigenschaften einen sehr hohen Werth, ohne recht eigentlich zu wissen, warum. Es geschieht dies aber aus einem innern natürlichen Gefühle, das darin das wahrhaft Männliche zu ehren sucht. Daß der Mann aber selbstständiger sey, als das Weib, sehen wir schon aus den Kindern beiderlei Geschlechts. Wenn das kleine Mädchen sich schmiegt und biegt, Vater und Mutter schmeichelt, um ihre Gunst zu erhalten, trotzt der Knabe und meint, seine Angelegenheiten am besten durch Trotz und durch störrige Opposition zu besorgen. Daß sich Knaben den Aeltern, besonders der Mutter entgegen stellen, daß

sie etwas darin suchen, deren Anordnungen öfters nicht zu befolgen, ist eine bekannte Sache. Nicht minder finden wir auch schon im Knaben die Spuren der größern Beständigkeit und Standhaftigkeit, und deswegen sind ja Knaben auch weit schwerer zu erziehen, als Mädchen, und werden besonders von den Müttern der zu großen Nachgiebigkeit letzterer wegen größtentheils verzogen und verbildet. Nur die Festigkeit des Vaters vermag den frühen Trotz und Starrsinn des Knaben zur rechten Selbstständigkeit und Standhaftigkeit des daraus hervorgehenden Mannes umzuformen. Aus natürlichen Gründen müssen die Bemühungen der Mutter an diesem Geschäfte größtentheils scheitern.

Mit allen diesen somatischen, psychischen und moralischen Eigenthümlichkeiten des Mannes und mit der daraus resultirenden Stellung desselben in der Welt, ist das Gefühl für Ehre in einem hohen Grade verwebt. Wenn das Weib vermöge seiner Schwächen und seiner abhängigen Existenz vorzüglich mit der Schaamhaftigkeit versehen wurde, so mußte die Individualität des Mannes, sein allgemeines Verhältniß zur übrigen Schöpfung und sein Standpunct zum Weibe das Gefühl für Ehre mit sich führen. Wenn das Weib seine Unvollkommenheiten zu verbergen suchen soll und deswegen mit dem Schaamgefühl besonders ausgestattet wurde, soll der Mann seine größern Vollkommenheiten zu bewahren, zu erhalten suchen. Daher möchte ich die Ehre der Schaamhaftigkeit ge-

schlechtlich gegenüber stellen, und diese als eine mehr weibliche und jene dagegen als eine mehr männliche Eigenschaft ausgeben, ob ich gleich dadurch keineswegs behaupten will, daß der Mann ohne Schaam = und das Weib ohne Ehrgefühl seyn solle. Das Weib hält aber nur in der Maaße auf die Ehre, in welcher der Mann schaamhaft ist. Die Schaamhaftigkeit des Mannes erstreckt sich aber nur so weit, in wie fern er gegen das Weib gehalten, sich unvollkommen und von demselben abhängig erkennen muß, und wieder reicht das Ehrgefühl des Weibes nur bis dorthin, wo es sich über den Mann erhaben und vollkommener als denselben findet. Weil dies gewöhnlich nur von der Schönheit seines Körpers gilt und das Weib überhaupt weiß, daß es sich den Mann durch diese in einem vorzüglichen Grade unterthänig machen kann, führt das Ehrgefühl des Weibes leicht zur Eitelkeit hinüber und zu allen den Fehlern, die sich im Gefolge derselben treffen lassen. Wenn sich aber die Eitelkeit am Weibe immer noch einigermaßen entschuldigen läßt, so erscheint sie jedesmal aus natürlichen Gründen am Manne lächerlich und sehr tadelhaft: denn der Mann, der sich noch auf die Schönheit seines Körpers etwas einbilden kann, giebt zu erkennen, daß er das Wesen des Mannes weder ergriffen, noch gehörig zu würdigen gelernt habe.

Aus dem Umstande, daß dem Weibe die Schaamhaftigkeit in derselben Maße angeboren ist, wie dem

Manne die Ehre, läßt sich auch das verstockte Wesen, die Neigung zur List und zur Cabale und manches Aehnliche, was wir im zweiten Geschlechte beobachten, erklären. Wo der Mann den offnen, geraden Weg einschlägt, um etwas durchzusetzen, da geht das Weib sehr leicht den krummen und bedient sich allerlei Hülfsmittel, um zum Zwecke zu gelangen. Zwar ist es immer dem körperlich Schwächern eigenthümlich, eher zur List, zur Schlauheit u. s. w. seine Zuflucht zu nehmen, und auf diese Weise ist allerdings das zweite Geschlecht schon durch seine größere Körperschwäche auf diese Mittel hingewiesen. Wer aber von Natur schon so auf das Verstecken und Verdecken und Verschweigen geleitet wird, wie das Weib durch seine Schaamhaftigkeit, der wird sich wohl auch nicht allein rücksichtlich der somatischen Unvollkommenheiten, sondern auch bei andern Gelegenheiten dadurch zu helfen wissen. War doch Eva die Erste, die dadurch zu gewinnen hoffte. Uebrigens geht auch das noch aus diesem Umstande hervor, daß das Weib nicht um den Mann werben oder anhalten darf: denn dadurch würde es geradezu seine Schwäche und seine Unvollkommenheit aussprechen. Dagegen verträgt es sich sehr wohl mit der Ehre des Mannes, um die Hand eines Weibes anzusuchen, weil er dadurch gleichsam den Wunsch ausdrückt, daß er bereit sey, der Geschlechtsunvollkommenheit des Weibes aufzuhelfen und allenfalls noch eingesteht, daß er durch die individuelle Schönheit

und Liebenswürdigkeit des nachgesuchten Gegenstandes dazu angetrieben werde. Indem er letzteres aber laut oder stillschweigend einräumt, zeigt er sich aber keineswegs von einer schwachen, sondern vielmehr von einer starken Seite, indem er dadurch ja nur den Sinn und das Gefühl fürs Schöne und Liebenswürdige documentirt.

Nicht alle Männer sind jedoch so gebaut, wie ich hier den rein männlichen Körper idealisirt habe und daher weichen sie sowohl moralisch, als auch psychisch öfters von dem männlichen Verhalten ab. Wie das Weib nicht immer den rein weiblichen, sondern mitunter auch den mehr männlichen Bau an sich trägt, und dadurch zum Mannweibe wird, so mischt sich auch am männlichen Körper das Weibliche mit ein und beeinträchtigt also die männliche Constitution mehr oder weniger. Solche Männer, für deren genaue Bezeichnung wir kein Wort besitzen, möchte ich, was ihren Körper anlangt, weibliche oder Weibermänner nennen. Nähern sie sich aber psychisch oder moralisch dem Weibe zu sehr und verleugnen dadurch das Wesen des Mannes in einem zu hohen Grade, so verdienen sie den Namen der weibischen Männer, eine Eigenschaft, die gewöhnlich mit der erwähnten weiblichen Bauart verbunden ist. Man erkennt sie an ihren breitern Hüften und schmälern Schultern, an ihrer schwächern und höhern Stimme, an ihren dünnen und wenig hervorstehenden Muskeln und an der geringen

Stärke und Kraft ihres Körpers. Dergleichen Männer gefallen sich am meisten bei leichten Hausarbeiten, in welchen sie die Weiber gern unterstützen. So gern letzteres die Hausfrauen sehen, so gern sie dergleichen Dienste annehmen, so wenig achten sie eine solche Eigenschaft. Größtentheils werden solche Männer, und wenn ihre Hausdienste an und für sich noch so wesentlich sind, doch von den Weibern dafür ausgelacht und ausgespottet. Der den Weibern eigenthümliche scharfe Blick im Beobachten, weiß dergleichen Halbmänner sehr bald aufzufinden und ihr natürliches Gefühl für das wahrhaft Männliche kann selbige nicht anders, als gering achten. Wo es wirklichen männlichen Handlungen und Thaten gilt, da bleiben dergleichen Leute gern zurück.

Obgleich solche weiblich gebaute Männer immer den männlichen Geschlechtsapparat besitzen und obgleich diese Geschlechtsorgane nach männlicher Weise thätig sind, so geschieht dies doch gewöhnlich in einer so geringen Maaße, daß ihr Sperma nur eine sehr gering befruchtende, belebende und erregende Kraft enthält. Sie sind daher erstlich weniger zur fleischlichen Vereinigung geeignet, aber zweitens noch weniger zur Befruchtung des Weibes geschickt und deswegen größtentheils unvermögend, dem Weibe zur Schwangerschaft und zum Kinde zu verhelfen. Steht ihnen aber ja die zeugende Kraft noch zu, so werden sie doch weit leichter Väter von Töchtern, als von Knaben, indem

sie das Weib nicht leicht bis zur Bildung des männlichen Kindes zu ermannen vermögen. Man lege jedoch hier meinen Worten keinen falschen Sinn unter und glaube etwa, daß alle Väter, die bloß Töchter gezeugt, auch deswegen weibliche Männer seyn müßten, dies will ich keineswegs sagen: denn daß aus einer Ehe nur Mädchen hervorgehen, kann eben sowohl auch in der Mutter, als im Vater und in dem eigenthümlichen Verhältnisse beider zu einander, gegründet liegen. Je schwerer aber ein Weib schwanger wird, um so weniger wird der Weibermann im Stande seyn, selbiges zu befruchten und um so eher wird eine solche Ehe kinderlos bleiben.

Dies genüge jedoch für die Characteristik des Mannes, in so weit ich sie hier für mein Thema als nöthig erachtete. Sowohl meine Schilderung des Weibes, als des Mannes ist unvollkommen, aber es konnte mir hier nur um die Hauptgrundzüge aus dem Naturell des Weibes und Mannes zu thun seyn und diese glaube ich, habe ich in der Maaße gegeben, in welcher sie die Geschlechtsverhältnisse zwischen beiden und besonders die Ehe aufzuhellen dienen. Jetzt nur noch wenig Worte, um die Stellung des Mannes zum Weibe und dieses zu jenem kurz zu wiederholen und dadurch deutlicher zu machen.

Der Mann, das Größere, Stärkere, Belebende, wirkt überhaupt durch seine ganze Oberfläche erregend auf das Weib ein und verhält sich daher ohnge-

fähr wie der positive Pol der Electricität: daher ist auch der Mann vermögend, das Weib zu magnetisiren, keineswegs aber das Weib den Mann. Gegenüber steht das Weib, als negativer Pol, Mangel an innerer Luft und dadurch auch an innerer Erregung leidend, luxuriös in seinen Verdauungs- und Assimilationswerkzeugen thätig, und dadurch zur Bildung des Eyes und Kindes geschickt, bereit, das Positive, das Ueberströmende, das Belebende des Mannes anzuziehen, in sich aufzunehmen und dadurch seine innere Unvollkommenheit zu heben. Somatisch ist die anziehende Kraft des Weibes deutlich genug in seiner Schönheit und Liebenswürdigkeit ausgedrückt; in selbiger hat die Natur dem Weibe das unfehlbarste Hülfsmittel verliehen, die Anziehung des Mannes und dadurch die somatische und moralische Vereinigung mit ihm zu bewerkstelligen. So im Allgemeinen. So aber auch im Speciellen, rücksichtlich der Geschlechtsorgane, durch welche die überströmende und belebende Eigenschaft des Mannes und die anziehende und einnehmende des Weibes nur mehr verkörpert dargestellt wird. Auch in seinem Geschlechtssysteme zeigt sich der Mann als das Positive, als das Vollständigere, als das Erregende und Belebende, dagegen das Weib durch seine Geschlechtsorgane als etwas Negatives, Ungeschlossenes, Bedürftiges und Aufnehmendes erscheinen muß. Was für den ganzen Körper des Wei-

bes die Schönheit bewirkt, bezweckt für das weibliche Geschlechtssystem speciell das angenehme Gefühl, das es für seine Ergänzung darbietet. Nur im Augenblicke der fleischlichen Vereinigung wird das weibliche Geschlechtssystem geschlossen und erst nach der Befruchtung nähert sich dasselbe dem männlichen, also dem vollkommenen Zustande: denn es leidet nun nicht mehr Mangel, sondern bildet jetzt auf eine luxuriöse Weise das Kind, also etwas, noch weit Edleres, als der Mann in seinem Sperma erzeugen kann. Dieses Edlere und Höhere kann jedoch keineswegs bloß Product der weiblichen Zeugungskraft seyn, sondern resultirt nur aus der Verbindung des männlichen und weiblichen Zeugungsvermögens, wobei aber immer das Weib mehr den thierischen Stoff und der Mann mehr das belebende Prinzip beiträgt. Ist das Kind geboren, so wirkt das Weib noch längere Zeit auf dieselbe Weise fort, wie während der Schwangerschaft, denn nun liefert es selbigem die thierische oder ernährende Materie in Form der Milch durch seine Brüste.

Aber eben weil der Mann gegen das Weib das Mittheilende, das Gebende, das Ueberströhmende ausmacht und das Weib das Empfangende, gleichen sich beide allgemein und speciell, rücksichtlich des ganzen Körpers und der Geschlechtsorgane unter einander aus; der Mann giebt sein Ueberflüssiges ab und das Weib

ergänzt dadurch sein Fehlendes, und dies verursacht denn in beiden das angenehme, beruhigende Gefühl, das die Gemeinschaft beider Geschlechter, des Mannes und Weibes und ihren beiderseitigen somatischen, moralischen und psychischen Verkehr zu begleiten pflegt. Aber nur so lange, als der Austausch, der Verkehr in den rechten Schranken verbleibt, währt dieses angenehme, behagliche und wohlthuende Gefühl. Wo es aber über die rechten Grenzen hinaus fortgesetzt wird, da erzeugt es Gleichgültigkeit, Stumpfheit und Schwäche. Weil aber der Mann hierbei einen weit thätigern Antheil nimmt, weil er als positiv, als ausströhmend, als gebend wirkt und also auch bei einer zu weit getriebenen Wechselwirkung zuviel ausströhmt und abgiebt, so muß auch er dadurch am meisten leiden und am meisten geschwächt werden. Auch diesen Schluß finden wir sehr bestimmt in der Natur bestätigt, dadurch aber auch unsre ganze Ansicht über das Verhältniß der Geschlechter zu einander einigermaßen mehr gestützt. Zu öfterer Geschlechtsgenuß schadet dem Manne weit mehr, schwächt und untergräbt seine Gesundheit in einem höhern Grade, als die des Weibes. Dagegen leidet das Weib weit mehr und stärker an Krankheiten der Geschlechtstheile, als wozu es theils durch die unmittelbare Vermischung mit dem Manne, theils durch Schwangerschaft, Geburt und Wochenbette disponirt werden kann. Aus der ge-

sammten Wechselwirkung zwischen dem Weibe und Manne geht auch endlich noch hervor, daß jenes nach der Verehelichung mit dem größten Rechte den eigentlichen Nahmen des Mannes annehmen müsse und daß wir nicht ohne Grund das zweite Geschlecht mit dem Beinahmen des Schwächern belegen.

Drittes Kapitel.

Der Mann und das Weib mit ihren Geschlechtsfunctionen im Staate.

Daß der Geschlechtstrieb dem Menschen sehr tief und sehr bestimmt von der Natur eingeprägt worden sey und daß er mit außerordentlicher Macht um die Fortpflanzung mahne, glaube ich in den vorhergehenden Kapiteln eben so augenscheinlich entwickelt zu haben, als die Erfahrung bis jetzt darüber abgeurtheilt hat. Es ist aber gewiß eben so ausgemacht, daß der Mensch nicht minder zum gesellschaftlichen Leben, als zur Fortpflanzung bestimmt sey und allerdings müssen sich die Geschlechtsbeziehungen zwischen Mann und Weib in der bürgerlichen Gesellschaft anders gestalten, als im rohen Naturzustande. Zwar gestehe ich, daß ich mir den Menschen, in welchem die Geschlechtsbeziehungen einmal ansprechen, nicht mehr in den wilden, thierischen Zustand hinaus denken kann, in welchem jedes Individuum nur instinktmäßig für sich allein handelt und steht, wie das Thier, und wo alles gesellschaftliche Zusammenwirken mangelt: denn gerade in den eigenthümlichen Geschlechtsbeziehungen des Menschen, die von dem der Thiere so sehr abweichen, liegt die erste Be-

dingung zum gesellschaftlichen Zusammenleben sehr bestimmt gegründet. Der Mensch ist mit seinen Geschlechtsfunctionen an keine bestimmte Zeit gebunden, wie das Thier, er wird immer vom Triebe dazu eingeladen und insofern wird auch das Zusammenleben des Mannes und Weibes in der Maaße fortdauern, in welcher die geschlechtliche Wechselwirkung zwischen beiden fortgesetzt wird. Zu diesen werden sich die Kinder gesellen müssen, da ja diese weit schwächer und unvollkommener, als die Thiere geboren werden und also auch der Hülfe der Mutter mehr und länger bedürfen, als jene. Kleine Familien, zu welchen vielleicht der Mann öfters wechseln würde, müßten sich daher auch im rohesten und wildesten Zustande bilden und diese würden sich aus mancherlei Gründen mit andern ähnlichen vereinigen, und so würden nach und nach immer größere Gesellschaften entstehen, die vielleicht öfters auseinander giengen, immer aber, um wo anders sich in einen neuen Haufen zu versammeln. Doch weg von einem solchen rohen, thierischen Zustande des Menschen, den ich nicht glaube und für den ich hier nicht schreibe. Ein einziger Mensch, oder wenige, unter Thieren aufgewachsen und dadurch diesen ähnlich geworden, können uns keinen Beweiß für einen solchen Zustand im Großen liefern und wer diesen daraus geschlossen hat, kann von dem Vorwurfe der falschen Logik nicht gereinigt werden.

Nehmen wir jedoch den Menschen in der ersten

Gestaltung der bürgerlichen Gesellschaft, wo nur wenig Gesetze seine natürliche Freiheit beschränkten, und fragen wir, wie sich hier die Geschlechtsbeziehungen zwischen Mann und Weib äußerten, und wir werden finden, daß beide längere oder kürzere Zeit zusammen lebten, geschlechtlich thätig waren, Kinder zeugten, diese mehr oder weniger gemeinschaftlich pflegten, mit dem Nöthigen versorgten u. s. w. Ohne Zweifel hielt es der Mann, je nachdem es der Zufall fügte, mit mehrern Weibern und die Frau mit mehrern Männern, beide verließen einander vielleicht öfters u. s. w. Die schönsten und vollkommensten Weiber wurden ohne Zweifel am meisten gesucht, konnten aber nur im Kampfe um selbige von den stärksten und vollkommensten Männern behauptet werden. Dadurch wurde aber vermuthlich die Geschlechtsverbindung zwischen zwei solchen vollkommenen Menschen dauernder, indem Eins das Andere für vorzüglicher achtete; ferner wurde auch dadurch für schönere und vollkommenere Nachkommen gesorgt: denn schwächliche und häßliche Weiber wurden nicht gesucht und schwächliche und unvollkommene Männer wurden von den stärkern zurückgeschlagen. Obgleich gewiß auch bei den noch ganz uncultivirten Menschen sich immer etwas von Neigung und von Liebe der Geschlechter gegen einander mit einmischte, so nahm letztere doch gewiß mit der Cultur zu und dadurch erhielt ganz bestimmt das ganze Geschlechtswesen eine bedeutende Umformung und andere Gestaltung. Mit der

wirklichen Geschlechtsliebe trat gewiß auch die Monogamie ein: denn nur aus dieser geht selbige hervor, keineswegs aber aus dem Somatischen des Menschen. Im Gegentheil läßt sich aus der körperlichen Beschaffenheit des menschlichen Geschlechtswesens eher auf die Bestimmung zur Vielweiberei schließen.

So durch Neigung und Liebe unter einander verbunden, lebten die Menschen gewiß lange das Geschlechtsleben mit einander, der Mann mit der Frau und diese mit jenem, ohne daß ein anderes Bindemittel zu Hülfe genommen wurde. Verlor sich die Liebe, die Neigung beider zu einander, auf diese oder jene Weise, durch oder ohne Schuld eines oder beider Individuen, so verließen beide einander wieder und ihr verabredeter oder stillschweigend eingegangener Vertrag oder Contract hatte seine Endschaft erreicht. Natürlicher Weise mochte dabei die Erziehung der Kinder häufig leiden und daher wurde ohne Zweifel die Sache zum Gegenstande der öffentlichen Berathung und der Staatsaufsicht erhoben. Ein solches Geschlechtszusammenleben und Zusammenwirken zwischen Mann und Frau finden wir noch im Römischen Concubinate, das man mitunter ganz falsch verstanden und erklärt hat. Gewiß gieng es aus den frühern Zeiten auf die Römer über, nur daß es bei ihrer spätern üppigen Lebensart ausartete und nach und nach in der Maaße, in welcher die Gesetzmäßigkeit der Ehe hervortrat, als gesetzwidrig und unzulässig zurückgedrängt wurde. Auf jeden

Fall fanden sich die Regierungen, durch mancherlei Erfahrungen bewogen, bestimmt, die Fortpflanzung des Menschen in Anspruch zu nehmen und unter die Aufsicht der Gesetze zu stellen. Es wurde die gesetzliche Ehe angeordnet und alle außer ihr erzeugte Kinder für solche genommen, von denen der Staat nichts wußte und denen er daher auch die bürgerlichen Rechte nicht zugestehen konnte. Indem man also die Kinder und nicht die Aeltern strafte, suchte man dem Ehebündnisse vor dem Staate Ansehn und Würde zu verschaffen.

Indem bei dem cultivirten Menschen auch die Moral Antheil an den Geschlechtsfunctionen und an der Zeugung der Kinder haben soll, trat mit zunehmender Cultur eine zweite Behörde, die sich ein Urtheil und also auch eine gewisse Direction des Geschlechtstriebes und der Geschlechtsfunctionen anmaßte, auf, ich meine die öffentliche Sitte, die unter allen Autoritäten das wahre Wesen der Sache am besten und am richtigsten gefaßt und beurtheilt, Verstöße dagegen am gerechtesten bestraft und das Gute davon mit dem gehörigen Lobe erhoben hat. Da nun in den Geschlechtsbeziehungen das Moralische immer am ersten und leichtesten verletzt wird, da selbige ja erst durch das Moralische ihre hohe Bedeutung erhalten, so ist wohl auch leicht abzunehmen, daß die Sitte immer die beste Richterin für das Geschlechtsbenehmen abgeben werde.

Endlich zog auch die Kirche, nachdem sich selbige mehr ausgebreitet und festgesetzt hatte, die menschlichen Geschlechtsfunctionen vor ihr Forum, behandelte selbige nach den verschiedenen Zeiten und Ansichten, bald mehr mild, bald mehr streng und tyrannisch. Durch diese dritte Behörde erhielten die Geschlechtsverhältnisse zwischen Mann und Weib wiederum eine andere Gestaltung und es ist bekannt, daß die Katholiken die Ehe für ein Sacrament erklärten und selbige dadurch also auch zugleich als unauflöslich erkannten. Daß sie aber, als eine so rein menschlich-somatische Angelegenheit nie zu einer so hohen Stufe mit Recht erhoben werden könne, ergiebt sich aus der Natur der Sache. Auch hat die Zeit und die Reformation diese Ansicht schon zu einem großen Theile wieder verwischt. Ob indeß die Kirche von allem richterlichen Amte in Geschlechtsangelegenheiten, wie z. B. in Frankreich während der Regierung Napoleons, oder in den preußischen Landen geschehen ist, dispensirt werden müsse, mag aus der Untersuchung über die Ehe in kirchlicher Hinsicht hervorgehen. Das Moralische, das immer bei der Verehelichung vorausgesetzt wird, scheint ihr doch eine gewisse Mitwirkung zu gestatten, ja sogar auch deren Beihülfe zu wünschen, um durch eine gewisse Feierlichkeit den Character des Gewöhnlichen davon entfernt zu halten.

Kehren wir jedoch zu dem zuverläßigsten Richter der menschlichen Geschlechtshandlungen, zu der öffentli-

chen Sitte zurück und fragen wir, was diese an selbigen zu tadeln und zu loben findet, so hören wir, daß sie allen Geschlechtsgenuß des bloßen Genusses wegen und überhaupt alle Geschlechtsthätigkeit, die gegen den Plan der Natur, die wirkliche Erzeugung von Kindern, läuft, mißbilligt. Je mehr aber die Geschlechtsthätigkeit des Einzelnen und des Mannes und Weibes zusammen auf Erzeugung und Erhaltung der Kinder berechnet ist und abzweckt, um so weniger wird der innere und äußere Sittenrichter dagegen einzuwenden haben. Wenn das Todtschlagen anderer Menschen unmoralisch und sündlich ist, so muß das Lebendigmachen und Lebendigerhalten auch etwas Verdienstliches in sich schließen. Da sich aber die Ehe im höchsten Grade zur Erzeugung, Pflege und Erhaltung der Nachkommen, der Kinder eignet, so hat die allgemeine Sitte selbige auch besonders in Schutz genommen und gleichsam als die gesetzliche Form des geschlechtlichen Zusammenlebens und Zusammenwirkens sanctionirt. Die Zeugung des Kindes außer der Ehe wird deswegen von der herrschenden öffentlichen Sitte getadelt, weil man selbige als Nebensache, als Nebenfolge des Geschlechtsgenusses ansieht, und weil man deswegen kein rechtes Zutrauen in die Erhaltung des Kindes setzt; indem man glaubt, wer nicht verehelicht sey, könne und werde das Kind auch nicht wünschen, und werde daher, wenn er es ja bekommt, nicht alle mögliche

Sorgfalt und Pflege auf die Erhaltung desselben verwenden. Daß diese Voraussetzung größtentheils viel Wahres in sich enthalte, springt von selbst in die Augen, obgleich auch hierbei die uneheliche Schwangere öfterer zu hart beurtheilt wird: denn da das Weib an und für sich das Kind weit sehnlicher wünscht, als der Mann, so kann es auch unter manchen Umständen als uneheliche Mutter, seine Pflichten gegen das Kind auf alle mögliche Weise erfüllen und dadurch also auch die gewöhnliche Meinung von dergleichen Kinderpflege Lügen strafen. Wo aber in der unehelichen Mütter oder im unehelichen Vater eine vollkommen gute Gesinnung gegen das Kind vorausgesetzt werden darf, da wird die öffentliche Stimme der Sitte auch weniger tadelnswerthes finden können. — Nicht minder erklärt auch die allgemeine Sitte alle gegenseitige Untreue zwischen Verehelichten als Unrecht, theils weil dadurch das gegebene Wort gebrochen, theils auch, weil die Liebe gegen einander, also das Moralische in den gegenseitigen Geschlechtsverhältnissen verleugnet wird.

Die Einmischung der Staatsgesetze in das Geschlechtswesen war nach den verschiedenen Zeiten verschieden modificirt und richtete sich nach den verschiedenen Gesetzen der Staaten selbst. In einem Lande verfährt man in dieser Hinsicht weit strenger, in einem andern weit nachsichtiger, doch kann und muß man die protestantischen Regierungen als die mildern in die-

ser Rücksicht erkennen. An einem Orte duldet man sogar Bordelle und andere ähnliche Freudenanstalten, an einem andern nicht. Hier bestraft man uneheliche Schwangere, weil sie sich eines Polizeivergehens schuldig gemacht haben sollen, an einem andern Orte läßt man sie ungestraft, oder erklärt geradezu, daß das Schwangerwerden außer der Ehe etwas Unsträfliches sey und behandelt daher die Sache mit außerordentlicher Toleranz. Sonst belegte man die eheliche Untreue mit Todesstrafe, dagegen man jetzt auch gegen Ehebrecher viel nachsichtiger geworden ist. So verschieden nun aber auch die Gesetze der verschiedenen Staaten über das Geschlechtswesen bestimmen, so verfehlen doch alle mehr oder weniger den rechten Zweck dabei, aber gewiß aus dem natürlichen Grunde, weil man aus Mangel an den nöthigen Vorarbeiten das Geschlechtliche verkannte, weil die Aerzte und Naturforscher unterlassen hatten, den Gesetzgebern die rechte Ansicht darüber zu eröffnen.

Fragen wir, in wiefern der Staat befugt und ermächtigt sey, in die Geschlechtsfunctionen der Menschen einzugreifen, so ist die Antwort aus der wahren somatischen Beschaffenheit derselben heraus zu holen, nicht schwer. Die sämmtlichen Geschlechtsverrichtungen sind eben so natürliche und körperliche Acte, als das Aufnehmen von Speisen und Getränken, nur durch ihre Folgen werden sie wichtiger gemacht, als diese. Ueberdieß werden zu den vollkommenen Ge-

schlechtsverrichtungen immer zwei Individuen erfordert und dadurch auch leicht mehr Rechte berücksichtigt, aber auch beeinträchtiget. Auch deswegen müssen selbige weit wichtiger als andere natürliche Functionen des menschlichen Körpers erscheinen. So lange aber durch die natürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes zwischen zwei Individuen nicht die Rechte eines Dritten geschmälert oder vernichtet werden, so lange ferner nicht etwa die Art und Weise der Befriedigung die Sache zu einem Polizeivergehen erhebt, und so lange endlich die Befriedigung consequent dem Plane der Natur nach geschieht, welche durch das Geschlechtliche die Fortpflanzung, aber nicht den bloßen Genuß bezweckt, wie schon mehrmals erinnert, so hat der Staat rechtlicher Weise nichts dagegen zu erinnern. Ehebruch wird daher immer ein Gegenstand des richterlichen Strafamtes seyn und bleiben müssen, so wie alle widernatürliche und gegen die wirkliche Befruchtung oder Erhaltung des gezeugten Kindes gerichtete Ausübung der Geschlechtsfunctionen. Ferner kann und darf der Staat nicht dulden alle die verschiedenen Lustanstalten, als Bordelle, Freudenmädchen u. s. w. Was man auch hin und wieder für dergleichen nothelferische Einrichtungen entschuldigend oder sogar vertheidigend vorgebracht hat, hält die Critik einer reinen Sittlichkeit nie aus und schon deswegen gehören sie unmittelbar vor die Strafgesetze des Staates; aber der Staat darf selbige auch nicht dulden ihrer körper-

lichen und moralischen Folgen wegen; sie verbreiten die eigenthümliche Geschlechtskrankheit, die Lustseuche, und schmälern in einem hohen Grade die Ehe. Für wie viele junge Männer öffnen sie übrigens das Grab der Moralität? Meiner Meinung nach verfahren viele Staaten und viele Polizeimänner noch viel zu tolerant und viel zu mild gegen dergleichen Freudenpersonen aus dem zweiten Geschlechte, die sich ja schon durch ihr Hingeben zu der widernatürlichen Praxis auf alle Weise als den Abschaum und Auswurf aus dem genannten Geschlechte beurkunden und eben dadurch alle weiblichen Eigenschaften verleugnen. Wenn ich aber nach meiner individuellen Ueberzeugung und zu Folge meiner ärztlichen Erfahrung glaube, daß man häufig noch gegen solche lüderliche Weibspersonen viel zu nachsichtig handelt, so bin ich auch fest überzeugt, daß man gegen uneheliche Schwangere an vielen Orten noch zu hart, aber auch einigermaßen ungerecht und in der Strafe zweckwidrig zu Werke geht, und eben deswegen wende ich mich an die Gesetzgeber mit der Bitte, daß sie nicht sowohl das Loos dieser, sondern vielmehr das Schicksal der unglücklichen Kinder derselben durch zweckmäßigere und der Zeit angemessenere Gesetze zu verbessern suchen mögen.

Das außer der Ehe schwanger gewordene Weib ist keineswegs in der Maaße ein Gegenstand der gesetzlichen Strafe und der Verachtung, wie etwa das Freudenmädchen. Jenes ist noch ein natürliches Weib

und dieses ein widernatürliches. Jenes hat zwar den Geschlechtstrieb außer der Ehe, also außer dem Gesetze, aber doch auf eine natürliche Weise befriedigt und daraus kann also auch weiter nichts folgen, als daß es der Begünstigungen und Vortheile der Ehe entbehren müsse. Aber dies ist ja schon Strafe genug und an und für sich ist ja eine unehelich Schwangere schon sattsam ein Gegenstand des Bedauerns und wofür? weil selbige einem ganz natürlichen, ja sogar edlerem, und aus der Tiefe seines Wesens kräftig resultirenden Triebe nachgab, ihn befriedigte und so das Kind, ihre somatische Bestimmung erreichte. Hat sie aber dadurch den Staat auf irgend eine Weise beeinträchtiget? Etwa dadurch, daß der Staat das Kind zu ernähren bekommen möchte? Aber wie ernährt denn der Staat solche Kinder? Oder dadurch, daß sie als uneheliche Schwangere herumgehend, ein öffentliches Scandal giebt? Eine Schwangere kann als solche nirgends zum Gegenstande des öffentlichen Scandals werden: denn sie trägt ein Kind in sich, eine Frucht, deren Werth und Nützlichkeit wir rechtlicher Weise nicht bezweifeln dürfen; was aber nicht unnütze, nicht schädliche Früchte trägt, kann auch als solches noch nicht den Begriff des Schädlichen oder Unmoralischen erregen. Oder hat die unehelich Geschwängerte eine Sünde gegen die Polizei begangen, oder ihr Schwängerer? Keineswegs, sobald der Befruchtungsact nicht auf der Straße, also nicht öffentlich

und nicht an einem fremden Orte vor sich gegangen: denn bis in die Schlafzimmer und sogar bis in die Betten der Privatpersonen kann sich die Wirkung der Polizei doch nicht erstrecken, wenn sie nicht dorthin zu irgend einer wichtigen Untersuchung oder Vertheidigung geführt oder gerufen wird. Eine solche Schwängerung außer der Ehe kann daher nur deswegen als widerrechtlich erscheinen, weil sie geradezu gegen das Staatsgesetz läuft und in sofern, hat der Staat allerdings die Befugniß, selbige zu bestrafen. Hierbei fragt es sich aber, hat der Staat das Recht, dieses Gesetz zu geben, diese natürliche Freiheit des Menschen zu beschränken, diesen natürlichen und so starken Trieb in die Ehe zu verweisen? Und meine Antwort hierauf ist ein unbedingtes Ja! Aber aus welchem Grunde? Zu Gunsten des Kindes, weil die Erziehung des Kindes außer der Ehe sowohl in körperlicher, als auch in psychischer und moralischer Hinsicht weit seltener gelingen wird, als wenn die Aeltern beide zur Ehe mit einander verbunden sind. Wenn aber der Staat die uneheliche Schwängerung zu Gunsten des Kindes verbietet, so muß er sich auch im Strafen der Uebertretungsfälle consequent bleiben, so muß er auch die Contravenienten zu Gunsten des Kindes strafen und in sofern wird seine Strafe mit der natürlichen Büßung zusammen fallen, und was kann einem Staatsgesetze zu größerer Ehre gereichen, als daß es in seinen Verordnungen mit der natürlichen Strafe

übereinstimmend wirkt? Unverheirathete Aeltern werden durch das Kind am meisten gestraft, indem sie selbiges zu ernähren, zu pflegen und zu erziehen haben, und kann der Staat besser und weiser handeln, als wenn er diese natürliche Strafe durch sein Eingreifen zu erhöhen sucht? Wenn er also nicht sowohl in den gewöhnlichen Fällen die Schwängerung, sondern das Kind zum Gegenstande seiner polizeilichen Vorsorge bestimmt? Kann es ein natürlicheres aber auch ein höher bürgerliches Verfahren geben, als wenn die Obrigkeit nach unehelichen Schwängerungen die Partheien, Mann und Weib, vorladet, aber nicht, um die Scortationsstrafe einzufordern, oder wie sonst, die Kirchenbuße anzuordnen, sondern ihnen ihr Vergehen und besonders die Folgen davon zu schildern, und vor allen nun die rechten Maasregeln für das Kind zu ergreifen, vom Vater und Mutter die Art und Weise der künftigen Erziehung bestimmen und besonders die etwa nöthigen Summen Geldes anweisen und versichern zu lassen. Durch ein solches Benehmen würden nicht allein beide Partheien weit härter gestraft, als dies bis hierher geschehen ist, und es würde dies den so häufigen leichtsinnigen unehelichen Schwängerungen mehr Einhalt thun, als die jetzt bestehenden Gesetze es zu thun vermochten. Zwar würde dadurch die Befriedigung des Geschlechtstriebes nicht gehindert werden können, allein es würde eine solche Aufsicht und Vorsorge des Staates für das Kind

mehr Ehen herbeiführen, indem die Partheien sich lieber unter einander verheirathen und das Kind durch sich aufziehen würden, anstatt vieles Geld dafür auszugeben. Auf diese Weise würde sich der Staat des Unschuldigen und zugleich des Schwächern bei diesen Ereignissen annehmen, was ja doch auf alle Weise seine Pflicht ist und diejenigen Rechte sichern, die am allergewöhnlichsten bei unehelichen Schwängerungen beeinträchtiget werden, ich meine die des Kindes. Und wie kann er natürlicher und moralischer handeln, als wenn er hier, wo die legitimen Aeltern fehlen, selbige möglichst zu den Pflichten anhält, welche der gesetzmäßige Vater und die gleiche Mutter so gern in der Erziehung ihrer Kinder zu erfüllen suchen; wenn er durch Aufsicht und Strenge das einigermaßen zu ersetzen bemüht ist, was solchen illegitimen Aeltern an Liebe und Vorsorge für ihre Gezeugten abgeht?

Will aber der Staat in Zukunft sich der unehelich Gebornen mehr und zweckmäßiger annehmen, als bisher geschehen ist (und warum sollte ich daran zweifeln, da die Moral dies in eben der Maaße gebietet, in welcher es ausführbar erscheinen wird?), will er nicht allein das bis jetzt gesetzliche Ziehgeld des Vaters um ein Bedeutendes erhöhen und die Mutter zu einer größern Theilnahme an der Erziehung des Kindes anhalten, so wird er doch dadurch noch sehr wenig ausrichten, indem seine männlichen Beamten nicht geeignet sind, die gewöhnlichen Ziehmütter solcher uneheli-

chen Kinder rücksichtlich ihrer schweren und mancherlei Verbindlichkeiten zu controlliren. Mit dem besten Willen versehen, wird der Mann diesen gleichsam mütterlichen Posten, die rechte Aufsicht über dergleichen Lohnweiber oder Lohnmütter zu führen und dadurch zu Gunsten der armen unglücklichen Ziehkinder zu wirken, auszufüllen, nicht im Stande seyn. Nur das Welb und besonders die wirkliche Mutter, die aus Erfahrung kennt, was dem Kinde noth thut, ist vermögend und geschickt, einem solchen Amte vorzustehen. Daher hat sich der Staat auch für diese Zwecke an gebildete und gute Frauen zu halten, selbige in mütterliche Gesellschaften zusammen zu rufen und durch dergleichen wohlthätige Vereine seine Absichten und Pläne durchzuführen. Nicht die Findelhäuser, nicht die männliche Aufsicht und Vorsorge erziehen ganz kleine, älternlose Kinder, sondern nur die eigne sorgsame Pflege des Weibes. Das Kind macht ja, wie wir gehört haben, das natürliche Interesse des Weibes aus, daher wird auch der fremde, älternlose Säugling das Herz des Weibes am meisten ansprechen und sich durch dieses sein trauriges Schicksal am meisten erleichtern können. Die Staaten hatten Unrecht, daß sie nicht schon seit längerer Zeit das weibliche Geschlecht, diesen so natürlichen Hülfsgenossen bei der Versorgung älternloser Kinder, mit zu Hülfe ruften. Wenn ich aber hier mütterliche Gesellschaften anempfehle, um durch selbige die unehelichen Kinder besser versorgen zu lassen, so

meine ich dadurch keineswegs, daß dergleichen vereinigte Frauen solche Kinder ganz allein erziehen oder auf eigene Kosten verpflegen lassen sollen. Dieses würde sogar dem Leichtsinne Vorschub leisten und wohl auch die unehelichen Schwangerschaften einigermaßen vermehren. Vielmehr wünsche ich, daß alle uneheliche Kinder möglichst auf Unkosten der eignen Aeltern erzogen werden, allein damit dies doch auf alle Weise pflichtmäßig von den gemietheten Ziehemüttern geschehe, damit doch die Kinder dabei nicht zu sehr beeinträchtiget werden mögen, lege ich die Aufsicht darüber in die Hände solcher vereinten wohlthätigen Frauen. Allerdings würden diese hier oder da zuschießen müssen, um bei zu großer Armuth der wirklichen Aeltern und den daraus resultirenden zu geringen Erziehungsbeiträgen derselben auszuhelfen. Allein dies würden solche wohlthätige Gesellschaften sehr gern thun, wenn ihnen nur einmal die Erziehung solcher unglücklichen Kinder von Seiten des Staats zur Aufsicht aufgetragen worden wäre. Aber nicht allein die Vorsorge für uneheliche, sondern auch für eheliche älternlose Kinder würde, in Ermangelung anderer hinreichender Aufsicht, zu den wohlthätigen Zwecken solcher mütterlichen Vereine gehören. Daß aber eine solche Gesellschaft immer mit der in dieser Sache entscheidenden Staatsbehörde communiciren müsse, geht ja schon daraus hervor, daß selbige nur im Namen und statt des

Staates die Aufsicht und Vorsorge über solche unglückliche Kinder übernimmt.

Was soll aber, wenn auf solche Weise und unter der Aufsicht solcher mütterlichen Gesellschaften eine Menge unehelicher Kinder am Leben erhalten werden, der Staat mit selbigen anfangen? Diese Frage höre ich von mehrern harten und an den bisherigen Mechanismus gewöhnten Beamten aufwerfen. Ja ich weiß, daß man nicht allein so fragen wird und schon gefragt hat, sondern daß man auch noch hinzu setzt: es sey besser, solche uneheliche Kinder ganz allein ihrem Schicksale zu überlassen und sich von Seiten des Staats gar nicht um ihre Erziehung zu bekümmern. Aber eben weil dies an vielen Orten noch so geschieht, werden dergleichen Kinder theils von der unehelichen Mutter, theils auch von der Ziehefrau auf eine sogenannte subtile Weise todt gemacht. Der subtile Kindermord ist so an der Tagesordnung, daß er rücksichtlich der Unehelichen jedem Leser von Todtenlisten von selbst in die Augen springt. Dies wird ohne alle Widerrede geduldet und doch soll kein Frauenzimmer ihr Kind abtreiben, bei einer beträchtlichen Strafe! Wie inconsequent sind hierin die Staatsbehörden! Auf der einen Seite zeigen uns die Gesetze schon Sorge und Schonung für den Fötus im mütterlichen Uterus, für das Kind, das noch weniger Werth hat und weniger vollkommen ist, als das geborne und nach der

Geburt geschieht für die Sicherung und Erhaltung eines solchen Kindes, das nun erst öfters von der eignen oder von der Ziehmutter recht eigentlich abgetrieben, d. h. todt gemacht wird, gar nichts! Allerdings mögen die mannigfaltigen subtilen Todesarten solcher Kinder außer dem Bereiche der Polizei liegen und des gerichtlichen Beweises unfähig seyn; allein ich frage jeden, ob er nicht fest davon überzeugt ist, daß eine Menge unehelicher Kinder auf diese Weise umkommt? Jeder, der die gewöhnlichen Todtenverzeichnisse mit Aufmerksamkeit liest, wird mit mir diese Ueberzeugung theilen. Da ihr nun, ihr Beamten, vom Staate entweder für die Bewachung der Gesetze oder für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit angestellt seyd, da ihr als Männer und als Staatsdiener gern Gutes und Bleibendes wirkt, euch aber nicht selbst von dem Hülfsgeschrei solcher unglücklichen Kinder in Person überzeugen und den subtilen Mord derselben nicht nach euren Wünschen abwehren könnt, greift nach dem Mittel, das ich euch vorgeschlagen, führt die Aufsicht durch gute Weiber und Mütter, die sich ein Vergnügen daraus machen werden, eure und der Menschheit Wünsche zu realisiren. Wenn immer zwei, drei und vier Frauen die Aufsicht und Vorsorge auf ein uneheliches Kind und dessen eigene oder Ziehmutter übernehmen, wenn diese die Pflege und die rechte Verwendung des Ziehgeldes anordnen, wenn diese zu verschiedenen und zu ungewöhnlichen Zeiten ein solches Kind besuchen und euch

von Zeit zu Zeit darüber benachrichtigen, werdet ihr durch selbige viel auszurichten im Stande seyn. Auch die unehelichen Kinder werden durch die Taufe in die christliche Gemeinschaft aufgenommen, auch ihnen ist das Reich Gottes und keins von ihnen ist in dem Aufrufe Jesu ausgeschlossen *).

Die Frage, was soll aus so vielen unehelichen Kindern werden, wenn sie mehr heranwachsen? ist leicht beantwortet. Was wird denn aus so vielen tausend Kindern armer Aeltern? Was kosten denn diese

*) Eine solche mütterliche Gesellschaft, aus wohlthätigen und gebildeten Frauen, unter Aufsicht des Staates vereinigt, würde an unehelichen und älternlosen armen Kindern in möglichster Maaße Mutterstelle zu vertreten haben. Dieses könnte sie auf zweierlei Weise, entweder durch milde Beiträge, oder durch genaue Aufsicht auf die unehelichen Mütter selbst, oder auf die, deren Stelle gewöhnlich vertretende Ziehweiber. Letztere Function müßte aber vorzüglich zum Wesen der Gesellschaft gehören, da nur Mütter die Pflege eines Kindes controlliren und gehörig anordnen können. Geldbeiträge liefern kann der Mann eben so gut, als die Frau, aber was den mutterlosen Säuglingen und selbst den größern Kindern noth thut, das vermag der Mann nicht gehörig zu bestimmen. Die mütterlichen Gesellschaften in Paris und Wien sind mehr Wohlthätigkeitsvereine für Arme jeden Alters und jeden Geschlechts, und nicht bloß für arme Kinder, verdienen daher auch mehr den Namen einer wohlthätigen, als einer mütterlichen Societät. Vielleicht, daß der Pariser Frauenverein anfänglich mehr die besondern Mutterpflichten ausübte und sich später erst zur allgemeinen Pflege- und Wohlthätigkeitsanstalt umformte.

zu erziehen? Oefters äußerst wenig und doch kommen sie glücklich dahin, wo sie sich selbst forthelfen müssen. Ein heranwachsendes Kind erfordert weniger Aufwand, als ein ganz kleines, weil sich jenes schon einigermaßen mit nützlich machen kann. Werden solche Kinder im achten oder zehnten Jahre von der eigenen oder der Ziehmutter weggenommen, im Falle selbige sie nicht weiter bilden können, und unter Landleute unter gewissen Bedingungen abgegeben, bei welchen sie nebst ihren Schulbesuchen kleine Dienste leisten können, so kommt ihr Unterhalt gewöhnlich nicht hoch. Ein solches Vertheilen der Kinder auf das Land würde ich sogar rücksichtlich der Waisenkinder vorschlagen und es würde dadurch der Aufwand für selbige bedeutend verringert, das physische Wohlbefinden der Kinder selbst aber nicht wenig erhöhet werden. Nie lassen sich Kinder in grosser Anzahl beisammen gut erziehen, daher auch die vielen Nachtheile der Findel- und Waisenhäuser, weswegen man auch an manchen Orten wenigstens von den erstern ganz abgekommen ist.

Indem ich aber die unehelichen Mütter, wenn selbige ihre Kinder selbst erziehen, unter Aufsicht wohlthätiger Frauenvereine gestellt wünsche, damit alles Mögliche zum Besten des Kindes geschehe, bin ich keineswegs gemeint, den unehelichen Vater seinen Pflichten für das Gezeugte so leicht entschlüpfen zu lassen, wie dies unsere Gesetze jetzt noch größtentheils für gut heißen. Schreit irgend eine menschliche Angelegenheit

nach einer Reform der Gesetze, so ist es diese und jedem kommt das Ziehgeld, das der leichtsinnige Schwängerer vor der Obrigkeit, trotzig auf das Gesetz hinweisend, allenfalls noch für das Product seiner Zeugung bewilligt, ungewöhnlich gering und niedrig vor. Aber nicht einmal im Geiste, sondern nur im Buchstaben des Gesetzes ist diese geringe Summe zur Verpflegung des Kindes ausgesprochen. Wie viel betrug die Summe des Ziehgeldes damals, als das Gesetz selbige bewilligte, im verhältnißmäßigen Werthe? Wie viel kaufte man damals dafür? Wenn man dies berechnet, wird man finden, daß das Gesetz ursprünglich keineswegs so karg für die unehelichen Kinder sorgte, als es heute durch das Fallen des Geldes am Werthe scheinen mag. Aber eben weil sich die Sache so verhält, sollten sich entweder die Richter mehr durch den Geist des Gesetzes bestimmen lassen, oder es sollte selbiges geradezu nach den jetzigen Zeitumständen verändert ausgesprochen werden. Zieht man überdies den unehelichen Schwängerer, nöthigenfalls sogar mit Strenge, zur größern Theilnahme an der Erziehung und Verpflegung des Kindes, so wird dadurch dem öftern Leichtsinne des männlichen Geschlechts in dieser Hinsicht gewiß auch einiger Einhalt gethan. Oefters haben die Männer an solchen Schwängerungen weit mehr Theil, als die Weiber und doch läßt man erstere so leichten Kaufes davon, während die Geschwängerte die größere Strafe in jeder Art erleidet, zu vielen körperlichen

Beschäftigungen ungeschickt und dadurch hülfloser, von einem Orte zum andern getrieben wird u. s. w., weil jede Behörde die Geburt des unglücklichen Kindes in ihrem Gebiete zu vermeiden sucht. Während daher das Weib nebst ihrem Kinde fast allein die Schuld des unglücklichen Augenblickes der Schwängerung tragen muß, geht der Mann so ziemlich rücksichtlich der natürlichen Strafe ganz leer aus. Ueberdieß wird ihm auch durch den baldigen Tod des Kindes das geringe Ziehgeld noch sehr erleichtert und er auf eine solche Weise mehr für das uneheliche Leben gestimmt. Mancher Mann würde weniger uneheliche Kinder gezeugt haben, wenn sie ihm nicht so wohlfeil wären zu stehen gekommen.

Ehe ich jedoch dieses Kapitel schließe, muß ich mich noch über zwei hierher gehörige Punkte einlassen, da auch sie bei einer Reform der Gesetze berücksichtigt seyn wollen. Der erste betrifft den Umstand, daß man die unehelich Schwangere mit ihrer Geburt dorthin zu verweisen pflegt, wo sie selbst geboren worden ist und ihrem Kinde also nur das Forum nativitatis seiner Mutter gestattet. Dieses Verfahren ist eben so unbillig, als ungerecht; unbillig, weil besonders arme uneheliche Schwangere als solche, wohl auch in rauher Jahreszeit, einen weiten Weg zurückzulegen gezwungen werden, um an ihren Geburtsort zu gelangen. Hier sind sie oft schon so lange abwesend, daß sie Niemand mehr kennt und kennen will, ermangeln auch

wohl aller Anverwandten und deswegen weigert man sich wohl auch von Seiten der dasigen Gerichte, eine solche Geschwängerte auf- und einzunehmen. Auf diese Weise wird bisweilen die Geschwängerte wieder zurückgeschickt mit der Erklärung, daß sie nun wieder dahin gehen möchte, wo sie ihr Kind empfangen habe. So zurückgewiesen, bleibt einer solchen Unglücklichen fast nichts, als der freie Himmel oder vielleicht auch eine geburtshülfliche Anstalt zum Zufluchtsorte. Wenn man die gewöhnliche Schonung und die Rechte, welche man den Schwangern an und für sich angedeihen läßt, mit einer solchen Behandlung vergleicht, so kann man sich des höchsten Unwillens nicht erwehren. Nie kann ein Fehler härter und ungleicher bestraft werden, als die uneheliche Schwängerung für viele Frauenzimmer durch ihre Folgen geahndet wird. — Ungerecht ist es aber, daß man die uneheliche Schwangere mit der Geburt ihres Kindes an ihren eignen Geburtsort verweißt, weil die Geburt ja nicht die Entstehung des Kindes bedingt. Die Geburt begreift ja nur eine Verwandlung des Kindes in sich, aber keineswegs den ersten Ursprung desselben. Billiger und rechtlicher Weise gehört das Kind und seine Geburt dahin, wo es gezeugt wurde, wo sich also die beiden Kräfte, die männliche und weibliche Zeugungskraft mit einander paarten und selbiges ins Leben riefen. Daß sich aber der Staat ja auch schon um das Kind im mütterlichen Uterus bekümmere, daß er selbiges nach Möglichkeit, sogar in

der unehelich Schwangern, schütze, geht ja ebenfalls aus dem Gesetze hervor, welches das Abtreiben bei harter Strafe verbietet. Also auch schon der Fötus, das Kind in der Gebärmutter hat seinen schützenden Richter und wer diesen hat, dem kann ja auch das gerichtliche Forum nicht abgehen? Zwar wird man einwenden, daß der Ort der Zeugung in solchen Fällen öfters schwer oder nie auszumitteln seyn würde; allein daraus folgt noch nicht das Recht, eine Ungerechtigkeit begehen zu dürfen. Wenn ich nicht weiß, ob A in B oder C schwanger geworden ist, so erhalte ich dadurch keineswegs die Befugniß, selbiges nach D zu senden und den dortigen Behörden die Last der Aufsicht aufzubürden, weil es selbst dort geboren. In einem solchen Falle wird es immer eher Pflicht für mich seyn, A in meinem Districte zu dulden, da es den eigentlichen Fehler der Schwängerung begangen, während es sich unter meiner Aufsicht aufgehalten. Je mehr man die uneheliche Schwängerung als Polizeivergehen zu betrachten und zu bestrafen pflegt, um so mehr können die Behörden, unter welchen die unehelich Schwangere geboren wurde, erwiedern: eben weil man an dem jetzigen Aufenthaltsorte der Geschwängerten den Fehler nicht verhütete, eben deswegen mag die Folge davon, die uneheliche Niederkunft, auch daselbst erfolgen. Und was ließe sich denn Gründliches dagegen einwenden?

Allein es hat das Entfernen der Geschwängerten vom Orte der Schwängerung, damit selbige an ihrem

Geburtsorte niederkomme, noch den wesentlichen Nachtheil, daß man das Kind vom Vater entfernt und dadurch die Zuziehung desselben zur nöthigen Theilnahme an seiner Verpflegung erschwert. Größtentheils hält sich der uneheliche Vater da auf, wo die Schwängerung erfolgte, wird daher die von ihm Befruchtete nun von da weggeschickt, so wird sie ihre und ihres Kindes Ansprüche an ihn weit schwerer gültig machen können. Am meisten verliert dabei das unglückliche Kind, das der leichtsinnige Vater gewöhnlich bald vergißt und dem er wohl auch noch das sündliche Ziehgeld zurück zu halten sucht. Könnte manche solche unglückliche Mutter nach ihrer Niederkunft, den Säugling auf dem Arme, dem leichtsinnigen und hartherzigen Zeuger selbst unter die Augen treten, ihn mit so deutlichen Beweisen bestürmen, er würde vielleicht öfters mehr für das Product seiner Zeugung thun, aber auch dadurch vor ähnlichen leichtsinnigen Schritten gesichert werden.

Große und volkreiche Städte, deren Einwohner ein mehr üppiges Leben führen und in welchen viele auswärtige weibliche Dienstboten geschwängert werden, möchten jedoch am meisten gegen meinen Vorschlag, den unehelichen Kindern ein Forum der Zeugung und ihre Geburt gesetzlich an den Ort zu verweisen, wo selbige entstanden, protestiren. Wohl weiß ich, daß ihre Polizeibehörden gewöhnlich alles aufbieten, um solche geschwängerte uneheliche Frauenzimmer in ihre

Heimath zu verweisen, und wer könnte etwas dagegen einwenden, so lange ihnen das Gesetz selbiges zur Pflicht macht. Ob aber nicht in dem Gesetze zu Folge meiner frühern Erörterung des Mannes und Weibes und ihres beiderseitigen Geschlechtsverkehrs etwas Widerrechtliches aufgefunden werden könne, ob es nicht einigermaßen falsch sey, ein geschwängertes, also auch ein sehr verändertes, gleichsam männlich gewordenes Weib, auf das Individuelle und Topische seiner Geburt zurück zu weisen, muß ich, als Laye in den Rechten, den Rechtsverständigen zur Entscheidung überlassen. Meine Absicht konnte hier nur dahin gehen, die wahre Beschaffenheit der Sache aus den wirklichen Verhältnissen heraus zu entwickeln und also nur dem Gesetzgeber in die Hände zu arbeiten, keineswegs aber ihm vorzugreifen. Wie das Gesetz abgeändert werden könne, muß seinen Einsichten und seinem Ermessen überlassen bleiben.

Eine nicht minder ungerechte Anordnung des Staates scheint mir auch die zu seyn, vermöge welcher unehelichen Kindern alle sogenannte Kindesrechte abgesprochen werden. Dieser Anordnung zu Folge erbt ein solches Kind vom Vater nichts, als seine Constitution und allenfalls, aber doch auch selten, seinen Namen. Giebt es aber ein größeres natürliches Recht auf die Erbschaft des Vermögens einer Person, als die Erbschaft ihrer körperlichen Individualität und in dieser zugleich auch der psychischen und moralischen Ei-

genthümlichkeiten? Hat sich das christliche Zeitalter eines Gesetzes zu schämen, so ist es dessen, von dem eben die Rede ist und das man ohne gehörige Prüfung aus dem heidnischen Römischen Staate in die unsrigen mit übergetragen hat. Manches mag die Römischen Gesetzgeber bestimmt haben, dieses Gesetz vorzuschreiben und in Wirksamkeit zu erhalten, was bei uns längere Zeit in Wegfall gekommen und was besonders durch Sitte und Kirche lange verändert worden ist. Den Römern galt ein Kind sehr wenig, jeder Vater hatte bekanntlich das Recht, selbiges aussetzen oder umbringen zu lassen. Der Hausvater war unumschränkter Herr der Seinen; aber diese unumschränkte Herrschaft erstreckte sich nur auf seine ehelichen oder legitimen Kinder, keineswegs auf die, welche er außer der Ehe gezeugt hatte. Aus guten Gründen entzogen die Römischen Gesetze die unehelichen Kinder der väterlichen Gewalt; aber indem man dem Vater seine gewaltigen Rechte am Kinde absprach, konnte man den unehelich Gezeugten nicht die Kindesrechte rücksichtlich des Vaters zugestehen. Ohne Zweifel traf man diese Einrichtung zu Gunsten des Kindes, aber keineswegs des Vaters und daher erscheint das Gesetz bei den Römern weit weniger unmoralisch, als bei uns: denn man suchte dadurch einer allgemeinen zu schlechten Behandlung der unehelichen Kinder von Seiten ihrer Väter vorzubeugen. Der heidnische Staat schützte daher die unehelichen Kinder einigermaßen da-

durch, daß er ihnen die Kindesrechte absprach, die jetzigen christlichen Staaten verdammen sie dagegen nur, ohne ihnen nur einigen Ersatz dafür zu gewähren. Ist denn aber das unehelich gezeugte Kind an seiner Entstehung nicht eben so unschuldig, als der Sprößling gesetzlich verheiratheter Aeltern? Ist er seines Ursprunges wegen auf irgend eine Weise geringer? Schreibt man nicht im Gegentheile solchen unehelichen Sprößlingen, die ich nicht immer Kinder der Liebe nennen möchte, mehr geistige und körperliche Kräfte zu? Oder bestrafen wir durch diese Geringschätzung des unehelichen Kindes die Aeltern desselben? Vermehren wir, indem wir unehelich Gezeugten die Kindesrechte absprechen, die rechtmäßige Zeugung und die Ehen? Nichts von allem dem. Eben weil der Staat solche Kinder gering achtet, weil dieser sie als unächte Waare fallen läßt, vernachläßigen die illegitimen Aeltern selbige auf alle Weise und erleichtern sich ihre Verpflegung und Erziehung. Alles geschieht zu Gunsten des Vaters und der Mutter, der beiden Schuldigen, damit diese nicht etwa bei künftigen Verehelichungen mit andern Personen und die daraus hervorgehenden Kinder in Anspruch genommen werden können. Zum Vortheile des Unschuldigen, des Schwächern, des Kindes, dessen Schutz und Vormund der Staat ja immer seyn soll, wenn ihm die Aeltern abgehen, geschieht auch nicht das Geringste. Wie weit aber auch hier in dieser Sache die bis jetzt bestehen-

den Gesetze einer Reform und Abänderung bedürfen, in welcher Maße den unehelichen Kindern die Kindesrechte zuzusprechen seyen, ohne die gesetzmäßigen Kinder widerrechtlich zu bevortheilen, das auszumitteln, muß ich den Rechtsverständigen überlassen. Meine Pflicht war es hier bei dieser Gelegenheit, das Unrecht öffentlich zur Sprache zu bringen, das privatim schon oft beklagt worden ist und noch täglich als solches angeklagt wird.

Jedoch haben wir es nicht allein, wenn wir den Menschen rücksichtlich seiner Geschlechtsfunctionen in der bürgerlichen Gesellschaft und im Staate behandeln, mit der gehörigen oder übertriebenen Befriedigung des Geschlechtstriebes zu thun, wir stoßen auch auf solche Individuen, männliche und weibliche, denen zwar nicht das Staats-, wohl aber das Kirchengesetz völlige Enthaltung von allem Geschlechtsgenusse verordnet. Man versteht, daß ich hier die Geistlichen der katholischen Kirche, die Mönche und Nonnen und die verschiedenen geistlichen Ordensritter, nebst den katholischen Domherren meine, denen die Kirche den Cölibat zum unverbrüchlichen Gesetz macht. Da man von allen dahin gehörenden Personen ein mehr heiliges Leben verlangte, suchte man selbige auch möglichst von den weltlichen Dingen abzuziehen und gar zu wohl mochte man das gefühlt haben, was weiter oben mehrmals ausgesprochen worden ist, daß jeder Mensch für sich allein geschlechtlich sehr unvollkommen eingerichtet sey

und weil er zum Vollkommnerwerden geschaffen, er sich nach dem andern Geschlechte sehne, um durch selbiges seine Geschlechtsunvollkommenheiten zu heben. Diese Unvollkommenheit, diese Abhängigkeit der Geschlechter von einander und dieses Streben derselben nach einander, wodurch die gottgeweihete Bestimmung solcher Personen gehindert werden sollte, suchte man theils aus eignem Triebe, theils durch die Kirchengesetze angehalten, durch das Gelübde der Keuschheit mit einem Male zu heben. Indem man alle Aussicht zu einer jemaligen Geschlechtsbefriedigung durch das feierliche Gelübde benahm, indem selbst die schrecklichsten Strafen den Uebertretern angedroht und an selbigen auch ausgeführt wurden, suchte man alle innere Regungen des Geschlechtlichen mit einem Male zu beschwichtigen oder auszurotten und dadurch diese Menschen gleichsam selbstständiger, vollkommner und höher an ihre Posten zu stellen. Wie der Staat im Militärstande die Ehe sehr beschränkt, damit der Soldat nicht häuslich und daher unkriegerisch werde, so verlangt die katholische Kirche von ihren Dienern auf immer die geschlechtliche Enthaltsamkeit, damit selbige ihr um so heiliger und anhaltender leben sollen. Beide Anordnungen sind aber sehr verschieden: das weltliche Gesetz verbietet dem Soldaten die Ehe nur bedingungsweise und erlaubt sie daher auch in vielen Fällen, wenn die gemachten Bedingungen erfüllt sind; beschränkt aber auch das eheliche Leben nicht auf immer,

sondern nur während der Dienstjahre. Dagegen geht das geistliche Gesetz auf völlige Unterdrückung aller Geschlechtsbeziehungen für das ganze Leben aus und verlangt sowohl vom Mönche, als der Nonne u. s. w., daß sie sich zu völlig geschlechtslosen Menschen umbilden. Mit welchem Rechte und mit welchem Erfolge? wird aus einer kurzen Erörterung des Somatischen einleuchten.

Ich frage nicht, was die Geschichte über die Einführung des Cölibats unter den Dienern der katholischen Kirche geurtheilt hat; die Reformation hat mit gutem Erfolge gegen selbigen angestritten und die öffentliche Stimme ist selbst in katholischen Ländern dagegen aufgetreten. Man hat die ganze Einrichtung für eine mehr schädliche als nützliche und in der Länge der Zeit für unhaltbare erkannt. Wohl mochte der erste Impuls zu dem Gelübde der Keuschheit aus einer reinen und lautern Quelle fließen; wohl mochte das erste Enthalten von allem Geschlechtsgenusse etwas sehr Lobenswerthes und Verdienstliches in sich schließen, wie an und für sich jede Herrschaft über sich und sein Fleisch einen höhern Werth anzeigt, allein alles Entsagen, alles Kasteien und Enthalten bleibt nur so lange von Werth und Erfolg, so lange innerer freier Wille und Ueberzeugung uns dazu bestimmen. Fehlen diese beiden Hebel, so wird es uns nicht schwer, das Gelübde auf irgend eine Weise zu umgehen, besonders wenn eine längere Zeit, selbiges mürbe zu ma-

chen, mit behülflich ist. Sollte uns aber sogar die Möglichkeit, das anbefohlne Gelübde in einem weitern Sinne zu behandeln, abgehen, so wird es uns an dem Willen dazu nicht mangeln und eben dadurch ist ja schon ein großer Theil des Verdienstes geschmälert. Jedoch ich will ja das Unhaltbare des katholischen Cölibats nicht aus der Psychologie, sondern aus der Somatologie des Menschen entwickeln. Wer einen Magen hat und Gedärme, der will essen und trinken und verdauen; in dem Hunger und Durste ist dieser mächtige Wille gleichsam somatisch ausgedrückt. Aber eben so fest steht auch der Satz, daß, wer mit Geschlechtsorganen versehen ist, auch geschlechtlich thätig seyn will, und wer wollte denn in dem Geschlechtstriebe den kräftigen Willen zu den Geschlechtsfunctionen verkennen? Kein Staat aber und keine Kirche kann diesen Trieb und diesen Willen in uns unterdrücken, weil er von einer höhern Behörde, von der Natur und von Gott selbst in uns gelegt ist. Ja es kann weder der Staat, noch die Kirche die individuellen Geschlechtsverrichtungen in uns hindern, wenn sie uns nicht geradezu die Geschlechtsorgane sämmtlich wegnehmen läßt; daher bereitet die keuscheste Nonne in ihren Ovarien Bläschen oder die ersten Keime zum Menschen und menstruirt, d. h. sie macht den Versuch, schwanger zu werden, der aber freilich im Entstehen auch schon wieder verkümmert und verkümmern

muß. Eben so bereitet der enthaltsamste Mönch Sperma und wird durch selbiges zur Mittheilung gemahnt, so wie die Bläschen in den Ovarien des keuschesten Weibes ihrer Erlösung durch die Befruchtung harren. Aber gesetzt, man könnte dem Menschen seine sämmtlichen Geschlechtsorgane ohne Vernichtung seines Lebens ausschneiden, womit aber die Castration noch gar keinen Vergleich aushält, so würde man auch dadurch noch nicht alles Geschlechtliche entfernen, denn schon durch den allgemeinen Bau des ganzen menschlichen Körpers ist ja das Geschlechtsverhältniß angedeutet und ausgedrückt. Wenn aber weder der Staat, noch die Kirche die individuellen und niederen Geschlechtsfunctionen im gesunden Menschen zum Schweigen zu bringen im Stande sind, vermögen sie auch nicht, das somatische Bestreben der Geschlechtsorgane zu den höhern Geschlechtsverrichtungen, zur Zeugung des Kindes, zu unterdrücken. Der Trieb dazu wird sich äußern, und wenn der harten Verbote noch so viele existirten. Ja es wird sogar bisweilen dem keuschesten Manne das überflüssige Sperma im Schlafe von selbst entströhmen und die reinste Jungfrau wird schlafend das Gefühl empfinden, das die innigste Vereinigung zwischen Mann und Weib hervorzubringen pflegt. Wider Willen wird daher sowohl im Wachen als im Schlafen die Natur ihre Rechte geltend zu machen und vom Menschen die Zeugung zu fordern

suchen. Der eifrigste Anachorete kann daher weiter nichts bewirken, als sich nur den höhern Geschlechtsverrichtungen entziehen und die Mahnungen dazu von Zeit zu Zeit ablehnen. Indem er sich aber zu Folge seines Gelübdes mit dem Geschlechtstriebe in Opposition setzt und sich in ihm einen beständigen Feind erwählt, wird er nicht freier, unabhängiger und selbstständiger, wie man wollte, sondern im Gegentheile abhängiger, mehr gebunden und gehindert. Der ursprüngliche Zweck des Cölibats wird daher ganz bestimmt in den meisten Fällen verfehlt und anstatt, daß man die Diener und Dienerinnen der katholischen Kirche durch selbigen freier und unabhängiger stellen wollte, hat man sie während der zeugungsfähigen Jahre in die mannigfaltigen Collisionen des Geschlechtstriebes und in die Gefahren, ihm bald auf diese oder jene Weise natürlich oder widernatürlich unterzuliegen, versetzt. Wer einen so hartnäckigen Feind, wie den Geschlechtstrieb, zeitlebens gegen sich hat, wer nie hoffen darf, sich mit ihm auszusöhnen, wer immer seine Regungen unbefriedigt ablehnen soll, der ist sehr abhängig und muß in steter Gefahr schweben, von ihm überlistet, von ihm überwunden zu werden. Wird er aber nicht bisweilen in dem Abwehren des Geschlechtlichen etwas anderes Gutes und Nützliches unterlassen? Und wenn dies der Fall ist, wozu eine solche, der göttlichen Einrichtung schnurstracks ent-

gegenlaufende Anordnung? Es ist bekannt, daß öfters unverehelichte Männer weit abhängiger leben, als verheirathete. Während jene mehrere Weiber berücksichtigen müssen, sind diese nur durch die angetrauten Frauen beschäftiget, befinden sich aber auch dabei moralisch und körperlich weit besser und zur Erfüllung ihrer übrigen Pflichten geschickter.

Abgesehen aber von allen Nebenumständen des Cölibats und zugegeben, daß er öfters ganz rein erhalten worden sey, daß sich also auch der in ihm Lebende dadurch wirklich ein Verdienst erworben habe; so frage ich immer noch, welches wohl zum größern Verdienste angerechnet werden könne, das strengste Befolgen des Cölibats, oder das Zeugen, Pflegen und Erziehen der Kinder? Auch hierauf läßt sich die Antwort leicht ertheilen, wenn man beide Lebensarten, die in und außer der Ehe kennt. Die Zeugung der Kinder ist mit vielen Beschwerlichkeiten, Schmerzen und Sorgen und die Pflege und Erziehung derselben mit vieler Aufopferung von Zeit und Ruhe verbunden. Schon die Schwangerschaft führt große Beschwerden und öfters sehr kränkliches Befinden mit sich; allein weit wichtiger erscheint in dieser Hinsicht die Geburt mit ihren Schmerzen und Anstrengungen. Könntet ihr strengen Asceten nur ein einziges Mal sehen und fühlen, was die Gebärende erdulden und ertragen muß, um das Kind zu

zu erhalten und was der sorgsame Mann hier zugleich mit leidet, besonders weil er nicht helfen und nicht lindern kann. Solltet ihr die unruhigen, die schlaflosen Nächte zählen, die ein einziges Kind der zarten und pflegenden Mutter verursacht; solltet ihr wissen, wie es das väterliche Herz bekümmert, wenn Eins der Angehörigen klagt und um Hülfe bittet; solltet ihr überhaupt die ganzen älterlichen Pflichten in ihrem ganzen Umfange und nach ihrer mühevollen und beschwerlichen Erfüllung ermessen, ihr würdet mehr Verdienstliches in das eheliche Leben legen und nicht mehr glauben, daß ihr durch den Cölibat euch Gott gefälliger machen könntet; denn ihr würdet finden müssen, daß es weit mehr Aufopferungen, Anstrengung und Ausdauer erfordere, im Ehestande seine Pflichten zu erfüllen, als dem Gelübde der Keuschheit nachzukommen u. s. w. Daß übrigens das Verdienstliche der Keuschheit in den Klöstern noch um ein Bedeutendes dadurch gemindert werde, daß man die Zusammenkunft und Annäherung der beiden Geschlechter möglichst hindert, springt von selbst in die Augen. Wo man die äußern körperlich-atmosphärischen Einwirkungen der Geschlechter auf einander abhält, wo man dadurch den Saamen der Liebe, des mächtigsten Factors in den menschlichen Geschlechtsangelegenheiten, nicht zum Keimen gedeihen läßt, wenn mit einem Worte, der Mann weder das Weib, noch das Weib den Mann mit seinen sonderbaren Beziehungen und Einwirkungen

kennt und empfindet, da ist es leicht, das Gelübde der Keuschheit zu halten. Schwerer, aber auch verdienstlicher muß die Befolgung desselben für diejenigen werden, welche ihr Beruf unter andern Menschen zu leben und mit dem entgegengesetzten Geschlechte umzugehen nöthigt. Daß aber das weibliche Geschlecht durch den Cölibat weit mehr betheiligt und in seiner somatischen Bestimmung und Vervollkommnung mehr beeinträchtiget werden muß, als das männliche, geht aus meiner Beschreibung des Mannes und Weibes und aus dem Standpunkte beider zu einander sattsam hervor. Wie die alte Jungfrau sich weit unglücklicher fühlt, als der Hagestolze, so wird man auch in Nonnenklöstern unter übrigens gleichen Umständen weit eher das moralische und körperliche Gefühl des Unvollkommenen und des Mangelhaften finden können, als unter Mönchen.

Viertes Kapitel.

Von der Ehe.

Jetzt, da wir das Wesen des Mannes und Weibes genauer erörtert haben, kann es nicht schwer fallen, den rechten Begriff von der Ehe zu entwickeln. Wenn man bis jetzt über die Definition der Ehe nicht einig werden konnte, so lag der Grund davon in der Unbekanntschaft mit dem, woraus diese gesetzliche Vereinigung des Mannes und Weibes so natürlich hervorgeht. Nach dem Natur- und Völkerrechte soll die Ehe eine Verbindung zwischen dem Manne und der Frau seyn, um Kinder zu zeugen (viri et mulieris coniunctio, ad liberos procreandos). In den Römischen Gesetzbüchern definirte man die Ehe als eine Verbindung zwischen Mann und Frau, als eine Gemeinschaft des ganzen Lebens und als gleiche Theilnahme an dem göttlichen und menschlichen Rechte (coniunctio maris et feminae, consortium omnis vitae, divini et humani iuris communio). Durch die Päpste und ihre kirchlichen Gehülfen wurde die Ehe zu einem Sacramente erhoben, zu welchem Mann und Frau nach den Vorschriften der Kirche vereinigt werden (Sacramentum, laicis proprium, quo vir

et mulier secundum praecepta ecclesiae coniunguntur). In dem protestantischen Kirchenrechte ist endlich die Ehe eine unauflösliche und von Gott eingerichtete Verbindung zwischen dem Manne und der Frau, um Kinder zu zeugen und sich während des Lebens wechselseitig zu unterstützen (Societas maris et feminae indissolubilis, et divinitus instituta, ad generationem prolis et mutuum vitae adiutorium). Alle die hier aufgeführten Definitionen drücken das Wesen der Sache nicht sattsam aus und müssen entweder als zu weit oder zu enge erscheinen. Jedoch dürfen wir nicht verkennen, daß die Rechtsgelehrten ihr Möglichstes gethan haben, und daß sich in ihren Expositionen viel natürliches Gefühl für die Sache vorfindet. Nach unsern Vordersätzen ist die Ehe nichts anders, als eine gesetzliche, jeden Andern ausschließende Vereinigung zweier Geschlechtshälften, des Mannes und Weibes zu einem Ganzen und zu den daraus zu resultirenden Functionen; also eine contractmäßige, öffentlich ausgesprochene Vergesellschaftung des Mannes und Weibes, nur unter sich allein geschlechtlich zu verkehren, auszutauschen und die gegenseitigen körperlichen, moralischen und psychischen Unvollkommenheiten möglichst zu compensiren; eine Verkettung des Mannes und Weibes zu einem höhern Menschen und zu seinen alleinigen

Pflichten; eine Vereinigung der männlichen und weiblichen Hälfte zu einem Leibe, ja ich darf auch hinzusetzen, zu einer Seele und zu den daraus hervorgehenden körperlichen, moralischen und geistigen Verrichtungen. Ich überlasse es dem Leser, meine Definition mit den ältern Expositionen des Begriffs der Ehe zu vergleichen und selbst zu beurtheilen, in wie weit die meinigen das Wesen der Sache genauer und treffender bezeichnen. Wer jedoch das erste und zweite Kapitel dieser Schrift nicht genau gelesen hat, wird mich schwerlich verstehen.

Indem aber Mann und Weib in der Ehe zu einem Ganzen, zu einem Leibe und zu einer Seele vereinigt werden, schmelzen auch die beiderseitigen Individualitäten, die männliche und weibliche zu einer Einzigen zusammen. Ich will diese einzige, daraus hervorgehende, mit dem Namen der ehelichen Individualität belegen. Sie trägt bald mehr den männlichen, bald mehr den weiblichen Character und geht durch alle drei Gebiete, durch das Physische, Moralische und Psychische hindurch. Je mehr der Mann seine vorige Individualität nach der Verheirathung noch beibehält, oder je mehr dies von der Frau gesagt werden muß, um so weniger schmelzen beide Gatten zu einem Ganzen zusammen und um so weniger wird die wahre, wesentliche Individualität der Ehe hervortreten können, um so unglücklicher und folgenlo-

ser bleibt aber auch immer der Verlauf der Ehe, um so weniger paßt aber auch meine Definition auf eine solche Verbindung.

Dieses eheliche Individuum, dieses aus der Vereinigung zweier Hälften hervorgegangene Ganze, ist bis jetzt staatsrechtlich durch den einzigen Namen, den beide Eheleute führen und durch den gegenseitigen Antheil am Besitze und den Rechten der Einzelnen deutlich genug ausgedrückt worden. Auch ist diese äußere Bezeichnung der ehelichen Individualität ziemlich genau nach dem größern und geringern Antheile der einzelnen Eheleute an derselben ausgefallen: indem nämlich der Mann, wie immer, das Höhere, das Bestimmende, das Vollkommenere ausmacht, so spielt er auch hier in dem Individuum der Ehe die Hauptrolle, erscheint auch hier wieder als die größere Hälfte und daher als der bestimmende Theil, und trägt daher seinen Namen und seinen Stand auf das Weib über. Auch in der Ehe soll der Mann seinen Character fortbehalten, so wie auch der des Weibes fortwähren muß, damit sich die eheliche Individualität um so kräftiger bilden und gestalten könne. Wo in der großen Natur die Luft zur nahrungsfähigen Materie dringt, da erzeugt sich höheres Leben und durch diese Fruchtbarkeit. In der Ehe verbindet sich die überschüssige Lebensluft des Mannes mit dem überreichlichen Nahrungsstoffe des weiblichen Körpers und dadurch wird letztere zu einem höhern Leben geweckt und aufgeregt. „Denn

wo das Strenge mit dem Zarten, wo Starkes sich und Mildes paarten, da giebt es einen guten Klang," da tritt die rechte Individualität der Ehe hervor, da wird das schwache, milde, furchtsame Weib männlich und der starke, harte und rauhe Mann weiblich. Da schleifen, glätten und reiben sich beide nach und nach so ab, daß aus jedem, sowohl aus dem Manne, als auch aus der Frau nach und nach der reinere und vollkommenere Mensch hervorgeht; da bessert aber nicht allein Eins das Andere, sondern beide regeneriren sich, beide tragen dem Universum ihre Schuld auch im Kinde ab. Auf diese Weise wird also aus der Ehe auch eine gedoppelte Erziehungsanstalt, nämlich ein Erziehungs- oder Bildungsinstitut für beide Eheleute und für deren Kinder. Jetzt glaube ich, mein Ideal der Ehe deutlich ausgesprochen zu haben, daher kann ich nun auch ohne Furcht, mißverstanden zu werden, weiter gehen.

Wenn die Ehe aber wirklich das ist und seyn soll, wozu ich sie hier erhoben habe (und wer wollte meine Schilderung übertrieben finden?) wenn sie also erstlich die rechte moralische, gegenseitige Einwirkung beider Individuen auf einander, zweitens den gehörigen psychischen Verkehr und Austausch und drittens sowohl den allgemeinen körperlichen gegenseitigen Einfluß, als auch speciell die erforderliche Aushülfe rücksichtlich der Geschlechtsorgane und ihrer Functionen voraussetzt, so liegt es deutlich am Tage, daß keine Behörde, weder die Kirche, noch der Staat eine solche Verbindung

schließen könne. Die Individuen unter einander müssen die Ehe schließen, je nachdem sie sich unter einander zusammen finden, und Kirche und Staat können und müssen davon Notiz nehmen, ihre Einwilligung dazu ertheilen, aber weiter können sie, ohne eine Inconsequenz zu begehen, oder ohne von der Natar Lügen gestraft zu werden, nichts thun. Selbst die beiden Individuen, welche sich die Ehe versprechen, können nicht bestimmen, ob sie die Fähigkeiten zur Ehe und deren Hauptzwecken in sich vereinigen und ob sie daher wirklich vermögend sind, als Eheleute mit einander zu leben. Die Ehe wird daher keineswegs durch die Trauung vollzogen, ob man dies gleich kirchlich oder gesetzlich so nimmt. Der Natur der Sache nach sollte der Trauungsact nur als die feierliche Ceremonie der Kirche angesehen werden, wodurch sie ihre Kenntniß von dem Vorsatze der einzugehenden Ehe und ihre guten Wünsche für das Gedeihen derselben ausspricht. Ob aus dem beiderseitigen, feierlich in der Kirche abgelegten Versprechen der Ehe auch ein wirklicher wahrer Ehestand hervorgehen werde, muß erst die Zeit lehren. Jeder andere, der etwas verspricht, was er nicht halten kann, weil es über seine Kräfte steigt, wird ja immer vom Staate seines Versprechens entbunden. Soll denn aber der alte Satz: ultra posse, nemo obligatur, hier seine Anwendung nicht finden? Ueberdieß hat es ja mit dem Versprechen der Ehe noch eine ganz andere Bewandniß: denn indem ich jemand

die Ehe verspreche, gelobe ich ja zugleich für einen Andern mit, indem ich ja die Ehe mit dem andern zugleich halten muß. Rechtlicher Weise kann jedes Individuum für sich allein nicht mehr, als die eheliche Treue versprechen und hält es diese, so thut es alles, was von ihm verlangt werden kann, um nach und nach die wahre Ehe zu bewirken. Wenn man daher bei der Trauung die Worte braucht: „was Gott zusammen fügt, soll kein Mensch scheiden," will man vermuthlich auch mehr auf die folgende wahre Ehe, als auf den Trauungsact selbst hinweisen: denn nur die wahre Ehe ist ein Werk der Natur, also auch Gottes (die Ehen werden im Himmel geschlossen), keineswegs aber der Act der Trauung; daher ist auch die wahre Ehe unauflöslich, dagegen der Act der Trauung sehr oft, ja sogar gesetzlich als ungültig in der sogenannten Ehescheidung ausgesprochen wird. Aber eben weil die Trauhandlung oder der gerichtlich eingezeichnete Vertrag der Ehe etwas Trügerisches, Unhaltbares seyn kann, wünschte ich, daß auch den Worten: „seyd fruchtbar und mehret euch!" der Nachsatz: wenn ihr dazu geeignet seyd, folgen möchte. Ueberhaupt wäre es zu wünschen, daß sowohl die Trauhandlung, als die Einschreibung des Ehecontracts vor der weltlichen Gerichtsbarkeit mehr Rücksicht auf das Vorläufige, auf das Unzuverläßige des Eheversprechens zwischen zwei verschiedenen Personen nehmen möchten, um sich dadurch dem Vorwurfe der Trüglichkeit zu entziehen.

Zwar setzt man bei Verlobten, also bei solchen, welche sich die Ehe versprochen haben, die Liebe voraus und es baut sowohl die Kirche, als das weltliche Gericht bei der Trauung, als auch bei der Anerkennung des ehelichen Gelöbnisses auf diese; aber steht denn die individuelle und relative Liebe überhaupt in einem solchen Credite und kann sie der Erfahrung nach in einem solchen Rufe der Zuverläßigkeit stehen? Die Geschlechtsliebe resultirt, wie ich weiter oben auseinander setzte, aus dem Somatischen und findet sich dieses bei näherer Bekanntschaft und bei einigem Zusammenleben nicht so, wie Eins das Andere glaubte, so ist die Liebe auch sehr vergänglich und öfters schneller wieder verschwunden, als sie entstand. Muß nicht erst die dauernde, die reellere Liebe aus der längern Bekanntschaft und aus dem lebhaften Gefühle, daß beide Eheleute so recht für einander geschaffen scheinen, hervorgehen? Wieviel werden überdieß jetzt Heirathen aus Convenienz, aus Gewinnsucht u. s. w. geschlossen, an welchen die Liebe auch nicht den geringsten Antheil nimmt? Daher bleibt sowohl die Trauung, als die Schließung der Heirath vor dem weltlichen Richter immer nur ein Einleitungsact für die Ehe, gleichsam nur die gesetzliche Notification und Erlaubniß, daß man sich verheirathen wolle und könne, kann aber nie mit Recht für etwas Wesentliches der vollzogenen, wirklichen Ehe selbst ausgegeben werden. Dadurch will ich aber keineswegs gegen die Wichtigkeit und den

Nutzen der kirchlichen Trauung streiten, oder die richterliche Einzeichnung des Ehevertrags für unzulässig ausgeben; nur will ich auf die wahre Bedeutung dieser Handlungen aufmerksam machen, um in ihnen die Modificationen einzuleiten, die erfordert werden, wenn sich weder die Kirchendiener, noch die weltlichen Richter einer Inconsequenz weiter wollen zeihen lassen? Denn wenn zwei sogenannte Eheleute acht oder zwölf Wochen nach ihrer Trauung vor dem Altare gesetzlich geschieden werden, so muß doch entweder in dem Trauungsacte, oder in der Scheidung etwas Unzureichendes, Unhaltbares und Unsicheres zugelassen worden seyn.

Die Ehe ist eine Verbindung zweier Personen, des Mannes und des Weibes, und als solche schließt sie jeden Dritten als Theilnehmer an solcher aus und gewiß mit dem größten Rechte. Indem beide Theile sich einander die eheliche Treue versprechen, leisten sie Verzicht auf alle anderweitige Geschlechtsverrichtung und Geschlechtsvermischung, und schon durch das gegebene Wort sind sie verpflichtet, diesen wesentlichen Punkt zu erfüllen. Sie sind aber auch aus so manchem andern Grunde gebunden, diesem Versprechen nachzukommen, theils um die Individualität der Ehe nicht zu stöhren, theils um die Zeugung der Kinder in der rechten Maaße zu vollbringen, und theils, um sich selbst nicht geschlechtlich bis zum Thiere herabzusetzen. Ich wundere mich, daß man auf diesen wesentlichen

Punkt der Ehe, auf die Ausschließung jeder dritten Person in den frühern Definitionen nicht mehr Rücksicht genommen hat. Nur zwischen Zweien läßt sich eine Ehe denken, kommt ein Dritter hinzu und mischt sich mehr oder weniger in selbige, so hat ihre Existenz ein Ende.

Die wirkliche wahre Ehe ist ihrer Natur und ihrem Wesen nach unauflöslich und also lebenslänglich; nur die mangelhafte kann getrennt werden, löst sich an allen Orten, bei Katholiken und Protestanten, mit und ohne gesetzliche Erlaubniß von selbst auf. Ja es bedarf nicht einmal einer Auflösung, da in einem solchen Falle kein wirkliches Band vorhanden ist. Beide eheliche Individuen leben nicht in einander, sondern nur neben einander und sind bisweilen, als bessere Menschen, nur durch die Gewohnheit einander erträglich, ja sogar bisweilen werth geworden, als Personen von weniger guten Gesinnungen stoßen sie einander ab und leben mehr in Zank und Streit mit einander, als in gutem Vernehmen. Hier wird nicht die Ehe geschieden, sondern nur die Personen werden getrennt, wenn die Obrigkeit selbige gesetzlich auseinander läßt. Die lebenslängliche Dauer der wirklichen Ehe geht aber aus mehrern unmittelbar hervor: erstlich aus dem Willen, mit welchem wir die Ehe beginnen; denn nie wird Jemand dem Andern die Ehe nur auf eine gewisse Zeit angeloben, wenn er nur irgend derselben in moralischer Hinsicht fähig ist: zweitens, weil in dem

ersten geschlechtlichen Hingeben des Menschen an einen Andern, der Frau an den Mann und umgekehrt, die ersten physischen Kräfte einigermaßen gemindert werden, daher man ja auch den erstgebornen Kindern seit langer Zeit einen höhern Werth beigelegt hat. Deswegen setzen angehende Eheleute einen gewissen Werth darauf, wenn sie einander wechselseitig geschlechtlich noch unberührt bekommen und es fühlt sich besonders das Weib unvollkommen und schwächer, wenn es nach vorausgegangener Schwangerschaft und Geburt eine neue Ehe antreten soll. Mit dem ersten Manne fortlebend wird es des Gefühls der Unvollkommenheit und der Furcht, dem Manne nicht zu genügen, dadurch überhoben, daß es weiß, auch bei ihm mindere sich allmählig die Zeugungskraft und daß er daher zu ihm in dieser Hinsicht immer im rechten Verhältnisse bleibe. Ueberdieß glaubt man, wer schon einmal geliebt habe, könne nie wieder eine innige und zärtliche Liebe gegen ein anderes Individuum eingehen, daher man auch so häufig wegen einer zweiten Verheirathung in Furcht und Sorge schwebt. Drittens übernimmt man ja in der Ehe die Erziehung der Kinder gemeinschaftlich und diese währt ja größtentheils bis ins hohe Alter hinein, und deswegen liegt es am Tage, daß das eheliche Band auf Lebenszeit gebunden wird.

Der Zweck der Ehe ist zunächst der der geschlechtlichen Aushülfe oder mit andern Worten, Schließung der Geschlechtskette, deren gesammte Glieder theils in

den Mann, theils in das Weib verlegt sind. Wer aber hierunter blos die vollkommene Ausübung des Beischlafs versteht, wer da meint, daß dies alles sey, was die Eheleute ausmache, der beschäftigt sich mit der äußern Schaale und Form der Sache und übersieht das Wesen derselben ganz. Der Coitus ist nur die äußere Handlung, gleichsam nur die mechanische Vereinigung, welcher erst die dynamische Durchdringung des Weibes von Seiten des Mannes folgen muß. Das Weib wünscht das Kind und wünscht es in der Ehe mehr, als je: daher will es von dem Manne befruchtet oder gleichsam ermannet seyn, das heißt, zu einem höhern Standpunkte des Lebens und Bildens emporgehoben werden, auf welchem ihm die Zeugung des Kindes möglich wird. Nur durch diese innige dynamische Vereinigung, nur durch diese Eindringung des männlichen Spermas und durch die Einsaugung desselben von Seiten der weiblichen Theile geht die körperliche Individualität des Mannes auf das Weib über, nur dadurch wird das Weib männlich und nur dadurch wird das somatische Bündniß der Ehe wirklich eingegangen, aber auch nur dadurch können beide Eheleute der gegenseitigen Rechte theilhaftig werden. Der Beischlaf ohne diese innere dynamische Folge und ohne die daraus früher oder später hervorgehende Schwangerschaft ist etwas Aeußeres, Formelles, was zwar der innern Folge wegen nicht übergangen werden kann. Aber aus diesem Grunde, weil er

gleichsam die ausschließliche Bedingung zum Schwangerwerden abgiebt, aber vermuthlich auch, weil er mit dem gröbern, somatischen Geschlechtsgenusse verknüpft ist, haben ihm die Gesetze einen zu hohen Rang eingeräumt. Daher ist auch eine Ehe ohne alle Kinder eine bloße Formehe: nie wurden beide Eheleute im wahren Sinne des Wortes ein Leib, nie wurde die Frau wirklich ermannet und nie das wahre Wesen und der Zweck der Verehelichung wirklich erreicht. Die Ursache hiervon liegt bisweilen im Manne, bisweilen im Weibe, bisweilen in dem eigenthümlichen Verhältnisse beider zu einander.

Wird dieser erste Zweck, die wirkliche wahre Aushülfe der Geschlechtsorgane beider Eheleute unter einander erreicht, tauschen beide ihre Vermögen auf die gehörige Weise unter einander aus, verhilft der Mann der Frau zum Kinde und restituirt diese ihm selbiges durch die Geburt in der gehörigen Maaße, so gewinnt gewöhnlich die beiderseitige Achtung und Liebe und es werden die fernern Zwecke der Ehe nun um so sicherer erfüllt. Beide Eheleute unterstützen sich gegenseitig nun um so lieber, freuen sich, dulden mit einander und fließen nun auch um so eher in ein einziges moralisches und psychisches Individuum zusammen. Wird dagegen die erste und nächste Bestimmung der Ehe verfehlt, hofft das Weib Monate und Jahre lang auf die ersten Zeichen der Schwangerschaft ver-

gebens, so stellt sich allmählich Unzufriedenheit unter beiden Eheleuten ein, Achtung und Liebe mindern sich immer mehr, indem Eins dem Andern die Schuld der Unfruchtbarkeit beimißt. Der Mann glaubt in der Frau somatisch eine Unvollkommenheit zu finden und die Frau meint, der Mann seye der unvollkommene, nicht gehörig vermögende Theil und so entspinnt sich zuerst Mißtrauen zwischen beiden Hälften. Besitzen solche Personen nicht einen sehr hohen Grad von Moralität, Cultur und Resignation rücksichtlich der Kinder, müssen sie sich nicht wegen anderer Eigenschaften schätzen und deswegen neben einander fortleben, so ist gewöhnlich die persönliche Trennung eine baldige Folge davon. Daß übrigens ein solches Mißtrauen zwischen Eheleuten häufig auch zur Untreue führe, daß man wohl auch die gewünschte Geschlechtsaushülfe auswärts suche, aber hiermit auch das Wesen der Ehe mit einem Male vernichte, ist eine bekannte Sache.

Immer ist jedoch das Weib in der unfruchtbaren Ehe mehr betheiligt, als der Mann und weit unglücklicher, als dieser: denn eben weil das Kind schon zur somatischen Bestimmung desselben gehört, entbehrt es auch weit wesentlicher, wenn ihm das Kind abgeht. Eine verheirathete Frau ohne Kinder wird sich öfters im Geheimen sagen, daß sie ihre Bestimmung nicht erfüllt habe, daß ihr kinderloses Leben also auch ein unfruchtbares und unnützes sey und gewöhnlich drängt

sich nun auch mit diesem innern Gefühle der verfehlten Bestimmung Unzufriedenheit mit sich, Mißtrauen gegen sich und andere und ein größerer oder geringerer Lebensüberdruß hervor. Hierzu kommt noch, daß es einer solchen Frau bei dieser innern Gemüthsstimmung an der rechten Beschäftigung im Hause fehlt, daß eben, weil keine Kinder zu pflegen und zu erziehen sind, ihr theils die Zeit im Hause ohne Arbeit hinläuft, theils auch die dem weiblichen Herzen so wohlthuenden und so nöthigen gemüthlichen Berührungen mangeln, mit einem Worte, daß eine solche Frau entweder nicht genug oder nicht auf die rechte ihr eigenthümliche Weise in ihrem häuslichen Kreise beschäftiget ist. Rechne man hierzu nun den lebhaften Geist und das unstäte Gemüth des Weibes, und man wird nie im Stande seyn, aus allem diesen nur ein mäßig glückliches Leben einer kinderlosen Ehefrau herauszuschließen. Ganz anders und weit weniger unglücklich befindet sich der kinderlose Ehemann, theils weil ihm das Streben nach dem Kinde nicht so in das Somatische eingeprägt ist, wie dem Weibe, theils weil er sich der Welt auf eine andere Weise nützlich machen und auf eine andere, auf eine geistige oder körperliche Weise produciren kann, theils aber auch, weil er durch seine Beschäftigungen nicht an den häuslichen Kreis gebunden ist, also hier auch die Abwesenheit der Kinder weniger zu vermerken hat.

Die Sache hat jedoch noch mehr zu bedeuten.

Eine kinderlose Ehe führt öfters sogar noch für das Weib zu einem kränklichen Körper, ja sie bringt dasselbe wohl auch in das frühe Grab. Nicht selten treffen wir Aerzte, daß solche Eheleute, nachdem sie mehrere Jahre vergebens auf Nachkommen gehofft, durch zu öftere, ja sogar durch erkünstelte, auch durch mehr oder weniger widernatürliche eheliche Mittheilungen die Sprößlinge gleichsam mit Gewalt zu erstreben suchen. Hierbei wird der Mann gewöhnlich bedeutend geschwächt, das Weib aber auf eine andere Weise krank gemacht und größtentheils zu Verhärtungen in den Geschlechtsorganen disponirt. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die verehelichte Frau, die nicht schwanger geworden ist, in einem höhern Alter noch sehr von der alten Jungfrau. Indem nämlich der weibliche weiche, zelligte Körper zu seinem völligen Wohlbefinden bisweilen der Einwirkung der höhern Geschlechtsfunctionen, der Schwangerschaft, der Geburt und der Erzeugung der Milch in den Brüsten bedarf, werden sich also beide, sowohl die alte Jungfrau, als die kinderlose verehelichte ältere Frau nicht immer ganz wohl befinden; aber immer müssen und werden Krankheiten aus Mangel der höhern Geschlechtsverrichtungen in der verheiratheten Frau leichter und stärker hervortreten können, als in der alten Jungfrau; da in jener die öftern Geschlechtsreizungen, die öftern vergeblichen Versuche, das Kind zu bekommen, das Geschlechtssystem ohne die rechten und gewünschten

Erfolge in vermehrte Thätigkeit versetzten, aber auch dadurch zur Entwickelung von Krankheiten vieles beitrugen. Wo aber die weiblichen Geschlechtsorgane weder durch natürliche noch durch widernatürliche äußere Reizungen erregt werden, wo also selbige durch nichts zu einem höhern Streben angelockt werden, da verweilen sie auch um so eher ohne besondern Nachtheil für den weiblichen Körper auf der niedern Stufe ihrer Existenz und Wirkung. Größtentheils brechen dergleichen Geschlechtskrankheiten an verheiratheten kinderlosen Frauen zu Ende der dreißiger und besonders während der vierziger Jahre hervor.

Wenn aber die Ehe nur erst durch eine so innige, dynamische Vereinigung zwischen dem Manne und dem Weibe zu Stande gebracht wird, wenn die rechte, wahre Geschlechtsaushülfe eben sowohl in der so durchdringenden Kraft des männlichen Spermas, als auch in dem weiblichen Vermögen, selbiges gleichsam festzuhalten, einzusaugen und von selbigem erregt und umgestimmt zu werden, besteht; wenn also dieses im Manne einen bedeutenden Ueberschuß des erregenden Lebensprincips und in dem Weibe die rechte Empfänglichkeit und Reizbarkeit für dieses voraus setzt, so muß es klar am Tage liegen, daß die wahre Ehe nicht zwischen einem jeden Manne und einer jeden Frau Statt haben, daß sie aber auch durch gewisse Ereignisse wieder aufgehoben und vernichtet werden könne, wenn sie vorher ihrem Wesen nach vollkommen existirte.

Zu junge Personen eignen sich daher eben so wenig zum Ehestande, als zu alte und in beiden Fällen können nur Formehen geschlossen werden. Unrecht ist es aber, daß aus solchen Formehen dieselben Rechte und Verbindlichkeiten hervorgehen, wie aus der wahren, wirklichen, und gerade hierdurch beweisen die Juristen nur zu deutlich, daß es ihnen öfters mehr um das Formelle, als um das Wesentliche einer Sache zu thun sey. Weiber unter 18 und Männer unter 22 Jahren sollten in unserm deutschen Clima nicht zur Ehe gelassen werden, aber eben so wenig auch diejenigen Frauenzimmer, welche das 45ste und diejenigen Mannspersonen, welche das 55ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Zwar weiß auch ich, daß einzelne Personen früher und später Kinder zeugten, aber nach solchen Ausnahmen von der Regel kann man sich nicht richten, wenn man eine bestimmte Norm aufzustellen hat; ferner bringt auch jede zu frühe und zu späte Zeugung schwächliche Kinder hervor, an denen weder den Aeltern noch dem Staate viel gelegen seyn kann, da sie besonders bei aller Vorsorge und Pflege doch leicht wieder verloren gehen. Weiter sind untauglich zur Ehe alle an Jahren zu ungleiche Personen, weil bei ihnen die Zeugungskräfte auf zu verschiedenen und ungleichartigen Standpunkten befindlich sind. Zweckmäßig ist es aber gewiß, wenn das Weib fünf oder zehn Jahr jünger ist, als der Mann, weil bei diesem die Zeugungsfähigkeit später erst eintritt, aber auch erst später

wieder verloren geht. Ist der Mann aber zwanzig und mehrere Jahre älter, als das Weib, so wird die Ehe, so wie die Ehefrau größtentheils beeinträchtigt, indem das Geschlechtsvermögen des ältern Mannes für das junge Weib zu bald in Wegfall kommt. Heirathet eine ältere Frau einen jüngern Mann, so thun beide einen widernatürlichen Schritt und die Beeinträchtigung der Ehe kann und muß fast immer in der Maaße erfolgen, in welcher die Ungleichheit an Jahren zwischen beiden Personen Statt findet. Nicht minder unschicklich zum Ehestande sind auch alle Mannweiber und alle Männer mit weiblichem Körper und weiblicher Constitution, wenn sie sich auch mit einem gut organisirten Manne oder Weibe verheirathen. Kommen aber zwei solche verbildete Individuen durch die Trauung zusammen, so werden sie sich doch nie als Eheleute zu vereinigen vermögend seyn und wenn sie sich moralisch auch alle Mühe geben wollten, das wirkliche Band der Ehe um sich zu knüpfen. Bald werden sie einander immer mehr abstoßen, mögen sie auch immer dagegen thun, was sie wollen. Daß endlich zur Ehe alle Blutsverwandte unter sich, alle schwächliche und alle solche Personen, welche an unheilbaren und tief in die Organisation eingreifenden Krankheiten leiden, untauglich sind, daß ferner alle die, welche Eckel, Widerwillen, Furcht und das Gefühl der Schaam über ihr Betragen in der zweiten Person der Ehe erregen, und zuletzt nun auch alle die-

jenigen, deren Geschlechtstheile durch Verunstaltung, Krankheit oder auf eine andere Weise zur Vereinigung ungeschickt eingerichtet sind, hierher gehören, darf ich nicht erst weiter durch Gründe bestätigen. Unrecht ist es aber, wenn man nach Art der Römer eine Unfähigkeit zur Ehe in der Verschiedenheit der Stände annimmt, obgleich nicht zu leugnen ist, daß die Heirathen zwischen zwei Personen aus verschiedenen Ständen gewöhnlicher zu Mißheirathen werden, als daß sie zu glücklichen Ehen führen. Diese Erfahrung hat sich zwar nur in der Maaße bestätigt, in welcher die moralische und psychische Bildung zwischen den Ständen oder den Menschen noch verschieden getroffen wird. Gleiche Bewandniß hat es auch mit der Untauglichkeit zur Ehe wegen verschiedener Religionsbekenntnisse, auch diese wird nur widerrechtlicher Weise angenommen, obgleich auch hieraus manche eheliche Inconvenienzen erfolgt sind und ferner erfolgen müssen. Warum sich aber Anverwandte unter einander nicht verehelichen können und sollen, wird im sechsten Kapitel ausführlicher auseinander gesetzt werden.

Die Ehe, als ein so tief aus der männlichen und weiblichen Constitution herausgehendes und von der Natur selbst geknüpftes Bündniß zwischen zwei Menschen, trägt ihre Dauer und Bürgschaft in sich selbst. Mag sie auch noch so viel Beschwerlichkeiten, noch so viel Aufopferungen mit sich führen, sie wird doch dauern und forthin eingegangen werden, so lange die

Menschen noch einige Ansprüche auf Cultur und Moralität machen müssen. Der Mensch ist rücksichtlich seiner Geschlechtsfunctionen an keine bestimmte Zeit im Jahre gebunden, wie das Thier mit seiner Brunst, er bedarf der andern Geschlechtshälfte fast immer, und wenn auch nicht zur unmittelbaren fleischlichen Vermischung, doch zu andern Unterstützungen. Unsere bürgerlichen und häuslichen Einrichtungen sind jetzt dahin gediehen, daß beide, sowohl der Mann, als die Frau, ohne die andere Geschlechtshälfte, unbeholfen und einsam dastehen. Ferner hat es die öffentliche Stimme dahin gebracht, daß man ehefähige, unverheirathete Männer und Weiber geradezu als etwas Halbes, als etwas Unvollständiges beurtheilt, ja wohl auch zugleich mit als etwas Zweideutiges muthmaßt. Hätte sich die Ehe nicht durch sich selbst in diesen allgemeinen Ruf der Rechtlichkeit, der Sittlichkeit und des Nützlichen versetzt, die allgemeine Stimme würde leichter und oberflächlicher über selbige hinweg eilen. Doch ihr Lobenswürdiges resultirt gewiß tiefer aus dem Somatischen der Menschen selbst heraus und die Quelle nachzuweisen, möchte nicht ganz uninteressant seyn. — Schon mehrmals habe ich geäußert, daß der Mensch rücksichtlich seiner Geschlechtsverrichtungen ganz anders organisirt sey, als das Thier und daß er in dieser Hinsicht über jeden Vergleich mit demselben sehr hoch erhaben gestellt worden. Dies gilt sowohl von den Verrichtungen des ganzen Körpers überhaupt, als auch

von denen der Geschlechtsorgane insbesondere. Bei den Thieren lebt und nährt sich das männliche Geschlecht ganz auf dieselbe Weise, wie das weibliche; das Weib der Raubthiere würgt und raubt und zerfleischt auf dieselbe Weise, wie das männliche Thier und nie sorgt hier Eins für das Andere. Wo wir aber auch einige Vorsorge des männlichen für das weibliche Thier antreffen, wie z. B. bei allen solchen, die in der Monogamie leben, so können wir selbige doch nur zu gewissen Zeiten beobachten. Anders verhält sich in dieser Hinsicht der Mensch, dessen ursprüngliche männliche Bestimmung zum Jagen, Kriegführen u. s. w., wie wir weiter oben nachgewiesen zu haben uns schmeicheln dürfen, dessen ursprüngliche weibliche Obliegenheiten aber auch sehr natürlich aus dem eigenthümlichen Baue des weiblichen Körpers hervorleuchteten. Auch bei den wilden Nationen dauert dieser Unterschied zwischen den weiblichen und männlichen Verrichtungen fort, und es unterscheidet sich also in dieser Hinsicht der Mensch gar sehr vom Thiere, aber unterscheidet er sich nicht schon durch seinen Körper eben so auffallend? Wo sehen wir in irgend einer Thierclasse den männlichen Körper durch Größe, Stärke und Härte so über den weiblichen wegragen, wie unter den Menschen? Nirgends ist in der Thierwelt der weibliche Körper dem männlichen so durch Kleinheit, Zart- und Weichheit, durch Schwäche und Nachgiebigkeit untergeordnet, wie wir dies unter den Men-

schen beobachten. Nirgends ist, mit einem Worte, unter den Thieren weder das Männliche noch das Weibliche so stark ausgedrückt und hervorgehoben, als im Menschen. Aber eben deswegen muß auch unter den Menschen die Geschlechtsbeziehung weit stärker und kräftiger seyn, als unter den Thieren. Wie im Allgemeinen, so auch im Speciellen, so nämlich auch rücksichtlich der besondern Geschlechtsverrichtungen. Das zeugungsfähige Weib menstruirt beständig in dem vierwöchentlichen Zeitraume, giebt also auch dadurch zu erkennen, daß es immer bereit sey, schwanger zu werden. Es ist daher diese niedere Geschlechtsthätigkeit des Weibes und mit ihr die Sehnsucht nach der Conception an keine besondere Jahreszeit gebunden, wie etwa die Brunst und der gleichzeitig erwachende Geschlechtstrieb der Thiere. Dem Weibe gegen über bereitet der ehefähige Mann ebenfalls unaufhörlich und ohne von der Zeit abzuhängen, Sperma und wird also auch beständig gereizt und gemahnt, seinen Ueberschuß davon abzugeben. Er wird sich daher immer nach dem Weibe sehnen, so wie sich dieses wieder immer seine Aushülfe wünschen wird. Aber es scheint sogar, daß dem Menschen auch die öftere wirkliche innige Geschlechtsvereinigung nicht allein des Vergnügens wegen erwünscht komme, sondern daß sie auch zur Erreichung der Schwangerschaft und des Kindes erfordert werde. Weibliche Thiere concipiren bekanntlich sehr bald und fast immer schon nach der

ein- oder zweimaligen Zusammenkunft mit dem männlichen. Keineswegs gilt dies vom Menschen und öfters wird hier bei übrigens sehr gesunden und sich später sehr fruchtbar zeigenden Eheleuten ein vertrauliches Zusammenleben von mehrern Monaten erfordert, bis nach und nach die Schwangerschaft eintritt. Hier scheint es, daß das männliche Sperma erst die Disposition zum Schwangerwerden im Weibe erzeugen müsse und daß es erst nachher die Schwangerschaft bewirken könne. Ich irre mich gewiß nicht, wenn ich ein so allmähliges Befruchten, ein so stufenartiges Ermannen des Weibes bis zur letzten Sprosse, bis zur Schwangerschaft hinauf durch das männliche Sperma annehme. Die Erfahrung scheint allerdings diese meine Meinung zu bestätigen.* Wenn sich aber alles dieses so verhält, wenn der Mensch geschlechtlich immer thätig seyn will und soll, wenn er ferner auch die Befolgung der moralischen und bürgerlichen Gesetze einigermaßen in sich trägt, so wird er auch ein Institut, wie die Ehe, das ihn unter Leitung der Moral und der Legitimität, zu der vollkommenen Ausübung seiner Geschlechtsfunctionen verhilft, zu schätzen und zu erhalten sich bestreben. Mag auch bisweilen unter Eheleuten Kälte und Disharmonie eintreten, die wirkliche wahre Ehe wird dadurch nicht getrennt; führt auch die Moral das gute Einverständniß nicht wieder herbei, so vereinigt selbige doch früher oder später das somatische Geschlechtsverhältniß wieder. Das männliche Sperma

* Anmerkung, die meine Ansicht über das Ausbleiben der Schwangerschaft genauer angeben soll.

sammelt sich nach und nach bis zum Ueberschusse, gleichzeitig mehren sich seine reizenden Einwirkungen auf den ganzen Körper, anderer Seits häuft sich die Reizbarkeit in dem weiblichen Geschlechtssysteme an, und hiermit ist denn aber auch bald die körperliche Annäherung und durch diese die Beseitigung des moralischen Antagonismus gegeben.

Am kräftigsten und stärksten wird jedoch die Ehe durch Erreichung ihres Hauptzweckes, durch das Kind, gestützt. Nichts in der Welt kann Eheleute stärker und fester aneinander ketten, als das Product ihrer Vereinigung, das Kind, in welchem sich die früher ausgesprochene eheliche Individualität gleichsam verkörpert darstellt. Aber eben weil das Kind die eheliche Individualität sehr deutlich ausdrückt, beweist es auch, daß die Ehe vollkommen vollzogen worden sey und daß beide Eheleute sich gegenseitig Genüge geleistet haben. Nichts erregt und erhält aber mehr die gegenseitige Hochachtung, als das Bewußtseyn der ehelichen Tüchtigkeit, die ja in dem Kinde auf das bestimmteste documentirt wird. Aber das Kind wirkt auch moralisch für die Erhaltung der Ehe, sowohl im Allgemeinen, als auch im Speciellen. Die Liebe des Vaters und der Mutter zum Kinde läßt sich nie anders denken, als mit Einschluß der Liebe zur Frau oder zu dem Manne. Gewöhnlich treffen wir die Liebe zum Kinde und die moralische Neigung der beiden Eheleute zu einander auf einer und derselben Stu-

se; sehen wir aber in irgend einem Falle dieses Verhältniß geändert, so hat gewiß auch die Liebe zum Kinde keinen hohen Grad erreicht: denn es resultirt tief aus dem Somatischen heraus: wie das Entstehen des Kindes die innigste somatische Vereinigung der Eheleute voraussetzt, so wird, so muß auch seine Existenz die innigste moralische Harmonie zwischen beiden bewerkstelligen können und hierdurch auch sehr viel zur Erhaltung der individuellen Ehe beitragen. Aber es erhält das Kind die Ehe auch im Allgemeinen in dem gehörigen Werthe und in der erwünschten Achtung: indem sie nämlich auch zugleich die Bedingungen in sich schließt, unter welchen das Kind gehörig erzogen und gebildet werden kann. Jeder Mensch wünscht nicht allein das Kind, sondern er wünscht es auch vermöge seines Egoismus in der Welt geachtet; die Eitelkeit der Mutter verjüngt sich für die Tochter und fühlt sich geschmeichelt, wenn diese gefällt und für den Sohn pflanzt sich die Ehrsucht des Vaters fort: denn größtentheils gehen die Väter darauf aus, den Söhnen ihre eignen Posten, oder wo möglich, noch höhere, ihre Ehre, ihre Achtung u. s. w. zu verschaffen. Alles dieses läßt sich aber nur gut erzielen, wenn die Kinder in der Ehe erzeugt wurden, wenn man ihnen also früher eine gute Pflege und später eine gute Bildung konnte zu Theil werden lassen. Wer sich daher Kinder wünscht, wird sie weit mehr aus der Ehe, als aus dem unehelichen Zustande orientiren wollen,

möchte das letztere vom Staate auch noch so nachsichtig behandelt werden. Mögt ihr Staatsbehörden das Kinderzeugen außer der Ehe immerhin nicht bestrafen, mögt ihr sogar Prämien darauf setzen; der Ehe, einem so tief aus der menschlichen Natur hervorgegangenen Institute werdet ihr unter cultivirten Völkern keinen Eintrag zu thun im Stande seyn. Dagegen wird es keiner Obrigkeit gelingen, die Ehe unter rohen und uncultivirten Völkern rein und dem wahren Ideale gemäß zu erhalten. Je mehr ein Volk in der moralischen Bildung und in der Sittlichkeit vorgerückt und erzogen ist, um so mehr eignet es sich zum ehelichen Leben: denn schon früher habe ich erinnert, daß die Ehe keineswegs bloß aus dem Somatischen des Menschen, sondern auch in einem vorzüglichen Grade aus seiner moralischen Natur hervorgehe und hervorgehen müsse.

So gewiß nun auch die Ehe dem von ihr aufgestellten Ideale nicht immer ganz nahe kommt, so bestimmt dieselbe auf vielen höhern und niedern Stufen der Vollkommenheit existirt, und bald durch ein festeres, bald durch ein lockeres Band gehalten wird, so sind doch alle Grade und Modificationen derselben, als z. B. die Ehe nach der Trauung an die linke Hand oder das sogenannte connubium, matrimonium und contubernium der Römer widernatürlich und widerrechtlich. In der Trauung an die linke Hand hat man das frühere Concubinat einigermaßen gesetz-

lich zu machen gesucht. Es wird in diesem Acte öffentlich ausgesprochen, daß zwei Personen geschlechtlich mit einander verkehren wollen, aber bedingungsweise. Die völlige und ausschließliche Geschlechtsaushülfe verspricht der männliche Theil nicht, wohl aber der weibliche. Daher fließen auch aus einer solchen Ehe die Rechte des Mannes nicht für das Weib und nicht für die gezeugten Kinder, die beide Theile durch die wahre Ehe billiger Weise erlangen; leben zwei auf diese Art copulirte Personen sich ausschließlich, so führen sie eine wahre wirkliche Ehe und thun also mehr, als sie im öffentlichen Trauungsacte angelobten. Handeln sie aber nur in der Maße geschlechtlich gegen einander, in welcher die Trauung geschahe, so kann nie eine wirkliche Ehe daraus hervorgehen und mit Recht gewährt eine solche Verbindung für das Weib nicht diejenigen bürgerlichen Vortheile, deren es durch die wahre Ehe theilhaftig wird: denn die bürgerlichen Rechte und Vortheile des Mannes können ja nur erst dadurch auf das Weib mit übergetragen werden, daß der Mann sich dem Weibe ganz hingiebt und mit selbigem zusammen gleichsam nur ein einziges Individuum ausmacht. Wo der Mann aber sogar körperlich zurückhaltend ist, wo er nur gleichsam die linke Seite oder Hälfte angelobt (und in dem Linken liegt auch der Begriff des Geringern zugleich mit), da kann das Weib keine Ansprüche auf die völligen bürgerlichen Rechte und Vortheile des Mannes machen;

wenigstens dürfte der Staat eine solche Forderung nicht für rechtmäßig und gesetzlich erklären. Daß aber die Römer das eheliche Zusammenleben zweier Personen mit drei verschiedenen Worten belegten, je nachdem diese Individuen aus dieser oder jener Menschenklasse herstammten, darf uns nicht wundern, wenn wir das Festhalten der höhern Stände und der Bürger an ihren Vorrechten im Römischen Staate nur einigermaßen kennen. Uebrigens enthalten die drei Worte, womit die Römer die Ehe unter den verschiedenen Menschenklassen bezeichneten, einen sehr genauen Maasstab für die Meinung, die sie von dem ehelichen Leben hegten. Contubernium war ihnen die Ehe unter Dienstboten, unter Knechten und Mägden, besonders unter ihren Sclaven, und gewiß hatten sie nicht Unrecht, wenn sie deren Ehe mehr mit einem äußern Beisammenseyn, Beisammenwohnen, noch dazu an einem schlechten Orte, belegten, da diese Leute, theils durch ihre Bildung, theils durch ihre Abhängigkeit von ihren Herrschaften gehindert wurden, eine wirkliche wahre Ehe einzugehen und zu halten. Durch das Wort matrimonium wollte man ohne Zweifel mehr die Anstalt zum Kinderzeugen andeuten, weil dies das eheliche Leben zwischen einem Bürger und einer Freigelassenen, oder bloß zwischen Freien, also gewiß mehr eine Ehe durch Liebe geschlossen, ausdrückte. In dem Worte connubium scheint man mehr die Heirath als die Ehe, mehr die Heirathsceremonien, als das We-

sentliche des daranf folgenden ehelichen Lebens, also auch mehr das Gesetzliche und Formelle, dem sich der Römische Bürger unterwerfen mußte, andeuten zu wollen. Bekanntlich war die Heirath zwischen einem Bürger und einer Bürgerstochter mit dem meisten Ceremonien verbunden und deswegen wählte man ohne Zweifel auch ein Wort, was mehr diese, als die daraus folgende Ehe herausheben sollte. Daß oft in diesem Stande conventionelle Eheverträge und Heirathen geschlossen wurden, mag auch zur Bezeichnung derselben durch das Wort connubium mit beigetragen haben. Es leuchtet aus der Sache heraus, daß das Wort matrimonium den Gegenstand am treusten bezeichnete und daher behielt dasselbe unter den Römern auch seine volle Gültigkeit, nachdem das Wort connubium lange außer Gebrauch gekommen war.

Zu Ende dieses Kapitels noch die Frage: erreicht die Ehe der gegebenen Definition und Beschreibung zu Folge nicht jedesmal mit dem Wegfallen des Zeugungsvermögens in beiden Eheleuten auch ihre Endschaft? Und ist es deswegen nicht Unrecht, die Dauer der Ehe auf die Länge des Lebens anzunehmen? Allerdings hört mit der allmähligen Abnahme der Zeugungskraft auch der innigere Geschlechtsverkehr auf und dadurch wird allerdings das vertraulichere somatische Verhältniß der Ehe auch zugleich aufgehoben, aber auch nur dieses: denn im Gegentheile haben sich die

übrigen Beziehungen, die übrigen gegenseitigen Interessen der Eheleute durch das längere Beisammenleben und Gewohnheit um so mehr hervorgehoben und befestiget. Eins ist dem Andern jetzt um so nothwendiger geworden und hat sich Eins dem Andern zugleich mit acht- und schätzbar gemacht, so besteht auch ferner das eheliche Band als ganz unauflöslich fort. Ueberdieß tragen auch jetzt noch mehrere Dinge zur Erhaltung der Ehe, nur mehr auf eine moralische, als auf eine somatisch-geschlechtliche Weise, bei. Hierzu rechne ich die fernere Bildung und Versorgung der Kinder, ferner die genauere Bekanntschaft unter einander und die größere Hülflosigkeit und Schwerfälligkeit älterer Personen, im Gewöhnen an andere Menschen und an eine veränderte Lebensart, und endlich der Mangel alles geschlechtlichen Interesses rücksichtlich anderer Individuen. Dies alles trägt dazu bei, daß ältere Eheleute gewöhnlich um so unzertrennlicher zusammen leben und wenn sie auch die Geschlechtsehe nicht mehr fortzusetzen im Stande sind, so führen sie jetzt mehr eine moralische, die aber für sie denselben Werth hat und haben muß, in welchem für das jüngere Ehepaar der wirkliche Geschlechtsverkehr zu stehen pflegt. Die Geschlechtsliebe steigert sich unter ältern Eheleuten immer mehr bis zum rein Moralischen hinauf und verliehrt sie sich ganz, so nimmt ihre Stelle bei edleren Menschen die gegenseitige Achtung ein, die aber

auch für die moralische Ehe einen eben so mächtigen Hebel abgiebt, als die Geschlechtsliebe in der somatischen Ehe nur immer bewirken kann. Aus den angeführten Umständen muß es etwas ganz anders seyn, wenn früher verheirathete Menschen im höhern Alter noch als Eheleute neben einander stehen und wenn sich ältere, über die zeugungsfähigen Jahre hinaus gerückte noch verheirathen. Die letztern werden nie das Wesen der Ehe zu erreichen im Stande seyn, dagegen erstere dasselbe auch im höhern Alter noch auf eine mehr geistige und moralische Weise fortsetzen.

Fünftes Kapitel.

Von der gerichtlichen Scheidung der Ehe.

Wie der Mensch in allen seinen Einrichtungen und Handlungen, sowohl im Moralischen und Psychischen, als auch im Körperlichen wissentlich und unwissentlich nur zu häufig Anomalien begeht, so zeigt er sich auch in der Ehe, in dieser Vereinigung Zweier zu einer einzigen Individualität nicht selten auf Irr- und Abwegen und verfehlt also auch in dieser seine wahre Bestimmung. Auch die Ehe ist öfters das gar nicht, was sie seyn soll und bleibt bisweilen aus so mancherlei Ursachen weit von dem aufgestellten Ideale entfernt. Wenn aber einmal Unvollkommenseyn, Fehlen und Irren das Schicksal des einzelnen Menschen mit sich führt, wieviel mehr muß es nicht aus der Verkettung zweier hervorgehen? Jede Handlung, die einem einzigen Menschen obliegt, ist weniger dem Ohngefähr Preiß gegeben, als eine solche, die nur erst durch zwei Personen zu Stande gebracht werden kann. Für mich allein kann ich weit leichter stehen, als für einen Zweiten zugleich mit: da aber die Ehe immer in den Händen zweier Individuen befindlich ist, muß auch ihre Realisirung und das Erreichen ihrer Zwecke weit

problematischer erscheinen, als wenn sie von einem einzigen Menschen vollführt werden könnte. Dies ist ein Hauptpunkt in der Beurtheilung der Ehe und solcher Eheleute, welche um die gerichtliche Scheidung ansuchen.

Die Ehe, als eine Vereinigung zweier Menschen zu so hohen Zwecken, zur Kinderzeugung und zur lebenslänglichen Dauer, ja sogar in ihren Folgen, in den Kindern weit über das Leben hinauswirkend, muß den Menschen entweder sehr zufrieden und glücklich, oder im Gegentheile sehr mißmüthig und unglücklich machen. Wer nach wichtigen Zwecken strebt, gewinnt in der Maaße an Wohlbefinden, in welcher er in seinem Streben reusirt, wird sich aber auch in dem Grade unglücklich fühlen müssen, in welchem ihm sein Plan mißlingt. Da nun aber die Ehe auf so mannigfaltige Weise folgenlos und unglücklich gemacht werden, da sie öfters zwischen zwei kirchlich copulirten Personen gar nicht einmal zur Wirklichkeit gedeihen kann, oder da sie vermöge ihrer so zarten Verhältnisse in der Wirklichkeit existirend so leicht gestöhrt und vernichtet werden kann, da sogar alles dieses ohne einiges Verschulden der Eheleute selbst möglich wird, so ist auch die sogenannte gerichtliche Ehescheidung eine eben so natürliche, rechtliche und nothwendige Einrichtung, wie die Trauung oder das gerichtliche Einzeichnen des Ehevertrags selbst. Indem uns der Protestantismus zur völligen Trennung zweier Eheleute verholfen hat, ist

ein großer Schritt vorwärts zur Verbesserung des menschlichen Geschlechtswesens gethan worden. Der Mensch wünscht und muß die Ehescheidung aus demselben Grunde wünschen, aus welchem er das andere Geschlecht seines natürlichen Triebes wegen zu suchen hat. Um geschlechtlich thätig seyn zu können, um dem höhern Zeugungstriebe Folge zu leisten, verheirathet sich der cultivirte, der gesetzliche Mensch. Heirathen heißt doch aber nichts anders, als auf eine äußere, ceremonielle Weise mit einer Person des andern Geschlechts den Vertrag der Ehe schließen. Der Mann sucht daher in dem Frauenzimmer das Weibliche, physisch, moralisch und psychisch, und das Weib nimmt wieder in der Mannsperson das Männliche in Anspruch und vindicirt sich gleichsam das ausschließende Recht darauf. Wenn aber das Männliche oder das Weibliche bei genauerer Erforschung auf irgend eine Weise mangelhaft erscheint, wenn ein Individuum der Ehe die zum Ehestande erforderlichen Requisite nicht mitbringt, oder später nicht erfüllt, so müssen natürlicher Weise die Rechte des andern Theiles dadurch in einem hohen Grade verletzt werden. Aber eben weil die Ehe so häufig das gar nicht ist, was sie seyn sollte, wird auch in und durch sie außerordentliches Unrecht ausgeübt. Keine menschliche Einrichtung hat so viel Mißhandlungen, so viel Kränkungen jeder Art und so viel Unrecht zugelassen, als der Ehestand. Immer ist und bleibt aber das Weib in ihm der mehr leidende

Theil, da es ja immer die schwächere, weichere und zartere Hälfte ausmacht. Bei allen diesen Beeinträchtigungen ist aber die Scheidung von Tisch und Bette eine sehr erbärmliche Aushülfe, welche dem Menschen überdieß noch die Befolgung des mächtigsten Triebes in ihm, der Neigung zur Zeugung auf Zeitlebens benimmt. Weil die mir angetraute Ehehälfte zur Kinderzeugung, also zur Haltung der Ehe ganz unfähig ist, soll auch ich die Nachkommen (man bedenke, was in dem Worte liegt) entbehren? Soll ich die natürlichen, kräftigen Anforderungen an mich, die innern, gerechten und keineswegs unmoralischen oder sündlichen Mahnungen zur Zeugung so ganz unbefriedigt zurückweisen und unterdrücken? Kein Natur- kein Staats- ja kein Kirchenrecht kann so etwas vom Menschen fordern, wenn es sich nicht geradezu in Unrecht verwandeln will. Dank sey es daher der Reformation, daß sie auch hierin die Menschenrechte in ein besseres Licht stellte und die gänzliche Ehescheidung unter gewissen Umständen und eben so auch nach gewissen Bedingungen die abermalige Verehelichung der getrauten Eheleute mit andern Personen einführte. Dank sey es aber auch der Gesetzgebung in mehrern protestantischen Ländern, daß man die Noth und das Unrecht, was so häufig durch die eheliche Verbindung verbreitet wird, eingesehen und der Ehescheidung weniger Schwierigkeiten entgegengesetzt hat. Möchte überhaupt die ganze Ehescheidung anders behandelt und

mit weniger Weitläuftigkeiten abgemacht werden. Könnten übrigens nur die hierin entscheidenden Gerichtspersonen mehr in das innere wirkliche Leben der Eheleute unter einander hineinschauen; wären sie in der practischen Welt eben so bewandert, wie in der Kirchen- oder Rechtsgeschichte: kennten sie die vorfallenden Ungerechtigkeiten aus dem gewöhnlichen Leben eben so wie die Rechte aus den Büchern, sie würden sich öfters bei den sogenannten Scheidungsklagen anders benehmen, als sie es öfters zu thun pflegen: denn es kann weder der Kirche, noch dem Staate an unglücklichen Ehen etwas gelegen seyn.

Rechtlicher Weise gehört die Ehescheidung vor das Forum des Staats oder der Kirche, wie die Erlaubniß zum Schließen der Ehe auch von diesen Behörden entweder durch das Einzeichnen des Ehecontracts vom weltlichen Richter, oder durch die Trauung vom Geistlichen ertheilt wird. Aber jede Behörde kann auch bei der Trennung einer Ehe nicht mehr thun, nicht mehr bewirken, als sie bei Schließung der Ehen auszurichten im Stande ist. Wie daher der Trauungsact keine einzige Ehe zu schließen vermögend ist, so wird auch durch den Scheidungsact keine getrennt. Die gerichtliche Scheidung steht nur der Trauung gegenüber, hebt nur die Gültigkeit dieser auf, nachdem die Ehe unter beiden zu selbiger Verbundenen entweder nie gehörig zu Stande gekommen oder auf diese oder jene Weise wieder getrennt worden war: denn

nur die beiden Personen, der Mann und das ihm angetraute Weib, können die Ehe schließen und vernichten. Daher verräth es auch noch keine rechte Einsicht in das Wesen der Sache, sondern Anhänglichkeit an den Katholicismus, wenn man von Seiten mancher Behörden die Ehescheidung theils durch den langsamen Scheidungsproceß, theils durch möglichstes Zurückhalten des Urthels auf alle Weise zu erschweren sucht. Es ist falsch, daß sogar das Erschweren der Ehescheidung im Kirchenrechte noch als Grundsatz für die entscheidenden Behörden anempfohlen wird. Der Richter soll, wie immer, so auch hier, nur nach dem möglichsten Rechte streben und sich eben so wenig von einer Präsumtion als von einer Parthei einnehmen lassen. Das protestantische Kirchenrecht ist in diesem Puncte auf halbem Wege stehen geblieben, ungeachtet Luther sehr viel vorgearbeitet hatte. Es will die Scheidung der Ehe und will sie so halb und halb wieder nicht, und dadurch zeigt es sich noch viel zu abhängig von den Grundsätzen des Katholicismus. Da es aber durch die Erfahrung bestätigt ist, daß die Ehe an solchen Orten, wo die Scheidung derselben unter nicht zu großen Schwierigkeiten gerichtlich vollzogen wird, im Allgemeinen ihrem Ideale weit näher kommt, daß sich Eheleute da weit mehr nach einander geniren und deswegen besser unter einander harmoniren, wo sie wissen, daß sie bei vorkommenden Ungebührnissen von einander getrennt werden, da über-

dieß unter Eheleuten sehr häufig die größten Ungerechtigkeiten gegenseitig begangen werden, so ist auch zu wünschen, daß die gerichtliche Trennung der Ehe auch nur nach dem Grundsatze des Rechts, aber nicht nach einer Präsumption erschwert werde. Wo irgend das Gericht um die Trennung der Ehe angesucht wird, da ist das eheliche Band auch gewöhnlich schon lange vorher zerrissen, oder es hat nie in der Wirklichkeit existirt. Wo aber Eins von beiden Statt hat, da wird auch weder die weltliche, noch die geistliche Behörde die wirkliche Ehe wieder herzustellen im Stande seyn.

Ist der Richter aber in irgend einem Falle in einer kritischen Lage, so muß er es seyn, wenn er in Eheangelegenheiten zu sprechen hat. Aus meiner Schilderung der wirklichen wahren Ehe und der Geschlechtsbeziehungen der Menschen geht so viel deutlich hervor, daß der Ehestand den Richter, als einen Dritten, in der Maaße ausschließt, in welcher die Ehe sich ihrem Ideale nähert. Der Richter, als solcher, als Executor der Gesetze, wird nie eine locker gewordene Ehe wieder befestigen, vielmehr wird er dazu beitragen, selbige durch sein Festhalten am Gesetze, durch sein Hinweisen auf dieses nur noch mehr zu trennen. Die wirkliche wahre Ehe ist freiwillig, ist sich gleichsam höheres moralisches Gesetz und verträgt daher den Machtspruch eines andern Gesetzes durchaus nicht. Wie sich Eisen und Magnet von selbst anziehen, so besteht auch die Ehe durch freiwillige Attraction der

beiden Ehehälften. Nimmt man der Ehe dieses Freiwillige, so zerstört man ihren wesentlichen Character. Geht daher der Richter auf Erhaltung der Ehe aus, so wird er nur durch Vermitteln und durch Versöhnen etwas ausrichten können, keineswegs aber durch Strafen. Allerdings muß ihm zwar die Befugniß zustehen, grobe Vergehen der Eheleute gegen einander mit Strafe zu belegen, aber nie wird er dadurch zur Erhaltung der Ehe beitragen. Rücksichtlich dieses Punktes haben die weltlichen und die kirchlichen Behörden ihren Standpunkt ganz übersehen, und alle zur Erhaltung der Ehe angeordneten Strafen dienen zu nichts, als den Ehestand herabzuwürdigen. Wenn dies aber geschieht am grünen Holze, was soll aus dem dürren werden?!

Die gerichtliche Aufhebung der Ehe erstreckt sich aber auf Eheleute, die sich entweder nie zu einem wirklichen, wahren Ehestande vereinigen konnten, oder welche auf irgend eine Weise das eheliche Band wieder zerrissen haben. Allerdings hat der Richter beide Fälle gehörig von einander zu unterscheiden und verschieden zu behandeln; indem es etwas ganz anderes ist, zwei Personen auseinander zu lassen, die sich aus körperlichem oder moralischem Unvermögen nicht zum ehelichen Verhältnisse eigneten, oder zwei Individuen gerichtlich zu scheiden, die die bestandene wahre Ehe durch eigne Schuld trennten. Unvermögend zum ehelichen Leben sind aber alle, deren Geschlechtsorgane

auf irgend eine Weise verunstaltet und zum äußeren Geschlechtsverkehr ungeschickt eingerichtet sind und nicht geheilt werden können. Da jedoch die Ehe keineswegs durch die äußere Geschlechtsvermischung, sondern vielmehr durch die innere dynamische Wirkung der Befruchtung bedingt wird, so genügt es durchaus nicht, bloß das äußere Ungeschick der Geschlechtsorgane zu berücksichtigen, sondern es muß auch auf deren innere Functionen derselbe Werth gelegt werden. Vom Manne wird daher ein kräftiges und befruchtendes Sperma eben so nothwendig erfordert, als von dem Weibe eine normale Eybereitung und das Vermögen, schwanger zu werden und ein ausgetragenes und lebendiges Kind zu gebären. Erst dies zusammen macht zum Ehestande fähig, und mangelt eine dieser Bedingungen, so kann es nie bis zur eigentlichen dynamischen ehelichen Vereinigung kommen. Ferner müssen auch beide Eheleute rücksichtlich ihrer Constitutionen zu einander passen, wenn sie eine wirkliche Ehe schließen wollen. Aber alle diese innern Unfähigkeiten lassen sich durch keine ärztliche Untersuchung ausmitteln und können allenfalls nur aus der dauernden Unfruchtbarkeit und aus andern Umständen geschlossen werden. Wer will z. B. bestimmen, daß ein Mann das Sperma in der rechten Qualität und Quantität bereite und daß selbiges nicht allein an und für sich, sondern auch für eine gegebene Frau befruchtend wirken müsse? Wer will sagen, ob die Ovarien eines Weibes zur Eybere-

tung noch tauglich, oder ob sie nicht auf diese oder jene Weise ausgeartet oder erkrankt sind? Ob die Muttertrompeten nicht in ihren Franzen oder Cannälen verwachsen und also zur Leitung der Eyer in die Gebärmutter ganz unbrauchbar sind? Ob die Gebärmutter in ihrer Höhle nicht mehr oder weniger verschlossen, in ihrer Textur nicht mehr oder weniger verhärtet, oder nicht auf eine oder die andere Weise anomalisch und also zur Schwangerschaft und zur Geburt ganz untauglich sey? Wer will ferner das relative Unvermögen zwischen zwei Eheleuten anders, als aus seinen Folgen, also aus der fortdauernden Unfruchtbarkeit einer Ehe erkennen? Wer will vorher wissen, ob entweder der Mann oder die Frau für die andere Geschlechtshälfte zu kalt oder zu warm, zu wenig oder zu sehr reizbar, zu stark oder zu schwach eingerichtet sey, oder nicht? Muß sich nicht dergleichen immer erst aus dem vertraulichen Umgange beider Ehepersonen uud aus ihrem Bestreben, die Ehe zu vollziehen, ergeben? Wie viele dergleichen Hindernisse bleiben der unmittelbaren medicinischen Ausmittelung entzogen, die, weil sie sich in einem Individuum vorfinden, die Ehe hindern und augenblicklich die Scheidung zweier solcher Personen bewirken würden, wenn man sie dem Richter vor die Augen legen könnte? Wäre mir es doch vergönnt, den Männern in Consistorien und andern Ehegerichten eine rechte klare Anschauung von den mancherlei Krankheiten und Ver-

wandlungen der innern weiblichen Geschlechtsorgane beizubringen, die selbige zum wirklichen ehelichen Leben und zum Schwangerwerden und Gebären ganz untauglich machen, die aber vom Arzte während des Lebens nur geschlossen, und nur erst nach dem Tode vermittelst des anatomischen Messers wirklich nachgewiesen werden können! Wäre mir es vergönnt, sie von dem öftern Vorkommen solcher innern Anomalien, wodurch die Ehe ganz gehindert und das Beisammenleben zweier Personen ganz unglücklich gemacht wird, wodurch aber auch die Wünsche nach dem Kinde völlig unerfüllt bleiben und die Rechte des andern, gesunden und vermögenden Individuums so sehr beeinträchtigt werden, zu überzeugen, gewiß würden sie meiner Folgerung daraus nicht ganz entgegen seyn können.

Leben daher zwei Personen als Eheleute mehrere Jahre neben einander, ohne daß die Frau schwanger geworden ist, so haben sie es nicht bis zum Wesentlichen der Ehe gebracht, und es muß in einem solchen Falle auf einen Fehler im Manne oder in der Frau oder in dem Verhältnisse beider zu einander geschlossen werden. Dieser Schluß auf einen vorhandenen Fehler oder Mangel ist jedoch einer mathematischen Folgerung gleich zu achten und daher auch für den Richter allerdings als ein Beweis brauchbar. Nur wo der Fehler eigentlich liege, bleibt öfters zweifelhaft, die wirkliche Existenz desselben kann aber nie problematisch seyn. Wenn zwei Personen fünf Jahre ehelich mit einander

lebten, ohne daß sie es zur Schwangerschaft brachten, so liegt ganz bestimmt irgendwo ein Hinderniß der Zeugung: denn nur sehr wenig Ehen bleiben bis dorthin unfruchtbar. Zwar weiß ich wohl, daß bisweilen Eheleute das erste Kind im achten, zehnten oder zwölften Jahre nach der Verheirathung erhielten und daß man also eine fünfjährige kinderlose Ehe noch deswegen nicht für überhaupt unfruchtbar ausgeben könne. Ich will hier nicht fragen, wo bisweilen die Kinder herkamen? Liegt übrigens nicht auch schon in dieser späten Zeugung eine Bevortheilung der gesunden und vermögenden Ehepersон? Hat diese das Kind nicht so lange entbehren müssen? Können übrigens Vater und Mutter dem kleinen Kinde in einem höhern Alter noch das seyn, was sie ihm in den frühern Jahren der Ehe gewesen wären? Ist daher die gesetzliche Trennung zweier Eheleute in irgend einem Falle zu wünschen, so ist es in dem genannten, wo nämlich das eheliche Bestreben fünf Jahre lang frucht- und kinderlos blieb, wo sich also die rechte wahre eheliche Individualität im Kinde nicht personificiren konnte. Hier in diesem Falle darf sich das Gesetz nicht an die Ausnahmen von der Regel, nicht an die so seltenen, öfters sogar noch problematischen, später fruchtbar gewordenen Ehen, sondern an die gewöhnlichen halten, wenn es nicht gar zu viel Unrecht zulassen will. Freilich wissen aber viele nicht, was es zu bedeuten habe, eines fehlerhaft organisirten Mannes wegen, dem es an der

erforderlichen befruchtenden Kraft gebricht, oder wegen Untauglichkeit der Frau zum Schwangerwerden und Gebären ohne Nachkommen zu leben und zu sterben! Hat der Staat den Menschen durch gute Gesetze irgendwo für den Naturzustand zu entschädigen, so ist es hier in diesem Punkte seiner ursprünglichen Bestimmung, der Fortpflanzung. Immer wird aber dem gesunden Menschen im Naturzustande die Zeugung seines Gleichen möglich werden: denn er wird so lange nach der andern Geschlechtshälfte suchen, bis er die rechte findet und bis er also den hartnäckigen Plan der Natur durchzusetzen vermögend ist.

Anders erscheint aber die sogenannte Ehescheidung in solchen Fällen, wo zwei Menschen längere Zeit mit einander in der wirklichen wahren Ehe lebten und wo sie dies durch das untrügliche Zeichen, durch das oder die daraus hervorgegangenen Kinder documentirt haben, wo sich also die eheliche Individualität in selbigen fortgepflanzt und gleichsam verewigt hat. Ein solches Band bei Lebzeiten der Kinder völlig aufzulösen, ist und bleibt eine Unmöglichkeit, obgleich nicht geleugnet werden kann, daß auch solche wirklich existirende Ehen durch mancherlei Dinge zerstört werden können. Wenn aber das letztere auch, z. B. durch Ehebruch, durch unheilbare Krankheit u. s. w. geschieht, so kann doch die Wirkung der Ehe nicht beseitigt werden. Beide Eheleute werden und müssen nach der gesetzli-

chen Trennung doch einigermaßen an den Kindern hängen und indem dies geschieht, dauert auch die frühere Verbindung zwischen beiden einigermaßen, nur auf eine mehr geistige Weise noch fort. In dem Kinde besitzen sie noch einen Gegenstand des gemeinschaftlichen Interesses, und mögen sie übrigens einander noch so abgeneigt, noch so feindselig gesinnt seyn, in den Producten ihrer Zeugung müssen sich ihre Wünsche doch einigermaßen wieder vereinigen. Daher ist es gewiß für den Richter eine weit schwerere Aufgabe, in einem solchen Falle jeder Parthei, dem Manne, der Frau und den Kindern ihr Recht zu verschaffen und dabei die Trennung der Ehe mit zuzulassen, oder nicht. Giebt es irgend einen Fall, den ich zum Versuche der Aussöhnung geeignet glaube, für den ich selbst moralische Kirchengerichte, sogenannte Presbyterien, als sehr nützliche Einrichtungen vorschlage, so ist es dieser. Doch so sehr auch hier dem Richter der Versuch der Aussöhnung zwischen beiden Eheleuten zur Pflicht gemacht werden muß, so hat auch hier die Sache ihre natürlichen Grenzen. Wo die Ehe schon so weit aufgehoben und vernichtet ist, daß alles gute Vernehmen zwischen beiden Eheleuten seine Endschaft erreicht hat, wo die erforderliche Anziehung zwischen beiden Ehehälften völlig in Antagonismus, sowohl in körperlichen, als in moralischen, verwandelt worden, da dient die Ehescheidung allen zum größeren Vortheile, sowohl dem

Manne, der Frau als auch den Kindern. Der Standpunkt der Cultur, auf welchem sich das Ehepaar befindet, muß den Richter hier in seinem Verfahren leiten. Man hat aber Unrecht, wenn man meint, daß die Kinder in solchen Fällen immer von der Scheidung abhalten müßten, da dieselben von Aeltern dieser Art, die in steter Disharmonie leben, nie eine gute Erziehung hoffen dürfen. Mit der gerichtlichen Trennung solcher Aeltern fällt auch ein großer Theil des schlechten Beispiels für dergleichen unglückliche Kinder weg.

Ehe ich jedoch zur speciellen Angabe aller der Fälle übergehe, in welchen die Ehescheidung nicht allein rechtlich, sondern auch nützlich ist, sey es mir erlaubt, noch ein Benehmen der Behörden zu tadeln, das in vielen Fällen vor der gerichtlichen Trennung der Ehe in Gebrauch gezogen wird. Ich verstehe hier die sogenannten Zwangsmittel, die bestimmten Strafen, die den zuerkannt werden, der die ehelichen Pflichten zu leisten unterläßt. Die Ehe soll heilig seyn und wird wie Fröhnerarbeit behandelt, wie eine gemeine Tagearbeit angesehen und gleichsam als eine solche den Eheleuten aufgegeben! Wahrlich wenn nichts in der Welt die Ehe zu entwürdigen vermag, so können sie doch die sogenannten Zwangsmittel in einem hohen Grade herabsetzen. Wer diese angeordnet hat, ist wenig in das Wesen der Ehe eingedrungen, hat das innere Somatische und das Moralische derselben ganz übersehen und gar nicht beachtet, daß dieselbe nur durch kör-

perliche und moralische freiwillige Anziehung beider Individuen unter einander daure und dauern könne; daß dagegen aller Zwang, Drohung und überhaupt alles Deprimirende den Geschlechtstrieb an und für sich niederschlage und also auch die Ehefunctionen stöhre und unterbreche. Nichts ist daher aber auch mehr im Stande, klagbar gewordene Eheleute unter einander aufzubringen und feindseliger gegen einander zu stimmen, als die Strafen, bei welchen ihnen die gegenseitige Ausübung der ehelichen Pflichten anempfohlen wird. Ist je eine Ehe durch dergleichen Mittel wieder in den gehörigen Gang gebracht worden?

Zwar wird man mir erwiedern, daß man von Seiten des Gerichts aus dem Aushalten der Zwangsmittel auf den unbesiegbaren Widerwillen der Eheleute gegen einander schließe und sich durch diesen Schluß erst zur Scheidung berechtigt glauben dürfe. Schlimm genug, wenn das Wahre und das Rechte in den Gerichtssälen noch auf Umwegen gesucht wird! Und, wen trifft überdieß diese Strafe gewöhnlich? Den in der Hauptsache unschuldigen Theil der Ehe, der auf diese oder jene Weise von dem andern gezwungen wurde, davon zu gehen und das eheliche Leben ganz einzustellen. Auf solche Weise leidet daher der so Gestrafte doppeltes Unrecht, einmal von der andern Ehehälfte und das zweitemal von der Behörde, von der er die Rechtshülfe und die gerichtliche Trennung der schon aufgelößten Ehe wohl auf eine andere und mil-

dere Art erwarten durfte. Fühlt sich der Richter aber in irgend einem Falle bestimmt, die Scheidung für den Augenblick zu verweigern und sogar Versuche zur Wiedervereinigung der Eheleute zu machen, so benutze er hierzu vorzüglich die Zeit, die sehr Vieles zu bewirken im Stande ist. Zu diesem Ende dienen die Scheidungen von Tisch und Bette auf eine gewisse Zeit ohne Zweifel als ein sehr zweckmäßiges Hülfsmittel und richten gewiß weit mehr aus, als die sogenannten Zwangsmittel. Ja ich bin fest überzeugt, daß, wenn jede Scheidungsklage auch mit der Sonderung der Eheleute von Tisch und Bett beginnen müßte, mehr Ehen erhalten werden könnten. Manches Ehepaar würde sich während des Processes wieder aussöhnen, wenn es durch die eben genannte gesetzliche Trennung zur nöthigen Gemüthsruhe zurückgekehrt und durch keine Androhung von Strafen von neuem aufgereizt worden wäre.

Jedoch kann ich die Scheidung von Tisch und Bette nur in einem solchen Falle, also nur als ein temporäres Hülfsmittel anempfehlen; auf die ganze Lebenszeit ausgedehnt mag ich eine solche halbe und immer mehr oder weniger ungerechte Maasregel nicht vertheidigen: denn immer bleibt sie eine wahre Trennung der Ehe, immer untersagt sie allen Geschlechtsverkehr zwischen beiden Eheleuten, behandelt also beide ganz gleichmäßig und hindert also beide an den weitern Geschlechtsverrichtungen und hiermit also auch an der

Erfüllung ihrer somatischen Bestimmung, an der Fortpflanzung. Warum soll denn aber der unschuldige Theil der so getrennten Ehe mit dem Schuldigen zugleich leiden? denn häufig trägt ja doch nur ein Theil, der Mann oder die Frau, die Schuld der Scheidung. Verträgt sich eine solche Trennung der Ehe, die den separirten Eheleuten das Verheirathen mit andern Individuen untersagt, ihnen also auch jede höhere Geschlechtsverrichtung verbietet, mit der hohen Bedeutung des Geschlechtstriebes, die aus unserer frühern Untersuchung hervorging? Niemand wird jedoch dieses Verfahren für gerecht ausgeben können, der nicht eine zweite falsche Behauptung unterstützen und die Ehe für ein Sacrament ausgeben will. Sprecht ihr aber noch so viele Anatheme über eure Gegner aus, den gesunden Menschenverstand werdet ihr doch nicht dahin bringen, den Ehestand für ein Sacrament zu halten.

Jedoch nun zur Angabe der einzelnen Ehescheidungsgründe, insofern selbige aus dem Wesen des Weibes und Mannes und aus der Beschaffenheit der wahren Ehe hervorgehen.

1) rechne ich hierher, wenn beide Eheleute zugleich einstimmig um die Aufhebung ihrer Ehe ansuchen. Wenn beide zur Ehe vereinigte Personen von dem Gefühle durchdrungen sind, daß sie sich nicht zum ehelichen Leben unter einander eignen, da ist das Wesen dieser Verbindung auch gewiß schon lange von ihnen gewichen und da wird von Seiten des Gerichts auch

nichts Anderes erfordert, als nur die äußere Form, nur die Trauung für ungültig zu erklären. Wenn übrigens beide Theile zugleich um die Scheidung bitten, hat der Richter nicht zu fürchten, einer Parthei Unrecht zu thun, wie das leicht bei andern Scheidungsfällen geschehen kann. Daher ist zu wünschen, daß das gleichzeitige Ansuchen beider Ehetheile um gerichtliche Aufhebung der Ehe als hinreichender Grund zur Scheidung angesehen und darnach auch wirklich geschieden werden möge. Der doppelt ausgesprochene Wunsch nach der Trauung muß dem Richter eben so beweisend für die schon vorhandene Nichtigkeit der Ehe seyn, als wenn ein einziges Individuum wegen Ehebruchs oder wegen Lebensnachstellungen von Seiten der andern Hälfte klagend einkommt. Würde man übrigens das doppelte Ansuchen um Trennung der Ehe für einen hinlänglichen Grund zur Scheidung ansehen, so würde man den Partheien häufig ersparen, falsche und krumme Wege einzuschlagen, um nur nach und nach ihre gerichtliche Auseinandersetzung zu bewirken. Es würde aber auch durch diesen alleinigen Scheidungsgrund manchen Personen aus den höhern Ständen und aus der mehr cultivirten Classe vergönnt, an dem Rechte der Ehescheidung Theil zu nehmen. Oefters vertrauren Eheleute aus diesen Ständen ihr ganzes Leben in einer unglücklichen und fruchtlosen Ehe, es fehlt ihnen nicht an andern gesetzlichen Gründen, um die Ehe trennen zu lassen; aber jedes Individuum hegt für das andere

und für sich so viele Achtung, daß es ihm unmöglich wird, die hinreichenden Thatsachen vor Gericht auszusprechen.

2) muß ich, indem ich aus dem Vorhergehenden folgere, die Unfruchtbarkeit einer Ehe als einen hinreichenden Grund zur Scheidung anführen. Außer der Frucht, also außer dem Kinde, existirt kein Beweis für das wirkliche, wahre Wesen der Ehe. Die Ehefrau, die nie schwanger wurde, ist nie somatisch-dynamisch auf die rechte Weise von ihrem Manne durchdrungen worden, entweder weil dem Manne die durchdringende Kraft abging, oder, weil dem Weibe die Empfänglichkeit für selbige mangelte. Wenn daher zwei zur Ehe vereinigte Personen nicht nach fünf oder sechs Jahren durch den lebenden, sprechenden Beweis, durch das Kind, dargethan haben, daß sie nicht allein jedes für sich, sondern auch beide im Verhältnisse zu einander zur Führung einer wahren Ehe und zur Erreichung ihrer Zwecke geschickt sind, so muß das Gesetz hierin einen hinreichenden Grund zur Scheidung beider finden, wenn selbige von einem Theile, vom Manne oder der Frau, oder auch von beiden nachgesucht wird. Weder dem Staate, noch der Kirche kann an solchen fruchtlosen, gewöhnlich doch auch noch überdieß unglücklichen Ehen etwas liegen, von denen öfters beide Theile, anderweit verheirathet, noch recht kräftige Kinder zeugen würden. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß solche fruchtlose Ehen,

in denen die Weiber nie schwanger wurden, mehr oder weniger unglücklich werden müssen, wie früher schon erörtert worden ist: denn sowohl der Mann, als das Weib wünscht in der Ehe das Kind und beide sehnen sich um so mehr darnach, je näher sie dem natürlichen Wegfalle des Zeugungsvermögens rücken. Der Mensch will dem Geschlechtsgenusse nie gern ganz entsagen; früher in der Ehe lieben beide Eheleute sich unter einander, später geht aber ihre Liebe mehr auf die Kinder über und erscheint daher gleichsam als Fortsetzung der gegenseitigen Geschlechtsliebe. In sofern aber die Liebe immer mit einem gewissen Genusse, mit einem körperlich wohlthuenden Gefühle verknüpft ist, in sofern strebt auch der ältere Mensch noch nach dem Genusse, wenn sich die Liebe zum andern Geschlechte verliert.

Zu verwundern ist es aber gar sehr, daß man nicht seit längerer Zeit in protestantischen Ländern die Unfruchtbarkeit der Ehe zum hinlänglichen Scheidungsgrunde erhoben hat und daß man bis jetzt bloß dabei stehen geblieben ist, die Möglichkeit der fleischlichen Vermischung zu berücksichtigen und nur da sich hinreichend zum Scheiden ermächtigt glaubte, wo diese auf irgend eine Weise mangelhaft gefunden wurde; dagegen alle Trennung der Ehe versagte, wo der Beischlaf nach seiner äußern und mechanischen Beschaffenheit ausgeübt werden konnte. Indem man aber völlig unfruchtbare Eheleute mit letzterer Möglichkeit nicht aus-

einander ließ, bewieß man sehr deutlich, daß man sich um die Form der Ehe weit mehr bekümmere, als um das Wesentliche derselben und das letztere über jener ganz übersehe. Soll denn die Ehe eine bloße Freudenanstalt seyn, wo man sich begnügen muß, wenn man nur den gröbern Geschlechtsverkehr treiben und das damit verbundene behagliche Gefühl genießen kann? Wie steht es bei dieser Ansicht mit der Definition der Ehe, die das protestantische Kirchenrecht davon giebt? In selbiger ist ja ausdrücklich gesagt, sie sey eine Gesellschaft zwischen dem Manne und der Frau, um Kinder zu zeugen u. s. w. Wenn ich aber ein Unternehmen eingehe, um dadurch etwas zu bezwecken, so gebe ich nach längerer Zeit das Unternehmen wieder auf, wenn ich meinen beabsichtigten Zweck dadurch nicht erreiche, oder es wird mir das ganze Unternehmen, im Falle ich an seine Fortsetzung gebunden bin, lästig, widerlich und eckelhaft. Alle drei Eigenschaften sind aber an und für sich im Stande, die Ehe in ihrem wahren Wesen völlig zu vernichten. Allerdings gehört die Möglichkeit des Beischlafes auch zu den Bedingungen der Ehe, aber eine eben so wesentliche Bedingung ist auch die Möglichkeit der Befruchtung und wo eine von beiden abgeht, da wird die wahre Ehe zur Unmöglichkeit und deswegen die gerichtliche Scheidung zur Rechtswohlthat.

3) zähle ich nun auch zu den rechtlichen Scheidungsgründen, wenn ein Individuum der Ehe von der

Lustseuche angesteckt und ergriffen worden ist: denn schon an und für sich erregt dies den starken Verdacht des Ehebruchs, aber es erregt auch nicht selten einen solchen Eckel und solchen Widerwillen gegen die kranke Person, daß dabei an die wahre Ehe durchaus nicht mehr zu denken ist. „Diese Krankheit ist zu heilen!“ ruft man dem klagenden Theile in dem Gerichtssaale entgegen, indem man ihm die Trennung verweigert. Aber sind die Folgen auch zu heilen? frage ich den Richter. Hat nicht schon die Queckſilbercur ihre nachtheiligen Folgen? Ist übrigens der Eckel zu heben, den auch die geheilte Krankheit in dem entgegengesetzten ehelichen Individuum unterhält? Nichts kann den ehelichen Beziehungen zweier Menschen mehr entgegen seyn, nichts das Wesen der Ehe mehr vernichten, als Eckel, und keine Behörde hat das Recht, unter solchen Umständen die Fortsetzung der Ehe zu verlangen. Wäre der kranke Theil wirklich auf eine unschuldige Weise angesteckt worden, was aber nur höchst, höchst selten denkbar ist und worüber sogar zu Gunsten und zu größerer Beruhigung der andern Hälfte der Eid angetragen werden könnte, so hätte dieser selbiges als ein unglückliches Ereigniß anzusehen und zu beklagen, dessen nachtheilige Wirkung er aber auf sich allein beschränkt wünschen müßte. Warum soll denn eine zweite Person durch dieses unglückliche Ereigniß mit leiden? Abgesehen aber von allen solchen Fragen, Eckel wird immer zwei solche Menschen auseinander stoßen und

also der ehelichen, freiwilligen Anziehung schnurstracks entgegen wirken; und welcher geistliche oder weltliche Richter getraut sich wohl, dieses Naturgesetz aufzuheben? Nie wird es unter solchen Personen wieder zur Ehe kommen, so lange der Eckel wirkt. Wenn aber der Eckel eine so große Rolle spielen kann, so will er gewiß auch in andern unheilbaren Krankheiten, z. B. im Krebse, im Aussatze, beim andauernden weißen Flusse und ähnlichen berücksichtigt seyn. Immer wird ihn der Gesetzgeber, komme er, woher er wolle, ganz auf dieselbe Weise beachten und behandeln müssen, wie man in Eheangelegenheiten schon seit langer Zeit den unauslöschlichen Haß beider Eheleute gegen einander als Scheidungsgrund mit aufgenommen hat, will er nicht den Schein der Einseitigkeit auf sich laden.

4) Außer den bis jetzt neu vorgeschlagenen Scheidungsgründen zähle ich auch die bis hierher im protestantischen Kirchenrechte aufgenommenen Veranlassungen zur gerichtlichen Trennung der Ehe hiermit auf: also Ehebruch, von dem Manne oder der Frau begangen, gröbere oder subtilere Lebensnachstellungen, unauslöschlichen gegenseitigen Haß, böşliche Verlassung, Vorenthalten der körperlichen Vereinigung bei völligem Wohlbefinden, vorsätzliche Verhinderung der Befruchtung, zu häufige und widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes, wodurch der Zeugungsplan der Natur verhindert und die Gesundheit untergraben wird, unheilbare körperliche und psychische Krankheiten, die

den Tod an und für sich entweder gar nicht, oder erst nach langer Zeit, nach Jahren herbeiführen. Wenn diese auch keinen Eckel in dem andern Individuum der Ehe erregen und also nicht unter Nummer 3 gehören, so geben sie doch schon als Hindernisse der Geschlechtsverrichtungen rechtliche Argumente genug gegen die Beibehaltung der Ehe ab. Endlich gehören auch alle solche Vergehen und Verbrechen von einem Theile der Ehe begangen hierher, welche langes Gefängniß und überhaupt entehrende Strafen nach sich ziehen, indem dadurch nicht allein eine längere Entfernung der Eheleute von einander bedingt, sondern auch der unschuldige Theil zu Widerwillen und Haß gegen den schuldigen gestimmt wird. Alles eigentlich muß dem Richter als hinreichender Grund zur Scheidung dienen, was die wahre Ehe schon vor der Klage gestört und aufgehoben, was die natürliche, freiwillige somatische und moralische Anziehung beider Eheleute in dauernden Antagonismus verwandelt hat. Wo sich beide Hälften dauernd und stark abstoßen, da ist auf keine Ehe mehr zu hoffen.

Einen Wunsch kann ich jedoch vor Schließung dieses Kapitels nicht unausgesprochen lassen. Aus meiner frühern Schilderung der beiden Geschlechter hat sich ergeben, daß das Weib den schwächern und zartern Theil ausmache und daß es geschlechtlich weit abhängiger sey, als der Mann. Aus diesem letztern Umstande folgt aber unmittelbar, daß das Weib,

ohne zu klagen, in der Ehe weit mehr ertragen und erdulden werde, als der Mann, und daß es unter übrigens gleichen Umständen weit mehr zur Fortsetzung der Ehe geneigt sey, als der Mann. Aus der größern Schwäche des Weibes geht aber so viel wieder mit Gewißheit hervor, daß es activ in der Ehe weniger Unrecht begehen könne, als der Mann und daß es, wenn es fehlt, dies auf eine mehr passive Weise thun werde. Aber auch hierbei hat der Ehemann, als der bestimmende, als der dirigirende Theil, öfters große Schuld: denn würde er die Frau anders leiten, so würde sich selbige auch öfters ganz anders benehmen. Unter solchen Umständen sollten aber auch die Scheidungsbehörden das Weib unter übrigens gleichen Bedingungen mehr begünstigen als den Mann, wie das in vielen Fällen rücksichtlich der Kinder zu geschehen pflegt. Ueberdieß ist ja das Weib somatisch dem Kinde immer einigermaßen ähnlich und drückt sich diese Aehnlichkeit bei gerichtlichen Verhältnissen desselben nicht ebenfalls in dem nöthigen Curator deutlich genug aus? Wenn man aber das Weib auf andere Weise forensisch dem Kinde gleichstellt, warum behandelt man selbiges in der Ehescheidung oft so hart? Warum dient ihm in dieser Angelegenheit die scheidende Behörde nicht auch als natürlicher Obervormund? Es läßt sich denken, daß nur Unkenntniß der weiblichen Natur und der eigenthümlichen Stellung des Weibes

zum Manne die Richter von dem erforderlichen Benehmen abgehalten hat.

Eine solche billige Berücksichtigung der weiblichen Schwäche wünsche ich auch bei der Bestimmung des Lebensunterhaltes der geschiedenen Frau vorwaltend. Der Mann, welcher mehrere Jahre mit einer Frau vertraulich gelebt und selbige gleichsam in den ersten besten Jahren genossen hat, ist auch verpflichtet, selbige nach der Scheidung bis zu einer etwaigen anderweiten Verheirathung zu versorgen. Nur der Fall kann hiervon eine Ausnahme machen, wenn die Frau die Scheidung auf eine bösliche Weise verursachte, wenn sie den Mann durch Ehebruch oder durch ein ähnliches Verbrechen nöthigte, die gerichtliche Trennung zu suchen. Im letztern Falle mag sie immer allein für sich sorgen und den Nachtheil der Scheidung und des unehelichen Lebens allein tragen. Indem man der geschiedenen Frau den Namen und den Stand des Mannes noch überläßt, spricht man ja deutlich genug aus, daß man nicht alle frühern Beziehungen des Beisammenlebens beider Individuen gänzlich vernichte und vernichten könne, und eben deswegen mag auch der Mann noch weiter für den Unterhalt der Frau, auch nach der Scheidung, noch die nöthige Sorge tragen.

Sechstes Kapitel.

Von den verbotenen Graden.

Sowohl die Mosaischen als die Römischen Ehegesetze verboten die Heirathen unter Blutsverwandten und unter verschwägerten Personen, und belegten die Contraventionsfälle mit dem Namen der unreinen oder blutschänderischen Ehen. Das Kanonische Recht hat dieses Verbot nicht allein beibehalten, sondern auf ein weit größeres Gebiet ausgedehnt und die nicht erlaubten Grade außerordentlich vervielfältigt. Obgleich das protestantische Kirchenrecht das katholische Eheverbot wegen Verwandt- und Schwägerschaft unter den Bekennern der Lutherischen Lehre wieder sehr beschränkt hat, ist doch aus den kanonischen Satzungen noch viel zu viel auf unsere jetzige Zeiten übergetragen worden.

Warum sollen sich denn aber Verwandte unter einander nicht heirathen? Von der richtigen Beantwortung dieser Frage hängt sehr viel ab und es muß sich aus selbiger das Haltbare dieser durch so viele Jahrhunderte hindurch gegangenen Einrichtung eben sowohl als das Verwerfliche derselben, von selbst ergeben. Die Frage muß aber hier um so willkommner seyn, da man sich bis jetzt größtentheils nur da-

mit begnügte, das trockne Gesetz auszusprechen und von den Layen befolgen zu lassen, damit man um so mehr davon dispensiren könnte.

Weiter oben ist der Satz ausgesprochen worden: daß sich die Ehe somatisch und moralisch jedesmal um so kräftiger bilden werde, je mehr die sich vereinigten Partheien nach dem männlichen und weiblichen Ideale construirt seyen, je mehr also in dem männlichen Individuum der Mann und in dem weiblichen das Weib hervorsteche. Je mehr dies aber Statt hat, um so fremdartiger sind sich beide Personen, um so ungleicher, um so mehr stehen sie aber auch als rein positiv und negativ einander gegen über, um so stärker zeigt sich aber auch die Attraction, um so kräftiger erfolgt zwischen beiden der Geschlechtsaustausch, um so mehr erhebt sich die Ehe zwischen beiden zum Ideale und um so kräftiger tritt die Individualität der Ehe in dem Kinde personificirt an die Welt. Um so mehr documentiren dergleichen Eheleute durch kräftige Nachkommen, daß sie in einem glücklichen und musterhaften Ehestande leben. Dieses Fremdartige, dieses völlig Ungleiche zwischen dem Manne und der Frau, aus welchem erst das rein Positive und Negative hervorgeht, treffen wir aber nie zwischen Verwandten, die näher oder entfernter ein und dasselbe Blut führen. Mag auch in jedem Individuum, im Manne und dem Weibe die männliche und weibliche Constitution noch so schön hervorgehoben seyn, beide Verwandte

sind sich doch in ihren körperlichen Substraten zu analog, durch das gleiche Blut schon vor der Geschlechtsvereinigung fast ein Leib, und deswegen können sich beide auch nie zur wirklichen, wahren Ehe unter einander verketten. Als gleiche Theile stoßen sie einander mehr ab, anstatt sich anzuziehen, leben mehr unglücklich, als glücklich neben einander und zeugen entweder gar keine, oder schwächliche Kinder. Daß die Fortpflanzung unter Blutsverwandten in der Thierwelt nach und nach eine schwächlichere Raçe hervorbringe, ist von aufmerksamen Oekonomen seit langer Zeit beobachtet worden, daher auch bessere Landwirthe dies auf alle Weise zu verhüten suchen.

Meine Behauptung rücksichtlich des Somatischen findet sich aber auch einigermaßen durch das Moralische bestätigt. Wie zwischen Blutsverwandten die somatischen Geschlechtsbeziehungen schwächer sind, wie unter ihnen aus Mangel des rein Positiven und Negativen die natürliche Attraction geringer ist, so treffen wir auch die Geschlechtsliebe unter den nächsten Verwandten gar nicht und unter den entferntern in geringerem Grade seltener. Der Bruder liebt die Schwester nie wie seine Geliebte und so umgekehrt die Schwester nie den Bruder. Die erste Spuhr der Geschlechtsliebe treffen wir unter Geschwisterkindern und zwischen den Kindern und den Geschwistern der Aeltern, wo aber auch in diesen beiden Fällen sich ein Liebesverhältniß entspann, zeigte es sich mehr locker

und wurde größtentheils nur dadurch möglich gemacht, daß solche Verwandte ausschließlich beisammen lebten und also auch anderer Objecte der Liebe entbehren mußten. Je mehr nun die Verwandtschaft auseinander geht, je mehr das anfänglich im ersten Grade, gleichartige Blut mit fremden Bestandtheilen gemischt wird, jemehr daher die Individualitäten sich einander heterogen entwickeln, um so mehr wird auch zur somatischen und moralischen Geschlechtsanziehung zwischen Mann und Weib Gelegenheit gegeben, um so mehr eignen sich aber auch beide zur Ehe, um so weniger verdient aber auch der unmittelbare Geschlechtsaustausch solcher Personen den Namen der Blutschande. Denn nur in dem körperlichen Geschlechtsverkehre ohne die moralische gegenseitige Neigung, ohne die Liebe, kann der Begriff der Schande aufgefunden werden, die man aber hier um so mehr heraushob, weil man nichts von Liebe voraussetzen durfte. Indem aber die Geschlechtsvermischung zwischen zwei gleichen Personen, die durch das analoge Blut schon gleichsam zu einer einzigen Individualität vereinigt sind, vollzogen wird, erhält sie den Namen der Blutschande, der Schändung seines eignen Ichs und wird einigermaßen der Onanie gleichgestellt. Bürgerlich muß jedoch die Blutschändung wichtiger und sträflicher erscheinen, weil in ihr die Rechte zweier Personen betheiligt werden, dagegen durch die Onanie immer nur die eignen des sich schwächenden Individuums in Collision kommen.

Nach diesen Erörterungen kann es nicht schwer fallen, zu bestimmen, wie weit das Verbot der Ehe zwischen Verwandten aus der Natur hervorgehe. Natürlicherweise kann und darf das verbietende Gesetz nicht weiter reichen, als sich die wirkliche Blutsverwandschaft und die Gleichheit der Individualitäten erstreckt und erstrecken kann. Greift es über diese natürliche Grenze hinaus, nimmt es bürgerliche, ja sogar kirchliche Verwandtschaften an und hindert es durch diese die eheliche Verbindung, so beschränkt es die natürliche Freiheit der Menschen wider die Gebühr und ohne hinreichenden Zweck. Da aber die Verheirathung zweier Personen mit den gegenseitigen Verwandten durchaus keine Blutsverwandtschaft geben kann; so liegt es klar am Tage, daß auch die Schwägerschaft fälschlicher Weise unter die Ehehindernisse aufgenommen worden ist. Den Satz: Mann und Frau ist ein Leib, hat man falsch commentirt, wenn man daraus den Schluß zog: wie meine Frau zu ihren Anverwandten im verbotnen Grade der Ehe steht, eben so darf auch ich mit selbigen mich nicht verheirathen. Wenn ich mit meiner Frau auch in der musterhaftesten Ehe lebe, so kann ich doch dadurch nie ihr und ihrer Anverwandten Blut bekommen, ich behalte mein eigenthümliches und meine Frau erhält für sich das ihrige, ungeachtet wir beide die stärkste eheliche Individualität bilden. Diese eheliche Individualität ist aber weder die meinige, noch die von meiner

Frau, sie ist eine dritte und als solche nähert sie sich auch meiner und meiner Frau ihren Eigenthümlichkeiten, und eben so auch dem Individuellen der beiderseitigen Verwandten. Daher sind auch unsere Kinder, die Producte unserer Ehe, mit meinen und meiner Frau ihren Blutsverwandten blutsverwandt, dagegen ich oder meine Frau es ihnen nie werden können. Stirbt nun von uns beiden Eins, ich oder meine Frau, so wird dadurch unsere eheliche Individualität vernichtet und der Zurückbleibende befindet sich ohne alle Blutsidentität zu den Verwandten des Verstorbenen. Es läßt sich aber um so leichter zwischen den Verschwägerten eine neue Verheirathung denken, je glücklicher die erste Ehe verlief. Haben die Geschwister des Verstorbenen nur einige Aehnlichkeit mit demselben, in körperlicher und moralischer Hinsicht, so wird, so muß fast eine neue Liebe auch auf Eins derselben fallen und es wird dies um so eher geschehen, je mehr etwa aus der ersten Ehe Kinder hervorgegangen sind. Man wird glauben, für diese am sichersten zu sorgen, wenn man ihnen des Vaters Bruder oder der Mutter Schwester in den zweiten Vater oder in die zweite Mutter verwandelt. Wird daher die Ehe zwischen verschwägerten Personen durch ein Gesetz ganz verhindert, oder durch Dispensation zu sehr erschwert, so wird nicht allein viel Gutes unterdrückt, sondern auch an und für sich etwas Moralisches und Unschädliches geradezu zum Unmoralischen und Nachtheiligen mge-

stempelt. Daß aber durch die Erlaubniß der Ehe unter verschwägerten Personen das Leben der Eheleute selbst gefährdet seyn solle, gebe ich nur in der Maaße zu, wie es durch die Einmischung jedes Fremden in den Ehestand in Gefahr gerathen kann. Allerdings ist der Umgang der Eheleute mit den gegenseitigen Verwandten erleichtert, aber daraus kann noch nicht der öftere und leichtere Ehebruch geschlossen werden: denn es steht ja diesem die Bruder- und Schwesterliebe geradezu entgegen. Ueberdieß soll auch hier das Gesetz, daß der Ehebrecher die Ehebrecherin nicht heirathen dürfe, in seiner vollen Gültigkeit verbleiben. Den Geistlichen aber, die mir erwiedern möchten, daß die Ehe zwischen verschwägerten Personen durch Moses verboten worden, entgegne ich, daß dies durchaus nicht wahr sey und daß man den biblischen Worten einen ganz falschen Sinn untergelegt habe. Klar und deutlich heißt es (3 Buch Mosis 18, 16.) „du sollst deines Bruders Weibes Schaam nicht blößen, denn es ist deines Bruders Schaam." Sollte der Sinn darinnen gefunden werden, den man hinein gelegt hat, so müßte es heißen: deines Bruders Wittwe und war deines Bruders ꝛc. Ja im 18ten Verse desselben Kapitels wird es noch deutlicher ausgesprochen, daß hier nur von der Vielweiberei unter Anverwandten, keineswegs aber von unserer heutigen, weit höher als unter den damaligen Juden, stehenden Ehe die Rede sey: denn es heißt daselbst: „du sollst auch deines

Weibes Schwester nicht nehmen neben ihr, ihre Schaam zu blößen, ihr zuwider, weil sie noch lebt.“ Wenn nun aber erwiesen ist, daß die Schwägerschaft keine Blutsverwandtschaft bedinge und daß also auch die Worte Mosis an demselben Orte im 6ten Verse: „Niemand soll sich zu seiner nächsten Blutsfreundin thun.“ gar nicht auf dieselbe anwendbar sind, so ist auch das Vorgeben mancher Geistlichen als nichtig, theils aus der Bibel, theils aus der Natur dargestellt. Ueberdies haben wir Christen uns weit über die Mosaische Gesetzgebung erhoben, daher auch fast alle Verordnungen derselben durch bessere ersetzt sind. Moses mochte unter den damaligen nomadischen Juden Ursache genug haben, da selbige besonders in einzelnen Stämmen und Familien zusammen lebten, das ganze genannte 18te Kapitel seines 3ten Buches an sie ergehen zu lassen.

Eben so wenig als die Schwägerschaft, kann auch die bürgerliche und geistige Verwandtschaft eine Identität des Blutes und also auch ein Hinderniß für die Ehe bewirken. Ich will zugeben, daß mancherlei Gründe obwalten, welche die Ehe zwischen bürgerlich = oder adoptiv Verwandten verbieten, daß z. B. öfters dergleichen Adoptivkinder dem Vater oder der Mutter wirklich angehören, und nur etwa außer der Ehe und im Geheim gezeugt worden sind, daß man sie also nur deswegen adoptirt, um sie auch öffentlich für die Seinigen ausgeben zu können. Wo das aber wirklich der

Fall ist, da wird der Vater oder die Mutter die Ehe schon selbst zu hindern suchen, oder es wird die Natur sich selbst entgegen stellen, weil es in solchen Fällen, wie oben schon erinnert worden, sowohl an der körperlichen, als an der moralischen Attraction zwischen beiden fraglichen Personen fehlen wird. Ohne allen hinreichenden Grund hat man aber die geistigen Verwandtschaften unter die Ehehindernisse mit aufgenommen und es ist deswegen sehr erfreulich, daß die Reformation auch diesen Irrthum der katholischen Kirchendiener gänzlich verdrängt hat; aber wer wird auch nicht wünschen, daß die katholische Kirche unter ihren Bekennern das Ehewesen bald auf eine natürlichere Weise einrichten möge. Die in Frankreich, also in einem katholischen Lande, gemachten Erfahrungen, während die Ehe unter der Autorität der weltlichen Obrigkeit stand und als sie wieder zurück an die Diener der Kirche gegeben und also für unauflöslich erklärt wurde, haben diesen Wunsch laut genug ausgesprochen.

Aber auch die innigste Blutsverwandtschaft verliert sich nach und nach in den folgenden Zeugungen, und deswegen ist es nothwendig, daß wir hier speciell angeben, wie weit wohl die Ehe zu Folge des oben ausgesprochenen Grundes unter Verwandten zulässig seyn könne oder nicht. Diesem zu Folge muß die Ehe unter Geschwistern für völlig unausführbar, also auch für gänzlich unerlaubt erscheinen. Eher möchte sie wohl unter Geschwister-Kindern zu Stande kom-

men können, weil sie aber auch hier noch für problematisch gehalten werden muß, so haben Kirche und Staat auch das größte Recht, selbige zu verbieten. Dagegen kann die Ehe mit gutem Gewissen unter den Urenkeln eines und desselben Stammvaters, durch zwei oder mehrere Kinder desselben erzeugt, frei gegeben und für erlaubt erklärt werden, so daß also nach dem hier beigefügten Schema

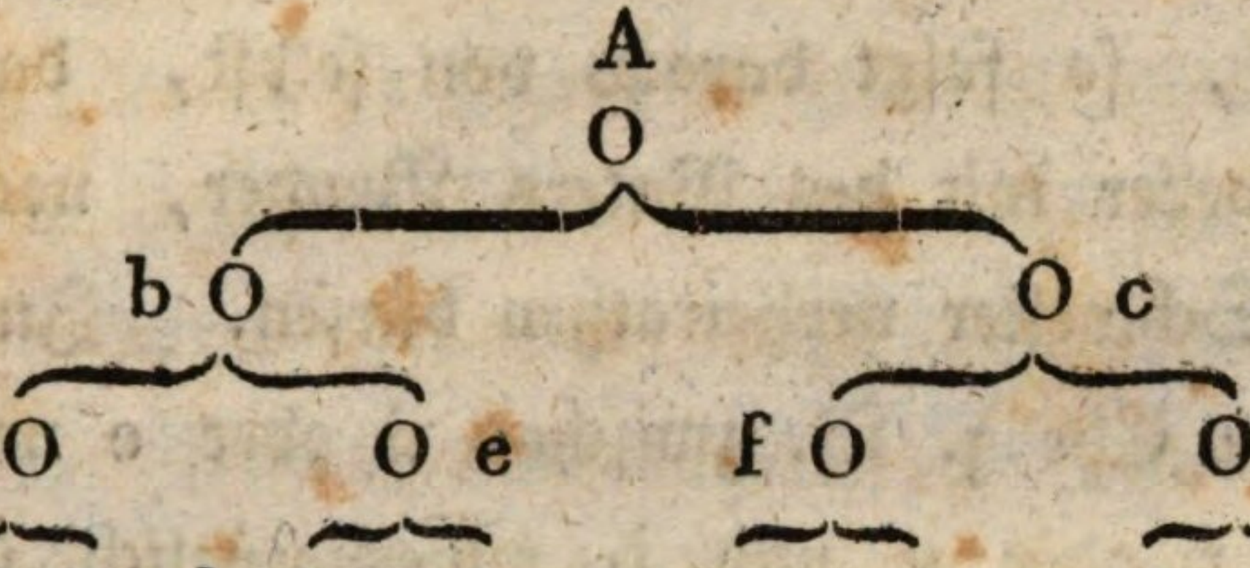

h und o oder k und m oder i und p sich unter einander verheirathen können, keineswegs aber d und f oder e und g, und eben so wenig auch h und k oder m und o, weil sich diese unter einander wieder zu nahe stehen. Wie aber Geschwister-Kinder einander rücksichtlich der Blutsverwandtschaft zu nahe stehen, als daß sich zwischen ihnen immer eine glückliche und folgenreiche Ehe sollte denken lassen, so muß auch zwischen dem Großvater und der Enkelin die Ehe als unausführbar und daher als unerlaubt angesehen werden. Daher darf A weder d, noch e und eben so auch b weder h noch k u. s. w. heirathen. Ja ich würde die Heirath zwischen Urgroßvater und Urenkelin, und zwischen Urgroßmutter und Urenkel noch der Blutsver-

wandtschaft wegen verbieten, wenn sich der Natur der Sache nach noch eine Verehelichung zwischen diesen denken ließe: denn immer bleiben sich A und h oder A und m u. s. w. noch näher verwandt, als h und m es zusammen seyn können.

Wenn aber die Ehe unter Geschwister-Kindern als problematisch genommen und daher untersagt werden muß, so folgt daraus von selbst, daß sich die Kinder weder mit des Vaters Bruder, noch mit der Mutter Schwester verheirathen dürfen. Immer muß eine solche Ehe z. B. zwischen d oder e und c, oder zwischen f oder g und b widernatürlich und daher auch gesetzlich unerlaubt erscheinen. Ja man würde sogar zwischen h, i, k, l und c oder zwischen m, n, o, p und b noch einige Identität des Blutes finden können, und daher muß ich auch die eheliche Verbindung unter diesen als unzulässig und unerlaubt ansehen.

Stiefkinder sind unter einander in sofern zur Ehe unfähig, in sofern sie entweder von einem und demselben Vater erzeugt, oder von einer und derselben Mutter geboren worden sind. Ist eins von beiden der Fall, so sind sie blutsverwandt und dürfen sich durchaus nicht ehelichen. Geht aber das eine Kind den beiden Ehepersonen körperlich gar nichts an, wurde selbiges von ganz andern Aeltern gezeugt in die Ehe mit

hinüber genommen, so eignet es sich allerdings zur Verheirathung mit seinem Stiefgeschwister.

Demnach würde die Frage, darf der Stiefvater die Stieftochter oder die Stiefmutter den Stiefsohn heirathen? mit Ja beantwortet werden müssen. Doch bin ich keineswegs gemeint, eine soche Ehe zu billigen, sondern selbige immer als unerlaubt und unglücklich verlaufend, wenn sie irgendwo geduldet werden sollte, zu erklären. Zwar kann selbige nicht im strengen Sinne des Wortes als eine blutschänderische ausgegeben werden, aber in einer weitern Bedeutung möchte man es doch so nennen, wenn Vater und Sohn, oder Mutter und Tochter mit einer und derselben Person den vertraulichern Geschlechtsverkehr betreiben. Jedoch würde diese Bezeichnung nur dann Statt finden, wenn der Stiefsohn von dem verstorbenen Manne oder die Stieftochter von der verstorbenen Frau wirklich abstammte. Wäre dagegen das Stiefkind von ganz andern Aeltern gezeugt, so würde eine solche Ehe auch den Namen der blutschänderischen im weitern Wortsinne nicht verdienen, und doch halte ich sie auch in diesem letztern Falle für unzulässig. Es hat nämlich die doppelte Rolle in einer und derselben Person, erstlich die des Kindes und zweitens die des Mannes oder der Frau, so viel Widernatürliches und deswegen Unmögliches in sich, daß sie das moralische Gefühl in

jedem Menschen beleidigen muß. Der, welcher vorher die Pflichten des Sohnes auszuüben hatte, soll nun als Ehemann auftreten! Wo und wie findet sich der rechte, ja ich kann sogar fragen, der rechtliche Uebergangspunkt von der einen Stufe zu der andern? Wenn wird denn der Sohn der Geliebte seiner Stiefmutter oder die Tochter die Geliebte des Stiefvaters? Daß hierbei irgendwo Beeinträchtigungen der individuellen Pflichten vorkommen müssen, springt in die Augen. Kann sich aber irgendwo eine Veranlassung zur Stöhrung der Ehe, ja sogar zur Lebensgefährdung der Eheleute auffinden lassen, so würde es seyn, wenn die hier in Rede stehenden Trauungen erlaubt würden. Wenn der im Hause lebende Stiefsohn, der nicht durch die Bande des Blutes an den Vater geknüpft ist, mit seiner Stiefmutter ein Liebesverständniß eingeht, wird Ehebruch weit leichter vorfallen, als zwischen verschwägerten Personen. Eben so leicht wird ein solches Verständniß zwischen dem Vater und der Stieftochter zu demselben Verbrechen führen. Wie aber immer ein Fehler aus dem andern hervorgeht, so könnte auch dieses wohl zu Attentaten gegen das Leben des andern Ehetheiles hinleiten. Dies scheint mir auch noch einen sehr wichtigen Gegengrund gegen die Legitimität der hier besprochenen Ehe abzugeben. Hat irgendwo der Staat die Pflicht auf sich, die Ehe gänzlich zu verbieten, so ist es in dem hier erinnerten Falle,

wo zwar nicht die Blutsverwandtschaft, wohl aber die kindlichen Obliegenheiten das rechtliche Hinderniß aufdrängen.

Jetzt, vor dem Schlusse dieses Kapitels noch etwas über die Dispensationen, die noch an vielen Orten in Ehesachen und besonders bei Verheirathungen in verbotnen Graden ertheilt werden und die aus der katholischen Kirche, obgleich in einer sehr beschränkten Maaße mit auf die lutherische übergegangen sind. Wenn auch ältere und zweckwidrige Gesetze bis jetzt die verbotenen Grade außerordentlich ausdehnten und vervielfältigten, so dispensirten doch in mehrern Ländern Deutschlands die Consistorien auf eine sehr naturgemäße Weise und documentirten dadurch eine tiefere und bessere Einsicht in das Wesen der Sache. Indem sie aber dadurch viele Ehen erlaubten, die das Gesetz nicht zugegeben hätte, die aber doch in der Natur nicht allein ausführbar waren, sondern sich auch im Verlaufe als sehr glücklich und folgenreich zeigten, wirkten sie sehr wohlthätig für viele Menschen, und allerdings verdient diese naturgemäßere und gerechtere Behandlung des Geschlechtswesens Dank. Dessen ungeachtet bleibt sie eine unvollkommene und an und für sich ungerechte Einrichtung; indem sie nur dem reichern und mehr bemittelten Staatsbürger, dem ärmern dagegen gar keinen Nutzen gewährt. Mag auch das,

was für die Ertheilung solcher Dispensationen entrichtet wird, zu milden Zwecken verwendet werden, dies kann sie noch nicht ganz rechtfertigen: denn indem der Aermere die zu entrichtende Summe aufzubringen nicht vermögend ist, wird ihm auch das natürliche Recht, oder die kirchliche Nachsicht, wie es Andere nennen möchten, nicht zu Theil. In welcher menschlichen Angelegenheit möchten aber dem Aermern wohl mehr gleiche Rechte mit dem Reichern zu wünschen seyn, als rücksichtlich der Ehe? Hierinne steht und muß der Arme mit dem Reichen ganz gleich gestellt seyn, ja es sollte vielmehr Staat und Kirche dem ärmern Einwohner die Verheirathung erleichtern, da ohnedies die Ehe für ihn größere Beschwerde und größere Armuth herbeiführt. Aus diesem rechtlichen Grunde wurden auch die ersten Ehedispensationen von den Katholiken ganz unentgeldlich ertheilt und sollten für immer auf diese Weise, also ohne einige Geldentrichtung, zuerkannt werden, damit auch die Aermern daran Theil nehmen könnten. Wie jedoch das ganze Dispensationswesen unter den Katholiken nach und nach ausartete, so wurde selbiges auch, der ersten Uebereinkunft schnurstracks entgegen, zur möglichsten Geldquelle für die höhern Geistlichen umgeschaffen. Ob nun gleich diese Behandlung und diese ökonomische Benutzung der Dispensationen keineswegs auf die protestantischen Consistorien mit übergegangen ist, so blieb man doch auch

hier auf halbem Wege stehen. Man verbesserte und that gewiß für die damalige Zeit sehr viel, für die jetzige aber bei weitem nicht genug. Mag nun aber die weit schonendere und naturgemäßere Behandlung des Ehewesens in den jetzigen protestantischen Dispensationen bald das werden, als was sie sich nach und nach sehr deutlich ausgesprochen hat, das Mittel nämlich, was uns zu bessern und mehr positiven Ehegesetzen verhelfen soll. Möchte sich das protestantische Eherecht von allen fremdartigen Mosaischen und Römischen Sätzen säubern, sich nach unserem jetzigen Standpunkte organisiren und die Aufschlüsse, welche die neuere somatische Menschenkunde, die Physiologie, geliefert hat, benutzend, die verbotnen Grade der Natur gemäß noch mehr beschränken. Geschieht dies, so werden die Dispensationen, die unter den Layen sehr häufig zu einer falschen Beurtheilung des Ehe-Gerichtes Veranlassung geben, von selbst wegfallen. Wird das Gesetz aber, das die Ehe nur unter wirklichen Blutsverwandten, gleichsam in Mitwirkung der Natur verbietet, öffentlich und als unverletzlich ausgesprochen, so wird freilich hier oder da eine Convenienzehe weniger geschlossen werden können, es wird hier oder da wohl aus Unzulässigkeit der Verheirathung das Vermögen solcher Verwandten auseinander gehen müssen; allein hierbei verliert weder Staat noch Kirche, noch die Ehecandidaten selbst, da dergleichen Heira-

then selten gelingen. Indem aber den Ehen unter Blutsverwandten das moralische Bindemittel, die Liebe abgeht, versprechen sie weder Erfolg, also weder die Fortpflanzung, noch Dauer, und aus diesem Grunde kann weder dem Staate noch der Kirche mit ihnen gedient seyn.

Soll aber das Ehewesen durch bessere und den wirklichen Mängeln desselben abhelfende Gesetze organisirt werden, will man überhaupt die sämmtlichen Geschlechtsbeziehungen des Menschen von Seiten des Staats naturgemäßer berücksichtigen, so kommt es freilich nicht auf juristische Spitzfindigkeiten, sondern auf die Kenntniß des Menschen in körperlicher, moralischer und psychischer Hinsicht an. Immer mag das Mosaische, das Römische und Kanonische Recht bei einer solchen Reform der protestantischen Ehegesetze benutzt werden, aber mutatis mutandis. Die Hauptquelle, woraus jedoch das Meiste geschöpft werden muß, bleibt immer der Mensch selbst. Allein weder Moses noch die Römer kannten eine Anatomie, noch eine Physiologie des Menschen und die erstern Päbste wollten sie nicht kennen, noch viel weniger benutzen. Wenn aber auch später sehr viel für die Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers gearbeitet worden ist, so blieb es doch der neuesten Zeit besonders vorbehalten, den Menschen rücksichtlich sei-

ner Geschlechtsbeziehung mehr zu entziffern. Nur erst seitdem die Geburtshülfeschulen allgemeiner und öffentlicher eingerichtet wurden, nur erst seit dem die Männer, die Aerzte mehr zu den körperlichen Heimlichkeiten der Weiber zugelassen wurden, hat man das Wesen des Weibes, im gesunden und kranken Zustande mehr durchschaut. Nachdem mehr Licht über das Weib verbreitet war, konnte es nicht schwer fallen, dem Manne seinen rechten Standpunkt anzuweisen. Was nicht allein die Alten öfters richtig fühlten, was auch Neuere, wie z. B. Schiller, durch guten practischen Tact in ihrer Menschenkenntniß sehr wahr bestimmten, das ist jetzt durch die Naturforschung und durch die Medicin zur wissenschaftlichen Kenntniß erhoben und dadurch also auch für den Gesetzgeber weit brauchbarer eingerichtet. Was aber wissenschaftlich festgestellt ist, muß den Gesetzgeber auch weit stärker um seine Beachtung mahnen, als was nur noch in der bloßen Meinung des Menschen gegründet liegt, muß ihn bestimmen, das Willkührliche, das Schwankende, Unhaltbare und Schädliche der alten Zeit zu beseitigen und mit dem Wahren, Positiven und Nützlichen, aus dem Fortschreiten der Wissenschaft entwickelten zu vertauschen. Daher darf ich auch mit Zuversicht, nachdem das Wesen der Ehe wissenschaftlich ausgesprochen und bestimmt worden ist, einer gesetzlichen Beachtung derselben von Seiten der

Kirche und des Staates entgegen sehen, und dies ist es, was ich durch diese literärische Arbeit bezwecken wollte. Während ganze Nationen darnach hinstreben, ihre Gesetze den neuern Zeitbedürfnissen gemäß einzurichten, wird die so tief aus der Natur des Menschen hervorgehende und für Staat und Kirche so hochwichtige Ehe nicht ganz unberücksichtigt bleiben.

Nachtrag.

Einige Folgerungen für uneheliche Schwangere zu Gunsten der Ehe.

Zu den Zwecken der Ehe gehört vorzüglich die Fortpflanzung, also auch die Schwangerschaft, die Geburt und das Säugen des Kindes. Alle diese verschiedenen Functionen des Weibes sind aber immer mehr oder weniger mit Gefahr des Erkrankens, oder auch wohl des Sterbens verknüpft. Diese Gefahr ist um so mehr vergrößert worden, je mehr sich die Menschen von dem Naturzustande entfernt haben. Daher ist man aber auch von Seiten der Arzneikunde nach und nach immer mehr darauf ausgegangen, diese sämmtlichen Verrichtungen des weiblichen Körpers genauer zu studieren, um bei vorkommenden Anomalien in denselben Hülfe leisten zu können. Auf diese Weise hat sich nach und nach die Entbindungskunst bis zu der Stufe empor geschwungen, auf welcher sich selbige jetzt befindet. Ja man hat sogar von Seiten des Staats die Nothwendigkeit des geburtshülflichen Studiums eingesehen und hat selbiges wenigstens den Staats- oder gerichtlichen Aerzten zur Pflicht gemacht. Man ist noch weiter gegangen, Staaten und Regenten haben Gebärhäuser, als Schu-

len für den Unterricht in der Hebammenkunst und in der Geburtshülfe gestiftet, und dadurch erst die wirkliche practische Bildung von Geburtshelfern und Geburtshelferinnen zur Möglichkeit erhoben. Indem man aber von Seiten der Staatsbehörden mit Milde und Freigebigkeit dergleichen Geburtshülfeschulen einrichtete, um die menschliche Fortpflanzung zu erleichtern, indem man also die Aufnahme unehelicher Schwangeren und Gebärenden in dergleichen Gebärhäusern anordnete und deren Pflege und gute Behandlung anbefohl, damit sowohl Hebammen als Geburtshelfer an selbigen gebildet würden, sprach man nicht allein Schonung und Duldsamkeit gegen selbige aus, sondern man erklärte sie auch zugleich noch als nützliche Gegenstände. Wie viel existiren jetzt in Europa Geburtshülfeschulen? Welche Regierung hat nicht durch Errichtung derselben ungefähr dieselben Gesinnungen ausgesprochen, die ich eben an den Tag gelegt? — Doch währen die Strafen für das Schwangerwerden außer der Ehe in vielen Staaten immer noch fort. Wenn diese Strafen aber wirklich das bewirkten, was sie sollen und was der Gesetzgeber bei ihrer Anordnung bezwecken wollte, das Unterlassen der unehelichen Zeugung, wo und wie sollten denn Hebammen und Geburtshelfer gebildet werden? Daher sollten doch überhaupt alle diejenigen unehelichen Schwangern, die ihre Niederkunft in einer Entbindungsschule halten und dort dem Unterrichte dienen, und sich dadurch dem Staate nützlich machen, von aller Scortationsstrafe befreit blei-

ben, wie das auch in mehrern Staaten Deutschlands schon längere Zeit üblich ist. Wenn ich aber uneheliche Schwangere gern unter dieser Bedingung von der genannten Strafe befreit wissen möchte, so will ich sie keineswegs von der natürlichen Strafe freisprechen, die in der pflichtmäßigen Verpflegung des Kindes gegründet liegt und welche die Obrigkeit auf alle Weise zu erreichen suchen soll, wie weiter oben S. 100 u. f. gewünscht worden ist.

Die Zeit hat sich hinsichtlich des Hebammenwesens außerordentlich geändert. Vor mehrern Jahrhunderten durfte es kein Mann wagen, einer Frau in der Geburt beizustehen. Wie es bei Lebensstrafe verboten war, einen menschlichen Leichnam zu zergliedern, eben so hoch war es für die Männer verpönt, eine Frau im Gebären zu unterstützen. Damals gab es weder eine Entbindungsschule, noch eine Wissenschaft oder Kunst, zu entbinden. Daher bedurfte es auch keiner Schwangern, die sich zum Unterrichte gebrauchen ließen; damals konnte man also auch die uneheliche Schwangerschaft eher und mit mehr Consequenz bestrafen, als jetzt. Da sich aber die Zeit so sehr geändert hat, da selbst die Strafen für die uneheliche Zeugung nach und nach immer mehr gemäßigt worden sind, so wird man meinen Wunsch auch nicht ungerecht finden können, den ich für alle solche unehelichen Schwangern ausgesprochen habe, die in einer unter Autorität des Staats stehen-

den Entbindungsschule ihre Niederkunft und Wochenbette halten.

Wenn es aber dem Staate besonders um practische Entbindungsschulen zu thun ist, in welchen viele und sehr mannigfaltige Geburtsfälle beobachtet und behandelt werden können, so muß er auch darauf hinarbeiten, möglichst viel uneheliche Schwangere (denn eheliche kommen aus natürlichen Gründen sehr selten dahin) in die Gebärhäuser aufnehmen zu können. Es werden sich deren aber immer mehrere zur Aufnahme in selbige melden, wenn sie sich dadurch von der Scortationsstrafe befreien können.

Jedoch müssen Obrigkeiten uneheliche Geburten auch noch aus einem andern Grunde lieber in dergleichen Gebärhäuser verweisen. Jedes uneheliche Kind ist, wie nach, so auch vor und während der Geburt größern Gefahren ausgesetzt. Diese Gefahren werden öfters durch leichtsinniges Verhalten der eignen Mutter und durch pflichtwidriges Benehmen der Hebamme während des Geburtsactes um ein Bedeutendes vermehrt. Fallen dergleichen Geburten etwa in der Behausung der Hebamme und etwa dort noch in dem abgelegensten Winkel vor, wie dies noch häufig geschieht, hat die sogenannte Geburtshelferin Niemand um sich, als die angstvolle und lichtscheue Kreisende, darf sie durchaus keine Controlle fürchten, Wehe dann oft der Gebärenden und ihrem Kinde! Wehe beiden, wenn die Geburt nicht in eine recht bequeme Zeit fällt, wo sie so alles recht mit

Ruhe besorgen kann. Schickt etwa eine andere Frau nach der Kindermutter um dieselbe Zeit, so wird an der Unehelichen entweder alles übereilt oder vernachlässiget. Daher war es sehr falsch, wenn manche Behörden ihre Hebammen ein für allemal autorisirten, uneheliche Schwangere bei sich aufzunehmen und niederkommen zu lassen, und wenn diese Ermächtigungen einigermaßen als Besoldung mit angerechnet wurden. Niemand kann härter, schonungsloser und leichtsinniger gegen Seinesgleichen seyn, als Weiber aus der niedern Classe, aus der die Hebammen ja größtentheils hervorgehen. Niemand eignet sich aber auch weniger, ein gegebenes Wort zu erfüllen, als die in Rede stehenden weiblichen Personen. Daher schützt nichts, weder Verpflichtung, noch sonst ein Versprechen gegen ihren Leichtsinn, ihre Vernachlässigungen oder gegen ihre Gewaltstreiche, als die genauste Aufsicht. Aber deswegen muß der Staat selbige auch nur nach dem wirklichen Standpunkte beurtheilen, auf welchen sich selbige befinden und ihnen nicht mehr zulassen, als für selbige der Natur der Sache nach zulässig seyn kann.

Damit aber uneheliche Gebärende aus den höhern Ständen, denen es eben sowohl um eine gute Behandlung, als um Verschwiegenheit zu thun ist, ebenfalls der Willkühr der Hebammen entgehen können und in den Gebärhäusern einen sichern und schützenden Zufluchtsort finden, ist neuerlich an mehrern Orten die Einrichtung getroffen, daß auch solche für ein gewisses Aequivalent daselbst aufgenommen werden. Weil sie aber ihren Auf-

enthalt daſelbſt bezahlen und alſo dadurch die Einnahme einer ſolchen Entbindungsſchule erhöhen, dienen ſie nicht zum Unterrichte in der Geburtshülfe, wie diejenigen weiblichen Individuen, die daſelbſt ganz unentgeldlich aufgenommen, verpflegt und behandelt werden, ſondern leben von allen andern Perſonen abgeſondert, und doch gleichſam in der Obhut und unter der Aufſicht des Staates, in ſofern nämlich der Director einer ſolchen Anſtalt von den oberſten Staatsbehörden angeſtellt und verantwortlich gemacht iſt. Es wäre zu wünſchen, daß dergleichen Einrichtungen zur Aufnahme und Verpflegung unehelicher zahlender Schwangeren allgemeiner würde, daß aber auch alle die, welche für einen Geldbeitrag in einer Entbindungsſchule niederkommen, eben ſowohl von der Scortationsſtrafe befreit ſeyn möchten, als diejenigen, welche daſelbſt unentgeldlich aufgenommen, dem Unterrichte in der Geburtshülfe dienen: denn eben durch ihre Geldbeiträge können ſie den Wirkungskreis ſolcher Schulen bedeutend erweitern helfen.

Die

Kirche in ihrem Verhältnisse zu der Ehe.

Die Kirche in ihrem Verhältnisse zu der Ehe.

I.

Die Schranken der Staatsgewalt in der Gesetzgebung und Aufsicht über die Ehe.

Der Staat ist befugt und verbunden, die Ehe unter seine Aufsicht zu stellen, denn sie ist ein Verhältniß, welches Rechte und Verbindlichkeiten bedingt, und muß ihm als die Pflanzschule und als die erste Erziehungsanstalt für seine künftigen Bürger wichtig seyn. Daher hat es bei allen cultivirten Völkern Ehegesetze gegeben, auch in den freiesten Staaten konnte sich das häusliche Leben nicht aller öffentlichen Aufsicht entziehen. Die napoleonische wie die mosaische Gesetzgebung hat das eheliche Verhältniß beachtet.

Allein nothwendige, in der Natur der Ehe selbst, in unveräußerlichen Rechten, in der Macht des Geschlechtstriebes, und in der stillen Gewalt herrschend gewordener Sitten gegründete Schranken hemmen hier, mehr als in jedem andern Verhältnisse, den Einfluß der Staatsgewalt. Die weiseste Gesetzgebung und die strengste polizeiliche Aufsicht reicht nicht hin, solche

eheliche Verhältnisse zu stiften und zu erhalten, welche der Staat um seines eignen Zweckes willen wünschen muß, und leicht geschieht es, daß die Regierung, wenn sie allzutief in das häusliche Leben eingreifen will, ihre Grenzen überschreitet und despotisch verfährt. Nicht alles, was erzwungen werden kann, darf auch erzwungen werden; in vielen Fällen bewährt der Staat durch die Verzichtleistung auf den Gebrauch der ihm gegebenen Zwangsmittel die höchste Weisheit. Durch physische eben sowohl als durch moralische Schranken sieht sich der Staat in seinem Einflusse auf das eheliche Verhältniß gehemmt. Unzulänglich ist seine Gesetzgebung und Aufsicht über die Ehe; denn er kann weder die Allgemeinheit der Ehe erzwingen, noch ein dem Zwecke derselben entsprechendes Verhältniß der Gatten sichern, noch dem Bruche der Treue wehren, noch endlich die Auflösung des ehelichen Bundes verhüten.

Ein directer Zwang zum Eintritte in die Ehe ist gar nicht denkbar, physische sowohl als moralische Gründe können einen Menschen hindern, in dieses Verhältniß einzugehen, ohne daß er hiervon irgend jemanden, als sich selbst, Rechenschaft schuldig wäre. Nur eine despotische Regierung könnte es sich anmaßen, die heirathsfähigen Bürger und Bürgerinnen vor das Tribunal zu laden, um sie wegen ihres ehelosen Standes zur Rechenschaft zu ziehen. Und was wollte sie thun, wenn der Eine physisches Unvermögen, der An-

dere die Wahrscheinlichkeit eines frühen Todes, der Dritte ein unüberwindliches Mißtrauen gegen das andere Geschlecht, und ein Vierter den unbesiegbaren Schmerz unglücklicher Liebe für den Grund seiner Ehelosigkeit erklärte? Die Verpflichtung zur Ehe ist keine absolute, sondern nur eine relative; jeder Mann und jedes Weib muß nach seiner Einsicht und nach seinem Gewissen zwischen dem ehelichen oder ehelosen Stande wählen, auch wer aus unzureichendem Grunde sich der Ehe entzieht, verletzt keine fremden Rechte, und nur die Rechtsverletzung darf der Staat ahnden. Der Ehezwang würde der drückendste Despotismus seyn. Daher bleibt dem Staate nichts anderes übrig, als seine heirathsfähigen Bürger indirect zur Ehe zu nöthigen, theils indem er, wie dieses in Rom unter Augustus Regierung geschah, bürgerliche Nachtheile an die Ehelosigkeit knüpft, theils indem er, wie dieses in den meisten christlichen Ländern geschieht, die uneheliche Vermischung der Geschlechter, gleichsam in honorem matrimonii, bestraft. Allein abgesehen davon, daß es sehr zweifelhaft ist, ob der Staat befugt sey, dort die unterlassene Erfüllung einer unvollkommnen Pflicht und hier eine Handlung, durch welche, da sie wechselseitige Einwilligung voraussetzt, keine Rechte verletzt werden, zu bestrafen, so lehrt die Erfahrung, daß dergleichen Maaßregeln unwirksam bleiben. Die römische Libertins wurden durch die lex Papia Popaea eben so wenig zur Ehe bewogen, als in unsern Län-

dern die Ausschweifungen des Geschlechtstriebes durch die auf die fleischlichen Vergehungen gesetzten Policeistrafen verhütet werden. Die Furcht vor einer kleinen Geldbuße oder kurzen Gefängnißstrafe kann der Macht des Geschlechtstriebes kein Gegengewicht halten, zu geschweigen, daß es dem reichen Wollüstlinge jederzeit gelingt, auch dieser unangenehmen Folge auszuweichen, und meist die im Gesetze geordnete Strafe nur an der Unglücklichen, die ihm zum Werkzeuge seiner Lüste diente und schon durch die natürliche Folge der That hart genug bestraft ist, vollzogen wird. Nur die sittliche Gesinnung und die Scheu vor der öffentlichen Meinung können den Mann, den reichen vornehmlich und unabhängigen, bestimmen, dem ungebundenen und wechselnden außerehelichen Geschlechtsumgange die keuschen Umarmungen einer Gattin vorzuziehen. Alle Maaßregeln, welche der Staat ergreift, seine heirathsfähigen Bürger zur Ehe zu nöthigen, können wenig nur fruchten.

Eben so kann der Staat ferner auch eine ihrem Zwecke gemäße Führung der Ehe nicht erzwingen. Die Ausschweifungen des Ehebettes, die widernatürlichen Lüste, durch welche die Zeugungskraft verschwendet wird, liegen eben sowohl als die Zwiste der Gatten außerhalb des Kreises seiner Aufsicht. Nur von groben Excessen kann er Kenntniß nehmen, und dann nur darf er in die Irrungen der Gatten sich einmischen, wenn der eine gegen die Mißhandlungen des

andern seinen Schutz sucht. Allein durch die Einmischung der Obrigkeit in das Verhältniß der Gatten wird dasselbe nur noch mehr gestöhrt. Denn indem sie den Schuldigen bestraft, wächst die Erbitterung desselben gegen den, der ihn durch seine Anklage Verlust und Schande zuzog. Mißhandlungen mag die Obrigkeit durch Drohung und Strafe verhüten, ein einmal gestöhrtes glückliches Verhältniß kann sie durch keine Zwangsmittel herstellen; und oft genug hat die im Gefühle der Bestrafung gesteigerte Erbitterung auch die Erneuerung der Mißhandlungen zur Folge. Der auf die Angabe des Gatten zu gefänglicher Haft gebrachte Gatte kehrt gewiß nicht leicht mit versöhntem Herzen in sein Haus zurück; verhaßter nur ist ihm der Gatte geworden, der ihn der Obrigkeit überliefert und öffentlichem Tadel preisgegeben hat; und hält auch vielleicht die Furcht vor neuer Ahndung seinen Arm zurück, so vermag doch keine Gewalt der Erde sein Herz zu wenden. Die Bedingung einer ihrem Zwecke gemäßen Führung der Ehe ist die Liebe, und wenn diese erkaltet, die Achtung der Pflicht. Gesinnungen aber kann die Staatsgewalt nicht erzwingen, in das Gebiet der Sittlichkeit reicht sie nicht hinüber.

Selbst das erste und heiligste Recht, welches die Ehe bedingt und allerdings unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden muß, kann doch der Staat nicht so, wie andere Rechte, schützen. Wohl unterliegt der Ehebruch, als eine Rechtsverletzung, der

Kenntniß und Bestrafung des Staates. Allein kein Verbrechen wird so spurlos begangen und so leicht dem Auge der Welt entzogen, als dieses, so daß es nur in seltenen Fällen, wo es die Unvorsichtigkeit oder der Zufall offenbart, zur Kenntniß der Obrigkeit gebracht werden kann. Zwar behaupte ich keineswegs, daß das Gesetz, welches dem Ehebrecher Strafen androht, ohne alle Wirkung sey; es schreckt doch den einen und den andern, und, was das Wichtigste ist, durch die Bestrafung des Ehebruches wird die Vorstellung von seiner Verwerflichkeit lebendig in den Gemüthern erhalten *). Allein die Drohung des Gesetzes ist nur

*) Nur muß das Gesetz mit unerbittlicher Strenge gehandhabt werden, wenn seine Drohung wirksam seyn soll, und damit es in allen Fällen angewendet werden könne, muß es Strafen festsetzen, welche im rechten Verhältnisse zu dem Verbrechen stehen. Muß es nicht den nachtheiligsten Einfluß auf die Sitten des Volkes haben, wenn das Gesetz dem Ehebrecher das Schwerdt oder doch das Zuchthaus androht, indessen jedermann weiß, daß man, wenn nur der rechte Weg eingeschlagen wird, mit einer Geldbuße durchkommen kann? Ist es nicht ungerecht, wenn dasselbe Verbrechen an dem einen mit Zuchthause, an dem andern mit gefänglicher Haft geahndet wird? Sollte wohl, ob das Eine oder das Andere geschieht, nur davon abhängen dürfen, daß hier ein unerfahrner Rechtsbeistand die Sache zu rechtlicher Erkenntniß verschicken läßt, dort ein klügerer um Abolition der Strafe nachsucht? Wäre es nicht endlich Zeit, die von der öffentlichen Meinung längst verworfenen, auch meist außer Anwendung gekommenen Gesetze, welche das Schwerdt oder die Zuchthausstrafe

ein schwacher Schutz gegen die Macht des Triebes und die Lüsternheit der Wolluſt, selbst zu der Zeit, wo die Verletzung der ehelichen Treue mit dem Tode bestraft ward, ist Ehebruch begangen worden, und da, wo die geordnete Strafe abgekauft werden kann, muß die Drohung des Gesetzes alle Kraft verlieren. Wo nicht Zucht und Sitte das Ehebette hüten, da wachet der Staat umsonst.

Endlich liegt es auch außer der Macht des Staates, die Fortsetzung unglücklicher Ehen zu erzwingen. Wohl kann er die Ehescheidung beharrlich verweigern, wie er sie denn auch da nicht gestattet, wo er die Grundsätze des katholischen Eherechtes aufrecht erhält und schützt. Wenn er aber auch noch weiter gienge, auch die Scheidung vom Tische und Bette versagte, und Gatten, welche einander hassen, unter einem Dache zu wohnen nöthigte, so würde er doch damit die Fortdauer einer wahren Ehe nicht zu bewirken vermögen. Die geschlechtliche Vermischung kann ja eben so wenig als ein freundschaftliches Verhältniß erzwungen werden. Die Kraft aller die Trennung hindernden Zwangsmittel reicht nur hin, den Schein der Ehe zu bewirken, und die durch den Ehebund bedingten bürger-

auf den Ehebruch setzen, förmlich aufzuheben, dagegen aber jeden Ehebrecher und jede Ehebrecherin, sobald der in seinem Rechte verletzte Theil Genugthuung fordert, mit Gefängnißstrafe zu belegen, ohne in irgend einem Falle zu gestatten, daß sie umgangen werde?

lichen Rechte der Gatten und ihrer Kinder aufrecht zu erhalten. Die wahre Ehe aber besteht nur so lange, als die sie fortdauern lassen wollen, von denen sie geschlossen ward.

In kein Verhältniß greift daher der Staat mit geringerem Erfolge ein, als in die Ehe; und nie kann er leichter versucht werden, despotische Willkühr zu üben, theure Rechte zu verletzen, widernatürliche Verhältnisse zu erzwingen, und das Unmögliche zu versuchen, als wenn er bei der Gesetzgebung und Aufsicht über die Ehe seine Grenzen überschreitet. Die Ehe ist eine Vereinigung der Geschlechter zur Fortpflanzung des Geschlechtes; findet der Mann in der Gattin nicht das Weib und das Weib nicht den Mann in dem Gatten, so hat die Natur selbst ihre Ehe gehindert, und was die Natur verbietet, darf der Staat nicht erzwingen wollen. Nöthiget er dennoch solche Gatten, welche einander nicht Gatten sind, darum vereinigt zu bleiben, weil ihre Verbindung einmal unter der von ihm anerkannten Form geschlossen worden ist, so verletzt er die in den Geschlechtseigenschaften des Mannes und des Weibes gegründeten Rechte und erzwingt ein der Natur widerstreitendes Verhältniß. Die Ehe ist eine Vereinigung der Gemüther; hören Gatten auf, einander zu achten und zu lieben, so ist ihre Ehe moralisch geschieden, und dauert demungeachtet ihr geschlechtlicher Umgang fort, so sinkt er zu einem thierischen Begattungsacte herab. Zwingt der Staat Gat-

ten, welche einander nicht achten und lieben, verbunden zu bleiben, so verletzt er das ihnen als sittlichen Wesen zustehende Recht, die, welche man haßt und gering achtet, zu meiden, und die nur, welche man achtet und liebt, zu seinen Vertrauten zu wählen. Die Ehe ist ein freier Verein, durch freie Wahl nur wird sie geschlossen, durch freie Zustimmung nur kann sie bestehen. Daher handelt der Staat wider die Natur dieser Verbindung, wenn er entweder die Fortdauer einer durch Abneigung und Feindschaft schon moralisch aufgelöseten Ehe, oder die Erfüllung eines, wenn gleich noch so förmlichen, Ehegelöbnisses erzwingen will.

Keineswegs soll aber hieraus die Folgerung gezogen werden, daß der Staat keine Ehegesetze geben und um den Umgang der Geschlechter sich nicht kümmern solle. Er ist befugt und verpflichtet, der außerehelichen Vermischung der Geschlechter zu wehren, nicht sowohl durch die policeilichen Strafen der fleischlichen Vergehungen, welche so wenig wirken, daß man sie in mehrern Staaten gänzlich aufgehoben hat, als vielmehr dadurch, daß er die Bordelle und alle ihnen ähnliche Häuser zuschließt, über die öffentlichen Vergnügungen, wo leicht eine freie Annäherung der Geschlechter Statt findet, wacht, und vor allem die Väter unehelicher Kinder zwingt, sie hinreichend zu versorgen *). Er ist befugt, eine solenne Form der

*) Unsere Gesetze legen dem Vater eines unehelichen Kindes auf, jährlich zwölf Thaler Alimentationskosten

Schließung der Ehe festzusetzen, und den nicht nach der von ihm vorgeschriebenen Weise öffentlich geschlossenen Ehen seine Anerkennuug zu verweigern. Er ist befugt, in der physischen und moralischen Natur des Menschen gegründete, und von der öffentlichen Meinung dafür erklärte Ehehindernisse durch die Sanction seiner Gesetze einzuführen und die gegen diese Gesetze

zu entrichten. Von selbst leuchtet ein, daß, wer zehn uneheliche Kinder zu ernähren hat, weit weniger aufzuwenden braucht, als wer für zwei eheliche sorgen muß. Liegt hierin nicht für den Schlechtdenkenden ein gewaltiger Reiz, die außereheliche Befriedigung des Geschlechtstriebes der ehelichen vorzuziehen? Warum soll doch dem unehelichen Vater die Ernährung seiner Kinder so leicht gemacht werden? Und ist nicht der Staat verbunden, auch für die Auferziehung der Kinder zu sorgen, welche außer der Ehe geboren werden? Befördert er nicht, wenn er gestattet, daß für die Ernährung eines Kindes kaum so viel bezahlt wird, als etwa zur Verpflegung eines Jagdhundes nöthig ist, den subtilen Kindermord, welcher täglich in großen Städten begangen wird? Die Mutter, meist ein Dienstmädchen oder eine Putzmacherin, kann von ihrem kärglichen Erwerbe nichts abgeben, und bringt nun das Kind für den geringsten Preis bei einer Wärterin unter, welche den Pflegling so zu behandeln weiß, daß er nach wenigen Wochen oder Monaten keiner Nahrung und Pflege mehr bedarf. Das ist die Folge eines Gesetzes, welches den unehelichen Vater von den Vaterpflichten so gut als dispensirt. — Seltsame Inconsequenz, die uneheliche Schwängerung und Schwangerschaft wird bestraft, aber freventlicher Kindermord wird täglich ungeahndet begangen!

eingegangenen Ehen aufzuheben. Er ist befugt und verpflichtet, den Bruch der ehelichen Treue zu bestrafen und einen Gatten gegen die Mißhandlungen des andern zu schützen. Er ist endlich befugt und verpflichtet, die willkührliche Trennung der Ehe zu untersagen, und zu verlangen, daß Gatten nicht ohne seine Einwilligung von einander gehen.

In jedem wohleingerichteten Staate müssen Ehegesetze vorhanden seyn, nirgends darf eine policeiliche Aufsicht über den Umgang der Geschlechter fehlen. Beschränkt aber und unzulänglich bleibt jederzeit der Einfluß des Staates auf das eheliche Verhältniß. Denn durch die Sitte und durch die öffentliche Meinung, welche die Gesetze nicht nach ihrem Willen zu ändern vermögen, wird das häusliche Leben der Völker gestaltet, und das Glück und die Fortdauer der Ehen ist, abgesehen von den geschlechtlichen Verhältnissen der Gatten, in ihren Gesinnungen, welche Drohung und Strafe nicht wirken können, gegründet. Daher muß der Staat in seinem Verhältnisse zu der Ehe den vorsichtigsten Gebrauch von seinen Zwangsmitteln machen, und was er entweder gar nicht vermag oder in weiser Selbstbeschränkung zu erzwingen unterläßt, das muß er von der öffentlichen Meinung und der Sitte, und von den Grundsätzen und Anstalten erwarten, welche die Gesinnung der Individuen und die Sitte der Volkes bestimmen.

II.

Die Fähigkeit der Kirche auf die Ehe einzuwirken und die Bedeutsamkeit ihres Einflusses.

Bei der Unzulänglichkeit aller Zwangsmittel zur Beförderung der Ehen und zur Erhaltung ihrer glücklichen Fortdauer muß dem Staate eine Anstalt sehr willkommen seyn, welche, indem sie um ihres eignen Zweckes willen auf das eheliche Verhältniß einwirkt, zugleich seinen Zweck fördert. In der Mitte aller christlichen Staaten stehet die auf den ethischen Zweck gerichtete Kirche, und äußert aller Orten einen tiefeingreifenden und weitumfassenden Einfluß auf die öffentliche Meinung und die Sitten der Völker. Durch die Sitte aber und durch die öffentliche Meinung vornehmlich gestaltet sich das eheliche Verhältniß, was das Gesetz nicht zu wirken vermag, wirket in tausend Fällen die öffentliche Meinung, und auch da, wohin keine policeiliche Aufsicht reicht, waltet und schirmet die Sitte. Ein freies und zartes Verhältniß, dergleichen die Ehe ist, verträgt nur die Nöthigung durch unsichtbare, kaum merkliche Einwirkung, nicht den Zwang des Gesetzes, nur die Stimme des Rathes und der Warnung, nicht

die Drohung der Strafe. Daher ist der Einfluß der Kirche als einer Anstalt, welche die öffentliche Meinung und die Sitte bestimmt, und durch die sanfte Gewalt des Wortes auf die menschlichen Gemüther wirkt, von großer Bedeutung für das eheliche Verhältniß. Auch hat die Kirche zu allen Zeiten tief und mannigfaltig auf dieses Verhältniß eingewirkt; die Sitten des häuslichen Lebens der christlichen Völker und die meisten Ehegesetze der christlichen Staaten selbst haben sich unter ihrem Einflusse gebildet.

Es wirkt aber die Kirche zuerst durch die entweder von Christo und den Aposteln deutlich ausgesprochenen oder in dem Geiste des Christenthums gegebenen Grundsätze über das Verhältniß der Geschlechter und das Wesen und den Zweck der Ehe, welche sie fortpflanzt und geltend macht. Zwar sind diese Grundsätze mit mannigfaltigen, auch in ihren Folgen sehr schädlichen Irthümern vermischt worden, wie weiter unter gezeigt werden soll. Niemals aber sind sie doch untergegangen, nirgends, wo die Kirche besteht, sind sie in gänzliche Vergessenheit gekommen. Jederzeit hat die Kirche die Ehe für eine zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes von Gott gegründete Anstalt, nach den Worten der Schrift (1. Buch Mos. I, 27—28.): Und Gott schuf den Menschen ihm zum Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und er schuf sie ein Männlein und Fräulein; und Gott segnete sie und sprach zu

ihnen: seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde, erklärt; und tief in dem Wesen des Christenthums ist die Ansicht von dem Zeugungsacte als einer unter der Aufsicht der Pflicht stehenden Handlung, durch welche der Mensch dem Universo seine Schuld abtragen, die Wesenkette fortpflanzen, und gleichsam an dem Schöpfungswerke Gottes Theil nehmen solle, gegründet. Aus dieser Ansicht fließt nothwendig die Mißbilligung jedes Gebrauches der Geschlechtseigenschaften für den bloßen Zweck des Genusses, der Tadel des außerehelichen Geschlechtsverkehres, und die Empfehlung der Keuschheit, welche auch die Gatten in ihrem Umgange nicht verläugnen sollen. Mit Ernst und Nachdruck fordern daher Christus und die Apostel zur Bewahrung der Sittenreinheit auf, mit Ernst und Nachdruck rügt insbesondere Paulus, welcher die Sitten seiner Zeit kannte, die wilden Ausschweifungen und die widernatürlichen Lüste der heidnischen Welt. Christus spricht (Matth. V, 27—28.): Ihr habt gehöret, daß zu den Alten gesagt ist: du sollst nicht ehebrechen. Ich aber sage euch: wer ein Weib ansieht, ihrer zu begehren, der hat schon die Ehe mit ihr gebrochen in seinem Herzen; und der Apostel sagt (1. Corinth. VI, 9.): weder die Hurer noch die Ehebrecher werden das Reich Gottes ererben. Eben diese hohe und würdige Ansicht von dem Umgange der Geschlechter

tritt auch in den Schriften der alten Kirchenlehrer hervor. Nachdrücklich empfehlen sie nicht nur den Unverehelichten Sittenreinheit, sondern auch den Gatten Keuschheit *), und wenn Klemens von Alexandrien vor dem Mißbrauche der Zeugungskräfte warnet, so unterstützt er seine Warnung durch den Gedanken, daß der Zeugende an dem Schöpfungswerke Gottes Theil nehme **). Zu keiner Zeit hat die Kirche diese Grundsätze aufgegeben und verläugnet, und sie kann niemals aufhören, sie geltend zu machen, da sie mit der religiösen und sittlichen Weltansicht, auf welcher das Christenthum beruht, selbst untrennbar zusammenhängen. Nicht genug aber, daß die Kirche nur die die Zeugung des Kindes bezweckende Befriedigung des

*) Namentlich gehört hierher die mißbilligende Beurtheilung des ehelichen Umganges mit den Schwangern. So sagt Athenagoras in Legatione pro christianis cap. 33. p. 310. ed. Benedict.: *ὡς γαρ ὁ γεωργος καταβαλλων εἰς γῆν τα σπερματα, ἀμητον περιμενει, οὐκ ἐπισπειρων, και ἡμεῖν μετρον ἐπιθυμιας ἡ παιδοποϊα* d. h. so wie der Landmann, wenn er gesäet hat, die Zeit der Erndte erwartet und nicht wieder säet; so müssen auch wir, wenn das Kind gezeugt ist, aufhören, die Geschlechtslust zu befriedigen. Aehnliche Aeußerungen werden bei dem Klemens von Alexandrien im Paedagogo C. II. p. 225. ed. Pott. und bei mehrern Vätern gefunden.

**) In der eben angeführten Stelle, wo er sagt: *Θελας εἰς τοι μοιρας της δημιουργικης μεταλαβοντες; σπερμα οὐκ εκριπτεον* u. s. w.

Geschlechtstriebes in einer keuschen Ehe für zulässig und des Christen würdig erklärt, sie lehrt auch die Ehe als eine bleibende Verbindung zwischen dem Manne und dem Weibe, welche nur der Tod scheiden soll, betrachten. Die Worte Christi (Matth. XIX, 4—5.): Habt ihr nicht gelesen, daß, der im Anfang den Menschen gemacht hat, der machte, daß ein Mann und Weib seyn sollte, und sprach: darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen, und an seinem Weibe hangen, und werden zwei ein Fleisch seyn; so sind sie nun nicht zwei, sondern ein Fleisch; was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden; und der Spruch (Matth. XIX, 9. vergl. V, 32.): wer sich von seinem Weibe scheidet (es sey denn um der Hurerei willen) und freiet eine andere, der bricht die Ehe; und wer die Abgeschiedene freiet, der bricht auch die Ehe; hat sie niemals vergessen. In der Auslegung und Anwendung dieser Worte zwar ist vielfach geirrt, und, wie weiter unten gezeigt werden soll, durch die Verwechslung der Untrennbarkeit der wahren Ehe mit der Unauflösbarkeit des äußern, eine schon in sich selbst zerstörete Ehe, haltenden Bandes ist großer Schade gestiftet worden. Darin aber hatte doch die Kirche unstreitig Recht, daß sie, geleitet von diesen Aussprüchen Christi und von der ethischen Weltansicht des

Christenthums, lehrete, die Ehe solle eine lebenslängliche, untrennbare Verbindung seyn, daß sie dem Leichtsinne in der Auflösung des Ehebundes wehrete, und die Gesetze, welche insbesondere den Männern erlaubten, nach Willkühr oder Laune ihre Weiber zu entlassen, tadelte. Wie der sittliche Mensch, wenn er das andere Geschlecht sucht, das Kind will, so muß er auch wollen, daß das erzeugete Kind erhalten und erzogen werde, was dann nur auf die beste und sicherste Weise geschieht, wenn es fortwährend in der Pflege und unter der Leitung beider Eltern bleibt. Hierin theils, theils in der Pflicht der Dankbarkeit gegen diejenigen, welche uns vertraueten und ganz sich uns hingaben, liegt der Grund der christlichen, von der Kirche fortgepflanzten Lehre, daß die Ehe eine lebenslängliche Verbindung seyn solle. Endlich hat die Kirche niemals aufgehört, die Gleichheit der Rechte des Mannes und des Weibes zu behaupten, und den Gatten nach dem Vorgange des Apostels (Epheſ. V, 22—25.) gegenseitige Achtung und Liebe einzuschärfen. Zwar ordnet das Christenthum das Weib dem Manne unter; der Mann, sagt der Apostel, ist des Weibes Haupt. Allein es erniedrigt das Weib nicht zur Sclavin des Mannes und eignet ihm die gleichen ehelichen Rechte zu; weshalb auch die Kirche in vielen Fällen die Rechte des Weibes gegen den durch die Gesetze mancher Staaten mehr begünstigten Mann in

Schutz nahm *). Aus diesem Grunde hat auch die Kirche die das Weib beeinträchtigende und erniedrigende Polygamie nicht geduldet, und wenn gleich unter den meisten Völkern, zu denen sie fortgepflanzt ward, schon vor ihrer Gründung die Monogamie herrschte, so gereicht es ihr doch zum Verdienste, daß sie aller Orten dem Rückfalle in die Sitte der Vielweiberei wehrete. Auch ist es ihr gelungen, in solchen Ländern, wo die Polygamie herrschte und durch das Beispiel der benachbarten Völker empfohlen ward, z. B. in Abyssinien oder Habesh, die Monogamie einzuführen.

Die christlichen Grundsätze über die Ehe, welche die Kirche fortpflanzt und geltend macht, sind die Grundsätze der gereiften Vernunft, und stimmen mit der physischen Natur des Menschen wie mit seiner sittlichen Bestimmung, mit den Lebenszwecken der Individuen wie mit der öffentlichen Wohlfahrt zusammen. Es kann nicht ohne großen Einfluß auf die öffentliche Meinung und die Sitten der christlichen Völker blei-

*) So gestatteten mehrere Gesetze römischer Kaiser dem Manne die Scheidung wegen der Untreue des Weibes, ohne sie dem Weibe aus dem gleichen Grunde nachzulassen. Hiergegen erklärten sich Lactanz, Gregor von Nazianz, Asterius, Chrysostomus und Hieronymus, wie aus den Stellen dieser Väter zu ersehen ist, welche Bingham in den Originibus seu Antiquitt. eccles. Vol. IX. p. 357—358. gesammelt hat.

ben, daß eine Anstalt in ihrer Mitte besteht, welche diese Grundsätze, nicht bloß als Aussprüche weiser Männer, sondern als göttliche Gesetze geltend macht, und durch ihre Lehre wie durch ihre Institutionen aufrecht erhält und fortpflanzt.

Weniger bedeutend zwar, aber immer wichtig genug, ist ferner der Einfluß, welchen die Kirche dadurch auf die Ehe und die über sie herrschende Meinung äußert, daß sie ihr durch feierliche Einsegnung eine religiöse Weihe giebt und dadurch nachdrücklich an ihre Heiligkeit und Bedeutsamkeit erinnert. Denn nicht genug, daß die Trauung der Kirche Gelegenheit giebt, alle, welche sich verbinden, an die christlichen Grundsätze über die Ehe zu mahnen, und durch die Feierlichkeit des vor Gott und der Gemeinde abgelegten Gelübdes, welches sie von ihnen fordert, die Anerkennung und das Bewußtseyn der mit dem Ehestande übernommenen Pflichten klärer und inniger zu machen, die Sitte, nach welcher nur am Altare die Ehe geschlossen werden kann, muß auch beitragen, die Idee lebendig in den Gemüthern der Menschen zu erhalten, daß die Ehe eine heilige, von Gott geordnete, Gottes Zweck fördernde, nicht nur in dem physischen Bedürfnisse, sondern auch in sittlicher Gesinnung gegründete Verbindung sey. So aber muß die Ehe von den Völkern betrachtet werden, wenn nicht der blinde Trieb nur oder der Eigennutz sie schließen, die Lüsternheit sie entweihen und der Leichtsinn sie trennen soll. Diese

Idee der Heiligkeit der Ehe hat die katholische Kirche dadurch erhöhet und erhalten, daß sie sie den Sacramenten beizählete. Zwar kann ihr sacramentlicher Charakter nicht, wie von dem hl. Augustin geschah, darauf gegründet werden, daß in der ehelichen Verbindung des Mannes mit dem Weibe die Gemeinschaft Christi mit seiner Gemeinde ausgedrückt und dargestellt sey, und schädlich ward die Meinung von der sacramentlichen Heiligkeit der Ehe dadurch, daß sie die Kanonisten zu der Behauptung ihrer absoluten Unauflösbarkeit führte. Versteht man aber unter einem Sacramente ein von Gott geordnetes und Gottes Zwecke förderndes Verhältniß, welches durch die Kirche seine Sanction erhalten müsse, so mag man die Ehe immerhin ein Sacrament nennen. Für die Sitten der Völker wenigstens ist es vortheilhafter, sie für ein Sacrament, welchen unbestimmten Begriff man auch mit diesem Worte verbinden möge, als sie für einen bloßen bürgerlichen Contract zu erklären. Auch die protestantische Kirche, ob sie gleich, indem sie den Begriff des Sacramentes enger faßte und schärfer bestimmte, den sacramentlichen Charakter der Ehe läugnete, hat doch stets die Idee von der Heiligkeit dieser Verbindung, wie auf andere Weise, so insbesondere durch die religiöse Weihung derselben lebendig zu erhalten gesucht. Auch sie fuhr fort, wie es seit dem zweiten Jahrhunderte schon Sitte geworden war, jeder Ehe die religiöse Weihe zu ertheilen, und, mit seltener Ausnahme, er-

klärt auch das protestantische Kirchenrecht aller Orten die priesterliche Einsegnung für die nothwendige Bedingung ihrer Gültigkeit. Und so muß es seyn. Als eine heilige Verbindung muß den Völkern die Ehe erscheinen, wenn dem Leichtsinne und der Frivolität gewehrt werden soll; und nichts ist mehr geeignet, eine hohe und würdige Meinung von dieser Verbindung zu erhalten, als die Sitte, nach welcher sie nur durch die religiöse Weihe vollzogen werden kann. Reicht zu ihrer Gültigkeit die Declaration vor der Obrigkeit oder die Einzeichnung in die Bevölkerungsliste hin, so muß allmählig die Ansicht der Ehe als eines Vertrages, welchen die Convenienz schließen und aufheben könne, ähnlich den Verbindungen, welche man für die gemeinschaftliche Betreibung eines Handelsgeschäftes oder um anderer bürgerlicher Zwecke willen eingehet, das Uebergewicht in der öffentlichen Meinung gewinnen, welche nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf die Sitten bleiben kann. Schädlich war es daher, daß die napoleonischen und die nach ihrem Muster gebildeten Gesetze des ehemaligen Königreiches Westphalen, geleitet von dem antikirchlichen Geiste des revolutionären Zeitalters, die Gültigkeit der Ehe von der kirchlichen Weihe unabhängig machten, und gewiß würden ihre schädlichen Folgen auch in den deutschen Ländern, wo sie galten, sichtbarer sich geäußert haben, wenn sie länger in Kraft geblieben wären und nicht das Volk, mit seltenen Ausnahmen, auf die Erlaubniß des Ge-

setzes selbst Verzicht geleistet, und, nach wie vor, die priesterliche Einsegnung der Ehe gesucht hätte.

Doch nicht bloß die öffentliche Meinung über die Ehe kann die Kirche leiten, auch in einzelne bestimmte eheliche Verhältnisse kann sie eingreifen, entweder durch Sittengerichte oder durch die Warnung und Ermahnung der Geistlichen. In einem großen Theile der reformirten Kirche und bei den meisten kleinen, von dem Staate völlig ausgeschiedenen kirchlichen Gesellschaften fand die Einrichtung Statt und dauert auch heute noch an vielen Orten fort, daß ein aus geachteten Mitgliedern der Gemeinde und einem oder mehrern Geistlichen gebildeter Ausschuß über die Aufrechthaltung der Kirchenzucht wacht, und, so wie alle, welche durch ihren Wandel Aergerniß geben, so auch unfriedliche Gatten entweder durch Warnung und Ermahnung oder auch durch die Entziehung von Gesellschaftsrechten zu ihrer Pflicht zurückzuführen sucht. In der lutherischen Kirche wird zwar diese Einrichtung nicht gefunden, und ob sie in den preußischen Staaten durch die begonnene Aufrichtung der Presbyterien zu Stande kommen werde, muß die Zeit lehren. Indessen sind doch auch die Geistlichen dieser Kirche verpflichtet, die Klagen entzweieter Eheleute anzuhören, und, in den meisten Ländern wenigstens, autorisirt, solche Gatten vor sich zu laden und mit ihnen zu handeln. Auch diese Einrichtung scheint mir weise und heilsam zu seyn. Zwar besitzen gewiß viele obrigkeit-

liche Personen nicht weniger als die Geistlichen die Gabe, mit Ernst und mit Liebe zu den Menschen zu reden, auch mag oft ihre größere bürgerliche Auszeichnung ihr Wort kräftiger unterstützen, und eine größere Lebensgewandtheit sie in vielen Fällen den rechten Punkt sicherer treffen lehren. Allein in der Regel muß man doch bei dem Geistlichen, dessen Beruf es ist, durch die Kraft der Rede auf die Herzen zu wirken, mehr Fähigkeit zu dieser Art der Verhandlung voraussetzen. Was aber das Wichtigste ist, das Erscheinen vor dem Geistlichen hat nicht das Auffallende und Aufsehen Erregende, das die Ladung vor das Gericht hat, und dem Geistlichen können Dinge mitgetheilt werden, welche man dem Richter nicht vertrauen darf. Das ganze Dorf erfährt es, wenn entzweiete Gatten vor Gerichte gestanden haben, und wenn der eine Gatte die Vermittlung der Obrigkeit nachsucht, so wird hierdurch der andere in den meisten Fällen noch mehr gereizt und erbittert. Das Nachsuchen um die Vermittlung der Obrigkeit hat das Ansehen einer förmlichen Klage, und da der Gedanke an Zwang und Strafe unvermeidlich erwacht, sobald der Landmann oder der Bürger die Gerichtsstätte betritt, so ist sie gewiß der Ort nicht, wo man Sühneversuchen einen glücklichen Erfolg versprechen darf. Weit unbemerkter aber können entzweiete Gatten vor dem Geistlichen erscheinen, der Pfarrer kann nicht strafen, sondern nur

ermahnen, neben dem Pfarrhause steht nicht, wie neben der Gerichtsstube, das Gefängniß, und so verliert die Sache nicht das Ansehen einer gütlichen Verhandlung. Auch läßt sich dem Richter nicht alles entdecken, was dem Geistlichen unbedenklich anvertraut werden kann. Man setze den Fall, ein Gatte, dem der andere die Treue brach, wolle zwar diese Pflichtverletzung verzeihen, wünsche aber, daß der andere mit Ernst an seine Pflicht erinnert werde. Dem Richter kann er die Sache nicht offenbaren, denn dieser wäre durch sein Amt verbunden, von dem Vergehen Kenntniß zu nehmen und die Untersuchung zu verhängen. Nur dem Geistlichen kann er es vertrauen, um so unbedenklicher, da dieser durch sein Amt verpflichtet ist, die Sache als ewiges Geheimniß zu bewahren. So auch in andern Fällen *). Eine weise Einrichtung, deren

*) Es sey mir erlaubt, einen solchen Fall aus meiner eignen Erfahrung anzuführen. Als jüngst eine Frau bittere Klage über ihren Mann geführt und den Wunsch, von ihm getrennt zu werden, ausgesprochen hatte, äußerte sie, als ihr unter andern auch die Schwierigkeit, die gewünschte Scheidung zu erlangen, vorgestellt worden war, sie könne diese augenblicklich heben, denn sie wüßte, daß ihr Mann ein Dieb sey, Dieteriche (Nachschlüssel) führe und öfter schon an fremdem Eigenthume sich vergriffen habe. Zwar, meinte sie, fühle sie wohl, daß es hart sey, wenn sie den Vater ihrer vier Kinder unglücklich mache; allein es sey doch auch gut, wenn seinen weitern Diebereien gewehrt werde und sie durch die Anzeige derselben die Scheidung von einem

Wirksamkeit jedoch leider an vielen Orten der antikirchliche Zeitgeist gestört hat, ist es, wenn Männer in der Mitte des Volkes stehen, welche, ohne mit dem imponirenden Ansehen des obrigkeitlichen Amtes bekleidet zu seyn, die öffentliche Achtung genießen, welche nöthig ist, um Vertrauen einzuflößen und ihrem Worte Nachdruck zu geben, allen, die ihnen sich nahen, ihren Rath ertheilen, ohne dafür eine andere Belohnung als den Dank des Empfängers zu erwarten, und was der Schuldbewußte ihnen anvertraut, als ein ewiges Geheimniß bewahren.

Endlich wirkt die Kirche auch dann auf die ehelichen Verhältnisse ein, wenn sie die ihr vom Staate entweder überlassene oder übertragene Judicatur in Matrimonialsachen ausübt. Zwar mag der Staat gerechtes Bedenken tragen, in die Forderung der katholischen Kirche zu willigen, daß er die Ehesachen ganz ihrer Cognition überlassen und sich begnügen solle, ihre Aussprüche durch die Kraft seines Armes zu vollzie-

Manne, mit welchem ferner zu leben ihr unmöglich sey, bewirkrn könne; ich möchte ihr rathen, ob sie zu dieser Maßregel greifen solle oder nicht. — Ihrer Obrigkeit konnte diese Frau eine solche Eröffnung nicht machen, denn diese würde ohne Weiteres die Untersuchung verfügt und vielleicht den Angeschuldigten unverzüglich zu gefänglicher Haft gebracht haben. Nur den Geistlichen, welcher von dem Vergehen des Mannes keine Kenntniß zu nehmen brauchte und nicht einmal nehmen durfte, konnte sie in solchem Falle um Rath fragen.

hen. Wenn er aber, wie in den meisten protestantischen Ländern geschieht, durch geistliche, von ihm bestellte, aus geistlichen und weltlichen Räthen zusammengesetzte Gerichte die Matrimonialsachen verhandeln läßt, so opfert er gar nichts von seinem Rechte auf, denn er giebt ja die Gesetze, nach denen diese Gerichte sprechen, er setzt die Mitglieder dieser Collegien ein, und den Partheien, welche sich betheiliget glauben, steht es frei, bei den höchsten Staatsbehörden die Revision der von den Consistorien gesprochenen Urtheile nachzusuchen. Der Staat opfert daher nichts von seinen Hoheitsrechten auf, und darf nicht besorgen, daß eine fremde Behörde die Freiheit seiner Bürger willkührlich beschränken möchte, wenn er die Ehesachen von geistlichen Gerichten verhandeln und die Streitigkeiten dieser Art von Superintendenten und Pfarrern, welche ja eben so wie die von ihm bestellten Richter seine Diener sind, einleiten läßt. Die in meinem Vaterlande und in mehrern protestantischen Ländern bestehende Einrichtung aber, nach welcher die Ehesachen bei dem Pfarrer oder Superintendenten angebracht und von den Consistorien verhandelt werden, scheint mir um wichtiger Gründe willen den Vorzug vor der Einrichtung zu verdienen, nach welcher man sie in andern Ländern an die Ortsgerichte und die über diesen stehenden Behörden verwiesen hat. Denn zuerst werden doch viele Eheirrungen durch die Gütepflegung der Pfarrer und Superintendenten in ihrem Entstehen un-

terdrückt, und die eigene Erfahrung hat mich gelehrt, daß, wenn man auch zehnmal vergebens sich abmühete, es doch das eilftemal gelingt, eine Aussöhnung zu bewirken. Könnte man auch bei den Obrigkeiten eben die Fähigkeit und Geneigtheit, zwischen entzweieten Gatten die Güte zu pflegen, voraussetzen, so würde dennoch der Vortheil auf der Seite der Einrichtung, welche ich hier rechtfertige und empfehle, bleiben. Denn sind entzweiete Gatten einmal vor Gerichte erschienen, so haben sie auch die Scheu vor der Scheidung und dem Urtheile der Welt überwunden, und es ist dann ein öffentlicher Schritt gethan, welchen Niemand leicht zurückthut. So lange aber eine Eheirrung vor dem Geistlichen verhandelt wird, ist noch nichts Oeffentliches geschehen, der eigentliche Rechtsstreit hat noch nicht begonnen, und der Zuspruch des Friedensstifters wird noch durch die Scheu von dem bedenklichen Schritte, der erst gethan werden soll, unterstützt *). Sodann trägt die Einrichtung, von wel-

*) Daher ist es ein zweckwidriges, auch den Gesetzen zuwiderlaufendes Verfahren, wenn Consistorien Eheirrungssachen mit Uebergehung der Superintendenten oder Pfarrer, für welche sie zunächst gehört hätten, unmittelbar vor sich ziehen. Hierdurch wird offenbar der Hauptzweck der Einrichtung, nach welcher die Ehesachen nicht wie andere Processe verhandelt werden sollen, vernichtet. Auch gelingt es den Consistorien selten, Aussöhnungen zu stiften, weil die Sache, wenn sie zu ihrer Kenntniß kommt, schon öffentlich geworden und in einen förmlichen Rechtshandel übergegangen ist. Selbst bei

cher ich rede, unstreitig bei, die Idee von der Heiligkeit der Ehe und dadurch die Scheu vor ihrer Auflösung zu erhalten. Werden die Ehesachen an eben den Orten und von eben den Behörden verhandelt, wo man zu erscheinen pflegt, wenn es die Bestätigung bürgerlicher Contracte und die Entscheidung der Streitigkeiten über das Eigenthum gilt, so wird dadurch unvermeidlich die Meinung, auch die Ehe sey ein bürgerlicher Contract und der Ehestreit gleiche jedem andern Rechtsstreite, begünstigt. Werden aber die Ehesachen vor denen verhandelt, welche das Volk nur auf der Kanzel und bei heiligen Handlungen sieht, so muß dieses zu der Erhaltung der entgegengesetzten Ansicht, zu der Erhaltung der Achtung gegen die Ehe, als einer religiösen und sittlichen Angelegenheit, beitragen. Endlich muß man doch auch annehmen, daß geistliche Räthe und Beisitzer der Ehegerichte der Gabe, durch die Kraft der Rede auf die Gemüther zu wirken, nicht leicht gänzlich ermangeln, und daß es vortheilhaft seyn müsse, wenn bei Angelegenheiten, wo religiöse Grundsätze beachtet und moralische Rücksich-

Standespersonen sollte durchaus keine Ausnahme gestattet werden. Auch der Vornehmste kann sich nicht beleidigt und gedemüthigt fühlen, wenn ein Mann, den der Staat hierzu beauftragt hat, an die Gründe ihn erinnert, welche ihn abhalten könnten, den bedenklichen Schritt der Ehescheidung zu thun. Alle Ausnahmen schwächen die Kraft der Gesetze und das Ansehen der bestehenden Verfassungen.

ten genommen werden müssen, auch solche Männer ihre Stimme abgeben können, welche der Religionslehre und der Moral ihr Leben gewidmet haben, und gewohnt sind, die menschlichen Verhältnisse aus dem moralischen Gesichtspunkte zu betrachten. Daher bin ich der Meinung, daß es bei der in meinem Vaterlande und auch an andern Orten bestehenden Einrichtung, nach welcher die Eheirrungen vor geistlichen Gerichten verhandelt werden, zu lassen sey, und freue mich, daß ein Mann, dem man gewiß nicht vorwerfen kann, daß er das Bestehende bloß darum, weil es besteht, gelten lasse, diese Meinung theilt *). Auch können die an diese Einrichtung geknüpften Vortheile dadurch nicht gewonnen werden, daß man, wie in einem benachbarten Staate, wo die Matrimonialsachen an die weltlichen Gerichte gewiesen sind, allerdings geschieht, bei jedem beginnenden Ehestreite den Geistlichen

*) Krug im Systeme der praktischen Philosophie Th. I. S. 470—471. sagt: „Ueberhaupt aber kommt es bei Streitigkeiten der Ehegatten, es mag nun auf Scheidung angetragen werden oder nicht, gar sehr darauf an, daß man weder zu mild noch zu hart verfahre, immer aber die gütlichen und moralisch-religiösen Mittel vor allen andern versuche. Daher halten wir die Verweisung solcher Streitigkeiten an ein geistliches Gericht für eine sehr weise Maßregel. Auch scheint es wirklich, als wenn in den Staaten, welche den weltlichen Richter allein darüber entscheiden lassen, die Ehescheidungen sich vervielfältigten, ohne die eheliche Verträglichkeit und das eheliche Glück dadurch zu mehren."

auffordert, einen Sühneversuch zu machen. Denn die Ehesache hat doch durch die Ueberweisung an das weltliche Gericht das Ansehen einer kirchlichen und religiösen Angelegenheit verloren, auch ist sie schon, wenn erst durch das Gericht die Aufforderung zum Sühneversuche an den Geistlichen ergeht, eine öffentliche geworden, und handelt vollends der Geistliche nur vor dem Gerichte mit den entzweieten Gatten, so läßt sich sicher kein günstiger Erfolg erwarten. Wohlgesetzte Reden mag der Geistliche hier halten; eine Zusprache aber, welche zum Herzen geht, ist da nur möglich, wo ohne Zeugen gehandelt wird.

Wie heilsam aber auch die Einwirkung der Kirche auf einzelne eheliche Verhältnisse seyn mag, die Hauptsache bleibt immer ihr Einfluß auf die öffentliche Meinung und die Sitten der Völker. Denn, was nicht oft genug wiederholt werden kann, die öffentliche Meinung nur und die Sitte, nicht die Gesetzgebung und die polizeiliche Aufsicht, kann in der Masse des Volkes die Ausschweifung zügeln und das Glück der Ehen gründen. Heilsam haben die in den Lehren und Instituten der Kirche fortgepflanzten und ausgedrückten Grundsätze des Christenthums über die Ehe und den Umgang der Geschlechter im Laufe der Jahrhunderte gewirkt, und heute noch dauert ihr Einfluß fort. Wie Viele auch durch Wort und That jene Grundsätze verläugnen mögen, doch tadelt im ganzen Umfange der Christenheit die öffentliche Meinung die außereheliche

Befriedigung des Geschlechtstriebes, den Bruch der ehelichen Treue und die leichtsinnige Auflösung des Ehebandes, und die Achtung gegen das, was Meinung und Sitte geheiligt haben, nöthiget auch den Zügellosen, seine Laster dem Auge der Welt zu verbergen. Schande trifft doch aller Orten die Ehebrecherin und den Wollüstling, welcher die Ehe meidet, um ungehindert seinen Lüsten zu fröhnen. Die Tausende, welche, ob sie gleich unabhängig sind und alles sich erlauben könnten, doch eine keusche Ehe dem wechselnden Genusse in den Armen der Buhlerinnen vorziehen, nicht durch die Furcht der leichtgewendeten polizeilichen Strafe der außerehelichen Vermischung, sondern nur durch das aus dem Christenthume stammende sittliche Motiv oder durch die Scheu vor der unter dem Einflusse christlicher Grundsätze gebildeten Meinung, welche die Ausschweifung tadelt, werden sie hierzu bewogen. Die Gatten, welche bei innerer und äußerer Versuchung zur Ausschweifung doch die Treue nicht brechen, hält gewiß nicht die Furcht vor der Strafe des Ehebruches, die bloß den Unvorsichtigen trifft, in ihren Schranken, sondern nur die sittliche Gesinnung oder die Scheu vor dem Tadel der Welt. Die Meinung und die Sitte sind der Schutz und Schirm des häuslichen Glückes der Völker, und weise handelt daher der Staat, wenn er den Einfluß einer Anstalt schätzet und fördert, welche durch die Mei-

nung und Sitte solche eheliche Verhältnisse zu gründen und zu erhalten strebt, welche er um seines eigenen Zweckes willen wünschen muß.

III.

Die Irthümer und Mißgriffe der Kirche in ihren Urtheilen und Anordnungen über die Ehe und deren nachtheilige Folgen.

Seit Jahrhunderten war die christliche Kirche tief und innig in das Leben und Weben der europäischen Völker verschlungen, welche unläugbar das Uebergewicht, das sie durch ihre geistige und sittliche Bildung über andere Welttheile behaupten, großentheils ihrem Einflusse verdanken. Allein nicht bloß die göttliche, von Christo stammende Wahrheit, sondern auch menschlichen, entweder von der vorchristlichen Zeit empfangenen oder selbsterzeugten Wahn hat die Kirche fortgepflanzt und geltend gemacht, auch Unheil und Schaden hat sie durch die aus solchem Wahne hervorgegangenen Irthümer und Anordnungen gestiftet. Neben den oben aufgeführten, ewig wahren Grundsätzen über die Ehe und das Verhältniß der Geschlechter lehrt uns die Geschichte der Kirche mehrfache, tiefgewurzelte Irthümer bemerken, und, so gewiß es auf der einen Seite ist, daß die Kirche durch die von ihr be-

stimmte Meinung und Sitte der Völker wohlthätig auf das häusliche Leben gewirkt hat, so wenig kann auf der andern Seite geläugnet werden, daß auch schädliche, die Freiheit zwecklos beschränkende und theuere Rechte verletzende Anordnungen entweder von ihr selbst getroffen oder veranlaßt worden sind. Mehrere dieser Irthümer und der auf sie gegründeten Einrichtungen werden heute noch von der in starrer Unveränderlichkeit beharrenden katholischen Kirche, wie nachdrücklich auch der Geist eines mündig gewordenen Zeitalters sich dagegen erklärte, festgehalten, und auch in der protestantischen Kirche, obgleich die Reformation die sie vernichtenden Grundsätze geltend machte, dauern heute noch Folgen derselben fort.

Der Grund alles willkührlichen Zwanges aber, den die Kirche hinsichtlich der Ehe geübt oder veranlaßt, aller Anmaßungen, die sie sich erlaubt, und alles Schadens, den sie gestiftet hat, ist erstens in dem Wahne, daß die Enthaltung an sich selbst verdienstlich und der jungfräuliche Stand ein Stand besonderer Heiligkeit sey, zweitens in der Behauptung des sacramentlichen Charakters des Ehebundes, drittens in der Verwechselung der idealen Unauflösbarkeit der Ehe mit der Untrennbarkeit der in der Erfahrung gegebenen Ehen, endlich in der Anhänglichkeit an das römische Eherecht und in der Meinung von der verbindenden Kraft der mosaischen Ehegesetze zu suchen.

Die Kirche trat in eine Welt voll des tiefsten

Sittenverderbens ein, welches sich jederzeit vornehmlich in den Ausschweifungen des durch ein üppiges Leben überreizten und von keiner Zucht gezügelten Geschlechtstriebes kund macht. Oeffentlich trieben in den größern Städten der griechisch-römischen Welt die Hetären ihr Gewerbe, die Päderastie sogar galt nicht für ein Laster; selbst die Religionsculte mehrerer Länder begünstigten die Unzucht, und geistreiche Schriftsteller, wie Ovid und Lucian, mißbrauchten ihr Talent, erschöpfte Wollüstlinge, denen zwar die Kraft zu sündigen aber nicht die Lüsternheit vergangen war, durch Darstellungen zu ergötzen, welche auch Voltaire und Wieland in der Schilderung der wollüstigsten Scenen nicht zu erreichen vermocht haben. Im Gegensatze gegen das unbeschreibliche Sittenverderben ihrer Zeit bildete sich die Moral der alten Kirche, und hieraus wird es begreiflich, wie sie, geleitet hierbei durch die auch im Neuplatonismus hervortretende, aus alter orientalischer Weisheit stammende Ansicht von dem Leibe als dem Gefängnisse der Seele, welche von seinen Banden sich befreien und hierdurch der Gemeinschaft mit Gott entgegenstreben solle, es wird, sage ich, begreiflich, wie die Kirche die christlichen Gebote der Keuschheit bis zu einem Rigorismus steigern konnte, welcher in dem Grundsatze endigte, daß, wenn gleich die Befriedigung des Geschlechtstriebes in einer keuschen Ehe der menschlichen Schwachheit nachzusehen sey, doch der Preis christlicher Vollkommenheit nur durch gänzliche

Enthaltung von dem geschlechtlichen Verkehre errungen werde. Tiefe Wurzeln schlug dieser Grundsatz in der alten Kirche und übte eine solche Gewalt über die Gemüther, daß man nicht fühlte, wie man in Widerspruch mit sich selbst gerathe, wenn man auf der einen Seite die Ehe für eine von Gott zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes geordnete Anstalt erklärre, und doch auf der andern Seite die unverletzte Jungfräulichkeit als die Krone aller Tugenden preise und von dem vollkommnen Christen die Verzichtleistung auf allen Geschlechtsumgang fordere. Auch war dieser Grundsatz keineswegs eine bloße müßige, folgenlose Speculation, sondern ein practisch-schädlicher, tief in das Leben von Tausenden eingreifender Irthum; denn aus ihm entsprang die Empfehlung der psychischen Ehen, die Mißbilligung der zweiten Ehe, das Mönchsthum mit seinen ewig bindenden Gelübden, und der den Geistlichen der abendländischen Kirche aufgedrungene Cölibat.

Das Verlangen, die Ehre und das Verdienst der Enthaltung zu erwerben, bewog nicht selten in den ersten christlichen Jahrhunderten Gatten zu der Uebereinkunft, daß sie zwar mit einander fortleben, aber dem Geschlechtsumgange entsagen wollten *). So

*) Eines der wichtigsten hierher gehörende Zeugnisse ist die Stelle des Tertullian ad uxorem L. I. c. 6. p. 52. Vol. III. ed. Seml.: Quot sunt qui consensu pari inter se matrimonii debitum tollunt? Voluntarii spadones pro cupiditate regni coelestis.

entstanden psychische Ehen, welche nicht bloß von den frühern, sondern auch von spätern Kirchenlehrern noch empfohlen wurden *). Wie tadelnswerth aber auch ein solcher Vertrag zeugungsfähiger Gatten seyn mag, welcher den ersten Zweck der Ehe aufhob und zu widernatürlicher, durch die Nähe einer Person des andern Geschlechtes erschwereten Enthaltsamkeit verpflichtete, so ist doch der Schade, welchen die Kirche durch die Empfehlung der psychischen Ehe stiftete, darum nicht hoch anzuschlagen, weil sie solche Enthaltung nur anrieth, nicht forderte, auch ausdrücklich erklärte, daß kein Gatte ohne die Einwilligung des andern die Pflicht der Enthaltsamkeit sich auferlegen dürfe **). Ueberdem kann man wohl mit Grunde annehmen, daß die Natur oft genug ihre Rechte gegen den von schwärmerischer Frömmigkeit eingegebenen Vorsatz behauptet haben möge. Weit schädlicher aber war es, daß die alte Kirche die zweite Ehe mißbilligte, indem sie meinte, daß der wiederholte Eintritt in eine Verbindung, wel-

*) Z. B. von Augustin de bono conjugali c. 3. Tom. VI. p. 235. wo er sagt: Nunc vero in bono licet annoso conjugio, etsi emarcuit ardor aetatis inter masculum et foeminam, viget tamen ordo caritatis inter maritum et uxorem: quia quanto meliores sunt, tanto maturius commixtione carnis suae pari consensu se continere coeperunt, non ut necessitatis esset postea non posse quod vellent, sed ut laudis esset primum voluisse quod possent.

**) Das schrieben mehrere Synoden ausdrücklich vor; auch erklärt es Augustin bestimmt l. l. c. 6. p. 236.

che, ob sie gleich ohne Sünde geschlossen werden könne, doch den Christen jederzeit von der vollkommenen Tugend entferne, einen tadelswerthen Mangel an Enthaltsamkeit verrathe. Nicht nur mehrere Häretiker, namentlich die Montanisten und Manichäer, sondern auch viele Lehrer der katholischen Kirche, namentlich Tertullian *), erklärten die zweite Ehe geradezu für Sünde und für eine ehrbare Art der Hurerei (fornicatio honesta), indessen andere sie wenigstens mißbilligten und als einen zweideutigen Schritt betrachteten. Zwar konnte die alte Kirche die zweite Ehe nicht völlig hindern. Allein, nicht genug, daß sie die Verwittweten nachdrücklichst ermahnete, im ehelosen Stande zu bleiben, sie erschwerte auch diese Ehe theils, indem sie den zum zweiten Male sich Vermählenden Büßungen auferlegte und manche Gesellschaftsrechte ihnen entzog, theils indem sie später die christlichen Kaiser bewog, bürgerliche Nachtheile an dergleichen Heirathen zu knüpfen **). Nicht wenige, welche Kinder zeugen und das Glück des häuslichen Lebens hätten genießen und gewähren können, wurden durch die kirchlichen Vorur-

*) Besonders gehören hierher seine Libri duo ad uxorem, in denen er seine Frau durch alles, was er nur wider die zweite Ehe zu sagen weiß, dringendst ermahnt, auf den Fall seines Todes sich nicht wieder zu verheirathen. Auch in dem Buche de monogamia spricht er seine Mißbilligung der zweiten Ehe deutlich und bestimmt aus.

**) S. Planck Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung. B. I. S. 505.

theile gehindert, in eine zweite Verbindung zu treten, bis in den folgenden Jahrhunderten die öffentliche Meinung sich änderte und das kanonische Recht, welches hierin an die Grundsätze der alten Kirche sich nicht band, die zweite Ehe frei gab und nicht erschwerete; denn die Vorschrift der Trauerzeit forderte nur einen vom natürlichen Gefühle und vom Anstande selbst gebotenen Aufschub. Den größten Schaden aber hat die Kirche durch das Mönchsthum mit seinen ewigbindenden Gelübden und durch den den Geistlichen aufgedrungenen Cölibat gestiftet; in theuere, unveräußerliche Menschenrechte hat die Klosterzucht und das Cölibatsgesetz freventlich eingegriffen. Daß die Kirche den Wahn, aus welchem erst das Anachoretenleben, später das Mönchswesen hervorgieng, aufnahm und fortpflanzte, muß ihr verziehen werden; er stammte aus einer hohen und würdigen Lebensansicht und ward ihr durch das Verlangen, die Ihrigen gegen das Sittenverderben der Zeit so sicher als möglich zu stellen, empfohlen. Was aber konnte sie berechtigen, ewigbindende Gelübde der Keuschheit zu fordern, und oft von denen anzunehmen, welche kaum wußten, worauf sie Verzicht leisteten und was sie versprachen? Was konnte sie berechtigen, die Auflösung widernatürlicher und unbedachtsamer Gelübde zu verweigern? Womit läßt die fürchterliche, Schauder erregende Härte sich rechtfertigen, mit welcher die Klosterzucht die Unglücklichen behandelte, in denen der unaustilgba-

re Trieb der Natur sein Recht behauptet hatte? Ein drückender, tief in das physische wie in das moralische Leben der Menschen eingreifender Despotismus war die Klosterzucht, und großen Schaden hat die Kirche durch die Einführung und Fortpflanzung des Mönchsthums gestiftet. Tausende hat sie dem häuslichen Leben und Glücke entzogen, Tausende hat sie in den unablässigen Kampf mit einem Triebe, welchen Gebet und Kasteiung nicht dämpfen können, verwickelt und in die Versuchung zu widernatürlichen Lüsten geführt. Denn, wenn auch die Geständnisse ehemaliger Mönche nicht hiervon zeugeten, aus der Natur der Sache würde man folgern können, daß die Klosterzellen die Sitze stummer Sünden und widernatürlicher Wollust gewesen seyen. Auf gleiche Weise muß der ebenfalls aus dem Wahne der besondern Reinheit und Heiligkeit des ehelosen Standes hervorgegangene, durch das Beispiel des Mönchsthums empfohlene, aber doch erst von der Politik der Kirchenobern nach jahrhundertlangem Widerstande den Geistlichen aufgezwungene Cölibat beurtheilt werden. Auch das Gesetz, welches den Geistlichen die Ehe verbietet, greift mit despotischer Willkühr in unveräußerliche Menschenrechte ein und hat eben den Stand, dem es sein Eigenthum sichern und eine größere Unabhängigkeit von dem Staate erwerben sollte, durch die Ausschweifungen, die es veranlassen mußte, vielfachem Tadel und Spotte der Welt preisgegeben. Drückender noch als vormals muß dem Geistlichen

der gegenwärtigen Zeit, welcher die Ausschweifung meidet, der Cölibat seyn. So lange der Geistliche mit seinem Zeitalter die Meinung theilte, daß die Enthaltsamkeit verdienstlich sey, entsagte er williger dem häuslichen Glücke. Gegenwärtig aber, wo diese Meinung nicht nur in den Völkern, sondern auch in einem großem Theile des Klerus selbst, wenigstens des deutschen Klerus, erloschen ist, kann er in dem Cölibate nur einen drückenden Zwang finden, welcher ihm zwecklose Entbehrungen auferlegt. Daher haben denn auch mehrere Geistliche der katholischen Kirche das Eherecht laut und nachdrücklich zurückgefordert; allein vergebens haben sie es gefordert und werden es so lange vergebens fordern, als Rom ihre Kirche beherrscht. Haben selbst Männer, welche die Aufklärung des achtzehnten Jahrhundertes getheilt und die Stimme eines freien Zeitgeistes vernommen hatten, von dem Wahne, von welchem der Cölibat der Geistlichen ausgegangen ist, sich nicht frei zu machen vermocht *), so kann wohl Niemand erwarten, daß Pius VII. den Geistlichen seiner Kirche das Eherecht zurückgeben werde.

*) Als im J. 1801. der französischen Geistlichkeit durch das mit Rom geschlossene Concordat der Cölibat von neuem aufgedrungen ward, rechtfertigte der Staatsrath Portalis diese Maaßregel dadurch, daß er sagte: La religion exige des hommes consacrés à la divinité une certaine pureté corporelle.

Wie so manche Irthümer und Mißbräuche, welche heute noch in der katholischen Kirche fortdauern, so zerstörte die Reformation in der zweiten Hälfte Europa's auch den Wahn von der Verdienstlichkeit der Enthaltung und der besondern Heiligkeit des ehelosen Standes und hob das Mönchswesen so wie den Cölibat der Geistlichen auf. Nur in der Strenge, mit welcher auch in protestantischen Ländern auf den Ehebruch die Todesstrafe und auf die uneheliche Schwangerschaft eine öffentliche Kirchenbuße gesetzt ward, dauerten Folgen jener Ansicht fort, denn aus ihr stammte die Meinung, daß die fleischlichen Vergehungen die strafbarsten unter allen seyen, welche die Gesetzgeber zu solcher Strenge bewog. Auch diese Folgen aber sind an den meisten Orten, hier durch neue Gesetze, dort wenigstens durch den veränderten Gerichtsgebrauch, verschwunden.

Ein zweiter, tiefgewurzelter und folgereicher Irthum war ferner die Ansicht der Ehe als eines Sacramentes, welche zwar schon von dem heil. Augustin, der sie mit diesem vieldeutigen Namen belegte, auf die Bahn gebracht, aber erst im Mittelalter, als der Lehrtropus von sieben Sacramenten sich ausbildete, allgemeinen Eingang fand. Wie verschieden auch die katholischen Theologen und Kanonisten über den Grund ihrer sacramentlichen Heiligkeit und Bedeutung sich erklären, darin stimmen doch alle überein, daß sie, eben so wie die Taufe, die Firmelung, das heil.

Abendmahl, die Beichte, die Ordination und die letzte Oelung, ein Sacrament sey, und auch auf ihr, wie auf diesen heiligen Handlungen, die besondere Gnade Gottes ruhe; und viele nahmen mit dem heil. Augustin an, durch die sichtbare Verbindung des Mannes mit dem Weibe werde die unsichtbare Verbindung Christi mit seiner Gemeinde ausgedrückt und symbolisch dargestellt. Bekanntlich hat die Tridentinische Synode das Dogma von dem sacramentlichen Charakter der Ehe ausdrücklich bestätigt, und es ist, so viel ich weiß, von keinem Lehrer der katholischen Kirche aufgegeben worden.

Zwar will ich nicht läugnen, daß diese Ansicht von der Ehe die Idee ihrer Heiligkeit erhöht und in sofern heilsam gewirkt habe. Daß sie aber nicht in dem Sinne ein Sacrament genannt werden könne, in welchem es die Taufe und das Abendmahl sind, leuchtet von selbst ein. Daher übergehe ich, was längst von den Theologen unserer Kirche hierüber gesagt worden ist, und begnüge mich zu bemerken, daß aus dem Dogma von der sacramentlichen Heiligkeit und Bedeutung der Ehe zwei wichtige Folgen, theils nemlich die Behauptung ihrer absoluten Unauflösbarkeit, theils die Anmaßung der Kirche, welche den Staat von aller Theilnahme an den Ehesachen auszuschließen trachtete, entsprungen sind.

Erst seitdem die Ehe als ein Sacrament betrachtet ward, konnte die Kirche die Forderung wagen, daß

der Staat die Gesetzgebung und die Cognition über die Matrimonialsachen ihr abtreten und sich begnügen solle, ihre Anordnungen aufrecht zu erhalten und ihre Aussprüche zu vollziehen. Gerade zu der Zeit, wo diese Ansicht von der Ehe allgemein ward, erreichte die Hierarchie ihren Culminationspunkt, und so gelang es der Kirche, die Grundsätze, auf welche sie die bemerkte Forderung stützte, geltend zu machen. Zwar konnte sie ihre Ansprüche nicht zu allen Zeiten und an allen Orten gleichmäßig durchsetzen; und in den neuern Zeiten insbesondere suchten mehrere Regierungen ihren Einfluß auf die Matrimonialsachen zu beschränken. Allein es gelang ihr doch sehr viel. Es gelang ihr den Grundsatz, daß die Ehesachen rein geistliche, ihrer Erkenntniß und Entscheidung unterworfene Sachen seyen, in der allgemeinen Denkart zu gründen und in die Gesetzbücher einzuführen. Ihre Anordnungen über die Ehehindernisse und die bei der Eingehung der Ehe zu beobachtenden Formen erhielten aller Orten gesetzliche Kraft, und die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ehe in zweifelhaften Fällen, so wie über die Gesuche um Annulirung bestehender Ehen, ward allgemein den Bischöfen und dem Papste überlassen. Selbst die Fürsten mußten die Entscheidung ihrer Ehesachen in Rom nachsuchen. Die Ansprüche der Kirche aber auf die legislative Gewalt in Ehesachen und auf das Recht ihrer Entscheidung aus eigener Machtvollkommenheit, welche das kanonische Recht

sanctionirte, müssen als Anmaßungen, welche den Staat beeinträchtigen, betrachtet werden. Denn der Staat, ob er gleich die Grundsätze des Eherechtes von dem Christenthume annehmen muß, auch wohl thut, wenn er der Kirche die Führung der Ehesachen überträgt, kann doch, ohne auf wesentliche Rechte Verzicht zu leisten, weder neben sich noch über sich eine von ihm unabhängige legislative Behörde anerkennen, welche in ein Verhältniß eingreift, das bürgerliche Rechte und Pflichten bedingt und mit seinem Zwecke in vielfacher und naher Verbindung steht. Auch haben die Staaten den Druck der Kirchengewalt schmerzlich empfunden, um so mehr, da theils, vermöge der Verbindung aller Theile der katholischen Kirche mit dem römischen Bischofe, ein fremder Oberherr in die ehelichen Angelegenheiten ihrer Bürger sich mischte, theils mehrere Kirchengesetze mit dem Staatszwecke in Widerspruch standen.

Mit der solche Anmaßung wirkenden Ansicht der Ehe als eines Sacramentes hängt ein dritter folgereicher Grundirthum zusammen, nemlich die Verwechselung der idealen Unauflösbarkeit der Ehe mit der Untrennbarkeit der in der Erfahrung gegebenen Ehen. Wohl lehrt das Christenthum, daß die wahre Ehe eine bleibende Verbindung sey, welche nur der Tod trennen solle, und es muß der Kirche allerdings zum großen Verdienste angerechnet werden, daß sie dem Leichtsinne in der Trennung des Ehebundes wehrete,

und auf Abänderung der Gesetze drang, welche dem Manne ohne Weiteres die Frau zu entlassen erlaubten *). Allein daß keine Ehe, wie unglücklich sie auch immer seyn möge, getrennt werden dürfe, hat Christus nicht gelehrt **), auch die alte Kirche, ob sie gleich der Scheidung nicht günstig war, hat die abso-

*) Nach dem römischen Rechte in der vorchristlichen Zeit konnte der Mann, sobald es ihm gefiel, zu dem Weibe sagen: collige sarcinulas et abi. Die christlichen Kaiser aber machten die Ehescheidung zu einer Rechtssache und setzten die Fälle fest, in denen sie nachgesucht werden könnte. Nicht bloß aber mittelbar durch ihren Einfluß auf die Gesetzgebung, sondern auch unmittelbar durch ihre eigenen Anordnungen wirkte die Kirche der Scheidung entgegen. So setzte z. B. eine im J. 313 zu Iliberi gehaltene Synode fest, daß eine Frau, welche ohne Ursache ihren Mann verlassen und mit einem andern sich verbunden habe, auch in der Todesstunde das Abendmahl nicht empfangen sollte. S. Harduini Acta Concil. T. I p. 251.

**) Als Christus die Matth. XIX, 9. aufgezeichneten Worte sprach, hatte er gewiß nicht die Absicht, eine Theorie der Ehescheidung zu begründen. Die Antwort, welche er hier den Pharisäern gab, bezog sich, wie längst von den Schriftauslegern bemerkt worden ist, auf die Sitte der Juden, nach welcher es in die Willkühr des Mannes gestellt war, der Frau, sobald es ihm gefiel, den Scheidebrief zu geben. Daß das Christenthum den Ehebruch nicht für die einzige hinreichende Ursache der Scheidung erkläre, ergiebt sich aus 1. Corinth. VII, 15., wo Paulus sagt, daß der christliche Gatte, welchen der nichtchristliche verlasse, nicht mehr gebunden sey, und mithin auch die Auflösung des Ehebundes wegen böslicher Verlassung billiget.

lute Unauflösbarkeit des Ehebundes nicht behauptet, längst war das Christenthum allgemeine Religion des Römerreiches geworden und doch blieben die Gesetze, welche die Scheidung gestatteten, in Kraft. Erst seitdem die Ehe für ein Sacrament galt, ward ihre Unauflöslichkeit allgemein behauptet, und erst als die durchaus unvermeidliche Scheidung vom Tische und Bette eingeführt worden war, läugnete man gegen den ausdrücklichen Ausspruch Christi, daß die Ehe wegen des Bruches der Treue getrennt werden könne, indem man ganz willkührlich annahm, auch die für den Fall des Ehebruches von Christo gestattete Scheidung sey nur von der Scheidung vom Tische und Bette zu verstehen.

Für einen schädlichen, rechtsverletzenden Irthum aber muß die Behauptung der Unauflösbarkeit des Ehebundes erklärt werden. Denn wenn gleich der sittliche Mensch mit dem Wunsche und mit dem Vorsatze, lebenslang mit dem andern Theile verbunden zu bleiben, in die Ehe eintreten muß, so kann doch durch physische ebensowohl als durch moralische Ursache der wesentliche Zweck dieser Verbindung gehindert werden; woraus denn das Recht, die Auflösung derselben zu begehren, unläugbar entspringt. Das Ideale wird unvermeidlich durch das Reale beschränkt, zahlreiche Ehen sind nicht und können niemals werden, was die Ehe seyn soll; jede Verbindung, die ihren wesentlichen Zweck verfehlt, ist in sich selbst null und nichtig. Wer am Altare das

Gelübde ewiger Treue und Liebe leistet, setzt dabei voraus, daß er in dem Gatten den Gatten finden, und, was er selbst versprach, auch der andere Theil leisten werde. Wer in die Ehe tritt, will geschlechtlich thätig seyn und Kinder zeugen. Soll er dieses natürliche Verlangen unterdrücken und dem Rechte, seinen Stamm fortzupflanzen, entsagen, weil ihm nun einmal das zur Ehe untüchtige Weib angetraut ist? Soll er die Zeugungskraft in den Umarmungen mit der Unfruchtbaren zwecklos verschwenden? Weiß auch der Kanonist was er verlangt, wenn er sagt: quam non potes habere uxorem, eam habe sororem? Wer in die Ehe tritt, will einen Freund finden. Hört der Gatte auf, der Achtung und Liebe werth zu seyn, und tritt Haß und Verachtung an die Stelle der Achtung und Liebe, so ist der moralische Zweck der Ehe und damit die Ehe selbst vernichtet. Mit welchem Rechte kann man einem Menschen ansinnen, einen Nichtswürdigen an seiner Seite zu dulden und als seinen Vertrauten zu behandeln? Wird nicht die eigene Sittlichkeit durch den täglichen Verkehr mit einem Unsittlichen gefährdet? Muß nicht das bei der Schließung der Ehe geleistete Gelübde schon darum als ein bedingtes betrachtet werden, weil kein Mensch für den andern einstehen und daher Niemand gewiß seyn kann, ob auch der andere Theil sein Versprechen halten werde? Wohl ist die wahre Ehe eine unauflösbare Verbindung, wohl hofft und wünscht jeder sittliche Mensch

in dem Gatten, den er sich erwählt, einen Gefährten für seine ganze Lebenszeit zu finden, und schändlich handelt, wer sich trennt, entweder um in dem Umgange mit einer jüngern und schönern Gattin einen höhern Geschlechtsgenuß zu finden, oder um den Wohlstand einer reichen Frau zu theilen. Wohl müssen Staat und Kirche alles thun, was sie ohne Rechtsverletzung thun können, um der leichtsinnigen Trennung der Ehe zu wehren; wohl gilt von der wahren Ehe, in welcher ihr physischer wie ihr moralischer Zweck erreicht wird, das Wort Christi: was Gott zusammenfügt, das soll der Mensch nicht scheiden. Allein die Behauptung der Unauflösbarkeit jeder Ehe bleibt demungeachtet ein Irthum, und die Verweigerung der förmlichen und gesetzlichen Trennung einer schon in sich selbst zerstörten Ehe ist eine Ungerechtigkeit, welche auf das physische wie auf das moralische Leben der, nicht mehr verbundenen, sondern an einander gekettenten Gatten verderblich einwirkt. Die Trauung ist ja doch nur die gesetzliche Form, nicht das Wesen der Ehe selbst, die priesterliche Einsegnung giebt das gesetzliche Befugniß zum ehelichen Umgange, aber weder die physischen noch die moralischen Eigenschaften, durch welche allein die wahre Ehe möglich wird; was die Natur scheidet, darf die Kirche nicht an einander fesseln wollen.

Allerdings ward der aus der Behauptung der absoluten Unauflösbarkeit der Ehe entspringende Druck

theils durch die Annahme vernichtender Ehehinderniſſe, theils durch die Scheidung vom Tiſche und Bette gemildert. Auch die katholiſche Kirche hebt in den Fällen die Wirkungen der Trauung auf, wo bei dem Eingehen der Ehe ein vernichtendes Hinderniß, z. B. eine Verwandtſchaft im verbotenen Grade, Statt gefunden hat. Sie ſcheidet zwar nie, aber ſie annullirt zuweilen, und die auf der einen Seite läſtige Menge ihrer Ehehinderniſſe öffnete auf der andern Seite wieder den Weg zu der Trennung mancher unglücklichen Ehe *). Auch mußte man, um Verbrechen zu verhüten, den entzweieten Gatten, deren Ehe nicht geſchieden ward, doch abgeſondert zu leben geſtatten. In tauſend Fällen aber laſſen ſich vernichtende Ehehinderniſſe nicht entdecken, ſo daß nur die Scheidung vom Tiſche und Bette erlangt werden kann, bei welcher natürlich eine anderweitige Verehelichung nicht nachgelaſſen werden kann. Ein für Tauſende drückender Zwang iſt daher immer die Folge des Grundſatzes von der abſoluten Unauflösbarkeit der Ehe, welchen die katholiſche Kirche heute noch feſthält, und jüngſt in dem Lande, wo durch die napoleoniſche Geſetzgebung ihr Eherecht außer Kraft geſetzt worden war, von neuem geltend gemacht hat **).

*) S. Wieſe's Handbuch des gemeinen in Deutſchland üblichen Kirchenrechtes, Th. II. S. 684 flg.

**) S. Ueber die Aufhebung der Eheſcheidungsgeſetze in

Die Reformation hob mit der Lehre von dem sacramentlichen Charakter der Ehe auch den Grundsatz, daß sie unauflösbar sey, auf. Allein die Folgen dieses Grundsatzes dauern heute noch in der protestantischen Kirche fort, indem ihr Eherecht von dem Principe ausgeht, daß zwar die Ehe um wichtiger Gründe willen geschieden, aber nicht durch den freiwilligen Entschluß beider Theile getrennt werden könne. Ein Gatte muß immer der Kläger, der andere der Beklagte seyn, die Erklärung beider Theile, daß sie ihre Ehe aufgehoben zu sehen wünschen, wird nicht beachtet, vielmehr wird da, wo eine solche Uebereinkunft beider Theile erweislich Statt gefunden hat, die Scheidung durchaus verweigert. Die Trennung der Ehe durch gegenseitige Einwilligung (ex bona gratia, wie das römische Recht sich ausdrückte), welche allen mit dem Rechtsgange unbekannten Leuten der leichteste und natürlichste Weg zur Scheidung zu seyn scheint, ist in den Consistorien eine Thorheit *). Dieser Grundsatz aber ist nach meinem Dafürhalten eben so irrig als schädlich; aus ihm gehen alle Gebrechen unsers Ehe-

Frankreich. Schreiben eines kathol. Pfarrers im Elsaß. In den deutschen Staatsanzeigen, herausgegeben von Adam Müller, B. I. Heft 1. S. 50.

*) Kein protestantisches Eherecht, so weit meine Kenntniß reicht, gestattet die Trennung der Ehe ex bona gratia, ausgenommen das preußische, jedoch auch dieses nur bei kinderlosen Ehen. S. Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, B. III. S. 91. §. 716.

scheidungsprocesses hervor. Zwar ist die Ehe kein gemeiner Contract, welchen Eigennutz und Wollust aufheben dürfen, sobald sie anderwärts ihre Rechnung besser zu finden meinen; nein, sie ist eine heilige, d. h. eine solche Verbindung, bei deren Eingehung und Fortsetzung religiöse Grundsätze und Gesinnungen den Menschen leiten sollen. Allein ein Vertrag, für gewisse Zwecke geschlossen, bleibt sie doch immer; und in der Natur jedes Vertrages liegt das Recht beider contrahirenden Theile, ein durch freie Zustimmung geschlossenes Verhältniß durch freie Zustimmung wieder aufzuheben, und einander gegenseitig der mit dem Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten zu entlassen. Zwar ist der Staat bei der Fortdauer der Ehen, wenn besonders Kinder aus ihnen entsprossen sind, zu sehr interessirt, als daß er es unterlassen könnte, von ihrer Auflösung Kenntniß zu nehmen, und, da er voraussetzen muß, daß, wer in die Ehe trat, diesen Schritt mit Ueberlegung und geleitet von sittlicher Gesinnung gethan habe, so ist er auch berechtigt von denen, die sich trennen wollen, einen Beweis dafür zu verlangen, daß der Vorsatz der Trennung nicht aus Leichtsinn und Laune, sondern aus der Ueberzeugung, der Zweck der Ehe könne in ihrer Verbindung nicht erreicht werden, entspringe. Mit vollem Rechte kann daher der Staat nicht nur eine Garantie für die Verpflegung und Auferziehung der Kinder solcher Gatten verlangen, und die Anstalt treffen, daß sie nachdrücklichst an das Be-

denkliche des Schrittes, den sie thun wollen, erinnert und zur Fortsetzung der Ehe ermahnt werden, sondern er darf auch noch weiter gehen, darf die völlige Trennung eine Zeit lang verweigern, und, damit in so wichtiger Sache nichts übereilt werde, vorerst nur eine Trennung vom Tische und Bette gestatten, vielleicht auch, ehe er in die gänzliche Auflösung williget, die getrennt Gewesenen zu einem nochmaligen Versuche zur Fortsetzung der Ehe anhalten. Beharren sie aber, aller Gegenmittel ungeachtet, bei dem Begehren der Trennung, so darf dann der Staat ihre völlige Scheidung nicht länger hindern. Eine freie Vereinigung ist die Ehe, durch freie Wahl wird sie geschlossen, durch freie Zustimmung nur kann sie bestehen, durch freiwillige Uebereinkunft muß sie auch wieder getrennt werden können. Nicht nur irrig aber, auch schädlich ist der Grundsatz, nach welchem das protestantische Kirchenrecht die Scheidung durch freiwillige Uebereinkunft verweigert, denn aus ihm entspringen alle Gebrechen unsers Eheprocesses, welche Niemanden, der nur einige Kenntniß davon genommen hat, unbemerkt bleiben können. Aus ihm entspringt das Spiel, welches wohlinstruirte Partheien mit den Behörden treiben, indem der eine Theil sich anstellt, als ob er die Ehe fortsetzen wolle, und den sich weigernden Theil durch Zwangsmittel zu seiner Pflicht anzuhalten bittet, obgleich beide Theile längst darüber mit einander einverstanden sind, daß sie auf dem zwar beschwerlichen, aber

in vielen Fällen einzig möglichen Wege des Zwanges die Trennung ihrer Ehe suchen wollen. Aus ihm entspringt die Inconvenienz, daß der Ehestreit in ganz gleichen Fällen einen ganz verschiedenen Ausgang nehmen kann, je nachdem ihn der Rechtsbeistand klug oder unklug einleitet. Aus ihm entspringt die Versuchung zum Meineide durch das Erkenntniß des sogenannten Collusionseides, welcher bei der Präsumtion eines wider die Ehe getroffenen Vergleiches den Partheien auferlegt zu werden pflegt. Durch ihn wird die Niederträchtigkeit veranlaßt, mit welcher nicht selten ein Theil von dem andern einen Ehebruch, den er nicht begangen hat, sich Schuld geben läßt (einen Ehebruch auf sich nimmt, wie man in solchen Fällen zu sagen pflegt), um die Scheidung auf dem kürzesten Wege zu erlangen. Eine Wirkung dieses Grundsatzes ist es, daß oft das Weib durch die Scheidung in die traurigste und hülfloseste Lage geräth. Denn häufig geschieht es, daß der schlechtdenkende Mann das Weib, zu dessen lebenslänglicher Versorgung er durch einen vor der obrigkeitlichen Behörde geschlossenen Vergleich hätte verpflichtet werden können, so lange quält und mißhandelt, bis es endlich sein Haus verläßt, worauf dann der Mann die Desertionsklage anstellt, in deren Folge das Weib, das aus Furcht vor neuen Mißhandlungen nicht zum Manne zurückkehrt, als der schuldige Theil behandelt und geschieden wird, ohne daß der für seinen Unterhalt zu sorgen verpflichtet

würde, der es um seine Jugend und Gesundheit betrogen hat. Die Folge dieses Grundsatzes ist es, daß so oft über die heiligste Sache unwürdige, unredliche und chikanirende Processe geführt werden.

Eine wesentliche und durchgreifende Verbesserung des protestantischen Eherechtes ist nur dann möglich, wenn dieser Grundsatz aufgegeben wird, welchen unsere Kirche, ohne daß er in ihren Principen begründet wäre, nur darum festgehalten hat, weil man sich von der aus dem Katholicismus stammenden Ansicht der Ehe nicht gänzlich loszureißen vermochte. Auch steht keineswegs zu besorgen, daß die Ehescheidungen sich vermehren würden, wenn man die Trennung durch freiwillige Uebereinkunft gestattete. Die, welche sich trennen wollen, erreichen ja doch, wenn sie nur einige Mittel haben, ihren Zweck, nur daß sie jetzt auf krummen Wegen suchen müssen, was sie auf dem geraden nicht erreichen können. Und gesetzt, die durch die Aufhebung dieses Grundsatzes erleichterte Scheidung hätte die Folge, daß manche von denen, welche gegenwärtig nur darum die Ehe fortsetzen, weil sie die Kosten des Scheidungsprocesses nicht aufzubringen wissen, sich trenneten, so wäre dieses ein Gewinn nicht nur für sie selbst, sondern auch für die Welt. Denn aus Ehen, welche nur darum bestehen, weil die Gatten, welche einander hassen und täglich mißhandeln, die Kosten der Scheidung nicht bezahlen können, kommt wahrlich kein Segen. Ueberdem müssen der Gerechtigkeit alle an-

dere Rücksichten weichen; und, nach meinem Dafürhalten, haben die, welche durch freie Einstimmung einen Vertrag schließen, auch das Recht, wenn gleich nur wegen der Wichtigkeit der Sache unter der Aufsicht und mit der Genehmigung des Staates, ihn wieder durch freie Uebereinstimmung aufzulösen, wenn sie seinen Zweck nicht zu erreichen vermögen.

So wie in dem eben bestrittenen Grundsatze, so dauern auch in den von dem protestantischen Kirchenrechte über die Ehehindernisse, namentlich über die verbotenen Verwandtschaftsgrade, festgesetzten Bestimmungen Folgen irriger, von der alten Kirche gebilligter Ansichten fort. Es lag aber der Grund der von der alten Kirche festgesetzten Ehehindernisse theils in ihrer Anhänglichkeit an die Bestimmungen des römischen Rechtes, theils in der Meinung von der Verbindlichkeit der mosaischen Ehegesetze. Das römische und das mosaische Recht stimmten in den Gesetzen über die wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft unzulässigen Ehen in den meisten Puncten überein, so daß die Meinung von der verbindenden Kraft der mosaischen Ehegesetze, welche gegen die Ansichten und Sitten der Römer nicht anstießen, um so leichter Eingang finden konnte. Das römische Recht aber leitet nicht bloß aus der Blutsverwandtschaft und Verschwägerung, sondern auch aus dem Adoptionsnexus Ehehindernisse her. Mit diesem ward das Verhältniß des

Pathen zu dem Pathen verglichen, und hieraus entsprang die seltsame Meinung von einer ehehindernden geistlichen Verwandtschaft *). Später als Rom die Oberherrlichkeit über die abendländische Kirche errungen und die römische Curie die Einträglichkeit der Dispensationen kennen gelernt hatte, wurden die verbotenen Grade viel weiter, als sie im römischen und mosaischen Rechte gehen, ausgedehnt, auch erfand man eine geistliche Schwägerschaft und leitete aus ihr neue Hindernisse ab.

Die Reformation hob zwar das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft völlig auf, verwarf die Ausdehnung der verbotenen Grade über die Bestimmungen des mosaischen Gesetzes **), und erleichterte die Erlaubniß zu den, zwar verbotenen, aber doch nicht für durchaus unzulässig gehaltenen Ehen, indem sie das dem römischen Bischofe entrissene Dispensationsrecht an den Landesfürsten brachte. Allein der Grundsatz von der verbindenden Kraft der mosaischen Ehegesetze, ob-

*) Wie dieses Ehehinderniß entstanden, auch auf die Kinder des Taufzeugen und auf die Wittwe desselben ausgedehnt, von der Tridentinischen Synode aber zu dem alten Rechte, welches nur die Ehe des Taufzeugen mit dem Täuflinge und dessen Mutter untersagte, zurückgeführt worden sey, zeigt Böhmer im Jure ecclesiastico Protestant. Tom. IV. p. 110—116.

**) Daher wurden die verbotenen Grade in allen protestantischen Ländern beschränkt, in Sachsen namentlich, nach dessen Beispiele man sich an den meisten Orten richtete, bis auf den dritten Grad der ungleichen Seitenlinie.

gleich Theologen und Juristen über ihre Auslegung sich nicht vereinigen konnten und sich sogar bezweifeln läßt, ob sie auch auf die Ehe und nicht vielmehr auf die Hurerei unter Blutsfreunden, wie der Engländer Fry annahm, sich beziehen, pflanzte auch im protestantischen Kirchenrechte sich fort. Längst zwar haben die geachtetsten Lehrer unsrer Kirche erklärt, daß das mosaische Gesetz den Christen nicht binden könne, und der Grund der in der Blutsverwandtschaft liegenden Ehehindernisse in der physischen und sittlichen Natur des Menschen, nicht im mosaischen Gesetze gesucht werden müsse *). Dennoch gründen sich die heute noch geltenden Ehegesetze der meisten protestantischen Länder auf das mosaische Recht, und die hier festgestellten Bestimmungen werden heute noch bei der Frage über die Zulässigkeit und Unzulässigkeit der Ehen beachtet. Als der Apostel Paulus den Galatern schrieb: Christus ist des Gesetzes Ende, ahnete er gewiß nicht, daß Christen, welche nicht aus dem Judenthume stammen, nach achtzehn Jahrhunderten noch an einem Gesetze, welches Moses selbst seinem Volke nicht für ewige Zeiten gegeben hatte, hängen würden, und nur aus der Schwierigkeit, mit welcher man sich von den durch eine lange Gewohnheit geheiligten Ansichten und Weisen zu trennen pflegt, wird es begreiflich, daß die

*) Statt vieler will ich nur Reinhard erwähnen. S. dessen System der christlichen Moral, B. III. S. 351 flg.

protestantischen Kirchenrechtslehrer vergessen konnten, was Luther gesagt hatte: „Wenn dir Einer Mosen vorhält mit seinen Geboten und will dich dringen, die zu halten, so sprich: gehe hin zu den Juden mit deinem Mose, ich bin kein Jude, laß mich unverworren mit Mose. Wenn ich Mosen annehme in einem Stücke, spricht Paulus zu den Galatern Kap. 5, 3., so bin ich schuldig, das ganze Gesetz zu halten. Denn kein Pünktlein geht uns an in Mose" *).

IV.

Entwurf einer Eheordnung nach den Grundsätzen des Protestantismus und des natürlichen Rechtes.

Die katholische Kirche hält die meisten der Ansichten, welche im Bisherigen als Irthümer bezeichnet worden sind, fest. Sie fährt fort, den sacramentlichen Charakter wie die Unauflösbarkeit der Ehe zu behaupten, schreibt dem römischen Bischofe das Recht, ehehin-

*) S. Luther's Werke, B. III. S. 8—9. der Walchischen Ausgabe. Auch erklärt er ausdrücklich die mosaischen Eheverbote für unverbindlich in dem Schreiben über die Ehescheidung Königs Heinrichs VIII. von England, B. XVII. S. 266 flg. Dieselbe Ansicht hatte Melanchthon, wie sich besonders aus der Rede de dignitate legum in Declamat. Tom. I. p. 228 seqq. ergiebt.

dernde Gesetze zu geben und von diesen Gesetzen zu dispensiren, zu, und giebt den Anspruch, daß ihr aus eigener Machtvollkommenheit die Cognition über die Ehesachen zustehe, nicht auf.

Dem Staate, welcher mit dieser Kirche in Collision kommt, bleibt daher nur die Wahl zwischen zwei gleich bedenklichen Maaßregeln, nemlich entweder das kanonische Eherecht anzuerkennen und ihm sich zu unterwerfen, oder die Ehe für eine reinbürgerliche Angelegenheit zu erklären, und sein Eherecht von den Grundsätzen und Institutionen der Kirche unabhängig zu machen. Wählt er die erste Maaßregel, so leistet er für ein wichtiges Verhältniß auf die Rechte seiner Oberherrlichkeit Verzicht, williget in die Einmischung einer fremden Macht, billiget Grundsätze, welche mit seinem Zwecke in mehrfachem Widerspruche stehen, und läßt geschehen, daß die natürliche Freiheit seiner Bürger durch einen willkührlichen Zwang, den sein eigener Zweck nicht fordert, beschränkt werde *). Wählt er

*) Beklagen aber können sich die katholischen Bürger keines Staates, wenn ihnen angesonnen wird, sich nach dem Eherechte ihrer Kirche zu richten. Auf jeden Fall aber muß der Staat verhüten, daß nicht ein Protestant, welcher an einen katholischen Gatten verheirathet ist, nach den Grundsätzen des katholichen Eherechtes gerichtet und dadurch beeinträchtigt werde. Diese Inconvenienz findet gegenwärtig in meinem Vaterlande Statt. Nach dem Grundsatze: actor sequitur forum rei, muß der protestantische Gatte seine Klage vor das katholische Ehegericht bringen. Da nun dieses nicht scheidet, so kann

dagegen, wie die napoleonische Gesetzgebung that, die zweite Maaßregel, so stört er den Einfluß, welchen die Kirche auf das eheliche Verhältniß äußern kann und soll, bringt sich selbst um den Vortheil, den auch ihm die Einwirkung einer Anstalt gewährt, welche die die häusliche Tugend schirmende Meinung und Sitte bestimmt, und befördert Leichtsinn und Frivolität, indem er selbst beiträgt, daß das Volk aufhört, die Ehe als ein heiliges und sittliches Verhältniß zu betrachten.

Die protestantische Kirche dagegen setzt den Staat nicht in die Nothwendigkeit, zwischen diesen beiden gleich bedenklichen Maaßregeln zu wählen. Willig gesteht sie ihm das Recht der Gesetzgebung und der Aufsicht

auch der klagende Protestant die nach den Grundsätzen seiner Kirche zulässige Auflösung des Ehebundes nicht bewirken und wird daher nach den Grundsätzen einer fremden Kirche behandelt. Zwar muß auf der andern Seite auch der katholische Gatte seine Klage vor das protestantische Ehegericht bringen. Dieser aber stehet hierbei stets in offenbarem Vortheile gegen den protestantischen Theil. Denn da das protestantische Consistorium die Ehe scheidet, so kann der Katholik seines protestantischen Gatten in vielen Fällen sich entledigen, da hingegen der Protestant unauflösbar an den katholischen Gatten gebunden bleibt. Es bedarf unstreitig einer gesetzlichen Bestimmung, durch welche dieser Inconvenienz begegnet werde. Denn jeder muß nach den Gesetzen, so wie seines Landes, so auch seiner Kirche gerichtet werden; durch seine Verbindung mit einem katholischen Gatten darf der Protestant das Recht nicht verlieren, die Scheidung in allen den Fällen, wo seine Kirche sie für zulässig erklärt, zu erlangen.

über die Ehe zu, denn sie erkennt, daß der Staat keine legislative Behörde über oder neben sich dulden könne, beseelt von einem freien Geiste will sie die natürliche Freiheit nur durch die Grundsätze des Christenthums, welche ohnehin kein christlicher Staat verläugnen darf, und durch den Zwang, den der Staat um seines eignen Zweckes willen für nothwendig erachtet, beschränkt wissen, und behauptet keine Grundsätze, welche den Staat hindern könnten, bei seiner Ehegesetzgebung alles, was eine fortgeschrittene Rechtswissenschaft lehrt, zu benutzen, und alle Forderungen eines mündig gewordenen Zeitalters zu beachten. Selbst daß die Verhandlung der Ehesachen ihr überlassen werde, fordert sie nicht als ein nothwendiges Recht, sondern räth nur zu dieser Maaßregel, weil sie beitrage, die Idee von der Heiligkeit der Ehe lebendig in den Gemüthern des Volkes zu erhalten, und übernimmt die Leitung dieser Angelegenheiten, wenn sie ihr überlassen wird, als einen Auftrag des Staates, was die katholische Kirche nicht thun kann, theils weil sie behauptet, daß die Cognition über die Ehesachen ihr aus eigener Machtvollkommenheit zukomme, theils weil sie sich nicht von einer fremden Behörde, deren Ehegesetzgebung sie als Anmaßung und Eingriff in ihre Rechte betrachtet, abhängig machen darf. Die protestantische Kirche verlangt nur, daß die Ehe nicht als ein bloß bürgerlicher Vertrag, welchen die Convenienz willkührlich schließen und aufheben könne, sondern als eine in Gottes Ordnung gegründete,

heilige und sittliche Verbindung betrachtet und behandelt werde, und alles, was nur möglich ist, geschehe, diese hohe und würdige Ansicht von der Ehe aufrecht zu erhalten, die Gatten mit dem lebendigsten Bewußtseyn ihrer Pflichten zu erfüllen, und durch sittliche Motiven die Auflösung dieser Verbindung zu verhindern. Diese Forderung aber muß ja der Staat um seines eigenen Zweckes willen erfüllen. Nichts aber, was zu willkührlicher, rechtverletzender Beschränkung der natürlichen Freiheit führen könnte, liegt in den Grundsätzen der protestantischen Kirche, welche weder die Unauflösbarkeit der Ehe behauptet, noch eine verbindende Kraft der mosaischen Ehegesetze anerkennt. Die protestantische Kirche hindert die Staaten nicht, ihren Bürgern hinsichtlich der Eingehung und Trennung der Ehe alle die Freiheit zu gewähren, welche mit der dieser Verbindung gebührenden Achtung und mit der Rücksicht auf die Rechte, welche durch sie bedingt sind, vereinbar ist.

Daher setzt die protestantische Kirche den Staat nicht in die Alternative, entweder seinen Hoheitsrechten zu entsagen und eine willkührliche Beschränkung der Freiheit seiner Bürger zu gestatten, oder die Ehe als eine rein bürgerliche Angelegenheit zu behandeln und der Kirche allen Einfluß auf dieses Verhältniß zu entziehen. Vielmehr kann da, wo der Protestantismus gilt, eine Eheordnung zu Stande kommen, durch welche auf der einen Seite dem Staate seine Oberherr-

lichkeit unverletzt erhalten und doch auf der andern der Kirche ihr ganzer Einfluß gewährt, den Staatsbürgern die möglichste Freiheit zugestanden, und doch der Ehe die ihr gebührende Achtung gesichert und der Rechtsverletzung durch ihre Auflösung oder durch die Verweigerung ihrer Vollziehung, so weit es möglich ist, gewehrt wird.

Es muß aber eine Eheordnung, wenn sie geeignet seyn soll, diesen vierfachen, gleich wichtigen Zweck, zu erreichen, auf folgende Grundsätze gebaut werden:

Erstens: Der Staat giebt die Ehegesetze und übet eine polizeiliche Aufsicht über den Umgang der Geschlechter. Denn die gesetzgebende Gewalt muß eine einige seyn; ohne die Gefahr, sich beeinträchtigt und seinen Zweck gestört zu sehen, kann der Staat keine gesetzgebende Behörde neben oder über sich dulden. Die Ehe ist ein Verhältniß, welches Rechte und Verbindlichkeiten bedingt und in engem Zusammenhange mit dem bürgerlichen Leben steht; daher muß sie der Gesetzgebung und der Aufsicht des Staates unterworfen seyn.

Zweitens: Die Kirche ergänzt die Unzulänglichkeit der dem Staate zu Gebote stehenden Zwangsmittel durch ihren Einfluß auf die öffentliche Meinung und die Sitten. Daher erkennt der Staat nicht nur die von der Kirche fortgepflanzten Grundsätze des Christenthums als das Fundament seiner Ehegesetzgebung an, sondern macht auch die Gültigkeit der Ehe von

der religiösen Weihe oder der priesterlichen Einsegnung abhängig und überträgt der Kirche die Verhandlung der Ehesachen, theils weil hierdurch die Idee von der Heiligkeit der Ehe lebendig in dem Volke erhalten wird, theils weil er den Dienern der Kirche die Fähigkeit, durch religiöse und sittliche Beweggründe auf die Gemüther zu wirken, mehr als Andern zutrauen muß.

Drittens: Die Ehegesetzgebung vermeidet jeden willkührlichen und unzulässigen Zwang. Sie beschränkt die Freiheit in der Schließung der Ehe nur durch nothwendige, in der physischen und sittlichen Natur des Menschen gegründete Hindernisse, und erkennt die Ehe als eine freie Verbindung an, deren Eingehung eben so wenig als deren Fortsetzung erzwungen werden dürfe. Die Rechtsverletzung kann nur in so weit verhütet werden, als es physisch und moralisch möglich ist. Die Eingehung und Fortsetzung der wahren Ehe aber zu erzwingen, ist physisch unmöglich, weil der Gebrauch und Nichtgebrauch der Geschlechtseigenschaften stets eine Sache der freien Willkühr bleibt, und moralisch, weil die Furcht vor der Strafe zwar ein Beisammenwohnen, aber nicht eine Gemeinschaft der Gemüther wirken kann. Die Natur der Ehe macht den Zwang unzulässig, selbst die Absicht, eine strafbare und schändliche Rechtsverletzung zu verhüten, kann nicht zu Maaßregeln berechtigen, welche das Unmögliche zu erzwingen versuchen. Die Gesetzgebung, welche erzwingen will, was nicht erzwungen werden kann, über-

schreitet ihre Grenzen und wird ungerecht indem sie das Recht bis hinaus über den Punct des möglichen Zwanges zu realisiren strebt (Summum jus summa injuria).

Viertens: Durch die Verweigerung der Vollziehung eines Eheversprechens wie durch die Auflösung einer bestehenden Ehe werden Rechte bedroht und verletzt. Daher macht der Staat die Ehegelöbnisse und die Ehescheidungen zu Rechtssachen, welche vor den von ihm hierzu beauftragten Behörden verhandelt werden müssen, und gestattet nicht, daß Gatten, ohne sein Vorwissen, eigenmächtig sich trennen. Kann er gleich in solchen Fällen die Rechtsverletzung nicht verhüten und den Betheiligten vollen Ersatz gewähren, so muß er doch eine möglichst vollkommene Ausgleichung zu bewirken suchen und die Rechtsverletzung verhüten, so weit es die Natur der Ehe, welche er freilich immer als eine freie Verbindung betrachten muß, erlaubt.

Eine auf diese Grundsätze gebauete Eheordnung nun wird zuerst hinsichtlich der Ehegelöbnisse festsetzen, daß sie, wenn beide Theile einander ihres Versprechens entlassen, eine bloße Privatsache seyen, daß aber in den Fällen, wo ein Theil sich weigert, die von dem andern verlangte Ehe zu vollziehen, zwar niemals die Zwangstrauung anzuordnen, wohl aber dahin zu erkennen sey, daß der Theil, welchem die Ehe ohne zureichenden Grund verweigert wird, alle die bürgerlichen Rechte,

die er durch die Ehe selbst erworben haben würde, so lange genießen solle, bis er sich anderweit verheirathet.

Die Zurücknahme eines Versprechens, wenn nicht dadurch ein unter öffentlicher Autorität geschlossenes Verhältniß getrennt und das Recht eines dritten Theiles gefährdet wird, welcher Fall bei der Auflösung der Ehe selbst eintritt, ist, sobald der andere Theil einwilliget, eine freie Sache. Die durch das Versprechen bedingten Rechte und Verbindlichkeiten hören auf, sobald die Contrahenten gegenseitig ihres Wortes einander entlassen. Sind daher Verlobte darüber einverstanden, daß sie die Ehe nicht vollziehen wollen, so hat, nach meinem Dafürhalten, keine Behörde Kenntniß davon zu nehmen, und selbst in dem Falle, daß sie schon das Aufgebot und die Trauung nachgesucht hätten, würde es hinreichend seyn, daß sie den Ortspfarrer von ihrer veränderten Entschließung in Kenntniß setzten. Der Staat, dünkt mich, hat kein Recht, sich um Versprechungen, deren Zurücknahme Niemanden betheiliget, zu bekümmern, noch viel weniger diejenigen zu bestrafen, welche bei näherer Bekanntschaft fanden, daß sie in ihrer Wahl sich vergriffen hatten. Daher läßt sich nicht absehen, wozu es der obrigkeitlichen Auflösung eines Privatversprechens, welches die Verlobten einander selbst zurückgegeben haben, bedürfe. Nicht genug, daß eine solche formelle, aber, wie mir scheint, unnöthige Auflösung schon aufgehobener Ehegelöbnisse den Partheien Kosten und Wege verursacht,

die Sache hat auch einen andern wichtigern Nachtheil; denn nicht selten ist es geschehen, daß schaamhafte und furchtsame Mädchen nur darum ein unbedachtsam gegebenes Eheversprechen erfüllten, weil sie sich scheueten, vor einer obrigkeitlichen Behörde zu erscheinen.

In allen den Fällen aber, wo ein Theil die Vollziehung der Ehe verlangt, welche der andere verweigert, muß richterliche Entscheidung erfolgen. Hier wird die Sache eine Rechtssache, hier tritt nicht nur das Befugniß des Staates, sondern auch die Verbindlichkeit ein, die Beschaffenheit des Versprechens und den Grund der Weigerung zu untersuchen, und, wenn das Versprechen gültig und der Weigerungsgrund unzureichend befunden wird, das Recht des Betheiligten zu schützen. Wie aber soll das geschehen, in wie weit kann dem Verlobten, dem der andere Theil aus unzureichendem Grunde die Erfüllung eines gültigen Versprechens verweigert, zu seinem Rechte verholfen werden?

Die Gesetze mehrerer Länder bestimmen für diesen Fall, daß der verweigernde Theil, wenn alle gütliche Mittel ohne Wirkung bleiben, durch Geld- und Gefängnißstrafen zu seiner Schuldigkeit angehalten, wenn aber auch diese Strafen nichts fruchten, endlich auf die Zwangstrauung zu erkennen sey. Auch sind vormals solche Trauungen, zwar nicht häufig (denn die Consisto-

rien suchten immer solche Extreme, wo sie nur konnten, zu verhüten), aber doch bisweilen vollzogen worden. So anstößig es nun auch das natürliche Gefühl findet, wenn die Feierlichkeit, die den freiesten Bund der Herzen weihen soll, in eine gewaltthätige Handlung verwandelt, und dem, der seinen Widerspruch fortwährend erklärt, ein Gatte aufgezwungen wird, so ist doch nicht zu verkennen, daß jene Gesetze aus tiefer Achtung des Rechtes entsprangen. Man gieng von dem Grundsatze aus, daß ein wohlerworbener Anspruch durchaus geschützt werden und der Heiligkeit des Rechtes jede andere Rücksicht weichen müsse. Und in der That fühlt der rechtliebende Mann, wenn er sieht, wie ein Nichtswürdiger ein Mädchen jahrelang durch sein Eheversprechen hingehalten, an seinem Glücke gehindert und zu dem vertrautesten Umgange verführt hat, zu dem Rigorismus sich versucht, aus welchem jene Gesetze geflossen sind.

Allein sie beruhen dennoch auf einer falschen Ansicht der Sache. Man vergaß, daß nothwendige Schranken die Verwirklichung des Rechtes in vielen Fällen hindern, und daß man den Zwang nicht bis dahin ausdehnen dürfe, wo er physisch und moralisch unmöglich ist. Die Ehe ist eine freie Verbindung, sie kann nicht erzwungen werden, das Unmögliche darf man auch nicht versuchen. Nur die Trauung, aber nicht die fleischliche Vermischung und die Vereinigung

der Gemüther, mithin nicht die Ehe selbst, kann mit Gewalt durchgesetzt werden; und was sich durch die erzwungene äußere Form derselben erreichen läßt, das kann man dem Betheiligten gewähren, ohne daß es einer so anstößigen, das Gefühl beleidigenden Handlung, wie die Zwangstrauung ist, bedürfte. Daher darf in keinem Falle die Zwangstrauung angeordnet werden, was denn auch in meinem Vaterlande, und wohl an den meisten Orten, nicht mehr geschieht. Nicht nur aber dieser äußerste, sondern auch jeder andere gelindere Zwang ist nach den oben aufgestellten Grundsätzen unzulässig. Die Ehe, es kann das nicht oft genug wiederholt werden, ist eine freie Verbindung, man kann sie nicht erzwingen und darf sie daher auch nicht erzwingen wollen. Ueberdem bleiben auch solche Zwangsmittel ohne alle Wirkung. Denn jeder trägt lieber eine Geldbuße und eine kurze Gefängnißstrafe, ehe er sich gegen seinen Willen und seine Neigung ein Weib aufdringen läßt. Ja man kann diesen Mitteln die Wirkung, welche sie doch haben sollen, nicht einmal wünschen; denn welche Ehe läßt sich von dem erwarten, der sie nur schließt, um einer Geld- oder Gefängnißstrafe zu entgehen?

Die möglichste Entschädigung aber muß das Gesetz dem durch die ohne Grund verweigerte Erfüllung eines gültigen Eheversprechens Betheiligten gewähren, und daher festsetzen, daß er, nicht etwa bloß eine durch

richterliches Ermessen zu bestimmende Geldsumme erhalten, sondern, so lange er unverehelicht bleibt und mithin die Folge des erlittenen Unrechtes fortdauert, aller der bürgerlichen Rechte sich erfreuen solle, welche er durch die Vollziehung der Ehe selbst erworben haben würde. Die Frau führt den Namen und theilt den Stand des Mannes, und muß von ihm seinem Verhältnisse gemäß unterhalten werden, so wie im Gegentheil der Mann das Vermögen der Frau zu benutzen befugt ist und, wenn sie stirbt, einen Theil desselben ererbt. Diese durch die Ehe selbst bedingten Rechte spreche man den durch die verweigerte Vollziehung eines gültigen Eheversprechens Betheiligten zu, und man wird, indem man alle in solchem Falle mögliche Entschädigung gewährt, zugleich den Schuldigen empfindlich strafen und dem Leichtsinne in der Schliessung und Auflösung der Ehegelöbnisse auf wirksamere Weise begegnen, als durch die Anordnung von Zwangsmitteln, durch welche nichts erzwungen wird. Und damit die hier in Vorschlag gebrachte Entschädigung öfter zuerkannt werden könne, dürfte es nöthig seyn, nicht so viele Solennitäten, als die Gesetze vorschreiben, zur Gültigkeit eines Ehegelöbnisses zu erfordern. Zwar mag es immer Grundsatz bleiben, daß Personen, welche noch in elterlicher Gewalt sind, ohne die Einwilligung des Vaters und der Mutter kein gültiges Eheversprechen eingehen können. Allein bei denen, welche

bürgerliche Selbstständigkeit erlangt haben und reifer Ueberlegung fähig sind, sollte zur Gültigkeit des Versprechens nichts weiter als eben das Versprechen erfordert werden. Je unbefangener ein Mädchen ist, desto weniger wird es, wenn es dem Manne sich hingiebt, daran denken, ihn durch ein rechtsbeständiges Versprechen zu binden; die Liebe scheuet die Zeugen, das Wort des Mannes genüget dem liebenden Weibe. Auch das Gesetz sollte den Grundsatz, ein Wort ein Mann, gelten lassen, wenigstens in allen den Fällen, wo ein Weib durch das Eheversprechen bewogen worden ist, dem Manne das zu bewilligen, was es keinem zum zweiten Male gewähren kann.

Anlangend ferner die Ehehindernisse, so wird eine auf die obigen Grundsätze gebauete Eheordnung, ohne weder an das römische noch an das mosaische Gesetz sich zu binden, nur theils die nächste Blutsverwandtschaft, theils den Ehebruch für solche Hindernisse erklären.

Physische theils, theils sittliche Ursachen machen unstreitig die Ehe zwischen nahen Blutsverwandten unzulässig *). Auch spricht sich das dunkle Gefühl

*) Ich verweise, was die physischen Ursachen betrifft, den Leser auf das, was hierüber der Herr Verfasser der obigen Schrift S. 184 fgg. wahr und treffend gesagt hat. Die moralischen Ursachen aber sind am genügendsten entwickelt worden in der Schrift: Neuer Versuch

dieſer Gründe ebenſowohl in der öffentlichen Meinung, welche dergleichen Ehen mißbilliget, als in den Geſetzen der meiſten gebildeten Völker aus, welche ſie für unerlaubt erklären, und die Seltenheit blutſchänderiſcher Vermiſchung beweiſt, daß Verwandte nicht leicht Geſchlechtsliebe gegen einander hegen. An die öffentliche Meinung nun und an die Ausſprüche, in denen die geachtetſten Moraliſten und Phyſiologen der Zeit übereinſtimmen, hat die Ehegeſetzgebung ſich zu halten, um nicht entweder die Wahl des Gatten willkührlich zu beſchränken oder blutſchänderiſche Ehen frei zu geben. Sie wird aber, dünkt mich, dann das Rechte treffen, wenn ſie die Ehe in aufſteigender Linie, die Ehe mit dem Bruder oder der Schweſter des Vaters und der Mutter, die Ehe der Geſchwiſter, und die Ehe der Geſchwiſterkinder unterſagt, weiter aber die verbotenen Grade nicht ausdehnt und die Schwägerſchaft, welche ja keine Blutsverwandtſchaft iſt, gar nicht als ein Ehehinderniß betrachtet. Die Ehe zwiſchen Geſchwiſterkindern wird zwar von vielen für problematiſch gehalten und daher auch in den meiſten Ländern, wenn gleich nicht durch das Geſetz, doch durch Dispenſation geſtattet. Es ſcheint aber doch auch im zweiten Gliede noch, wenn ſchon in ge-

über die Ungültigkeit des moſaiſchen Geſetzes und den Rechtsgrund der Eheverbote, von D. Karl Ludwig Nitzſch. Wittenberg und Zerbſt 1800.

ringerem Grade, eben der Grund fortzuwirken, welcher die Ehe zwischen Geschwistern unzulässig macht; auch an den Kindern der Geschwister wird häufig noch die Eigenthümlichkeit der Stammeltern in der Aehnlichkeit der Gesichtsbildung und körperlichen Constitution bemerkt, und auch die Descendenten im zweiten Gliede fassen selten nur Geschlechtsliebe zu einander. Daher dürfte es doch gerathener seyn, die Ehe zwischen Geschwisterkindern nicht zu gestatten. Die Schwägerschaft dagegen darf die Ehe nicht hindern, und oft kann die Ehe mit der Schwester der Frau oder mit dem Bruder des Mannes wegen der aus der ersten Ehe entsprossenen Kinder sehr wünschenswerth seyn. Nur der Verdacht eines unerlaubten Umganges beim Leben des ersten Gatten könnte ein hinreichender Grund seyn, die Verbindung mit dem Bruder des verstorbenen Mannes und mit der Schwester der verstorbenen Frau zu verweigern.

Denn allerdings muß der Staat der Ehe die möglichste Sicherheit gewähren, weshalb er auch, wie mich dünkt, niemals gestatten darf, daß der Ehebrecher der Mann der Ehebrecherin oder diese das Weib des Ehebrechers werde. Zwar erkennt das Gesetz der meisten Länder diesen Grundsatz an, und es pflegt daher auch, wenn eine Ehe wegen des Bruches der Treue geschieden wird, dem schuldigen Theile die anderweitige Verehelichung nicht nachgelassen zu werden,

damit er sich nicht mit der Ehebrecherin verheirathen könne. Ohne große Schwierigkeit aber wird bald auch dem Ehebrecher, wenn er darum ansucht, die anderweitige Verehelichung gestattet, und er wählt nun die, welche er zur Treulosigkeit gegen ihren Gatten verführt hatte. So sollte es nicht seyn. Gestatte man immer auch dem Ehebrecher sich wieder zu verheirathen, nur nie mit der Person, mit welcher er das Verbrechen begieng. Diese Beschränkung der Freiheit fordert, wie mir scheint, die der Ehe gebührende Achtung und selbst die persönliche Sicherheit der Gatten, und sie wird daher durch die Wichtigkeit des Zweckes hinreichend gerechtfertigt. Weiß jeder Gatte, daß es durchaus unmöglich sey, den, gegen welchen er eine unerlaubte Leidenschaft hegt, jemals zu besitzen wenn er seinen strafbaren Umarmungen sich hingiebt, so wird er entweder seine Leidenschaft bekämpfen oder doch dem Gatten so lange die Treue halten bis ihn keine Pflicht mehr bindet. Das römische Gesetz gab dem Manne nicht ohne Grund das Recht, den Ehebrecher, den er auf der That ertappte, zu tödten; wir aber sind menschlicher, wir gestatten ihm, das Weib, das er von seinem Gatten wendete, öffentlich heimzuführen. Nein, das sollte nicht seyn, das Gesetz muß die Ehe des Ehebrechers mit der Ehebrecherin unmöglich machen; selbst der Verdacht eines strafbaren Umganges sollte schon ein hinreichendes Ehehinderniß seyn. Das

fordert das Recht der Gatten und die Sicherheit der Ehen. Wird nicht der Gatte durch den Bruch der Treue schon empfindlich in seinen Rechten verletzt; soll er auch noch sein treuloses Weib und dessen Verführer die Frucht ihrer That erndten sehen? Soll es der Ehebrecherin vergönnt seyn, gleichsam ihr Verbrechen zu krönen, und an die Stelle des tiefgekränkten Weibes zu treten, das ihre Buhlerkünste von der Seite des Gatten verdrängten? Die zweckmäßigste Strafe des Verbrechens ist die, welche den Verbrecher um die Frucht seiner That bringt, und das wirksamste Mittel strafbare Leidenschaften zu dämpfen, ist die Gewißheit, daß man den Besitz des begehrten Gutes niemals erreichen könne. Darum müsse es den Ehebrecher in keinem Falle gestattet werden, die Ehebrecherin heimzuführen.

Was ferner die Vollziehung der Ehe selbst betrifft, so finde ich nichts, was in den bei uns und in den meisten protestantischen Ländern bestehenden Einrichtungen zu ändern wäre. Da jeder, der in die Ehe tritt, vor allem darthun muß, daß er nicht durch ein anderweitiges Versprechen gebunden sey, so ist, um den Beweis seiner Ledigkeit zu erhalten, die Proclamation erforderlich, die öffentliche Bekanntmachung seines Vorhabens, verbunden mit der Vorladung derer, welche einen Eheanspruch an ihn zu haben glauben. Da die Ehe eine für das ganze Leben wichtige

Verbindung ist, bei welcher auch physische und ökonomische Rücksichten genommen werden müssen, und der Staat gerechtes Bedenken trägt, tiefer, als sein Zweck unumgänglich fordert, in das Familienleben einzugreifen, so ist es sehr weise, daß zu der Vollziehung der Ehe, besonders bei unmündigen Mädchen und bei Jünglingen, die noch keine bürgerliche Selbstständigkeit erlangt haben, die Einwilligung der Eltern erfordert wird, denen man ja doch nicht nur den Wunsch, ihre Kinder glücklich zu sehen, sondern auch die Erfahrung und Verstandesreife, welche den Kindern in so wichtiger Sache zu rathen weiß, zutrauen muß. Die Neigung der Kinder muß wählen, die Weisheit der Eltern aber muß ihre Wahl prüfen, und der Staat thut wohl daran, wenn er, so weit es ohne Rechtsverletzung der Kinder geschehen kann, das elterliche Ansehen aufrecht erhält, um durch dasselbe unglückliche Ehen zu verhüten. Aus dem endlich, was weiter oben über die Bedeutsamkeit des Einflusses der Kirche auf das eheliche Verhältniß gesagt worden ist, geht hervor, daß das Gesetz, welches die priesterliche Einsegnung zur Gültigkeit der Ehe erfordert, aufrecht erhalten werden müsse. Denn hierdurch wird, wie ich dort ausführlicher gezeigt habe, die Idee der Heiligkeit der Ehe lebendiger in den Gemüthern erhalten.

In den Bestimmungen über die Ehescheidung aber würde sich eine auf die oben aufgestellten Grund-

sätze gebauete Eheordnung in mehrern wesentlichen Puncten von den Ehegesetzen der meisten Länder unterscheiden.

Denn erkennt sie die Ehe als eine freie Verbindung an, so muß sie auch eine Auflösung derselben durch freiwillige Uebereinkunft (ex bona gratia) für zulässig erklären. Zwar erhält die Ehe dadurch, daß sie unter öffentlicher Sanction geschlossen und von dem Staate als ein öffentlich bestehendes, bürgerliche Rechte bedingendes Verhältniß anerkannt wird, einen öffentlichen Charakter, und wenn Vater und Mutter sich trennen, werden die Rechte der Kinder bedroht. Hieraus aber folgt doch nur, daß der Staat befugt sey, die Trennung der Ehe ohne sein Vorwissen zu untersagen, von jeder Scheidung Kenntniß zu nehmen, und die bedroheten Rechte der Kinder, so weit es möglich ist, sicher zu stellen. Das in dem Wesen einer freien Verbindung gegründete Recht aber, sich gegenseitig der mit ihr übernommenen Verbindlichkeiten zu entlassen, ist ein unveräußerliches Recht, und kann weder durch ihre Oeffentlichkeit noch selbst durch die Gefahr, welche für die Rechte eines Dritten aus ihrer Auflösung entspringen könnte, verloren werden. Daher ist die Trennung der Ehe durch freiwillige Uebereinkunft zulässig, und der Staat könnte sie um so unbedenklicher bewilligen, da er sie ohnehin nicht verhüten kann. Denn alle, die sich trennen wollen, wenn sie nur die

Kosten eines Processes aufbringen können, erreichen ja doch ihren Zweck; die meisten, welche einen Eheproceß anfangen, sind miteinander einverstanden und stellen sich nur an, weil ihre Rechtsbeistände sie belehrt haben, daß sie einander vor dem Consistorio nicht losgeben können, als ob der eine Theil die Fortsetzung der Ehe wolle, welche der andere verweigere.

Wohl aber ist der Staat befugt, nicht nur von der Auflösung jeder Ehe, welche als ein von ihm anerkanntes rechtliches Verhältniß besteht, Kenntniß zu nehmen, sondern auch anzuordnen, daß von der Kirche alle moralische Mittel, Gatten, welche sich trennen wollen, zur Aenderung ihres Entschlusses zu bewegen, angewendet werden, zuerst nur eine temporelle Trennung zu bewilligen und zu einem nochmaligen Versuche zur Fortsetzung der Ehe sie anzuhalten, und wenn er dann doch in die völlige Scheidung willigen muß, nicht nur die rechtlichen Verhältnisse der Geschiedenen zu bestimmen, sondern auch ihre Kinder unter seine besondere Aufsicht zu stellen. Keineswegs darf die Scheidung so erleichtert werden, daß nur die Erklärung, man wolle von einander gehen, erfordert würde. Nein, man lasse Gatten, welche sich trennen wollen, erst durch den Geistlichen ihres Ortes, dann durch den Superintendenten, zuletzt durch das Consistorium an ihre Pflicht erinnern und auf das Bedenkliche ihres Schrittes aufmerksam machen. Man willige auch nicht

alsbald in ihre gänzliche Trennung, sondern setze ihnen in der Erwartung, daß die Zeit ihren Groll auslöschen könne, eine kürzere oder längere Frist, und halte sie an, um die Gewißheit zu erhalten, daß ihr Vorsatz nicht aus flüchtiger Laune, sondern aus reifer Ueberlegung entsprungen sey, nach dem Ablaufen dieser Frist noch einmal beisammen zu wohnen und den Versuch zu neuer Annäherung zu machen. Man erkläre ihnen auch, daß, da die Kinder geschiedener Gatten entweder der mütterlichen Pflege oder der väterlichen Aufsicht entbehren müssen, die Obrigkeit um ihre Erziehung sich bekümmern und geschiedenen Eltern nicht allein überlassen werde, was nur den in Eintracht und Liebe beisammen lebenden Gatten sicher anvertraut werden könne. Sind aber diese Mittel fruchtlos versucht worden, dann verweigere man ihnen nicht länger, was sie zu fordern berechtigt sind, und begnüge sich, ihre gegenseitigen Ansprüche nach Recht und Billigkeit zu bestimmen und für die Auferziehung ihrer Kinder die möglichste Garantie zu erhalten *). Was sich zu

*) Der Staat ist befugt und verpflichtet, die Rechte aller derer, die in seiner Mitte gebohren werden, zu schützen. Gatten, welche sich trennen, erregen die Präsumtion, daß sie für die Erziehung ihrer Kinder nicht hinreichend sorgen werden. Daher hat der Staat das Recht, von den Anstalten, welche Geschiedene für die Erziehung ihrer Kinder treffen, Rechenschaft zu fordern, und solche in ihren Rechten bedrohete Kinder unter seine be-

trennen strebt, kann man nicht auf ewig binden, und man darf es nicht wollen, nicht nur weil man es nicht kann, sondern auch weil man es nicht soll. Durch freie Zustimmung wird die Ehe geschlossen, durch freie Zustimmung muß sie auch wieder getrennt werden können.

Würde nun dieser wahre, wenn gleich lang verkannte und verläugnete, Grundsatz als Rechtsregel aufgestellt und die Trennung der Ehe durch die Einwilligung beider Theile gestattet, so würde die Zahl der Eheprocesse von selbst sich mindern. Denn in den

sondere Aufsicht zu stellen. Der gleiche Fall tritt auch bei unehelichen Kindern ein. Wer außer der Ehe Kinder zeugt, hat die gegründete Vermuthung gegen sich, daß er bei dem Geschlechtsumgange nur die Lust, nicht die Zeugung bezwecke und die Elternpflicht leichtsinnig verletzen werde. Daher kann er sich gar nicht beklagen, wenn ihm der Staat nicht so, wie Gatten, das Leben, die Gesundheit und die sittliche Bildung seiner Kinder anvertraut, sondern Rechenschaft über seine Kinder von ihm fordert. Durch die hier in Vorschlag gebrachte Maaßregel, nach welcher die Kinder der Geschiedenen und der Unverehelichten unter besondere obrigkeitliche Aufsicht gesetzt werden sollen, würde nicht nur dem Leichtsinne in dem außerehelichen Geschlechtsumgange und in der Trennung der Ehe ein Damm entgegengestellt, sondern auch den Staatsdienern, welche Menschenfreunde, und vor allen gutdenkende Mütter, zur Theilnahme an diesem Geschäfte ziehen müßten, ein Kreis höchst verdienstlicher und ächt menschlicher Wirksamkeit geöffnet werden.

meisten Fällen wollen beide Theile die Scheidung, weil, wer nur einiges Zartgefühl hat, dann erst glücklich ist, wenn er weiß, daß auch der andere durch ihn sich glücklich fühlt. Indessen werden auch dann noch immer Fälle eintreten, wo ein Theil die Fortsetzung der Ehe, der andere die Auflösung derselben begehrt. Hier würde nun aus den in den Gesetzen der meisten Länder bestimmten Gründen, nemlich wegen des Ehebruches, wegen Impotenz, wegen beharrlicher Verweigerung des Beischlafes, wegen Entehrung durch grobe Verbrechen, wegen böslicher Verlassung und lebensgefährlicher Behandlung auf die Scheidung oder Annulirung der Ehe, und zwar so zu erkennen seyn, daß der schuldige Theil keinen Anspruch auf Versorgung und Entschädigung machen könnte. Nur würde, nach meinem Dafürhalten, diesen Scheidungsgründen noch die Unfruchtbarkeit beizuzählen seyn. Denn da die Zeugung, nicht die Befriedigung der Wollust, der Zweck der Ehe ist, so muß auch die den wesentlichen Zweck dieser Verbindung hindernde Unfruchtbarkeit als ein hinreichender Scheidungsgrund betrachtet werden. Der Einwurf dagegen, daß ja, so lange ein Geschlechtsumgang Statt finde, die Befruchtung immer möglich bleibe und die Erfahrung lehre, daß zuweilen nach vielen Jahren erst die Schwangerschaft eingetreten sey, ist nichtig. Auf das Seltene und Außerordentliche rechnet kein Verstän-

diger, wer fünf bis sechs Jahre lang in einer kinderlosen Ehe lebte, muß fürchten, daß er keine Kinder sehen werde, und sollte berechtigt seyn, die Auflösung der Ehe zu suchen. Dagegen aber sollte die so häufige Klage auf Impotenz beschränkt, und nur dann zugelassen werden, wenn der Beklagte in den Jahren steht, wo der gesunde Mensch im vollen Besitze seines Geschlechtsvermögens sich befindet. Gegen ein Weib, welches das vierzigste, und gegen einen Mann, welcher das sechszigste Lebensjahr überschritten hat, sollte sie gar nicht Statt finden können. Es ist ja der Gang der Natur, daß mit dem Sinken der Lebenskraft auch die Zeugungsfähigkeit vergeht, und wenn ein Mann ein älteres Weib heirathete, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn früher, als er wünscht, die Zeit kommt, wo es ihm die eheliche Pflicht nicht mehr zu leisten vermag.

Träte endlich der Fall ein, daß, indem der eine Theil auf der Fortsetzung der Ehe bestände, der andere sie verweigerte, ohne seine Weigerung durch einen Rechtsgrund unterstützen zu können, so würde man allerdings zu einem lebhaften Unwillen gegen den, der aus bloßer Laune seiner Pflicht sich entzieht, gereizt werden und zur Anwendung von Zwangsmitteln sich versucht fühlen. Sind indessen die oben aufgestellten Grundsätze richtig, so kann auch gegen den, welcher unter dem Vorgeben unüberwindlicher Abneigung die

Ehe nicht fortsetzen will, kein Zwang gebraucht werden. Auch ein ungegründeter Haß bleibt dennoch ein Haß, die Erfüllung der ehelichen Pflichten setzt Gesinnungen voraus, welche keine Drohung und keine Strafe wirken kann. Ueberdem kann auch schwerlich angenommen werden, daß der Gatte, welchem der andere Theil seine Abneigung laut und unumwunden erklärt, durch sittliche Beweggründe bestimmt werde, auf die Fortsetzung der Ehe zu dringen. Daher würde auch in diesem Falle, wenn alle moralische Mittel fruchtlos versucht und die Fristen zur Ueberlegung und Sinnesänderung wiederholt verlängert worden wären, doch am Ende die Scheidung erfolgen müssen, jedoch so, daß nicht nur der andere Theil im Besitze aller durch die Ehe erworbenen bürgerlichen Rechte bliebe, sondern auch an dem Schuldigen der Bruch seines Gelübdes, welcher den andern Theil in seinem Rechte verletzt, mit empfindlicher Strafe geahndet würde.

Möchten diese Betrachtungen, welche aus reiflicher, von Erfahrung geleiteter Erwägung der Sache, aus tiefer Achtung der Ehe und der christlichen Grundsätze über dieses heilige Verhältniß, aber auch aus dem Verlangen, jeden willkührlichen Zwang vermieden zu sehen, hervorgegangen sind, beitragen, eine Revision des Eherechtes, welche in den meisten Ländern ein dringendes

Bedürfniß ist, zu veranlassen. Möchte aller Orten ein Eherecht zu Stande kommen, welches auf der einen Seite die möglichste Freiheit gewährt und die aus längst erloschenen Ansichten stammenden Beschränkungen derselben aufhebt, aber auch auf der andern Seite dem Leichtsinne wehrt, welcher unvermeidlich entstehen muß, wenn der Kirche ihr Einfluß auf die Ehe entzogen und dieses heilige Verhältniß wie jeder gemeine Vertrag behandelt wird. Freimüthig, aber bescheiden, habe ich mein Urtheil ausgesprochen. Mögen kundige Männer meine Ansichten prüfen, und mögen diejenigen, welche nicht bloß zu forschen und zu rathen, sondern auch zu handeln und die Gesetze zu verändern berufen sind, das in das Leben einführen, was darin als wahr und anwendbar erfunden wird.

Beim Verleger dieses sind noch folgende Schriften erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben.

Abendmuse zweier Freunde. 3 Bändch. 8. Schreibp. 1 Thlr. 12 Gr.

Albrecht, D. F. E., Triumph der reinen Philosophie, oder die wahre Politik der Weiber. In Briefen zweier Freundinnen; nach d. Franz. 8. 16 Gr.

Amathusia; oder die Geheimnisse der Toilette. Ein Noth- und Hülfsbuch für Damen; von Adelbert. 8. Schreibp. 20 Gr.

Altrussische Mährchen, übersetzt von Johann Richter. 1s Bändchen, enthält den Ritter Bulat oder der goldne Kelch und die heilige Krone. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Backel, Origines. Eine komische Geschichte. Zwei Theile. Mit einem Titelkupfer. Schreibp. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Bagatellen, romantische, 6 Bändchen, mit einem Titelkupfer. Schreibp. 8. 4 Thlr. 12.

Buch, kleines, für Frauenzimmer, die gerne denken; als etwas Nützliches in den Strickbeutel. Dritte, durchgehends verbesserte und vermehrte Auflage, mit Kupfern und gebunden. 12. 1 Thlr.

Caspar Lavigne, oder die Abentheuer des Zufalls. Mehr Wahrheit als Dichtung. Aus dem Franz. In 2 Theilen. 8. Schreibp. 1 Thlr. 12 Gr.

Chiromantie, oder Wahrsagerkunst aus den Händen, nebst einem Wahrsager aus den Adern; der Ausmessung der Hand, um dadurch zu entdecken, wenn die vornehmsten Fälle im menschlichen Leben sich ereignen; der Länge des Lebens; der Zeit der Verheirathung. Mit Kupf. 12 Gr.

Epigrammen, Charactere, über ausgezeichnete historische Personen der alten und neuen Zeit. Ein Versuch von D. S. 12. 1 Thlr.

Er geht in die Falle. Ein Lustspiel in 1 Aufzuge. 8. 12 Gr.

Familie, die, des Predigers zu Birkenhayn. Schreibp. 8. 1 Thlr.

Franz und Amalie, oder die wohlthätige Brüderschaft. Schreibp. 8. 8 Gr.

Geisterseherin, die, Gräfin Seraphine von Hohenacker. — Eine Geschichte zu Anfang des vorletzten Jahrhunderts aus einem Familienarchiv gezogen, Drei Theile. 8. Mit einem Porträt. Zweite und verbesserte Auflage. Schreibp. 3 Thlr.

Gesundheitsfreund, der, oder allgemein faßliche Anweisung die vorzüglichsten Krankheiten des menschlichen Körpers nach dem neuesten Entdeckungen in der Arzneiwissenschaft selbst zu behandeln. Nach der eilften verbesserten Ausgabe des Eichard Reece, aus dem Englischen übersetzt und herausgegeben von Dr. C. G. Kühn. 8.
1 Thlr. 16 Gr.

Haus-Poet, der, eine Auswahl launiger Gedichte, kurzer Erzählungen und Epigramme, zur Unterhaltung freundschaftlicher Zirkel, gesammelt vom Declamator Solbrig. Taschenf. 2 Theile. 8. broch. 2 Thlr.

Hausrath, nützlicher, eine Auswahl erprobter Mittel für bürgerliche und ländliche Haushaltungen. 2 Bändchen. 8. broch. 1 Thlr. 8 Gr.

Heinrich und Klärchen, eine wahre Geschichte aus den letzten zehn Kriegsjahren. Aus dem 18. Hefte der Ameise besonders abgedruckt. 12. broch. 12 Gr.

Judenfreund, der, oder auserlesene Anekdoten, Schwänke und Einfälle von den Kindern Israels. Herausgegeben von Judas Ascher. 8. 18 Gr.

Künste des menschlichen Lebens, die, in Beziehung auf Nahrung, Kleidung und Wohnung. In einer Reihe von Briefen aus dem Englischen übersetzt und zur belehrenden Unterhaltung für die Jugend herausgegeben vom Prof. C. F. Michaelis. 8. broch. 18 Gr.

Lotterien, oder Kunst zu gewinnen. 8. 8 Gr.

Männer, die, der Republik. Ein Lustspiel in zwei Aufzügen, von C. A. Vulpius. Schreibp. 8. 4 Gr.

Museum für Frauenzimmer von einigen ihrer Mitschwestern. Mit Kupfern und Musik. 4 Bändchen. Schreibpapier. 12. 2 Thlr.

Officier, die beiden. Ein Lustspiel in einem Aufzuge von Düval. 8. 12 Gr.

Paskals Ideen über Menschheit, Gott und Ewigkeit, begleitet mit Beherzigungen vom Prof. K. H. Heydenreich, 15 Bändchen. 8. 14 Gr.

Plaudereien aus dem Reiche der Liebe. 8. 12 Gr.

Schutzgeist, der, der Menschen, besonders der Jugend gegen Gefahren und Unglück aller Art durch warnende Beispiele. 8. broch. 12 Gr.

Soden, Julius Graf von, Bianka Kapello. Ein Drama. Mit Kupfern. 1 Thlr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jörg, Johann Christian Gottfried,

Die Ehe aus dem Gesichtspunkte der Natur, der Moral und der Kirche betrachtet

Leipzig 1819

J.can.p. 527 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545434-5